1828. 1829. 18

J 2
86

Sitzung den 11ten July 1828.

Das k. Appellationsgericht des Oberamtsbezirks zu Gumbinnen in zweiter Instanz kommt in der öffentlichen Sitzung den neunten July tausend acht hundert und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Landrichter, J. A. Molitor, Landrichter, Leobarius, Assessor, Kuhse, Kollaborator, provisorischer Substitut des Generalprocurators und Obertribunals, Rudzeynski, für Inzwischen, hat folgendes Urtheil verkündet.

In Sachen

des k. Fiscals-Procuratoris des k. Bezirksgerichts zu Insterburg, Appellanten eines gegen Urtheil dieses Gerichts vom fünften Januar tausend achthundert und achtundzwanzig, durch welches die Beschuldigten Louise Ellenbergers und Catharine Gelbert, beide von Alexenhoren, die ersteren der Diebstahls von Effekten, die zweite der wissentlichen Hehlerei dessen beschuldigt, von dieser Beschuldigung losgesprochen sind, gegenwärtig Fiscal-Procurator Lieutenant Hagen des provisorischen Substituten des General-Procurators, Kollaborator, Kollar.

gegen

1. Louise Ellenbergers, 23 Jahr alt, Tagelöhnerin von Alexenhoren, jetzt Magd bey der Kaufmann Friedländer in Insterburg;
2. Catharine Gelbert, 26 Jahr alt, Ehefrau des Tagelöhners Peter Ellenbergers in Alexenhoren, beide Appellatinnen, in Person erschienen und vertheidigt durch den Justizrath Advokat Grieb.

Nach vorgenommener Verlesung des k. Appellationsgerichtlichen Erkenntnisses:

Nach Vorlesung und Einsicht sämtlicher Verhandlungen, und namentlich:

2 Sitzung den 16 July.

1. Der angeschuldigte Urtheils vom 25ten Januar 1828, durch welches die Appellaten von der gegen sie gerichteten Beschuldigung freygesprochen sind.
2. Der Appellations-Erklärung vom 2ten auf den zwanzigsten Januar dieses Jahres.
3. Der, den Appellaten durch den Gemeinde-Vorstand Barbing zu Einsendungen den dritten und vierten und dreißigsten Mai 1828 dem Gerichte zugekommen und zu Einsendungen binnen den 16 Mai resiectiva und den 2ten Juni dieses Jahres gesetzmäßig vorgeschriebenen Erklärungen.

Die Appellaten antworteten auf Befragen des Gerichts, die erste: sie heiße Louise Hellenbergen, sey 23 Jahre alt, Taglöhnerin von Altenbeuren, halte sich mit ihrem Bruder bey Wittgenau Haus in Gemeinde; die zweite: sie heiße Catharina Hilbert, sey 26 Jahre alt, stehe mit der Taglöhnerin Peter Hellenbergen in Altenbeuren.

Die Gemeinde-Vorstand hatte auf Befehl der von ihr gebetenen zwey Zeugen da.

Der Gerichtsdiener heißt diese Zeugen vortreten, und nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert auf die Folgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht, und sich alles dessen versichert hatte: "ohne Furcht und ohne Hinsicht zu nehmen, ein ganzes Bekenntniß und nichts als die Wahrheit zu sagen, und absonderlich hatte, mit einander nicht zu sprechen, wurden sie einzeln und nacheinander vernommen.

8 St. 3ʳ – 1ʳ Zeuge erklärte: sie heiße Catharina Barbinger, sey 30 Jahre alt, Ehefrau des Gemeinde-Vorst, Bauersmann und in Gemeinde hier.

8 St 3ʳ 2 St – St – 3 Der Zeuge, sey 20 Jahre alt, ledig, auf Bey 16.6. seiner Mutter des Bekennen des Gemeinde-Vorst Hirsch in Gemeinde hier.

Über seine Aussage stellt der Gerichtsschreiber Nachmittags Protokoll.

Nach Ablesung der Acten-Beilage, welche Akten enthalten, die angeklagten Appellaten auch angenommen und die beiden Beschuldigten nach den Bestimmungen des Art. Bol. 59. 62 und 65 des Strafgesetzbuches, jeder in eine feste Gefängnißstrafe und Solidarisch in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Ablesung der Appellaten in ihrer Vertheidigung und Antrage auf Freisprechung, vorgetragen Theils von ihnen Selbsten, Theils von ihrem Vertheidiger Anwalt Gieb.

In Erwägung, daß wenn auch die vorliegenden Umstände unter einander verbindet und genügend die zu verschiedenen Zeiten von den Beschuldigten angebrachten Erklärungen unter einander vergleicht, es keinen Zweifel übrig läßt, daß die Louise Hellenbergen der Diebstahl schwach als der Gemeinde entwendet sind;

Daß dieser Diebstahl in der heutigen Zeugen-Aussage Bestätigung gefunden hat;

Daß es abgestellt erwiesen ist, daß die Beschuldigten Hellenbergen diese Gegenstände versteckten, wohl wissend, daß sie entwendet waren;

Daß es jedoch nicht erwiesen ist, daß erstere auch andere Gegenstände entwendet hatte;

In Erwägung jedoch, daß die Gering-Fügigkeit der beiden entwendeten Gegenstände, so wie der Umstand, daß die Louise Hellenbergen sonst einen guten Ruf genießt, die Strafe zu mildern geneigt ist:

Aus diesen Gründen

mittelst Ihnen unsere Ab Urtheil erstes Zuspruch, in so weit es die erwähnten beiden Gegenstände angeht, absolut der 6 Appellaten genehmigt.

die Louise Fellenberger über ein neues zum Konkurs des Friedrich Haupt zu fortsetzen, in der Zeit vom Monate 1826 bis Februar 1827, mit Hand und mit Gerichtes gestellte zu sehen; erklärt die Gantpreise Gilbert, Sohn von der Vater Fellenberger über ein neues Haus Bruder Jagmeister, einstand, sich die gestellte ersuchen, versammlich zu sehen; — vor welchem Termin ein jede Verfahren in ein Gerichtsstand vom neuen Monaten auf Bruder schuldig in die Kosten Bruder Forderung, bei andern zusammen auf die Person von Forderung ein Gelder mit Anzeige drei Pfund.

Entsteht ersuchen der übrigen Konkursgegenstand der Verfall unter Forderung.

Verordnet die Publikation der festsetzungsten Gegenstände von dem Friedrich Haupt.

Act. Dieses in Gemäßheit der Artikel 401. 62. 69 und 463 des Bankgesetzbuch und Art. 211 und 194 des Gesetzbuch über das gemeine Verfahren, welche Artikel hierdurch von den Gerichtsstellen vorgelesen werden, auch also lautet:

Art. 401.

„Der übrigen und in gegenwärtigen Abschnitte nicht begriffenen Verhältnisse, die Letzteren Interessenten und Gemeinschaften, so wie auch die Wechsel oder Order Anzeigen, Falliten und Bankrott sind = und Letztere Verfahren Gerichtsstand bestimmt werden; wegen Letzten Einen Bruder auf einen Gläubiger Konkurs und Gläubigerstand von 16 auf Letztere 500 Forderung Anzeigepflicht werden."

Art. 62.

„Diejenigen, welche gestellten, Ihre Rechte geschehen oder Wechsel einen Wechselbrief oder Anzeigen ordentlich Person, ganz oder zum Theil einstimmig verfallen, stellen abhanden als Mitschuldigen Einen Wechselbrief oder Anzeigen geschrieben werden."

Art. 69. — „Die Mitschuldigen einen Wechselbrief oder

„Anzeigen, sollen mit den andern Theil, wenn der Aussteller nicht Wechselbrief oder Anzeigen selbst Falliten wurden, die Kosten zu genommen, wovon das Gesetz ein anderes verordnet hat.

Art. 463.

„Die gerichtlichen sind verpflichtet, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Verhaftung stellen vorschreibt, diese Briefe, so wie auch Anzeigen als Briefe Forderungen, auf die Galeerstrafe, so wie auch als Verbrecher Forderungen zu bestrafen, wenn der angewiesene Schuldner sich nicht binnen 24 Stunden verstellt, auf die Aussage des Anzeigen zu Gefängnissen stimmen; auch sind die Behörden, die neuen oder die andern dieser Personen genug allein zu verkommen, jedoch stets in diesen Fälle geringere als die Personen der ordentlichen Polizei Folge."

Art. 211 des Gesetzbuchs über das gemeine Verfahren.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Feierlichkeit der Ausfertigung, die Zeitfristen der Einreichung, die Form, die Ausfertigung und Ausfertigung der Forderung, die Verhaftung in den andern Fällen, die Klagerstellung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Briefe betreffen, sind auch da in der Appellation einen Brief angenommen Verfalls abgestellt anzuwenden."

Art. 194.

„Jeder Gerichtsfall, der entweder gegen den Gläubiger auf die Person, welche durch die Einzahlung Folgen des Anzeigen verursacht worden, oder wieder den Einen Einzahlung angeht, verurtheilt den andern Theil zugleich in die Kosten, Schaden zu setzen, welche der mit der Gerichtlichen Klage Einen Streitpunkt darunter fest vorliegen Person.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in derselben Verfall."

Liquidation aller Kosten

Stempel	—	7. 30.	2
Porto	—	8. 60	2
Gerichtsb.	—	14. 49	=
Zeugen	—	38. 2	=
Einzahlung	—	3. 6.	3
		69. 08.	3

Verfügung J. a. Molitor

Hanauer — Eckmann

Schneider

Klesmann

Liquidation aller Kosten

Stempel — 5. 08. 2.
Kanzlei — 4. 00. 3
Gerichtsbote — 8. 07.
Zeugen — 5. 36.
Sonstige — 50. 2
fl. 24. 42. 3

13 - 42 - 3

Beschluß vom 11ten July 1828

Dieß Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung und in öffentlicher Sitzung den eilften July eintausend acht hundert acht und zwanzig, wo zugegen waren: Lonneking, Director, L. A. Molitor, Feneaume, Beisitzern, Besançon, Weiß, Keller provisorischen Substitut des General-Procurators und Clarenmann, Abzweigsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Backes, 26 Jahre alt, Ackersmann und
2. Peter Oberling, 31 Jahre alt Ackersmann, beide wohnhaft in Landweiler, der Mißhandlung Beschuldigte und Appellanten eines ersten Urtheils des Correctionalgerichts zu Landau vom neunten May 1828 an einer Part,

Gegen

den Staats-Procurator, Appellanten, und nach den gerichtlichen Substituten des General-Procurators Keller.

Nach vernommen Berichte des k. Appellationsgerichts-rathes Feneaume.

Nach Verlesung und Einsicht der Zeugen-Verhöre und verordnet sich:

1. Da angeklagten Thatsache vom 9ten May dieß Jahres durch welches die Appellanten der körperlichen Beschädigung über einen rechtlich und in dem Zeitraume jeder derselben, von einem Monate, an mit Geldstrafe von sechzehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer in die Kosten (festgesetzt auf die Summe von elf und zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer an Stempel) verurtheilt sind das zum Widerspruch.

2. Der Appellanten Festsetzung vom neunzehnten May 1828.

3. Der, den Appellanten durch den Gerichtsboten Glenzer zu Landau den ersten July dieß Jahres, dem Tage gegeben und derselbe den 30ten Juni registrirten und den zweiten July d. J. derselbe gerichtlich angeschriebenen Ladung.

Da Appellanten ein rechtzeitiges Anerkenntniß der Thatsachen, der erste: an seinem Leib Verletzungen, von 26 Jahre alt, Ackersmann in Landweiler; der zweite: an seinem Vater Mißhandlung, von 31 Jahre alt, Ackersmann in Landweiler erhoben ist.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungen und Antrags des Staatsprocurators, dieser von seinem selbst, dieser durch seine Vertheidigungen Anwalt Gnib.

Nach Anhörung des Substituten Keller, welcher auf Verwerfung der Appellanten antrug:

In Erwägung, daß die Mißhandlung eines Vaters Ruhe vergißt, daß der Thatbestand selbst vollkommen feststeht, und daß die Erörterung desselben durch die Aussagen der beiden Zeugen Besaver unterstützt wird.

Daß das gerichtliche Zeugenverhör und namentlich die Aussage des Zeugen Lang den gerichtlichen Beweis nicht entkräftet hat.

In Erwägung, daß die den beiden Beschuldigten zugeschriebene Mißhandlung durch ihren eingelegten Widerspruch bewiesen und durch keine andere Thatsache unterstützt worden:

Auf diesen Grunden

Hebt zwar das k. Appellationsgericht das Urtheil erster Instanz in so fern auf, als es die

Appellantin der Widerspenstigkeit der beiden Pfarrer
übereinstimmend erklärt, und schneidet sie zum dreifachen
Ausschuldigung Kosten; bestätigt jedoch das Urtheil
der zu Johannes Busse verübten Widerspenstigkeit und
verordnet, daß deßhalb in übrigen Summa gegen
Josepha nichtig erkannt solle, und verurtheilt
die Appellatin schuldig sich die Kosten, welche die
die Appellatin-Fortsetzung der die Summa von Zwei
Gulden einzig sieben Kreuzer zum Ersatz liquidirt
sind.

Ernsting

J. A. Mueller

J Hanauer

Lehmann

Schmeller

Bleymann

Sitzung den 17ten July 1828.

Liquidation fl. x kr.
Ernsting — 2. 51. 1
Mueller — 1. 33. 1
Hanauer — 1. 52. 1
Lehmann — 10. 30. 1
Bleym. — 1. 30. 1
Schmeller — 1. 35. 1
fl. 19. 51. 2
19. 51. 2

Heute den 17ten July 1828 Vormittags um 9 Uhr
haben sich in hiesiger Amtspolizeikammer auf die öffentliche
Sitzung des siebenzehnten July im Eingang tausend achthundert
acht und zwanzig, zu folgenden ernannten: Ernsting, Director,
J. A. Mueller, Hanauer, Lehmann, Schmeller, Bleymann
Assessoren, Königl. Landgerichts-Substitut Hallay, provisorischer Substitut der General-Procuratur und
Ludwig Lehmann, Obergerichtsschreiber, folgende Urtheile zu erlassen:

In Sachen

Charlotte Franck, 48 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb in
Kindenheim wohnhaft, des Widerstands beschuldigt, Appellantin wegen einem Contravention-Urtheil des k. Landgerichts
Neustadt zu Einhundert Reichsmark vom 21ten Juni
1828, an Provisorium anhängig

Appellatin der Widerspenstigkeit der beiden Pfarrer
übereinstimmend erklärt, und schneidet sie zum dreifachen
Ausschuldigung Kosten; bestätigt jedoch das Urtheil
der zu Johannes Busse verübten Widerspenstigkeit und
verordnet, daß deßhalb in übrigen Summa gegen
Josepha nichtig erkannt solle, und verurtheilt
die Appellatin schuldig sich die Kosten, welche die
die Appellatin-Fortsetzung der die Summa von Zwei
Gulden einzig sieben Kreuzer zum Ersatz liquidirt
sind.

Ernsting

J. A. Mueller

J Hanauer

Lehmann

Schmeller

Bleymann

Sitzung den 17ten July 1828.

Heute den 17ten July 1828 Vormittags um 9 Uhr
haben sich in hiesiger Amtspolizeikammer auf die öffentliche
Sitzung des siebenzehnten July im Eingang tausend achthundert
acht und zwanzig, zu folgenden ernannten: Ernsting, Director,
J. A. Mueller, Hanauer, Lehmann, Schmeller, Bleymann
Assessoren, Königl. Landgerichts-Substitut Hallay, provisorischer Substitut der General-Procuratur und
Ludwig Lehmann, Obergerichtsschreiber, folgende Urtheile zu erlassen:

In Sachen

Charlotte Franck, 48 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb in
Kindenheim wohnhaft, des Widerstands beschuldigt, Appellantin wegen einem Contravention-Urtheil des k. Landgerichts
Neustadt zu Einhundert Reichsmark vom 21ten Juni
1828, an Provisorium anhängig

Sache

die Königl. Gensdarmerie, Appellatin, contra durch den
provisorischen Substituten der General-Procuratur
Hallay.

Nach vorgenommener Einsicht der k. Appellationsgerichtlichen
Acta

Nach Vorlesung und schriftlich stattlicher Vorträge
und Conclusion:

1. In erwägen, daß die angefochtene Urtheil vom 28ten März 1828, durch welches
die wider erstgenannte Appellantin durch den provisorischen Vor-
gesetzten übereinstimmend erklärt wird: in contumaciam, zu einer
Geldstrafe von einhundert Reichsmark, zu einem Gefängniß-Strafe von acht Tagen, zu den Kosten verurtheilt ist; Letztere
hingegen durch die Summa von achtzehn Gulden sieben
Kreuzer zum Ersatz liquidirt sind;
2. Der Appell-Fortsetzung vom 21ten Juni 1828;
3. Daß, der Appellantin durch den Gerichtsboten Auth am
Tuesday zu Abrahamschau, den zwölften July 1828, dieß
Urtheil zugestellt und zu Abrahamschau den 13ten darauf
worauf wiederum auf den 12ten Januar zugestellten Termin

Die Appellantin antwortete auf Vorhergehen
der Vorsitzenden: sie heiße Charlotte Franck,
sey 48 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb und wohne
in Kindenheim.

Nach Lesung der Appellationsschrift und
Vorhaltung und Antwort der Appellantin

Nach Aufforderung des provisor. Substituten der
General-Procuratur, welcher auf Verwerfung
der eingelegten Berufung antrug

Aus den in den Akten des erstinstanzlichen
Richters angegebenen Gründen, wovon sich
das k. Appellationsgericht die eingelegten

Verordnung, den unterschrieben die Beschuldigte Gerichtsbarkeit in die Kosten, welche sich die Appellantinnen-Forderung auf die Summe von zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer beziffert sind.

Verordnung

J. A. Molitor

Hanauer

Schmeltz

Bleßmann

Urtheil vom 17ten July 1828

Das k. Appellationsgericht des Isenachkreises zu Fulda worden in seiner Hauptsitzung vom 17ten July 1828 an welcher Sitzung die Herren: Vorsitzer, Director J. A. Molitor, Assessor Elsbaumer, Schmeltz, Klipfel, Keller, Appellationsgerichts-Präsident Gemmel-Procurator, und Bleßmann, Appellationsgerichts-Advocat als Beisitzer Theil nahmen

hat folgendes Urtheil gefällt

In Sachen

Peter Becker, 57 Jahr alt, Ackersmann in Pfalzmühlen, Appellant

gegen

die Landesregierung, Appellatin, vertreten durch den Procurator Substituten des Gemmel-Procurators, Kallaut

Auf vorgenommene Prüfung des k. Appellationsgerichts-Acts Schmeltzes.

Nach Vorlesung und Einsicht der Vorgetragenen und

Erwägende:

1tens) daß angefochtene Urtheil vom 23ten Mai 1828, durch welches der Appellant Peter Becker, der Klagepunkt der

Nichtentrichtung schuldigen verbrannt und in eine Geldbuße von zwanzig Gulden und solidarisch mit den Mitverurtheilten Jacob Becker, Ackersmann in Oberbach, der aber nicht appellirt hat, in die Kosten verurtheilt ist, bestehen Einwendungen auf die Summe von siebenzehn Gulden fünfzig Kreuzer

2. der Appell-Verordnung vom 23ten Mai 1828.

3. den, dem Appellantinnen durch den Gerichtsbothen Hemmig Sohl in Engel, dem zehnten July 1828 zur Hand gegebenen und zu Engel den zehnten Merz, Eigenthümer daselbst, dem nächsten Juni d. J. registrirten Endurtheil.

Der Appellant unterwerfet auf Befragen des Vorsitzers: er heiße Peter Becker, sey 57 Jahr alt, Ackersmann und wohne in Pfalzmühlen.

Liquidaten

Stempel	3. 10. ½	Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen
Registr.	2. 19. 1	Gegen und Anfrage der Gerichtsprotocolle
Gemmel	4. 34. =	Nach Anhörung der Rechtsbehörde, welche auf Abweisung
Kleine Kosten	7. 42. =	der Appellantinnen antrug.
Einglas	1. 54. 1.	
	19. 39. 2.	

Nach den, in dem Urtheil des ersten Richters enthaltenen Gründen, namentlich des k. Appellationsgerichts die eingelaufene Verordnung, Beschlüsse des angefochtenen Urtheils und Vorstellung der Appellantinnen Peter Becker in die Kosten welche für die Appellantinnen-Forderung auf die Summe von siebenzehn Gulden fünfzig Kreuzer zwei Pfg. liquidirt sind.

Verordnung

J. A. Molitor

Hanauer

Schmeltz

Bleßmann

Pesing den 18ten July 1828.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hambrecht als Gerichtsvorsteher, in Beisein des Gerichtsschreibers Hr. Hellmuth in der öffentlichen Sitzung des Appellhofes vom heutigen Tage, in welcher 2 Rechtssachen zum Vortrag kommen sollen, eröffnet die Sitzung, und ernennt: Boecking, Direktor, J. A. Mahler, Regierungs-Rath, Hellmuth, Assessor, Kalb, Assessor, Hellmuth, Substitut des k. General-Prokurators, und Abschreiber, Obergerichtsschreiber, Forstmeister Adelshausen, als Beisitzer.

In Sachen

Adrian Wagner 33 Jahre alt, Bäckermeister wohnhaft in Eschenbach, Landgerichts Pesing, Rechtsgläubiger in seiner Amts-Vorsitzungen, Beschwerdeführer, Appellanten eines seinem Anwalt Hr. Landgerichts Rathes eines Urtheils des k. Landgerichts Pesing dann Dienstag den 6ten Mai 1828, in Verfolg gepflogener Verhandlung vor die Sitzungen des k. Appell-Gerichts gestellt, und beantragend durch Anwalt Hr. Gerstner von seiner

Gegen

die Polizei-Behörde, Appellatum, vertreten durch den gerichtlichen Substituten des General-Prokurators, Hr. Keller.

Nach vorgenommener Berichts des k. Appellationsgerichts-Raths Hr. Hellmuth.

Nach Abwesenheit und Entfernung der Parteyen beriethen

Nach Abwesenheit und Entfernung der Parteyen berieth

und vereinigte sich:

1.) Die angefochtene Urtheil vom 30 Mai 1828, durch welches der Appellant des gerichtlichen Wuchers schuldig erklärt und in eine Geldstrafe von sechszig Gulden vierzig Kreuzer in gerichtliche Haftung

2. Der Appellations-Kosten vom gleichen Tage.

3. Der, dem Appellanten durch den gerichtlichen Substituten Keller in Gemäßheit des zweyten

July 1828 für Kosten zugesprochenen Honorars an den Appellaten Hr. Hellmuth gehörig existirten und vorgeschriebenen Taxen.

Der Appellant unterwarfen sich der Bestrafung des Übertretens in Kosten Adam Wagner, 33 Jahre alt, Bäckermeister wohnhaft in Eschenbach Landgerichts Pesing.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vorträgen und Antworten auf Interrogatorien, wovon Protokoll Kunde ihm selbst, sowie Nach seinem Vorsitzenden Anwalt Gerstner.

Nach Anhörung der Rechtsbehörde, welche auf Bestätigung des Appellaten erkannt.

In Erwägung daß die angethane Übertretung gesetzlich sind gewiß erwiesen ist, daß aber die erlassene Strafe mit Strenge nicht so weit genug sind in Betracht als der Übertretung wegen und selbst wenn auf mitgebrachte Appellaten mitgenommen hat:

Daß diese auf den in dem Artikel des Appellations-Gründen — wovorsteht der k. Appellationsgerichts-Rath die mitgebrachte Erkenntniß und vorschriftsmäßig den Appellanten in die Kosten beigemessen für die Appellations-Instanz auf die Summe von neunzehn Gulden vierzig Kreuzer in Abzug

Verdammt jedoch die auf fortgesetzte Haftung mit Strafe auf jene von einem Jahr.

Gerstner

Hanau J. A. Mahler

=comman

Hellmuth

Liquidation

Stempel	—	8. 39. 1. =
Registrirung	—	4. 08. "
Gerichtskosten	—	9. 46. "
Zeugen	—	26. 43. "
Rechtsbehörde	—	15. 10. "
Taxen	—	5. 5. 2.
		= 69. 31. 3

Rauf der Parteyen:

Stempel	8. 37. 1.
Registrirung	4. 58. "
Gerichtskosten	14. 41. "
Zeugen	26. 43. "
Rechtsbehörde	15. 10. "
Taxen	5. 05. 2.
Zusammen	71. 24. 3.
wie eingerechnet	69. 31. 3.

Rauf der Registrirung 4. 53. " welche nachträglich zur Taxirung eingerechnet sind.
Diese Nachbetrag ist in der Liquidation der Justiz zugelassen.

Sitzung den 18ten July 1828.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zusammensetzung als in der öffentlichen Sitzung den achtzehnten July eintausend acht hundert acht und zwanzig, wo zugegen waren: Bonkeny, Director, J. A. Molitor, Hellmann, Eberhard, Schmaltz, Kilian, Keller, ernannte Beisitzer des Appellations- Gerichtshofes und Eberhard, Assessor, Beigeordneter, hat folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Anna Gertraude Besnitz, 35 Jahre alt, geboren in Glanbach im Bezirks- Bezirk Münster, Ehefrau des daselbst wohnenden Bauern Leonhard Jacob Groß, der Landstreicherei, so wie des Diebstahls, durch Nachtzeit, an einem Diebstahl beschuldigt, in Appellation gegen das Urtheil des Correctionalgerichts zu Zweibrücken vom 17ten Mai 1828, welches sie zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und Polizeiaufsicht mit den gesetzlichen Folgen, Kosten- Ersatz- Pflicht, Pflichtvertheidigung, Publication und Anzeige des Urtheils verurtheilt hat,

Appellantin

die Beweisführer, Appellatrice, vertreten durch den provisorischen Substituten des General- Prokurators, Keller.

Auf was vom ersten Beisitzer des k. Appellationsgerichtshofes Hellmann.

Nach Anhörung und Einsicht Seines Vortrags- Schreibens und vernommen

1. des angefochtenen Urtheils vom 17ten Mai 1828, durch welches die Appellantin des Diebstahls der Landstreicherei, des Diebstahls durch Nachtzeit, an einem Scheunenschloß, an einem Diebstahl beschuldigt, in Anwendung der Artikel 386 des Strafgesetzbuchs zu 4 Jahren Zuchthaus und Polizeiaufsicht, Appellantin zu einem Viertheil der Kosten, Publication und Anzeige des Urtheils;

2. des Appells- Erklärung vom 22ten Mai 1828.

3. der, der Appellantin durch den Gerichts- Boten Hubert in Zweibrücken den zwölften July 0828, dem Tage gegebenen und daselbst am nämlichen Tage gehörig visirten und angeschriebenen Ladung;

Die Appellantin unterworfen auf Vorlegung des Urtheils: sie heiße Anna Gertraude Besnitz, sey 35 Jahre alt, geboren in Glanbach im Bezirk Münster, sie sey Ehefrau des daselbst wohnenden Bauern Jacob Groß, sie sey auf die Klage und Anschuldigung ihres Ehemanns hierher gekommen.

Auf Anforderung der Appellantin in ihrer Vertheidigung und Antwort auf Vorlesung.

Auf Anforderung der Beamte beschuldigte auf Vernehmung der Appellantin antwortet:

Zu Erwägung, daß die Thatsachen an dem Diebstahle nachgestellt, daß dieselbe erwiesen ist, indem die Appellantin eingestellt, den Schlüssel des Scheunenschlosses, wo dem selben zugegen gewesen zu sagen, den Thatbestand des Verbrechens durch Einbruch gestellt zu haben, daß dasselbe Verbrechen ihrem verschwiegenen Kinde gestellt habe; daß dieses dieselbe Handlung an dem Diebstahle stellt, daß sie an den entwendeten Gegenständen, insbesondere daß sie getroffen worden, mit verdächtigen Sachen, eine Handlung welche durch den Art. 62 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

In Erwägung daß der Thatbestand der Landstreicherey ebenfalls vorwiegen ist.

Daß daraus und den, in dem Artikel erster Instanz, entscheidenden Gründen, vorzüglich das k. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellation- Instanz, sich weist auf die Summe von einhundert Gulden, wegen fünf Tage in eine Geldbuße.

Liquidation

Bongel	—	4. 42.	3
Kayser	—	3. 21.	2
Gerichtsbot	—	5. 50.	3
Zeugen	—	10. 19.	2
Copien	—	— 12.	—
Enregist.	—	3. 14.	2
		27. 42.	10

Bonkeny

J. A. Molitor — Hellmann — Eberhard — Schmaltz — Keller — Kilian

Hannes fait Schmitz 5 fl. 20 c. allein zu zeichnen.

Lagerbrief stellt den Appellanten 29ᵗ July 1828.

Kapitel N.ᵒ 8286. de 29ᵗ July: für 31 Bogen

Sitzung vom 24ᵗ July 1828

Vor d. Appellationsgericht des Kantons Bern in seiner Hauptstadtzeit versammelt und in öffentlicher Sitzung den vier und zwanzigsten July achtzehnhundert acht und zwanzig, unter dem Vorsitz, Direktor, J. A. Wolleb, Fürsprecher, Edmund Schaller, Kanzler provisorischer Substitut des Generalprocurators und Abstimmung, Obergerichtsschreiber Hubler.

Ist erschienen

Heinrich Hungerer, 32 Jahr alt, Bäcker in Neufeld, der Appellation beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des d. Bezirksgerichts zu Aarberg vom dreißigsten nächsten Monat, Appellant in Person erscheinend.

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den provisorischen Substituten des d. Generals-Procuratorats, Keller.

Nach vorgenommenem Aufruf des d. Appellationsgerichts Kanzlei J. A. Wolleb.

Nach Vorlesung und Einsicht sämtlicher Vorgerichtlichen Akten und Urkunden:

1ᵒ) Des angefochtenen Urtheils vom 30ᵗᵉ May 1828, durch welches der Appellant des Verbrechens Übertretung verbannt und in eine Gefangenschaftsstrafe von sechs Tagen, in eine Geldbusse von acht Batzen und solidarisch mit den zwei andern Mitverurtheilten Christian Hungerer und Sebastian Schmidt von Neufeld (welche nicht appellirt haben) in die Kosten verurtheilt ist, letztern Beurtheilt auf die Dauer von sechs Jahren einzig selber Strafen zu stehen;

2. der Appell-Erklärung vom 31ᵗᵉ und dreißigsten May 1828;

3. der, dem Appellanten durch den gemeldeten Urtheil

in 6 Batzen verurtheilt, dem Siebenzigsten July 1828 gefällten gegebenen und zu heutigen Tagen dem siebenundzwanzigsten July versetzten und dem Siebenundzwanzigsten des Laufenden Monats auf heute gesetzlich angesetzten Tagfahrt;

Der Appellant verantwortete auf Befragen des Präsidenten: er heisse Heinrich Hungerer, sey 32 Jahr alt, Bäcker in Neufeld verheyrathet; derselbe sey nun abgereist, um Kaufmannschaft seiner Herrschaft, wie sie vorgeschrieben, zu suchen.

Der Präsident liest diese Zeugen vor und fragt sie, ob sie an ihre Pflicht erinnert und sie auf die Folgen eines falschen Zeugnis aufmerksam gemacht worden, worauf sie mit Ja antworten, auch versprechen, nach Gewissen und Wahrheit Zeugniß zu geben.

Der Präsident: „Ihr habt auf eure Pflicht und eidliches Versprechen zu achten, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen" auch erklärt worden, wenn ihr vernommen, solle euch auf Befragen des Appellanten zu Diensten, eure Aussagen mündlich vorzubringen.

1ᵗᵉ Zeuge erklärte: er heisse Jacob Krenz, sey 47 Jahr alt, Müller und Bürger wohnhaft zu Neufeld.

2ᵉ d — d — d. Nikolaus Bürki, sey 61 Jahr alt, Ackersmann in Neufeld;

3ᵉ d — d — d. Johannes Schmidt, sey 56 Jahr alt, Schallapfen in Neufeld;

4ᵉ d — d — d. Peter Lüthy, sey 32 Jahr alt, Hochzeitmacher allda.

Alsdann diese Aussage sind der Zeugnisschreiber zusammengesetzt Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Antwort auf Einsprechung

Nach Anhörung des provisorischen Substituten des Generals-Procuratorats, welcher auf Verwerfung der eingelegten Appellation antrug

In Erwägung, daß es nicht erwiesen ist, daß der Appellant die Absicht gehabt, sich auf eine betrügerische Art in Besitz des Ver-

wegen von Gewicht sind zu zeigen.

Durch die Zeugnisse mit den Verhandlungen sind vor gestellt, daß derselbe wirklich in dem Glauben gestanden haben, daß der Diebstahl begangen werden würde; daß mehrere Umstände ihn in diesem Glauben bestärken konnten.

Aus diesen Gründen,

nimmt das k. Appellationsgericht die Berufung an, mittelst Kassirung des Urtheils wider Johann, spricht es den Beschuldigten Johann von der Anschuldigung los.

Bonkiny

J. A. Mailänder

Clemm

Hanauer

Schneider

Blessmann

Ein

Urtheil vom 31ten July 1828

2. Ausfertigung Urtheil ausgefertigt z. A. Kalla

Nr. 832. Extract aus Protokoll über die Ausfertigung des Urtheils vom 31ten August 1828 Bl. 1.32.2

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung des neun und dreißigsten July in Beisein und mit Zuziehung des Beigeordneten Beamten: Boerkiny, Director, J. A. Mailänder, Hanauer, Clemm, Schneller, Kalla, Kallen, provisorischer Substitut des Generalprocurators und Blessmann, Obergerichtsschreiber, sein Collegium ordentlicher Weise;

In Sachen

Carl Wood, 40 Jahre alt, ehemaliger Unteroffizier gebürtig zu Bairsdorf, Amts zu Neuwied wohnhaft, der unbeschränkten Freiheit und der Untersuchung und Verurtheilung des k. Feldkriegsrathes zu Rheinbayern

in Folge seiner Recht verwahrungen, beschuldigt, Appellanten und einem Urtheile des k. Zuchtgerichts zu Kaiserslautern vom siebenten März 1828, Appellant nicht anerkennend.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatrin, wurden den Vorschriften gemäß Substitut des k. General-Procurators Keller.

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Präsidenten Blessmann.

Nach Vorlesung und Einsicht sämmtlicher Vorgangsschriften und namentlich:

1. des Anklageurtheils Urtheils vom 7ten März 1828, und aus der Appellanten das vorgelesene Anzeigen übereinkam erhellt und in sein Gefängniß Strafe gerichtlichen, in eine Geldbuße von 223 Gulden 20 Kreuzer und in die Kosten in contumaciam verurtheilt, Letzteres Eigentlich auf die Summe von dreißig Gulden Strafe Erwägen eine Strafe;
2. der Appell-Erklärung vom dreißigsten Juni 1828,
3. der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Andreas Berth zu Bergzabern, den drey und zwanzigsten July 1828 gegen Empfangnahme und zu Bergzabern den drei und zwanzigsten July desselben Jahres gehörig eingehändigten Vorladung.

Nach angehörtem Vortrage des Berichterstatters, Appellanten nicht, obgleich gehörig vorgeladen.

Die Staatsbehörde dringt darauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte gegen den nicht erschienen und gehörig vorgeladenen Appellanten definitiv zu erkennen, indem unter Beobachtung des Art. 365 des Gesetzbuchs über das Verfahren, die Appellation gegen das contumazialische Urtheil in so weit anzunehmen, als darauf

Urtheil die Geldbuße von 233 Gulden 20 kr, Strafe des geringeren Vergehens der unbefugten medizinischen Praxis, mit der höheren Strafe des correctionellen Gefängnisses, womit die Beleidigung des Friedensrichters im Dienste vergolten ist, gegen die Verfügungen des erwähnten Artikels 365 cumulirt hat, sonach in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil aufzuheben, im Übrigen aber die Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

In Erwägung daß das Vergehen der Beleidigung eines öffentlichen Beamten mit Recht als erwiesen angenommen ist;

daß daher das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken das maximum der durch den Art. 222 des Strafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafe mittelst Anwendung des Art. 57 desselben Gesetzbuchs, erkennen mußte, indem der Appellant schon früher wegen des Verbrechens der Bigamie gerichtlich gestraft wurde; #

In Erwägung daß auch dem ausdrücklichen Inhalte des Art. 365 des Gesetzbuchs über das Zusammentreffen von Vergehen die Strafe des größeren Verbrechens, die des Geringeren auf sich zieht

genehmigt.

[signatures]

daß daher das Urtheil erster Instanz in so weit aufzuheben ist, als es den Appellanten wegen der unbefugten Ausübung der Heilkunde in eine Geldstrafe verurtheilt hat:

Aus diesen Gründen,

erklärt das k. Appellationsgericht in contumaciam erkennend, verwirft es die eingelegte Appellation in so weit als das erwähnte Urtheil den Appellanten des Vergehens der Beleidigung eines öffentlichen Beamten in seinen Amtsverrichtungen und jenes der unbefugten Heilkunde für überwiesen erklärt und ihn in eine

Z

Liquidation

Stempel —	3. 23.
Register —	2. 07. 3
Gerichtsbot —	1. 24.
Zeugen —	10. 32.
Reisekosten —	7. "
Bote —	" 6
Gendarmerie —	5. 36
Canzlei —	1. 51. 2
fl.	37. 56. 1

Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt; — nimmt jedoch die Berufung für gegründet an, in so ferne als es denselben, wegen der unbefugten Ausübung der Heilkunde in eine Geldstrafe von 233 Gulden 20 Kreuzer verurtheilt; hebt diesen Theil des Urtheils auf und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufung, welche ohne die Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils auf die Summe von einem Gulden vierzig acht Kreuzer liquidirt sind. /.

Boecking

J. A. Molitor

Lohmann

Hanauer

Schmalter

Klessmann

Sitzung vom 14. August 1828

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten August ein tausend acht hundert acht und zwanzig, wo zugegen waren: Boeking, Direktor, J. A. Molitor, Lohmann, Colmann, Schmalter, Kitter, Keller, provisorischer Substitut des General-Procurators und Klessmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1) Nicolaus Herrmann, 30 Jahre alt und
2) Georg Heinrich Kissel, 39 Jahre alt, beyde Handelsleute, wohnhaft in Hettenleidelheim, der Verletzung eines Ackerbaus mit Glaserde, beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom vierten April 1828, in Person erscheinend und vertheidigt durch Anwalt Glaser von hier

Z

Gegen

die Urtheilsfindung, Appellantinn, vertreten durch den gerichtlichen Substituten Dr. Gamma — Beklagter und Appellat

Heller.

Nach vernommenen Parteien der K. Appellationsrath

gerichtlich erhobene Thatsachen:

Nach Vorlesung der Akten und Einsicht des Untersuchungs-Akten

und namentlich

1) des angehefteten Attestes vom hiesigen Spital 1828, dass

erhellet die Appellantinn Rosetzel mit Zwillingen zwischen der

Mitbürgschaftigten Anderl Hofmann im Neubau Hausnr. 6 in

Gattenhäuslein, ein paar Tage vor einer Zwillingsgeburt

nächtlicher Weile einen Mond, jeder ein Faustgroß und

acht Zoll und die Letztern (Appellat dem 68 Pfd. 3 Unzen)

vorausgesetzt sind; Letztern auf Faustgroß Volumen sich.

2) die Appell-Erhebung der Appellantin vom zwölften Juni

Datis Faktum.

3. Dass den Appellanten durch den Gerichts-Boten Ufleiber

Klotzen zu Grünstadt, den zwölften August 1828 sein

Urtheil zugebracht, den fünften July Amtl. Jahrs zu Grün-

stadt verfertigt und daselbst den zwölften August Amtl.

gerichtlich registrirten Endurtheil.

Den Appellantinn entkleidet auf Erörterung des Streit-

Punktes; der erste: ob Gattin Kindbett Zwillinge Sohn

30 Pfd. alt, Tochter ein Pfund Eilf Loth: der zweite,

ob Gattin Zwillinge Knaben, Sohn 30 Pfd. alt,

Tochter ein Pfund Elf Loth Eilf Loth.

Vernehmung von acht Zeugen gebilligt.

L. S.

J. A. M.

L. Metzger

Der Beurtheilende Amts auf die Akten der von ihr

gerichtlichen Herrn Zeugen vor

Der Streit-Punkt Amts dieser Zeugen vorgetragen

und verlesen vor sie vor ihre Pflicht ernannt und sie

auf die Folgen einer falschen Zeugnisse aufmerksam

gemacht, hierauf befragt gesprochen zu sollen:

„ob Gott und ihr Gewissen zu raten, der jungen Ehefrau

„Lot müsse als die Wahrheit sich zu bezeugen, auch erklärt hatten

7

3

nach Ablesung der Appellantinn in ihrer Vertheidigung und

Antrag auf Reinsprechung, vorgetragene Akten vom ihrem

Selbst, Akten vom ihrem Vertheidiger Amtsrath Glaser und

Nach Ablesung der Urtheil-Beförderung welche auf Los-

sprechung der Appellantinn antrug.

In Erwägung, dass zwar vorweisen ist, dass der

streitige Geburtsakt wirklich zugetragen wurde;

Dass aber kein Beweis vorliegt, dass die Appel-

lantinn an dieser Zwillingsgeburt Antheil genommen, oder

Ursache gewesen hätte;

Dass zwar auf der Vorstellung hervorgeht,

dass sich die Appellantinn in Gesellschaft von zwey

Andern befunden, in welcher auch Tochter Zwillings-

Entbindung Statt gehabt hat;

Dass aber, angenommen auch sie seine Zeugen

hätten diese Thatsachen alle aufgestellen und als Zeugen

dieser die Appellantinn angenommen werden, als sie

sie abwechselnd an derselben Theil genommen, dass

Zeugen, selbst wenn man die übrigen von den vorigen

Zeugen als vorweisen angenommen Umstände damit

zusammentrift, nicht auf die Abstammung der Kind selbst

geschlossen werden kann;

Dass als auch einmal Gewissheit ist, dass die-

selben jenen Akt zugegen zu Zeugen, dass

man gewünscht hätten, dass sie sich mit Grund

bekannten Thatsachen auf das Gewissen berufen;

Dass aus allem diesem klar ist, dass kein Zu-

sammenhang Beweis vorhanden ist, um die

Appellantinn der schwer zu

begehen Akt schuldig zu erklären:

Als diesen Gründen,

mit Aufhebung des angefochtenen Urtheils,

in sowenig als die Sentenz zu Appellaten

bestimmt, sprechen der K. Appellationsrath gerichtlich

7

die Appellanten Revision gegen ihre Verurtheilung und Strafe
Gemäß Rathsel vom 8ten gegen sie erkannten
Vorstellung bat.

Leuthing
Thomas
J. A. Molitor
Johannes
Wiesmann

Sitzung vom 14ten August 1828

Der 8. Appellationsgerichts Rath Kreisrichter zu
Prüm Leuthing in seiner Eigenschaft Präsident
der öffentlichen Sitzung vom zehnten August, in welcher
acht Handel acht und zwanzig, vor gezogene waren: Contheny,
Director, J. A. Molitor, Rathmann, Esbeumer, Rheinbay,
Kasse, Hallas Provisorischer Substitut des Ganzval-
Staatsanwalt, und Elzbaumer, Vorgangsschreiber, fort
Holzgerichts Verfahren-Protokoll.

In Person

Johann Jacobs, 43 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft zu
Hollerath, des Diebstahls beschuldigt, Appellant
von seinem Urtheil des 8. Brumaire jüngsthin zu Kreisge-
richtstag vom zweiten July Achtzehn Hundert
sechsundzwanzig.

Gegen

die Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den
provisorischen Substituten des K. Gemeinde-Prozuratorship
Hallas.

Nach vorgenommen Berichte des K. Appellationsgerichts-
Raths J. A. Molitor.

Nach Anhörung und reiflicher Berathschlagung Ober-
schrieben, und einmüthig:

10/ Hat angesetzten Urtheils vom zweiten July 1828
durch verfügt der Appellant Jacobs sey ein Lust

gelegtes Waffengesetz übertreten zu haben und in
eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und die Kosten
(Letztere Eingeschrieben auf die Dauer von einem Jahre
und geringer Strafe von fünf Franken) verurtheilt ist.

2. Der Appell-Erklärung vom achten July 1828.

3. Der dem Appellaten durch den Gerichtsboten
obbesagten Kopsig zu Kaiserslautern den zweiten August
1828 dem Inhalt zugekommen und derselbe dem ein-
gelegten Zeugen mißfallen und den Entschluß des Beklag-
ten gerichtig registrirten Entscheid.

Der Appellant antwortete auf Vorlegung der
Gerichtsakten: er heiße Johann Jacobs, sey 43 Jahr
alt, Ackersmann, wohnhaft in Hollerath

Die Rentbehörde trug darauf die Absetzung des vom
ersten zulassenen Zeugen an.

Der Präsident hatte diesen Zeugen vorgeladen,
der erschien war in der ersten Instanz vernommen und die
durch die Polizey einen Gerichtsdiener zu-
gesandt, dasselben befohlen zu erscheinen: ohne
" Grund auf ohne Kampf zu reden, die gegen Klagsfund
" und zuletzt ob die Klagsfund zu Recht " auf erklärt
hatten, erneuert vernommen, Beschwerde auf die Urtheile
der Appellaten zu sagen, erwiderte Dieselben auf und
auf mündlich vorgenommen

7/6.42. 1te Zeuge entlassen, ist heute Jerome Wagner, sey 34 Jahr alt,
Ackersmann in Hollerath

7. 42te 2te/3te — 4te: ist heute Jerome Voigt, sey 69 Jahr alt, Taubstumm
und Adjunkt in Hollerath

15. 24 " Ueber dessen Aussage seitens der Gemeinde-Prozura-
tion keine Notiz.

Nach Anhörung der Appellaten in seiner Ver-
theidigung und Antwort auf Beschwerdeschrift

Nach Anhörung der Rentbehörde, ebenfalls auf
Abweisung seiner der Appellaten antwort

In Erwägung, daß der Beklagte, wovon die Sache vollkommen überwiesen ist;

daß daher der Appellant eine so wenig gar Grund hatte die Beschwerde einzulegen, als der Zuspruch gegen sein eigenes eidbrüchiges Handeln angegeben und also den Art. 463 der Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen, wenn der Inhalt des Art. 601 desselben sonstige darbezeichnete Strafe abgerechnet ist auf den Fall ein Jahr einzugeben niemanden mehr als drei Monate festgesetzt hat.

Aus diesen Gründen!

verwirft der K. Appellat und gewiesst die von dem Beschuldigten seinem Herrn einlegte Beschwerde, und verurtheilt ihn in die Kosten, welche über die Appellations-Instanz, auf die Summe von neun Gulden, gerecht bezogen mit Einem Kreuzer Stempel liquidirt sind

Leonhing

Ackermann. J. A. Molitor

Blessmann

Urtheil vom 16ten August 1828

Vom K. Appellantengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung und in öffentlicher Sitzung vom sechzehnten August, wo gegenwärtig waren: Leonhing, Director, J. A. Molitor, Ackermann, Ecker, Hofmeister, Nikolai, Merkel zweiter Staatsprocurator und Clemens, Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Philipp Jung, 38 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft zu Steinbach, im Kanton Lebach wegen (verschiedenen) Diebstählen, wissig und auf Vorbehalt gerichtlicher Verweisung Beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom siebzehnten July 1828, auf Appellation, zu Verweisung einer gestohlenen Sache angeklagt vor der Beschuldigten Bestrafung,

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatorin und auf Appellation, vertreten durch den gerichtlichen Staats-Procurator Merkel,

durch vorkommenden Beistand des K. Appellationsgerichtsrathes Hofmeister

Nach Abwesenheit und Anhörung sämtlicher Vorgesetzten und nunmehr Sitzt:

1°) Der angefochtene Urtheilsspruch vom 17ten July laufenden, durch welchen der Appellant des ihm zur Last gelegten Verbrechens gesetzt übereinstimmend absolvirt und in eine Zurückweisungs-Strafe von einem Jahre und in die Kosten des Verfahrens, worin jene des öffentlichen Landesfiskus, wovon Hälfte ist, sämtliche Kosten liquidirt sind auf die Summe von dreißig Gulden, dreißig neun Kreuzer zu bestimmen;

2°) der Appellationsbeklagten des beschuldigten von drei und zwanzigsten July dieses Jahres fest;

3°) der Appellations-Forderung des zweiten Staatsprocurators vom siebenten August dieses Jahres;

4°) Dann den Appellanten Jung Philipp in die Gerichtskosten Erstattung Zahlung von sechs, den siebenten August 1828 seinen Tag zu bezahlen und zu Zweibrücken den ersten des Monats gerechnet wiederum und zugleich vorbehaltlich Leistung.

Der Appellant verkündete auf Befragen des Vorsitzenden: er appellire Philipp Jung, sag 38 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft in Steinbach.

Nach Anhörung des Appellanten Bing in seiner Vertheidigung und Antrage auf Freisprechung, vorgetragen theils durch ihn selbst, theils durch seinen genannten Vertheidiger;

Nach Anhörung des zweiten Staatsprocurators, welcher dahin antrug: das k. Appellationsgericht wolle seine Appellation annehmen, jene des Beschuldigten verwerfen, das Urtheil erster Instanz vernichten und mit Anwendung des Art. 301 des Strafgesetzbuchs und des Art. 214 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren diese Sache zur weitern Untersuchung an den competenten Untersuchungsrichter verweisen.

In Erwägung, weil der Charakter der incriminirten Handlung ergibt, daß keine hinlänglichen Gründe vorhanden sind um anzunehmen, daß Appellant die Absicht gehabt hätte, dem Leben der Beschädigten nachzustellen; daß vielmehr aus der Verhandlung zu erhellen scheint, daß derselbe nur bezweckte, sich durch die verübte Mißhandlungen an derselben zu rächen;

Daß daher das Zuchtpolizei-Gericht mit Recht die That unter die Verfügungen des Artikels 311 des Strafgesetzbuchs subsumirte;

In Erwägung daß die Mißhandlung sowohl als der Vorbedacht, wenn man die verschiedenen als erwiesen anzunehmenden Umstände mit einander verbindet, vollkommen erwiesen sind, und daß die ausgesprochene Strafe der Schwere der That, sowohl ihrer Ursache als der angewendeten Mittel wegen, ganz angemessen ist.

Aus diesen Gründen,

Liquidation

Stempel	4.22.3
Copiatur	3.05.1
Gerichtsbote	3.26.2
Zeugen	18.54.2
Bote	1. - -
Arzt	10. - -
Reisekosten	44.48.2
Canzlei	1.10.-
	fl 86 45 2

Verwirft das k. Appellationsgericht die beyden Berufungen unter Beibehaltung des Appellations[illegible] Bing in die Kosten der Appellations-Instanz, welche auf die Summe von [illegible] Gulden [illegible] liquidirt sind. J.

Boecking. J. A. Molitor

Ansmann. Closmann Schmeller

Der Keßmann

Sitzung vom 21ten August 1828

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten August eintausend achthundert acht und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boecking Director, Aloys Molitor, Ansmann, Closmann, Schmeller Räthe, Keller Substitut und Sternfeld Appellationsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehoerde am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Appellantin von einem Urtheile dieses Gerichtes vom 2ten Mai dieses Jahres, vertreten durch den Substituten Keller

Gegen

Catharina Waechter, 32 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners und Musikanten Jacob Germann zu [illegible] im Canton Lauterecken, Appellatin, des Diebstahls beschuldigt, in Person erschienen und verbeiständet durch den Advokaten [illegible]

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsraths Schmeller

Nach Einsicht und Verlesen sämmtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils, welches

Liquidation sämmtlicher Prozeßkosten

Stempel und Enregistrement	fl 9-6
Abschriften etc.	5-12-1
Gerichtsbote	11-35-"
Zeugen	88-20-"
Canzlei	2-30-"
	fl 116-43-1

Z. Ordnungen vom 26. Aug 1828

Nach den Decision betragen die Kosten:

Stpl.	11. 16. 2.
Regist.	4. 26. 2.
Gerichtsb. Zeug.	99. 55. "
Canzlei	2. 36. "
Zusammen	118. 14. "
liquidirt	116. 43. 1.
mithin zu wenig	1. 30. 3.

welche nachträglich zur Erhebung angewiesen sind. nemlich: 1. Instanz .. 56. 3. (56. 3) Appelinstanz .. 34. . 1. 30. 3.

Die Exekutantin von der Zeugen für verlangenen Verpflichtung einer Eidesleistung, oder nicht übereinstimmen, fragt nicht;

2.) Von wem dem Substituten des k. Bezirksprokurators zu Kriegsstetten am fünften Mai dieses Jahres eingelegten Exekutantenerklärung.

3.) Von der Exekutantin durch den gewissen Peter Zeugen zu Beutenbrunn um 15 Kreuzer Monath für Kinder gegebenen gehörig visirten und registrirten Eidung.

Die königl. Bezirksgerichts-Commission hat über die von ihr vorgeladenen Zeugen

diesen Zeugen hat der Präsident der Zeugen vorgestellt und erinnert sie an ihre Pflichten. Nämliche Zeugen erklärten mit der verpflichtigten weder verwandt, verschwägert, noch in deren Diensten zu stehen, und ungefähr diejenigen, welche ihr gesetzliches Alter erreicht hatten (nämlich der 3te 4te und 5te Zeuge) dann sind abgelegt hatten: „ihren Herr und ihren „Pflicht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit zu sagen, erwarten sie Nachsicht „wie sonst.

1. Zeuge
f 8 — 24 kr. Elisabetha Wolf, 6. Jahre alt, Tochter des Exekuten. Hausmann Philipp Wolf in Marktbreit

2. Zeuge
f 8 — 24 kr. David Lindelsheim, 12. Jahre alt Sohn des Handelsmanns Ludwig Lindelsheim dahier.

Diese beiden Zeugen erwarten wegen Mangel des gesetzlichen Alters unbeeidigt vernommen.

3. Zeuge
f 8 — 24 kr. Elisabetha Braun 34. Jahre alt, Ehefrau des Ökonomen Philipp Wolf in Marktbreit

4. Zeuge
f 8. 24 kr. Philipp Wolf, 49. Jahre alt, Ökonom in Marktbreit

5. Zeuge
f 8 — 24 kr. Charlotta Lindelsheim, 17. Jahre alt, Tochter des Handelsmanns Ludwig Lindelsheim in Marktbreit

6. Zeuge
f 8 — 24 kr. Philipp Ammon, 13 Jahre alt Sohn des Bäckers Peter Ammon in Marktbreit

Diesen Zeugen wurde wegen mangelnden gesetzlichen Alters unbeeidigt vernommen.

Nach Anhörung der k. Bezirksgerichts-Commission erklärt die eingelegte Exekutantin den verpflichteten Exekuten unbeeidigt vernommen und mittelst Reservation des Ersatzes ihrer verpflichteten Dienstherrschaft die Exekutantin den ihr verpflichteten Eidschein "abzunehmen zu erklären — sofort dieselben in ihre Pflichten neuerdings Namens und in Kraft ihres Eides ganz und gar zu entlassen;

Nach Anhörung der Verpflichteten und ihrer Entpflichtigung in ihrem Exekutantenamt

Die Anordnung, daß es durch die Exekutantin den Exekuten Wolf vollkommen unbeeidigt vernommen wurde, hat seinen Grund darin, daß Exekut am 30ten Juni 1827 mit dem Zeugen Exekutantin Streiten, während ihrer Abwesenheit die Zimmer von obengenannten Zeugen Gebäude und eine Buch Herrenmannfleisch entwendet wurde.

Daß nach den Erklärungen der Zeugen Elisabetha Wolf, Tochter des besagten Exekuten, David Lindelsheim, Charlotta Lindelsheim und Philipp Ammon, letztere die verpflichtete Zeugen Exekuten im Wolfischen Hause gesehen haben.

Daß das besagte Wolfische Kind nicht nur die Wäsche im besagten Korb verwahrt gehabt, sondern die verpflichtete mit Geld und Fleisch versehen, somit kommend gesehen zu haben bezeugt hat; — daß Lindelsheim ebenfalls dieselbe die Zeugen kannt

stammen und den Fleisch von dem Pferde
seyen, stehen, und es in den Verbrechen
gehören zu sehen angiebt;

Daß die mit Zusammensetzung und Lebensmittel
von dem Apothekergehilfen Friedel und Kindesgericht
gemachten Aussagen keinen Anlaß zu
irgendeiner Beschuldigung der Unredlichkeit geben;

Daß endlich es sich auf den Aussagen des
Lehrlings Joseph ergiebt, daß derselbe auf den
Befehl seines Meisters das Gift gemischt, und
dasselbe den Pflichtschuß der Kiste in den Pillen
stehlen und stehen hat;

Daß die beschuldigte während verschiedenen
Verhören stets in Abrede stellt, und dadurch
den gegen sie bestehenden Verdacht verschärft

Art. d. G.

Nachdem Verfassung des angefochtenen Urtheils
erklärt das K. Appellationsgericht die beschuldigte
Catharine Margarethe Eckstein von Neuen Sorgenau
zu Braunsberg überzeugt am 30. Juni 1827
zum Nachtheile des Apothekers Salomon von
Medwert einen Pomeranzen von ohngefähr vierzig
Gulden und ein Buch Pfennigmeister gestohlen
zu haben.

Demnach heißt dieselbe in einer Gefängniß
Strafe von einem Jahre und in die Kosten
beider Instanzen, liquidirt zu sechs und
fünfzig Gulden acht Sgr. neun Pfennig, für
die Appellationskosten zu sechzig Gulden Conv.
und Dreißig Sgr. für die andere Instanz.

Da Gemäß Art. 401 des Strafgesetzbuchs
und Art. 194 und 211 der Criminalprozeßordnung
welche sämtlich von dem Gerichtshofe in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 401. des Strafg.

" Wer übrigens in gegenwärtigem Gesetzbuche nicht

" besonders Diebstähle, die letztere Entwendungen
" und Erpressungen, so wie auch die Hehlerey
" eben solcher Handlungen, sollen mit angemessener Ein-
" und Festungs- Gefängnißstrafe belegt
" werden; jedoch kann dieser Regel nach neun
" Gefängniß von wenigstens sechs Tagen und
" höchstens fünfhundert Thaler Geldbuße

Verworfen. pp.

Art. 194. der Criminalprozeßordnung

" Jedes Endurtheil, das entweder gegen den
" Beschuldigten und die Personen, welche für die
" Civilansprüche solgen der Handlung verantwortlich
" werden, oder wider den Civilkläger ergehet,
" muß Thatbestand der entscheidenden Theil enthalten
" in der Weise, jeder in einer, welche der
" mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte
" seit vorlegen können.

" Die Entscheidungen der Vorstand geschieht in
" demselben Verfahren

Art. 211. ebendaselbst

" Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels welche
" die Zuständigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit
" der Beweismittel, die Form, die Beschaffenheit
" und Unterschrift des Endurtheils in der vorigen
" Instanz, die Verantwortung in die Kosten, so wie
" die in diesem Artikel vorgeschriebenen Vorschriften
" betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz zu
" erlassenden Endurtheile ebenfalls anzuwenden.

Erwägung

Es

Ammann.

J. A. Motitson

Stenzel

Pillau den 22ten August 1828

Das K. Appellationsgericht hat Thatbestand zu

Gerichtsrichter in seiner Kanzley allezeit kommen und in der öffentlichen Sitzung, neun Uhr und zwanzig Minuten Vormittags, in tausend acht hundert acht und zwanzig, in Gegenwart ernannten: Lenking, Director, J. A. Meister, Aktuarius, Leobenum, Assessor, Kühn, Marktal zweiter Bezirks-Procurator und Adelsdenum Adjunctenschreiber, sich folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Adam Gerath, 26 Jahr alt, Müller auf der Pauler-Mühle, der Mord-Handlung beschuldigt, Appellanten

gegen einen Urtheil des k. Bezirks-gerichts zu Gerichtung vom 28ten Juny dieses Jahres, in Betreff zusammen Raub-Mordes.

Gegenwärtige:

Der Beisitzer, Appellation, vertretend Herr Marktschreiber, Appellation, vertretend Herr zweiter Bezirks-Procurator Marktal.

Nach vorgenommener Einsicht des k. Appellations-Gerichts-Protocolls Extractum.

Nach Verlesung und gerichtlich schriftlicher Abfassung und namentlich:

Feststellung: Der angeschuldigte Verbrecher vom 28 Jänner dieses Jahres, welcher der Verschuldigung Adam Gerath der Mordthat überwiesen und zu einer Todesstrafe verurtheilt worden, hat gegen diese Urtheil die Appellation ergriffen und ist der Appellations-Erklärung vom 29ten Juny 1828.

2) der Appellations-Erklärung vom 29ten Juny 1828.

3) der, dem Appellanten durch den Gerichtsboten Simmich aus Gerichtung zu Handen, dem Angeschuldigten August 1828 seine Sentenz gezeitiget und zu Handen, den 10ten dieses Monats verkündet und den 11ten August d. J. gehörig angetretten und

der Appellant unterworfen und Entgegen der Gerichtsrichter Sentenz, sey 26 Jahr alt, Müller, verfasste und der Pauler-mühle, und dort eine Abfuhr der von ihm, zur Verhandlung seiner Appellation, vorgebrachten Gründen.

Der Beisitzer hierauf diese Gründen verlesen, und worüber er sich zu dem Schluß resumirt, sich auf die vor die Folgen nicht selbsten Gründe nicht bemerkbare gemacht hatte, derselben und gutbefunden hatte: „dem Gesetz auf dem Fuße zu folgen, die ganze Thatsache und nicht als die Thatsache nicht zu sagen, und verklärt hatte, wieder genommen, beschaffen zu sagen, und in Betracht der Appellanten zu sey, erwarten sie nebst sondert und mündlich vorgenommen.

1ter Zeuge verklärte: der Gerichts-Actuarius Lenking, sey 45 Jahre alt, Ehrlich und Gerichtsanwalt in Bruckenau.

2ter d. — d. — d. Joseph Wallas, sey 59 Jahr alt, Feld- und Waldhüter zu Paul.

3ter d. — d. d. Jacob Pfeiffer, sey 47 Jahr alt, Aktuarius in Niederkirchen.

4ter d. — d. d. Daniel Feld, sey 55 Jahr alt, Zimmermann in Niederkirchen.

5ter d. — d. d. Thanbald Lellmann, sey 45 Jahr alt, Actuarius in Niederkirchen.

Alles dem Acte zufolge Gerichtlich Fehl der Gerichtsschreiber Sommerschuh Note.

Nach der Absicht dieser Zeugen trotz der zerrütteten Bezirks-Procurator auf Abänderung seiner Gründe an, in dem als nöthig sey, die heutigen gehörten Zeugen eigenschaftlich vor dem Appellations-Gerichte zu vernehmen.

Nach Anhörung der Appellanten, welcher sich seinen Antrag nicht widersetzte.

In Erwägung Nach in der Lage der Sache es nöthig ist, die heutigen vernommenen Zeugen dem Inhalt abgefassten gegen über zu stellen.

Act

Aus diesen Gründen

Hat das k. Appellationsgericht diese Sache in Abänderung des Urtheils erster Instanz Beklagten schuldig erkannt, dem Kläger den Betrag der Wechsel sammt Usanzen, und verordnet, dass die Kantonsbehörde ihnen auf Begehren die gütliche oder gerichtliche Pfändung bewilligen solle, wie gegen andere Schuldner, welche sich dem Urtheilsspruche nicht unterziehen, und Appellant durch Appellation Kläger, in Berufung Beklagter.

Escher
Ehrsmann.
J. R. Molitor
Schmidt
Klossmann

Urtheil vom 26. September 1828

Liquidation
Kapital - - fl. 4-53.
Zinse - - - 39.
Spesen - - - 46.
Zeugen - - 16-48.
Canzlei - - 2-8.
fl. 35-14

Der heutige Appellationsgerichtsrath Escher in Zürich, als Instruktionsrichter in der Streitsache des Gerichtsschreibers Setzetter in Pfäffikon, Klägers und Appellanten, gegen Heinrich Ehrsmann, Hilgard Schmeller Wittwe, Ehrsmann Klossmann, Hilgard, Schmeller Wittwe und Sternfels Schmidt, sämtlich Kantonsräthen und Sternfels Gutsgenossen, Beklagten und Appellaten, hat in Betreff der Appellation, welche Kläger gegen das öffentliche Urtheil vom Dreyundzwanzigsten September 1828 rechtzeitig ergriffen hat, nach Einsicht der Akten, nach Anhörung des Vortrages des Instruktionsrichters, nach Einsicht der Vorträge der Parteien, nach Anhörung der Schlussnahme des Herrn Landvogt Pfenninger, als Kommissarius der Regierung,

Erkannt:

1. Dass in Abänderung des Urtheils erster Instanz Beklagte dem Kläger die Summe von Vierundvierzig Gulden sammt Usanzen, und zwar Hilgard Schmeller Wittwe, Heinrich Ehrsmann, Hilgard Schmeller Wittwe, Ehrsmann Klossmann und Sternfels Schmidt, sämtliche Kantonsräthen und Sternfels Gutsgenossen, jeder einen Viertheil zu bezahlen haben.

Die Kosten

sind dem Kläger Setzetter, als Gerichtsschreiber in Pfäffikon, der in Abänderung des Urtheils erster Instanz obsiegt hat, gegen die Beklagten, Heinrich Ehrsmann, Hilgard Schmeller Wittwe, Ehrsmann Klossmann, Hilgard Schmeller Wittwe, Sternfels Schmidt, sämtliche Kantonsräthen und Sternfels Gutsgenossen, nach Anhörung des Vortrages des Instruktionsrichters zu Bezirksgerichtes vom 25ten Juli 1828, in Betreff der Kosten

Gegen

die klagende Staatsbehörde, Appellatin, gutgeheissen durch den Kantonsrath Schmidt

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Escher

Nach Einsicht und Anhörung gütlicher Prozessschriften und mündlichen

1° der angehobenen Klage, welche der Appellatin das Pfandrecht über einen Acker erklärt, und zu zu einer Gesammtsumme von einem Maximo, zu einem Gelbbetrag von fünf und zwanzig Gulden und zu den 5 zu fünf und zwanzig Gulden gemäss der in Betreff liquidirten Kosten vorgetheilt

2° der Appellationserklärung vom 2° August dieses Jahres

Nach Anhörung der Appellatin in ihrer Vertheidigung und Antrag auf Bestätigung des Urtheils

Nach Anhörung des Kantonsgerichtes, welches Abänderung des Appellaten zu verordnen findet, dass die angehobene Klage in einen Betrag von fl. 25 zu verwandeln und den Appellaten in die Kosten zu verurtheilen

In Erwägung, dass die Klagsache auf welches die in erster Instanz ausgesprochene Urtheilung sich bezieht, darin besteht, dass der Beklagte in einem öffentlichen Wirthshause und in Gegenwart mehrerer Personen äusserte: "dass der Burgermeister "ein Bitzbube und das Regierung sei, weil sie "ganz fasen dasselbe Recht und Kostbefehlen ausgestellt "haben, damit sie sich in Frauenbrunn wieder lassen trauen

In Erwägung, dass die materielle Feststellung welche den Gegenstand dieser Instanz bildet, einerseits die Aufforderung des Beklagten von Personen, welche den Vorfall bezeugen sollen, seine Aussage sei, welche der Burgermeister einer strafrechtlichen Verfolgung, oder auch nur dem Verdachte der Verunehrung seiner Mitbürger aussetzen könnte, da nach Art. 45 des Bürgerrechtsgesetzes der Beklagte Gelegenheit hatte, auf Verlangen solche Aussagen mitheilen zu können, indem auch die verschiedenen Gesandte selbst laut Bericht vom 26ten Januar 1828 die Worte nur diesem Gesichtspunkte beurtheilt hat

Das Verfahren und nach der abzuändernden Gerichtsordnung, das den Untersuchungsrichter im Verfahren und den Angeklagten, wie Strafsachen entscheidet.

Das neben diesem Strafgesetzbuch keine bestimmte Strafsatzung, sondern blos eine Hinweisung im Sinne des Art. 375 des Strafgesetzbuches enthaltet.

A. d. G.

Im Namen des K. Appellationsgerichts sprechen die Verhandlungen der Anklagekammer und Aufhebung des Urtheils, wegen Hehlerei, über den beschuldigten Michael Hatzenbichler gefällten Entscheidung des Untersuchungsrichters von Pfaffen im Sinne des Art. 375 des Strafgesetzbuches schuldig erkannt habe, wegen Hehlerei zu sechs Monaten Gefängniß und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt auf ein Sinnen von fünf und dreißig Gulden nach Ersatz der

Liquidation

Stempel ℔ 4-38-1
Anzeige - 3-36 2
Urtheil - 7-49 "
Zeugen - 43-52 "
Schreiber - 1-30 "
Taglai - 1-19 "

℔ 62 44 3

Nach der Berechnung:
Urtheil 4. 37. 2.
Anzeige 3. 36. "
Schreiber 1. 49. "
Zeugen 39. 46. "
Taglai 2. 49. "

℔ 58. 31. 2.

Abzüglich einer Hälfte 62. 44. 3.
macht ab einer 58. 31. 2.
Summa fl. ℔ 4. 13. 1.

In Gemäßheit des Art. 375. des Strafgesetzbuches vom 10. Oct 1814 des peinlichen Prozeßverfahrens, erhalten von dem Präsidenten sprechen vom erkannten und also Recht:

Art. 375.

"Die Leistung eines Eides, worin eine Entschuldigung einer gegen angebrachten Beschuldigung, oder eine Entschuldigung einer bestimmten Thatsache enthalten liegt, sollen, wenn sie im öffentlichen Verfahren oder in öffentlichen Versammlungen vorgenommen werden, oder in Schriften, die mündlich gedruckt sind oder verbreitet werden, die aber im Publikum verbreitet und vorgelesen werden, eingenommen werden sind, mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünfundvierzig Gulden bestraft werden.

"Der Antheil, der mehreren gegen den Entschuldigten und die Personen, welche für die Einzelnen Falschen der Strafgesetze gemeinschaftlich

"wegen, oder mittels des Eides etwas zugesagt worden ist,
"den mehreren gegen Theil zufügen in die Kosten
"in jener, welche den mit den öffentlichen Klagen beauftragten
"Anwalt bestimmt hat vorlegen zu lassen. Die
"Liquidation den Kosten gehört in denselben Urtheil.

Hilgard. v. Birnbaum

Ansmann. Schmeller
=ecomia
Sternfels

Ausgefertigt den 25ten September 1878

Der königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert siebenzig und zwanzig, wobei gegenwärtig

waren v. Birnbaum Präsident, Ansmann, Glossmann, Schmeller Räthe, Spach Assessor, Schmidt als Vertreter Staatsprokurator, und Sternfels Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Hartig 26 Jahre alt, Müller auf der Hammer-Mühle im Canton Lauterburg, des Meineides beschuldigt, Appellanten eines Urtheils des K. Criminalgerichts zu Zweibrücken vom 28ten Juni dieses Jahres, in Person erschienen und vertheidigt durch den Advokaten Bürry.

Gegen

die Staatsbehörde Appellatin vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt.

Nach vorgenommener Berathung des königl. Appellationsgerichts nahm Glossmann

Nach Einsicht und Vorlesung sämtlicher Akten, und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils, vom 28ten Juni dieses Jahres, wodurch der Appellant

der Widerhandlung überwiesen erklärt und
ihn in einen Geldstrafe von sechs Tagen, und
zu den Kosten verurtheilt.

2.) der Appellantklärung vom 1ten Juli
dieses Jahres

3.) der Urtheile der k. Appellationsgerichts
vom 22ten vorigen Monats, wodurch die
Sache in die gehörige Ordnung verwiesen wurde.

Die k. Bezirksbehörde Trogen hat beschlossen
den zwei ihr vorgeladenen Zeugen den
der Präsident beide Zeugen vorhalten
und nachdem sie die ihre Pflicht vermerkt,
und sie ihren Wahrheit vorgehalten, dieselben
gesetzmässig befragt: "ob sie Land oder sonst
"zu wissen, die ganze Wahrheit und nichts als die
"Wahrheit zu sagen", und erklärten mit dem
Appellaten wegen verwandt, verschwägert
noch in dessen Dienste zu sein, wurden sie
einzeln vernommen wie folgt:

1. Zeuge Nicolaus Gmür, 57. Jahre alt, Taglöhner in
Trogen beeidigt

2. Zeuge Jacob Zimmer, 60. Jahre alt, Kirchenvogt
allda

3. Zeuge Jacob Baumann, 46. Jahre alt, Taglöhner allda

4. Zeuge Jacob Baumann, 30. Jahre alt, Schreiber allda

5. Zeuge Joseph Eisler, 45. Jahre alt, Wirth allda

6. Zeuge Johannes Müller, 59. Jahre alt, Feld- und
Wasserschütz in Trogen

7. Zeuge Daniel Pfeil, 55. Jahre alt, Zimmermann in
Niederkirch

8. Zeuge Jacob Zimmer, 28. Jahre alt, Wirth allda

9. Zeuge Jacob Schneider, 47. Jahre alt, Schreiner allda

10. Zeuge Gabriel Tallmann, 45. Jahre alt, Schreiner
allda.

Nach Anhörung der Appellaten und seiner
Beistandschaft in ihrer Antwort auf Freisprechung
subsidiarisch die Geldstrafe in eine
Gefängnisstrafe zu verwandeln

Nach Anhörung der Bezirksbehörde, welche
durch Antrag die eingelegte Berufung zu
verwerfen, und den Appellaten in die
Kosten zu verurtheilen, ob der Beschaffenheit
der Umstände überhaupt die Geldstrafe
Gefängnisstrafe in eine Geldbusse von fl 25
zu verwandeln.

In Erwägung, daß laut durch den Beweis
abgenommenen Zeugen kein Zweifel obwaltet
ist, daß Appellant am 24ten April dieses Jahres
den Nicolaus Gmür Taglöhner zu Trogen
zu Boden geworfen und mißhandelt hat;

daß aber auch aus den Aussagen dieser
Zeugen sowohl, als den mehreren Zeugen
dem amtlichen Zeugnisse und der Mißhandlungen
von Gmür erwiesen; daß solche auch
zugenommen worden seien, daß die Mißhandlung
Substanz Tauglichkeit, ohne daß Beschädigung
auf den Leib den Tod Verletzung
folgen der durch Appellanten verübte Mißhandlung
wäre;

daß diese Umstände sowohl, als der gute
Leumund der Appellanten genügend sind,
statt der vom ersten Richter verkannten

Gefängnißstrafe, eine Geldbuße auszusprechen, und daß bei Zumessung der letzteren nicht außer Acht zu lassen ist, daß durch die Verhandlungen in beiden Instanzen bedeutende, dem Appellanten zur Last bleibende, Kosten erwachsen sind.

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten beider Instanzen liquidirt auf die Summe von zwei und sechszig Gulden vier und dreißig Kreuzer drei Pfennige. — Hebt jedoch die gegen ihn vom ersten Richter ausgesprochene Gefängnißstrafe auf, und verurtheilt ihn statt derselben in eine Geldbuße von zehn Gulden /.

v. Birnbaum

Ansmann. Elsmann

Schmalte

Spath. Sternfeld

Lux

Sitzung vom 26t September 1828

1 Ausfertigung 29t Sept.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei-Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten September, ein tausend acht hundert acht und zwanzig, wo zugegen waren: von Birnbaum, Präsident, Ansmann, Elsmann, Schmalte, Räthe, Spach, Assessor, Schmitt erster Staats-Procurator und Lengdorf, Obergerichtschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

des Staats-Procurators am k. Bezirksgerichte zu Landau Appellanten von einem Urtheile dieses Gerichts vom neunten July dieses Jahrs, durch welches die Beschuldigte Anna Maria Herter von dem ihr per Last gelegten Vergehen der Mißhandlung frei gesprochen ist, genannter Staats-Procurator vertreten durch den ersten Staats-Procurator Schmitt.

Gegen genannte

Anna Maria Herter, 27 Jahr alt, Ehefrau des Müllers Peter Adam Hinkelbein, wohnhaft zu Ballheim, Appellatinn, erscheinend und vertheidiget durch Anwalt Kurtz von hier.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Schmalte.

Nach Verlesung und sämmtlicher Prozeß-Schriften und namentlich des angefochtenen Urtheils vom neunten July 1828, durch welches genannte Beschuldigte Herter, als nicht hinlänglich überwiesen, frei gesprochen worden ist.

2. der Appellations-Erklärung des Staats-Procurators vom neunzehnten July 1828.

3. der der Appellatinn Anna Maria Herter durch den Gerichtsboten Georg Friedrich Gleizes zu Landau, den siebenzehnten September 1828 zum Termine gegebenen und zu Landau den 9 July visirten und den 17 September registrirten Ladung.

Die Appellatinn antwortete auf Befragen des Präsidenten: sie heiße Anna Maria Herter, sey 27 Jahr alt, Ehefrau von Peter Adam Hinkelbein, Müller, wohnhaft in Ballheim.

Der erste Staats-Procurator trug auf Abhör der von ihm vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident ließ diese Zeugen vortreten und nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert und sie auf die Folgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht hatte, dieselben auch geschworen hatten: ohne Haß und ohne Furcht zu

werden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, ferner nach erklärten Worten ermahnt, besonders auch in Rücksicht seit Entlassung der weiter unten zu begreifenden Zeugen) zu sagen, wurden dieselben einzeln vernommen.

14	1ter Zeuge erklärte:	sie heiße Katharina Schweickermann, ledig 15 Jahr alt, wohnt bey ihrem Vater Georg Daniel Schweickermann, Ackersmann in Bellheim
14.	2ter d° — d° — d°.	Maria Anna Rau, ledig 18 Jahr alt, Magd in Diensten der Appellantin Anna Maria Gerber.
14	3ter d° — d° — d°	Maria Eva Rau, 19 Jahr alt, Magd in Diensten der besagten Appellantin Gerber.
10.51	4 d° — d° — d°	Barbara Weber, 34 Jahr alt, Spinnerin in Edenkoben
14	5ter d° — d° — d°	Georg Dolinger, 60 Jahr alt, Müller zu Bellheim
14.	6 d° — d° — d°.	Friedrich Weiß, 32 Jahr alt, Ackersmann allda
14	7ter d° — d° — d°.	Georg Adam Geißler, 33 Jahr alt, Zimmermann allda
14	8. d° — d° — d°	Georg Daniel Schweickermann, 38 Jahr alt Ziegler in Bellheim, Vater der beschädigten
14.	9ter d° — d° — d°.	Jacob Hörner, 40 Jahr alt, Burgermeister in Bellheim
14.	10 d° — d° — d°.	Ludwig Aloys Scherz, 41 Jahr alt, Unterarzt in Bellheim
14.	11ter d° — d° — d°.	Franziska Kaufling, 42 Jahr alt, Wittwe von Franz Schlendermann in Bellheim
14.	12 d° — d° — d°	Franziska Bamberger, 48 Jahr alt, Ehefrau von Andreas Weber allda
14.	13 d° — d° — d°.	Jacob Blum, 32 Jahr alt, Knecht und Unterwachtknecht bey dem Ehemann der Appellantin in Bellheim
178		

2

178 51
14a
192 51

14ter Zeuge erklärte: er heiße Georg Michael Hörner, ledig 47 Jahr alt, Ackersmann in Bellheim

Ueber die Aussagen dieser Zeugen hielt der Obergerichtsschreiber summarische Note.

Auf Anhörung des ersten Staatsprocurators, welcher dahin antrug: daß k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angegriffenen Urtheils, die Appellantin in eine Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen, in eine Geldstrafe von sieben Gulden 28 kr und in die Kosten beyder Instanzen verurtheilen.

Auf Anhörung der Appellantin in ihrer Vertheidigung und Antrage auf Freisprechung, theils vorgetragen theils von ihr selbst und theils von ihrem genannten Vertheidiger

In Erwägung daß die Katharina Schweickermann ganz wiederholt und besonders in heutiger Sitzung behauptete, sie sey am zweiten Jänner laufenden Jahres, wie sie in die Mühle des Peter Adam (Gerberschen) Gerberhaus gekommen, um dort als noch vollständig ... zu holen, mit der Gerberischen Ehefrau in Wortwechsel gerathen, von derselben an einen Tisch hingestoßen und durch mehrern Ohrfeigen mißhandelt worden;

In Erwägung jedoch, daß drei damals in der Gerberischen Wohnstube, wo sich der Vorfall ereignete, zugegen gewesenen Zeugen, nämlich die beiden Mägde Barbara und Eva Barbara Rau so wie die Spinnerin Barbara Weber nichts von dieser Mißhandlung gesehen zu haben behaupten;

In Erwägung daß von diesen Zeugen auch allerdings die Mißhandlung, wenn sie wirklich in der behaupteten Art geschehen wäre, nothwendiger Weise hätte wahrgenommen werden

wurden, weil dieselben während der ganzen Ausstellung in der Gerichtsdienerstube Klosterstraße zugegen waren;

In Erwägung, daß die übrigen vorgenommenen Zeugen zum Beweise der Beschuldigten nicht dienen, vielmehr dieselben, wenigstens die meisten, dadurch sich selbst in eine Lage gebracht haben, welche sie der Gefahr gänzlicher Freisprechung nicht aussetzt.

Aus diesen und den in Akten befindlichen Gründen, nicht weniger des K. Appellationsgerichts Erkenntniß, hat der K. Stadtgerichts Deputation

Stadtz. Ansmann. Schmidt.

Lilienmann.

Ausf.

Berlin den 27ten September 1828

Das K. Appellationsgericht des Stadtgerichts zu Berlin hat in seiner Plenarsitzung und in der öffentlichen Sitzung vom 26sten und zwanzigsten September, an welchem acht Hundert acht und zwanzig, entgegen waren: Leistikow, Director, Ansmann, Eichmann, Pfannkuch, Kortz, Hänel, Assessor, Schmidt erster Stadt Procurator und Claussenius Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

20 Beschuld.

In Sachen

1. Jacob Demuth, 20 Jahre alt, Arbeitsmann,
2. Peter Wilhelm, 29 Jahre alt, Arbeitsmann,
3. Johann Wunder, 24 Jahre alt, Arbeitsmann,
4. Carl Peter Domin 25 Jahre alt, Bauarbeiter
5. Georg Gerst, 21 Jahr alt, Arbeitsmann,
6. Peter Gerst, 60 Jahr alt, Aufseher der Arbeitsmänner,
7. Jacob Hanke, 52 Jahr alt, Handlanger,
8. Peter Zinck, 21 Jahr alt, Arbeitsmann,
9. Carl Adam Georg 22, 24 Jahr alt, Bauarbeiter
10. Peter Matz, 24 Jahr alt, Bauarbeiter

sämtlich verhaftet in Voigt im Inquisitions Untersuchungs Arrest des K. Stadtgerichts zu Berlin wegen Theilnahme an einem Aufstande des Handwerksgesindes vom 1ten July 1828, alle jetzo in Haft, vertheidigt und vertreten durch den Justiz Commissarius Stuertz, von hier,

11. Jacob Matz, 21 Jahr alt, Bursche seiner Mutter der Wittwe von Jacob Matz, verhaftet in Voigt, ebenfalls des Aufstandes vom 1ten July 1828, vertheidigt und vertreten durch den Justiz Commissarius Stuertz, von hier;

Gegen

die Urtheil und Erkenntniß, Appellaten, erschienen heute der erste Stadt Procurator Schmidt.

Nach vorgenommenem Vortrage des K. Appellations Senats Urtheil und Erkenntniß

Nach Anhörung des heutigen Stadt Gerichts Deputirten und nochmaliger

Prüfung der angestellten Untersuchungs Acten wegen des am 1ten July 1828, wegen der angeklagten Appellanten des Hauptes und Rädelsführers erhobenen und vor dem K. Stadtgericht zu Berlin geführten Untersuchung und

in Erwägung, daß die übrigen vorgenommenen Zeugen zum Beweise der Beschuldigten nicht dienen, vielmehr dieselben, wenigstens die meisten, dadurch sich selbst in eine Lage gebracht haben, welche sie der Gefahr gänzlicher Freisprechung nicht aussetzt.

Aus diesen und den in Akten befindlichen Gründen, nicht weniger des K. Appellationsgerichts Erkenntniß, hat der K. Stadtgerichts Deputation

den Appellanten Jakob Zink in seine Gefängniß-
strafe von zwey Monathen, in eine Geldbuße von acht
Gulden und endlich die Appellanten Jacob Hirsch und
Peter Hirsch seine jeden in eine Gefängniß-Strafe
von einhalb Tagen, in eine Geldbuße von acht
Gulden und die Kosten Klägerseits, die Summa
von 159 Gulden 53½ Xr. und erkennt endlich sämtliche
Appellanten, in Ansehung der Geldstrafe und Kosten, Solli-
darisch festhaben.

2. Den Appellanten Peter Zink, Jacob Zimmer, Jacob Hirsch
und Peter Hirsch, sämtlichen Ackersleuten von
Alten Jahr 1828.

3. Ihnen, sämtlichen Appellanten Behufs der gemäß Artikel
Artikel 4 zu Entrichtung, den ersten Peter Hirsch
September 1828, die zweite gezahlen und zu Ent-
richten den 28 September und die 28 Februar
nächstkünftig Ladung.

Die Appellanten unterschlagen auf Ihr Begehren
die Urtheilsakten, nemlich, den ersten:

1ter Zeuge Jacob Zimmer, sey 20 Jahr alt, Ackers-
mann, wohnhaft in Kalk.

2. Peter Wilhelm, sey 29 Jahr alt, Ackersmann, daselbst.

3. Johann Hunter, sey 26 Jahr alt, Ackersmann daselbst.

4. Conrad Peter Zimmer, sey 35 Jahr alt, Bauyarbeiter
daselbst.

5. Georg Zink, sey 21 Jahr alt, Ackersmann daselbst.

6. Peter Zink, sey 60 Jahr alt, Ackersmann auf Asphicht
in Kalk, Vater des zweyten Appellanten.

7. Jacob Hirsch, sey 52 Jahr alt, Schultheiß zu Kalk.

8. Peter Zink, sey 41 Jahr alt, Ackersmann daselbst.

9. Conrad Adam Gruyer, sey 24 Jahr alt, Bauyarbeiter allda.

10. Peter Matz, sey 24 Jahr alt, Bauyarbeiter allda.

Auf Anhören der gegenwärtigen Appellanten
in ihrer Vertheidigung, wegen der Sache
selbsten, sind Auf ihren Vertheidiger annoch Matz,

welche Vorstehen auf Fortsetzung unterzogen.

Nach Anhörung des ersten Rechts Herrn Assessors
welcher Sie in anstatt des Appellanten
Jacob Zimmer auf Verwerfung angelangte Appellanten
zu verurtheilen und die Appellanten in die Kosten zu
verurtheilen, indem die Gefängniß Strafe Gesetzlich
der Armen Gerichten auf Peter Matz auf zwey Mo-
nathen, Gesetzlich des Peter Zink auf sechs Wochen
herabgesetzen und in Betracht des Appellanten Hirsch
in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden
zu verwandlen.

In Erwägung, daß auf das Rescript
vom 13ten May 1817 (Amtsblatt. p. 238) die
Beamten des Ortes wissen, wegen der von Fremden
in Auslande begangenen Verbrechen, auf den
in demselben Vorhandenen Gesetzen gemäß
und Betrag handeln müssen;

Daß dieser der H. Appellant Conrad
Lambert, in dessen Eigenschaft die Appellanten
erschienen sind, vollkommen zu rechtfertigen war, aber
die gegenwärtige Sache zu entscheiden, wenn auf
das Vorgehen in Gastwirthschaftlichen Gebrechen
angenommen und bestanden wurde;

In Erwägung, daß Jacob Matz, ob schon er
seine Ladung vom angesetzten Septembers Termin
jetzt gehörig gelesen worden, nicht erschienen
ist;

In Erwägung, daß die Appellanten Zimmer,
Wilhelm, Hunter, Zimmer, Georg Zink,
Peter Zink, Hirsch, Zink und Jacob Matz
angesetzt, daß sie von dem H. Beyseitz gemäß
in Friedens Gerichten als verwiesen angenommen
Vorstehung vollkommen Genugthuung sind,

Durch diese Verfügung gegen jeden der Beschuldigten, einen der Waffenübertreter und den Grund der Widersetzung angenommenen Thatsache ausgesprochen sind:

In Erwägung, daß es gegen angemessen ist, diese Strafen zu der Missethat und allseitigen Verhältnissen entsprechend sind;

Daß jedoch die ausgesprochene Strafe der, von dem selben verübten Widersetzung, nicht angemessen und daher herab zu setzen ist;

In Erwägung, daß kein gegründeter Beweis vorhanden ist, daß Peter Matz durch eigenes und Act der verübten Missethat ein Hand gegen seine Leute

Act Russen und den auf den ersten Richter angenommenen Gründen, verwirft das K. Appellationsgericht die angefochtene Erkenntniß von den Appellanten Samuel Abtschalom, Moses, Simon, Georg Hinck, Peter Hirschfeld, Hinck, Hirschen und Jacob Matz unter solidarischer Wiederschaffung derselben in die Kosten der Appell-Instanz. Eingedenkt auf die Summe von acht Gulden, Brieg ohne Ab- und R); — und erkennt ferner die gegen Hirschen ausgesprochene Strafe abzuändern von 4 auf Monaten auf 3 ganze Monate.

Ferner, inbetracht Recommendation des Verfalls wegen Fortsetzung, in 5/6 wird es den Peter Matz betroffen, diesen gegen allen Ausschweifungen Cost.

Ausgaben

	fl.	x	d.
Stempel	11.	30.	1
Regester	19.	53	
gerichtl. Gebühr	20.	36.	
Zeugen	63.	28.	
Arrest.	31.	"	
Boten	1.	12	
Waisenkasse	11.	"	"
Einnahme	8.	39.	3
	170.	19.	0

Lewinsky

Abramowicz.

Schmaltz

Kleßmann

Spach.

1 Ausfg 28. Oktober

Sitzung vom 24. October 1828.

Das K. Appellationsgericht des Regierungsbezirks zu Bromberg, in seiner Zivilsitzung vom und in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober ein tausend acht hundert und zwanzig acht, und zwanzig, aus Mitgliedern: Lewinsky, Vizedirektor, J. A. Schulz, Rehmann, Hermann, Pfennig, Kuhn, Markel, zweitem Staatsprokurator und Schmaltz, Abzugsassessor, für folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Peter Matz, 18 Jahre alt, Sohn von Abraham Matz, Ackermann zu Jastrow, als Vormund des minderjährigen Hauptmann, Appellanten, wegen Widersetzung, Beschuldigt, Appellanten einer- einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Schneidemühl vom fünften September 1828, in Betreff einer Widersetzung und Mißhandlung Behufs der Pfändung und Beschädigung an Abraham Matz.

Gegen

die Königl. Behörde, Appellatum, vertreten durch den gerichtl. Königl. Prokurator Markel.

Nach vorgenommener Prüfung des K. Appellationsgerichts gemäß Schlußes.

Nach Anhörung und schriftlich schriftlicher Vorträge und nachdem

1) der angefochtene Urtheil vom fünften September dieses Jahres, wodurch Appellant Peter Matz des peinlichen Widerstand überwiesen erachtet und in einer Gefängnißstrafe von einem Monate und Geldbuße und der Mitangeklagten Israel Hirschfeld und Israel Jacob Matz zu Bromberg in die Kosten der einfachen Instanz, und jeder derselben

abwesend, schuldig in einer Geldstrafe von acht Gulden
endlich mit den Kosten gemeinten ist von Theresel
Besitzstörungen und Prozeßkosten in die Kosten verur-
theilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von neu
hundert sechzig sechs Gulden 21 Kreuzer.

2. der Appellationserklärung vom dreißigsten September 1828

3. der, dem Appellaten Peter Bäcker, durch den
gerichtlichen Boten Ludwig Lenhart zu Frankenthal, den
ein und dreißigsten Oktober 1828, für heute gegebenen
und zu Handen den 21 Oktober gehörig insinuirten und
zugestellten Ladung.

Der Appellant unterwortete auf Befragen den
Zeugschaftern: er heiße Peter Bäcker, trage 18 Jahre
alt, sey ledig, arbeite gemeinen Pachtes Malachia Bäcker
in Grünstadt; Appellant bat gnädigst um Abfassung der von
ihm zur Bestätigung seiner Behauptung vorgeschlagenen
Zeugen.

Da die Rentkammer gegen die Abfassung dieser
Zeugen nichts einzuwenden hatte, so hat der Herr
Referent diese Zeugen vorgestellt, und nachdem sie sich
zu Ihro Pflichten erinnert und sie durch die Solennen der
Allmacht Gottes beschworen hatten, hierauf auf gestellte
Fragen: "ihren Nahmen und ihren Stand zu nennen, wie
"hoch sie seyen und wieviel alt die Wahrheit zu sagen,"
darauf antworteten, wurden vernommen, befragt und in
Kraften der Appellantin zu sagen, wurden hierüber
mündlich vernommen.

1. der Zeuge, vorgestellt: ist Jacob, Jacob Gottlieb Engel, sey 33 Jahre alt, ledigen
wohnhaft in Grünstadt.

2. — — — Conrad Friedel, sey 38 Jahre alt, ledigen Standes
Maurer Ries, 50 Jahre alt, ledigen daselbst.

3. — — — Ludwig Pommer, sey 16 Jahre alt, ledigen daselbst.

Über die Aussage dieser Zeugen sindet der Gerichtsschreiber keine mündliche Rede.

Auf den Abfall dieser Zeugen sorgt der zweite Rentkammer-Referendar auf Vorlegung dieser Akten, indem bey der Sorge derselben alle nöthige Sorgfalt, die diesen gestellten Zeugen gleichfalls von dem Appellanten nicht existe zu vernehmen.

In Erwägung daß die Abfassung und Confrontation der Zeugen, welche in der Person der Zeugschaftern gehörig vorgenommen in Frankenthal abgefaßt werden, mit den heutigen Zeugen nöthig ist.

Aus diesen Gründen

Verordnet der K. Appellationsgerichtshof, daß der Herr Johann Hermann, so wie die Zeugschaftern Ludwig Klein und die heute abgefaßten Zeugen, auf Ersuchen der Rentkammer, dem nächst abgefaßt werden sollen; Bestimmt dafür zur Abfassung dieser Zeugen, so wie allen andern, welche die Rentkammer oder der Appellant auf seinen für schleunig zu achten sollen, die Session vom gegenwärtigen November Monat sechs, wann also Vormittags, in welcher der Appellant, oder weitere Ladung zu vernehmen hat.

Lorentz
Klemann.

Klemann
J. A. Molitor
Schmeller
Bleibtreu

Sitzung vom 26. Oktober 1828.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hauptabtheilung Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober, an tausend acht hundert acht und zwanzig, vor zugegen waren: Conrad, Director, J. Aloys Molitor, Assessor, Hommel, Beysitzer, Hilsa, Markel, zweiter Staats-Prokurator und Claussenius, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Wagner, 23 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft in Altenkirchen, im Kanton Waldmohr des Main-Donner-Appellationshofes vom neun Urtheil des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom sechsten September 1828, auf Appellat, in Person erschienen.

Gegen

den Staats-Prokurator am k. Bezirksgerichte in Zweibrücken, Appellanten und Appellaten von demselben Urtheil, vertreten durch den gerichtlichen Staats-Prokurator am k. Appellationsgerichte, Markel.

Gegen diesen Spruch, durch Appellat Wagner auf Abänderung dieser Sache an, indem er wegen Kürze der Frist, seine Berufungsmittel nicht habe vorbereiten können, so bat er um Fortsetzung Termin zu Vorschriften.

Nach Anhörung des gerichtlichen Staats-Prokurators erkannte auf Abänderung dieser Sache dahin:

Fortsetzung die, dem Appellanten Wagner auf den gestrigen Termin in Abwesenheit den drei und zwanzigsten Oktober 1828 fortgesetzt zugenommen, der mündliche Vortrag August Michel Jeffer

1 Ausfertigung 28. Oktober

Beschlüssig gebilligt

2 Ausfertigung 29. Okt.

zur Handlung gesetzlich mündlichen Endurtheil.

In Fortsetzung dieser Appellant Wagner auf Abänderung des Endurtheils antrug:

In Fortsetzung dieser selben auf gestern den drei und zwanzigsten Oktober gelassen worden ist, gemäß der §. 184. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Auf diesen Grunden,

Abgewiesen hat das k. Appellationsgericht gemäß die Endurtheil.

Conrad

J. A. Molitor Ansmann.

Hilsa Hommel

Klespmann

Sitzung vom 26. Oktober 1828.

Das k. Appellationsgericht gemäß des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Hauptabtheilung Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober, an tausend acht hundert acht und zwanzig, vor zugegen waren: Conrad, Director, J. Aloys Molitor, Assessor, Hommel, Beysitzer, Hilsa, Markel, zweiter Staats-Prokurator und Claussenius, Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Valentin Weiß, 58 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft in Jungenschwalbach, des Herzogthums Nassau-Usingen, Kanzleirath als Vormund der minderjährigen Kinder des Jakob Hausa zu Reisenbrunnen, und Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Meisenheim

Contum vom ersten August 1828, in Verwerfung ausgestandt vor dem k. Appellationsgericht gerichtlich gestellt

Gegen

die Rentbeamtin Appellatum, vertreten durch den gemeinen Rentbeamten Marbel.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichts Rathes Jos. Aloys Molitor

Nach Abwesen und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und nachmittags:

1°) die angefochtene Urtheile vom 8ten August dieses Jahres, durch welche Appellant Peitz dessen zu Lust gelassene Urtheile übereinstimmend erkläret und zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten verurtheilt ist, bestätiget und die Summe von zwölf Gulden mit Kreuzer.

2°) der Appell-Erklärung vom sechsten August 1828.

3°) den, dem Appellanten auf den Gerichtsbefehl Schöffen Röding zu Kreuznach unterm 4ten August 1828 zur Sache zugekommen und denselben den sechsten Mai 1829 vorgetragen und den 18ten Oktober 1828 gesprochenen angefochtenen Urtheil.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Vorsitzenden: er heiße Valentin Peitz, sey 38 Jahr alt, Advokat und Prokurator, der neuen Ordnung in Ehrenbreitstein, daß er neun Kinder.

Nach Abtretung des Appellanten in seinen Vertheidigung und Anhörung des Vortrags des Berichterstatters.

Nach Abtretung des gemeinen Rentbeamten, welcher auf Verwerfung der Appellation antrag, daß die vorgetragene Gefängnißstrafe vom einem Jahr auf die Dauer von sechs Monaten sonach zu setzen

In Erwägung daß der erste Richter mit Recht den erwähnten Umstand, als erschwerend annahm, daß jedoch die ausgesprochene Strafe selbst gegen den übrigen Umstände zurückbleibend, daß mit der Gefängnißstrafe bei der angedrohten Geldstrafe stehend in keinem Verhältniß stehe.

Aus diesen Gründen,

Verwirft der k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz gleichwohl auf die Summe von zwölf Gulden zwanzig sechzehn Kreuzer;

Bedauert jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe nicht ganz zu sechs Monaten f.

Vorstehend Ansmann.
Jo. Molitor
Hanauer
Schumacher
Klesmann

Urtheil vom 6ten November 1828.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Coblenz in seiner Sitzung vierter Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November in Einundzwanzig, vor zugegen waren: Vorsitzer, Director, J. Aloys Molitor, Assessoren, Lorentzen, Schmelzer, Hellfeld Marbel, gemeiner Rentprocurator und Klein Commis Vorzeichnungsschreiber, hat folgendes Urtheil verkündet.

In Sachen
Valentin Peitz, 38 Jahr alt, Advokat wohnhaft in Ehrenbreitstein Angeklagten, dann

Liquidation

Stempel	3.16.
Kanzlei	2.35
Gerichtsbote	2.23
Zeugen	2.16
Copialien	2.28
	13.58

2 Anlagen
18 Novbr

Nichtbefolgung Berufsfrist, Appellanten von neuem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Ellwangen vom 5ten (und 7ten) Septembers dieß Jahrs (und sämmtlichen Prozeßkosten) Nichts fassen, in Hinsicht erkennen:

Gegen
die Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen Staatsprocurator Merkel.
Nach vernommenen Parteien des k. Appellat-Vikariats-Amts Ellwangen.
Nach Vorlesung und sämmtlich schriftlicher Vorgänge
Wird rechtlich erkannt:

1) Die angefochtene Urtheile vom 5ten (und 7ten) Septembers dieß Jahrs, wodurch der Appellant dahin zu Last gelegten Thatsachen überwiesen erklärt und in eine Festungsstrafe von sechs Monaten, in ein Geldstrafe von sieben Gulden zwanzig Kreuzer und in die Kosten, liquidirt dieß Orts Neun Gulden zwölf und zwanzig Gulden vierzig Kreuzer, verurtheilt ist.

2. Der Appellat-Vertheidigung vom achten September dieß Jahrs.

3. Der, dem Appellanten, durch die gerichtliche Vorladung in Schwäbisch Hall, den fünf und zwanzigsten Oktober 1828 den Tauta gegebenen auf den fünften des drei und zwanzigsten Oktober ausgesetzten und den fünften des drei und zwanzigsten Oktobers Halbes Tausend Gulden Caution.

Ludwig

Der Appellant unterworfen auf Vorlesung der Urtheilsurkunden: zu Laufen Walentin Bauer, Weber, 31 Jahr alt, Gnesten, wohnhaft zu Laufen. Nach Ablesung des Appellanten in Januar Ehrenhaftigung und Antrage auf Urtheilsverkündung. Nach Anhörung der zweiten Staatsprocuratur-Vertreter, welcher nach Wiederholung der eingelegten Appellation urtheilt:

Aus den, in dem Urtheile des ersten Instanz angegebenen Gründen, verurtheilt das k. Appellantenamt gemäß die eingelegte Appellation

Eigentliches	fl. x. d.
Stempel —	3 43 3
Expedition —	4. 07. -
Gerichtsb. —	6. 33 -
Zeugen —	7 2 -
Sportel —	- 50. 2
fl	32. 16. 00
1ter Instanz —	28. 50 -
Appell —	1. 64. 7
Appell. Gericht	1. 51. 1
	32. 16. 0

Vidi
11 Novembr.

und verurtheilt den Appellanten Walentin Bauer in die Kosten der Appellat-Instanz, liquidirt auf die Summe von einem Gulden fünfzig Kreuzer in Worten

Ludwig
Erasmann.
J. A. Molitor
Schmiller
Bleßmann

Urtheil vom 6ten November 1828.

Das k. Appellantengericht des Jaxtkreises zu Ellwangen, in seiner Zusammensetzung in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November nächstlaufend nach Einsicht und Erwägung, was gegen einander vorbringen: Bauer, Vertreter, J. Klopf Molitors, gegen Amtmann, Erasmann, Schmaltz, Richter, Merkel, gerichtlicher Staatsprocurator und Erasmann Abwesenheit schreiber, sich folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Ludwig Knabe, 71 Jahr alt, Ackersmann in Mittelbuch in Amtern Kaufbeuren wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, Appellanten gegen Amtmann Vikariats des k. Bezirksgerichts in Schwäbisch Hall vom dritten Septembers lauf. Jahrs.

Appellant nicht erschienen. Gegen die Staatsbehörde Appellation vorgenommen Parteien des k. Appellantenamts Ellwangen.

Nach Vorlesung und sämmtlich schriftlicher Vorgänge schriften und erwendlich

Wird rechtlich erkannt:

1) Das angefochtene Urtheil vom dritten Septembers dieß Jahrs festgesetzt, wodurch Appellant Ludwig Knabe des ihm zur Last gelegten Diebstahls für überwiesen erklärt und in eine Festungsstrafe von dreizehn Monaten und Schadloshaft und seinen Kosten Entfernung Knabs in die Kosten ver-

Vor d. Appellationsgericht des Ellenbogischen Kreises in seiner siebenten Sitzung vom siebenten November im tausend acht hundert und neunzig, wurden gegenwärtig: Präsident, Vorsitzer, J. Assessor Nikolaus Andreas, Elsässer, Beisitzer, Kreis, Assessor Markel zuerst Staats-Prokurator ad Elsässer, Appellationsgerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen worden.

In Sachen

Ludwig Krabs, 71 Jahr alt, Ackersmann in Mühlberg wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, und peinlich Appellanten von einem Urtheile des C. Bezirksgerichts in Frankenthal vom dritten Septembar 1828, gegen

und

die Königliche Staats-Prokuratur, Appellatin, gegen das Urtheil des genannten Bezirksgerichts vom dritten Septembar Lakstein, wegen des Diebstahls an Holz, dessen Ludwig Krabs, als eines Verbrechens, angeklagt worden ist,

Gegen

die Staats-Prokuratur, Appellatin und Appellirte, vertreten durch den genannten Staats-Prokurator Markel.

Nach angehörter mündlichen Anhörung des Appellanten und Appellirten durch den Elsässer.

Nach mündlicher Abhandlung der Prozeßakten.

Der Appellant und peinlich Angeklagte klagte an, durch seinen Vertheidiger, daß er unschuldig sey an dem Diebstahle, der ihm zur Last gelegt worden sey.

Die Königliche Staats-Prokuratur, Appellatin, trug darauf an, daß das Urtheil des C. Bezirksgerichts in Frankenthal vom dritten Septembar 1828, gegen den Angeklagten Ludwig Krabs, Ackersmann in Mühlberg, wegen Diebstahls an Holz, dessen er angeklagt worden ist, bestätigt werde.

Ludwig Krabs in Mühlberg wegen Diebstahl an Holz

1 Ausfertigung in formulo

11 formulo

J. A. Molitor

Blessmann

Liquidation

Stempel	—	3. 25. 3
Papier	—	2. 36. —
Gerichtsbote	—	3. 18. —
Zeugen	—	16. 20 "
Einsatz	—	2. 11. "
		fl. 28. 19. 3

2/ Der Appell-Instruktion des Appellanten Ludwig Krabs vom achten Oktober 1828

3/ Der, dem Appellanten Ludwig Krabs gerichtsbestellten Advokat Ludwig in Landstuhl, das actum und genommen achten Oktober Laksel festsetzt, seine Gründe gegebenen und zu Landstuhl denselben Tag registrirten und dreizehnten Oktober Laksel gefertigt registrirten Ladung.

Nach Anhörung der Staats-Prokuratur, welche auf Bestätigung des eingelegten Appellatin antrug.

In Erwägung daß auf der vom Appellanten Josef Krabs in Landau gegebenen Ladung erhellet, daß der beschuldigte Appellant gehörig geladen worden ist,

In Erwägung daß der dem Appellanten zur Last gelegte Diebstahl erwiesen und daß die ausgesetzte Strafe des Gesetzes der Schwere des Verbrechens, und den vorliegenden Umständen angemessen ist,

Aus diesen und den in dem Urtheile des ersten Instanz angegebenen Gründen, indem das C. Appellationsgericht gerichtlich detaut gegen den nicht erschienenen Appellanten erklärt, verurtheilt es den angeklagten Appellanten und verhaftet den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, bestimmt auf drei Gulden zwanzig Kreuzer drei Pfennig, die in die Kosten der Instanz, Liquidirt auf die Summe von neun Gulden zwanzig Kreuzer drei Pfennig, als in die Kosten der Instanz und Verhaltung des gegenwärtigen Urtheils.

Urkundlich

Ehrmann.

J. A. Molitor — Ehrmann

Blessmann

sey ein Ackersmann, wohnhaft in Mundbach; derselbe
hat zugleich mit die Ehefrau nicht von ihm zur Recht-
fertigung seiner Appellation vorgeschlagenen Zeugen.

Der Präsident hieß diesen Zeugen vortreten und
erinnerte ihn an seine Pflicht als Zeuge, machte ihn
auf die Folgen des Meineids aufmerksam; Zeuge leistete
hierauf den Eid: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die
ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen,
und wurde hierauf mündlich vernommen.

Zeuge erklärte: er heiße Henrich Kunz, sey 39 Jahr alt,
Ackerer und Tagelöhner in Mundbach.

Derselbe erklärte auf weder verwandt, verschwägert
noch in Diensten des Appellanten zu seyn.

Über die Aussage dieses Zeugen (~~Hultz~~) hielt der
Obergerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten und Opposanten
in seiner Vertheidigung und Anträge auf Frei-
sprechung.

Nach Anhörung des zweiten Staatsprocurators
welcher auf Verwerfung der eingelegten Oppo-
sition und auf Bestättigung des, in der gestrigen
Sitzung des k. Appellationsgerichts erlassenen
Urtheils, antrug.

In Erwägung, daß Appellant die
in erster Instanz gegen ihn con-
statirten [illegible] Umstände nicht
entkräftet hat:

Aus diesen Gründen,
bestättigt das k. Appellationsgericht

2 Ausfertigungen = 23 kr.

das von ihm in der gestrigen Sitzung aus-
gesprochenen Urtheil und verurtheilt den
Appellanten in die weiteren Kosten, welche auf
die Summe von drey und zwanzig Kreuzer berechnet sind.

Contzing

[illegible]

Ackermann. J. A. Molitor

Schmalter

[illegible]

Blessmann

Sitzung vom 20en November 1828.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei Kammer und in
der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November
ein tausend acht hundert acht und zwanzig, wogegen
waren: Contzing Director, J. A. Molitor, Ackermann,
Elschmann, Schmalter, Külse, Markel, zweiter Staats-
procurator und Blessmann, Obergerichtsschreiber, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Liquidation der Kosten

	fl. kr. d
Stempel —	18.59.3
Abschrift —	29.10.3
Gerichtsboten	27.16.
Zeugen —	165.
Canzlei —	2.33
	fl. 243.46.2

Hiervon hat der Appellant Becker die Summe von fl. 127.25.2 allein für die Appell-kosten zu zahlen.

In Sachen

Peter Becker, 18 Jahr alt, Sohn von Valentin Becker,
Weinzier in Leinbach wohnhaft, der Mißhandlung be-
schuldigt, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal vom dritten September 1828.
in Person erscheinend und verbeiständet durch Advocat
Bardy von hier.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch den zweiten Staats-Procurator Markel.

Nach angehörtem Vortrage [illegible] des k.
Appellationsgerichtsrathes Schmalter.

2 Ausfertigungen den 25. November

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Prozeß-

2,

und erkennt sich:

1/ Die in die Kasse Casse von dem E. Appellationsgerichte
den vom 1ten Oktober Kassel Jahres, dem
erlassene Erkenntniß dahin zu erklären, daß
von heute ab gerechnet, binnen Monatsfrist
2/ Das angefochtene Urtheil vom 8ten September
dieses Jahres, wodurch Appellant Peter Becker
des Verbrechens Mordversuch überwiesen erklärt und
in eine Zuchthausstrafe von einem Monat, und Voll-
zug auf Lebenszeit Strafe von einem Monat, und Voll-
streckung mit den Mitappellanten Jacob Peter Schumbacher,
und Bartholomäus Hof, beide von Schumbach, die aber nicht
appellirt haben) in die Kosten des Appellationsverfahrens
gesamt und jeden derselben absonderlich solidarisch
in eine Geldbuße von acht Gulden und endlich mit dem
beiden genannten, so wie mit Michael Peter Schumbacher und
Peter Nikel in die Kosten erster Instanz, Letzteren
liquidirt auf die Summe von einhundert achtzehn
Gulden zwanzig neun Kreuzer.

3/ Das Appellations-Erkenntniß soll Peter Becker von drei-
zehnten September 1828.

Der Appellant unterwarf sich Erkenntniß des Ver-
standes: es seien Peter Becker, 18 Jahre alt, Schlosser,
auf Begehren seines Vaters Valentin Becker, Schlosser
in Schumbach, verhaftet. Derselbe bat zugleich um Abkür-
zung der zur Verbüßung seiner einjährigen Gefängniß-
strafe.

Der zweite Vernehmungsrichter trug auf die Abkür-
zung der von ihm verhängten Strafe an.

Der Vertheidiger hielt vorläufige Fragen vorbehalten
und verlas) es diesfalls an ihn Schreiben einmal und
sie auf die Folgen, welche Letzteres für ihn
vorhersehen gemacht hatte, dasselbe nochmals zu
überlegen hatten: ob er sich und ohne Beistand zu vertheidigen,
oder einen Vertheidiger zu wählen, und in der Letzteren
Gefängniß

Vorgenommene, und verlesene ordentliche Hauptverhandlung
wegen Mordversuch gegen Peter Becker
und Consorten.

A. Verhandlungs-Zeugen von der Hauptverhandlung
gehört.

Nr 11.33 1ter Zeuge verlesen: ist heißt: Ludwig Klein, 27 Jahre alt, Soldat
im 14ten K.B. Linien Infanterie Regiment, zeigt in
Urlaub in Schumbach

11.33. 2ter — — — ist heißt: Peter Becker, 21 Jahre alt, Zeuge
ohne Mutter Eheleute Hausmann; in Schumbach

11.33. 3ter — — — heißt Franz Jacob Hausmann, 23 Jahre alt, Schlosser alda

11.33 4ter — — — Maria Weis, 50 Jahre alt, Schlosser alda.

11.33 5ter — — — Jost Hattenbürger, 32 Jahre alt, Schlosser daselbst.

11.33. 6ter — — — Caspar Steindal, 37 Jahre alt Schlosser daselbst.

11.33 7ter — — — Ludwig Bonneau 16 Jahre alt, Schlosser daselbst.

11.33 8ter — — — Valentin Hofmeister, 30 Jahre alt, Schlosser
aufgestellt in Diedesfeld.

11.33. 9ter — — — Margarethe Jakob, 22 Jahre alt, Tochter des
Schuster Georg Jakob in Schumbach.

11.33 10 — — — Barnabas Funk, 19 Jahre alt, Schlosser hier
Schumbach.

Nr 11.09

B. Entlastungs-Zeugen von dem Appellanten
vorgeschlagen.

1ter Zeuge verlesen: ist heißt: Hermann Fischer, 36 Jahre alt, Schlosser
in Schumbach

2ter — — — Anna Maria Hattenbürger, 19 Jahre alt, Tochter
des Schlossers Hermann Hattenbürger von Schumbach

3ter — — — Barbara Klotz, 18 Jahre alt, Tag Vaters
Franz Klotz, Schlosser in Neu Berg verstorben.

4ter — — — Margarethe Angel, 18 Jahre alt, Tag ihrem
Vater Christian Angel, Schlosser in Schumbach.

5ter — — — Katharina Storck, 21 Jahre alt, Tochter
von Vater Storck, Schlosser in Schumbach.

6 Zeugen aufgerufen u. sagen: Kaufmann Klotz, 45 Jahre alt, Obertor neue
Penny Klotz, Bürger in Feuerbach.
4. M — M — Pf Jacob Oberstaubenzer, 22 Jahre alt, Bürger in
Feuerbach.
8 M — M — Pf Anna Maria Engel, 23 Jahre alt, ohne Gewerb
Eberstein Engel, Bürger in Feuerbach.
9 M — M — Pf Ludwig Ebhardt, 32 Jahre alt, Bürger in Feuerbach
Nachdem die Aussagen sämtlicher Zeugen hinsichtlich der
Abzeugen offenbar zusammenstehe Hatte ..
Da endlich Mittag vorbei war, so vertagte sich der
Appellationsgerichtshof bis Nachm. 2 Uhr.
Nachmittags, zur weiteren Verhandlung.
Nach Fortsetzung der Sitzung, zugegen die
angezogen gewesenen Glieder des Gerichts, der gerichtliche
Protokollführer Mantel, der Obergerichtsadvokat, der
Appellant Peter Bader, so wie die beigezogenen Sachverständigen
Dr. Balbus, Arzt in der vorigen Sitzung abgehörten Zeugen, erschien mit der Vorsitzende Richter
Fortsetzung:
Nach Aufforderung des Appellanten Peter Bader
in seiner Rechtfertigung, und Antrag auf Frei-
sprechung, vorgetragen durch den selbst. Advo-
katen Rechtsanwalt Rentz.
Nach Aufforderung des Vertreters der Anklage
erklärte auf Abweisung der eingelegten Appel-
lation antrag.
In Erwägung, daß die Zeugen Klein bestimmt
bekundet, von dem Appellanten mit Schimpfworten
mißhandelt worden zu sein;
daß die Aussagen dieser Zeugen durch die
Erklärungen der beiden Zeugen Frau Hartmann
und Franz Hartmann bestätigt wurde, welche
bezeugen den ganzen Zusammenhang der Rauf-

Da aber die drei Zeugen Hartmann, Fischer, Valentin Fischer, Oberstaubenzer und Eberhard Bauk bestimmt angaben, dem selben während der Mittagszeit im Tanzzimmer gesehen zu haben, gabelich

Ly a.
[illegible]
J. a. [illegible]
Klotz

gehaltene Schlägerei und der von dem Appellanten
an Klein verübten Mißhandlung mit allen Um-
ständen und Nebenumständen übereinstimmend an-
gegeben haben;
daß zwar dieser ein so wenig wie der Gastwirt
der Aussagen der beiden letztgenannten Zeugen
zu zweifeln Veranlassung haben kann, als dieselben
selbst schon gegebenen Veranlassung zu unverhohlen
mit Bereitwilligkeit der schon Feststellungen ent-
sprechen und kein feindseliges Verhältniß gegen
sie vorgekommen worden konnte;
daß Einiges noch kommt, daß Appellant Vormittags
in Abrede stellte, während des ganzen Streits
mit in dem Tanzzimmer gewesen zu
sein, und vielmehr in dem Nebenzimmer
sich aufgehalten zu haben behauptete;
In Erwägung, daß der Appellant
die gegen ihn vorliegenden Thatumstände
damit die Aussagen der zu seinen Gunsten
abgehörten Zeugen # in Allgemeinen nicht
anzufechten und auch nicht angeben konnte,
daß sie den Appellanten nicht in dem Streit
verwickelt, in Abrede, welchen in einer nicht
wesentlichen angestellten Punkt keine zu be-
zweifeln ist, — Hilft weil über das angebliche
Alibi des Appellanten in dem Nebenzimmer,
die Aussagen der Zeugen zu unbestimmt
und oft unter sich zu widersprechend sind, als
daß mit denselben den Beweis von
Glaubwürdigkeit beibringen könnte, welchen
diesen zugeschrieben wurden sollte, eine Aus-

nicht zutreffend sei, Hilft weil die Zeugen gabelich

Ly a.
J. a. [illegible]
Klotz

V. sorgfältig Wort gestrichen

[illegible]
Klotz

den Appellaten das Befinden Laufes dieses
haben.

Mit steter Freundschaft

Wiesbaden den 6. Appellationsrath gezeichnet die unter-
zeichnete Erkenntniß und verabfolgt den Appellaten
in die Kosten der Appellations-Instanz, welche
auf die Summe von Einhundert drei und zwanzig Gulden vierzig Kreu-
zer festgesetzt sind

Ebenstein

Ansmann =clomann

J. v. Molitor

Schmeller

Hoffmann

Urtheil vom 21ten Nov. 1828

Liquidation

Stempel	f	2	18 – 3.
Porto		2	34 – 2.
Gebühren		1	26 – "
Kreuzer		"	49.
	f	7	8 1

2. Urtheil den 21ten Nov. 1828.

Das königl. Appellationsgericht des Rhein-
kreises in seiner Zuständigkeitskammer hat
in der öffentlichen Sitzung vom neun
und zwanzigsten November achtzehn-
hundert acht und zwanzig, wobei
gegenwärtig waren: Hoffmann
Director, Präsident, Molitor, Ansmann
Clossmann, Schmeller Räthe, Merckel
Assessor, Staatsprocurator und
Ebenstein Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Hirth, 44. Jahre alt, Bäcker
des Verglossen Heinrich Hirth in Zweibrücken,
2. Georg Stielhack, 45. Jahre alt,
Bäcker des verstorbenen Metzgers
Georg Friedrich Hahn Appellaten,
in Person erschienen,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin
von einem Urtheile der k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 31ten Januar

Mandat, vertreten durch den Beamten Procurator
Mandel

Nach vorgenommenem Vortrage der königl.
Appellationsgerichtsrathes J. v. Molitor

Nach vernommenen und sich gütlich pflichtlichen
Anträgen Statt und nachdem

1° der angestellten Untersuchung, sowie
die Appellaten von der gegen sie
vorgebrachten Verschuldigung der Com-
plottirung Entschuldigung dem Com-
plottirungs Freispruch

2. der Appellerklärung der k. Staats-
behörde vom 6ten dieses Monats

3° daß den Appellaten durch den
Richterspruch 6 Tage dieses unter dem
10ten dieses Monats für sie gegebenen
gefängniß Strafen und angestellten Haftung

Nach Erwägung der k. Staatsbehörde
welche dahin antrag die Appellaten
anzuweisen, sofort jeder der Entschädigung
in einer Gefängnißstrafe von drei Tagen
und beide solidarisch die Kosten beider
Instanzen zu ertragen

Nach Erwägung der Appellaten
welche auf Abweisung der Klage
Erkennung beantragen

In Erwägung daß die beschuldigten einge-
standen haben daß das Salz gekaufte Salz
um als Backsalz zu dienen,

daß daher die Verfügungen der Art. 445 & 446
des Strafgesetzbuches auf sie anzuwenden
sind, der nicht Ganz gestellt ist, daß die dem
Corpus delicti zugefügten Verletzungen geringen
gewesen und daß selbe abstehen zu messen.

In Erwägung daß jede widerrechtliche
Entwendung als ein Diebstahl zu betrachten ist,
daß das Salz in seinem Werthe entwendet

wurde, und daher das Gesetz vom 28ten September 1791 seine Anwendung nicht mehr findet, indem der Art. 401 des Strafgesetzbuches alle andere Widersätze umfaßt.

In Erwägung daß die Strafbarkeit der mitangeklagten Gemeindsmänner und die Strafe der Schuldigsten die Strafe zu bestimmen gezeigt sind.

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung des Urtheils erster Instanz erklärt der königl. Prokurator-General die beiden Beschuldigten übereinstimmen vom 27sten Juli dieses Jahres in der gegen Adler daselbst wegen Betrug Statt gehabten Gemeinde-Versammlung mit Strafe von einem Thaler zu belegen und anzuhalten zu haben.

Demnach theilt dieser seine Kosten derselben in dieser Appellationsinstanz von drei Tagen und beide Gefängnißstrafe in die Kosten beider Instanzen, begnädigt auf die Summe von sieben Gulden acht Kreuzer.

Die Gründe sind Art. 401. 463. §§. 69. des Strafgesetzbuches und Art. 194. 211. der peinlichen Prozeßordnung, welche öffentlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung gelesen worden und also lauten

Art. 401. des Stgb.

„Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte „nicht bezeichneten Diebstähle, die leichten „Entwendungen und Betrügereien, so „wie auch die Versuche eben solcher Vergehen „sollen mit gefängnißstrafen von sechs „fünftägigen Dauer bestraft „werden; jedoch kann dieser Strafe „noch eine Geldbuße von wenigstens „sechszehn und höchstens fünfundzwanzig Gulden „hinzugefügt werden.

Art. 463. des Stgb.

„Die gemeinen sind strafbarkeit, in allen Fällen, „wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Ge„fängnißstrafe vorschreibt, diese Strafe „jedoch nur wenigstens acht Tage, und die „Geldbuße jedoch nur wenigstens sechszehn „Gulden zu betragen, wenn der vorsätzliche „Thäter sich nicht über fünf und zwanzig „Gulden bereichert, und die Umstände „der Vergehen zu gelinderen schienen;

„auch sind sie berechtigt die niedersten der „diesen Strafen gemäß allein zu erkennen, „sobald durch sie in keinem Falle gegen „die Strafen der niederen Polizei gefehlt

Art. 69. ebendaselbst

„Hat der Schuldige nur eine konstitutionelle Strafe „verwirkt; so kann er zu jeder Konstitutionelle „Strafe verurtheilt werden, die für mehrere „verschuldete erkannt wird; nur muß sie „geringer als die höchste derjenigen sein, „wozu er verurtheilt worden sein „würde, wenn der schuldige seine volle „Strafe hätte

Art. 11. ebendaselbst

„Allen wegen der unerlaubten Handlungen „oder wegen der unerlaubten Unterlassungen „verurtheilten Individuen sind für die „Geldbußen, Widerrufsstrafen, den Ersatz „der Kosten und nutbaftend Genugthuung, „und für die Kosten solidarisch verbunden

Art. 194. der peinlichen Prozeßordnung

„Jeder Antheil, der nutzgenden gegen den „beschuldigten und die Personen, welche für „die Bürgerlichen Folgen der Vergehen „verantwortlich waren, oder gegen den „Civilkläger erkannt, verurtheilt den „unterliegenden Theil zugleich in die Kosten „seiner in so fern, welche der mit der öffentlichen

„Klagen beantragte Urkunde sind vorgelegt
„worden.

„Die Liquidation der Kosten geschieht
„in demselben Urtheile

Art. 211. der peinlichen Prozeßordnung

„Die Bestimmungen der vorhergehenden
„Artikel, welche die Öffentlichkeit der
„Verhandlung, die Zulässigkeit der
„Beweismittel, die Form, die Aufzeichnung
„und Unterschrift des Endurtheils in
„der ersten Instanz, die Verkündigung
„in die Akten, so wie die in diesen
„Artikeln vorgeschriebenen Fristen betreffen,
„sind auch in der Berufungsinstanz
„vorgeschrieben Urtheile ebenfalls anzuwenden.

Liquidation

Bongré	f 5-40
Angst	4-38
Gruschke	5-58
Zeugen	20-46.
Arzt	3- "
Extrakt	1-47.
	f 41-47.

Bongré
1. Beisitzer

Urkunden
Ackermann. J. A. Molitor
Heckmann

Schmeller

Sternfeld

Das Königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Zivilsitzung vom 8ten Dezember dieses Jahres, in der öffentlichen Sitzung dazu bestimmt, nach zwanzigstem November versammelt, mit zwanzig, sondern erst einundzwanzig Tagen verkündet: Carl Ludwig Wagner, Taglöhner, Molitor, Ackermann, Heckmann, Schmeller, Peters, Merckel, Beisitzer, Bongré, Beisitzer, und Sternfeld, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil gefällt.

In Sachen

Johann Wagner, 23. Jahre alt, Ackermann, in Altenkirchen, der Mißhandlung beschuldigt, Appellant und Appellat einer Urtheil des I. Civilgerichts zu Zweibrücken vom 8ten Dezember dieses Jahres, nicht erschienen

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin vertreten durch den Vicht-procurator Mouvel

Nach vorgenommenem Vortrage des königl. Appellationsgerichtsrathes Bizouard

Nach Einsicht und Vorlesen sämtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1° der angefochtenen Urtheile vom 8ten Dezember dieses Jahres, welches den beschuldigten der Mißhandlung überwiesen erklärt und ihn in einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und 5 Polizeiaufsicht und Fortsetzung Zimmerarbeit auf Lebenszeit zu bestrafen, angelegt hat, appellirt hat, in die zu sechszehn Gulden Strafen und Zahlung des liquidirten Kosten verurtheilt

2° der Appellaterklärung des beschuldigten vom 8ten Dezember dieses Jahres

3° der Appellatserklärung des Prokurators vom 15ten desselben Monats

4° der dem beschuldigten durch den Gerichtsboten Pimmler zu Mehlbach unter dem 15ten dieses Monats für heute vorgeladenen Erscheinung nicht und vorschriftmäßigen Ladung

Der königl. Prokuratorsbeamte Anwalt auf Ablesung von neuen ihr vorgeladenen Zeugen stellt.

Der Präsident hat sämtliche Zeugen vorstellen und nachdem sie dieselben auf ihre Pflicht ermahnt und dieselben ausgesagen hatten: „ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen", welche erklärt haben mit dem beschuldigten weder verwandt noch verschwägert noch in dessen Dienste zu stehen, wurden dieselben abgehört wie folgt:

1. Zeuge — Peter Hatzing, 26. Jahre alt, Beisitzer in Altenkirchen — f 2-34

2. Zeuge — Jonas Lutz, 33. Jahre alt, Landmann in Altenkirchen — f 2-34

3. Zeuge f 2–20	Abraham Pontay, 45. Jahre alt, Taglöhner in Contwig
4. Zeuge f 2–20	Adam Trautmann, 16. Jahre alt, Sohn des Ackersmannes Friedrich Trautmann allda
5. Zeuge f 2–20	Peter Hoffmann, 36. Jahre alt, Bergmann allda.
6. Zeuge f 2–20	Christian Eidelmann, 20 Jahre alt Bergmann allda.

Nach Anhörung des Staatsprokurators Mandel, welcher dahin antrug die von der Staatsbehörde dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken eingelegte Berufung anzunehmen und den Beschuldigten par Defaut in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten zu verurtheilen — auf jeden Fall die von dem Beschuldigten eingelegte Berufung zu verwerfen.

In Erwägung daß aus der dem Beschuldigten durch den Gerichtsboten Dümler gegebenen Ladung hervorgeht, daß derselbe auf heute gehörig geladen worden ist; jedoch nicht erschienen.

In Erwägung daß die angegebene Mißhandlung erwiesen und die ausgesprochene Strafe dem Verhältniße der Sache angemessen ist.

A. d. G.

nimmt das k. Appellationsgericht Defaut gegen den nicht erschienenen Schabold Wagner giebt verwirft desselben die von diesem sowohl als von der königl. Staatsbehörde eingelegten Appellationen und verurtheilt den beschuldigten Wagner in die Kosten der Appellation,

welche ohne die Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils auf die Summe von vier und zwanzig Gulden liquidirt sind.

Cording

J. A. Molitor Ansmann. Closmann Schmeller

Sternfeld

Ein

1. Ausfertigung den 8. Dez. 1828.

Sitzung vom 27sten November 1828

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten November eintausend achthundert acht und zwanzig woran gegenwärtig waren: Cording Direktor Aloys Molitor Ansmann, Closmann Schmeller Räthe, Mandel Substitut Staatsprokurator und Sternfeld Unterbezirksgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehoerde, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 18ten September dieses Jahres, vertreten durch den Staatsprokurator Mandel,

und

der k. Forstverwaltung Interveniantin, vertreten durch den provisorischen Forstmeister Mändes

gegen

1. Nicolaus Meliss, 29. Jahre alt, Gutsbesitzer in Roth —

2. Franz Demuth, 42. Jahre alt, Revierförster in Bärenweiler —

beide von Jagdscheyer und Lachtman
beschuldigten der Beleidigung eines Feld-
schützen im Dienste beschuldigten
Exekutaten, in Person erschienen und
mündlich durch den Exekutaten
Pickerin

Nach gehaltenem Vortrage der
k. Exekutionsgerichtsrath Closmann

Nach Einsicht und Inhalten gerichtlichen
Prozeßschriften, und namentlich

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch
die Exekutaten von der Anklage der
angeblichen Beschädigungen freigesprochen

2° der Exekutionserklärung des Beschwer-
deführers vom 27ten Novembre dieses
Jahres

Nach Anhörung des Beschwerdeführers
Mandel, welcher auf Aufhebung
der Exekutionen antrug.

Nach Anhörung des Fiskalanwalts
Mändly, welcher auf den Antrag
der Beschwerdeführer erwiedert.

Nach Anhörung der Beschuldigten und
ihres Vertheidigers in ihrem Antrage
auf Freisprechung.

Nach k. Exekutionsgerichtsrath mündlich
und in dem Urtheile weiter Instanz
aufgenommenen Gründen die von der
k. Beschwerdeführer eingelegte Exekution.

Ammann: =commun

J. a. Moltzer

Sternfeld

Eingetragen
Bengal f 3 - 20 - 2.
Regist. 3 - 5 - 1
Gerichtsk. 4 - 11 -
Zeugen 2 - 27.
Exekut. 1 30.
f 14 33 3

J. Ausfertigt
den 2. Dez. 1828.

Sitzung vom 27. November 1828.

Der königl. Exekutionsgerichtsrath des Rhein-
kreises zu Zweibrücken hat seiner Zuständigkeit
Zitzungsmäßig sich in der öffentlichen
Sitzung vom siebenten und zwanzigsten
November einhundert achtundzwanzig
und zwanzig, wobei gegenwärtig waren:
Ludwig Lindacker, Präsident, Malotar,
Ammann, Closmann, Beisitzer, Mändly,
Mandel, Königl. Prokurator, und
Bauerfeind deutsch Gerichtsschreiber, sich
folgenden Urtheil erlassen.

In Sachen

Peter Klein, 29 Jahre alt, Maurer
zu Altheim, der Diebstahl beschuldigt
Exekutaten von einem Urtheil des
k. Exekutionsgerichts zu Zweibrücken vom
30ten Oktober dieses Jahres, in Person
erschienen, und mündlich durch
den Advokaten Gleser

Gegen

die Staatsbehörde Exekutatin
vertreten durch den Beschwerdeführer
Mandel

Nach gehaltenem Vortrage des
k. Exekutionsgerichtsrath Closmann

Nach Einsicht des angefochtenen Urtheils
vom 30ten vorigen Monats, welches den
Exekutaten des Diebstahls übereinstimmig
erklärt und ihn in einen Gefängnißstrafe
von einem Jahre und in die Kosten
verurtheilt.

2° der Exekutionserklärung vom
3ten dieses Monats

Der Ehrengerichtshof Krieg auf Erlegung
der nun über die vorgeschriebenen Zeugen
vernommen.

Diesem Beschluß gemäß hat der
Präsident die Zeugen vorgerufen und ver-
nommen, sie auf die Folgen des Meineids
und nachdem dieselben gehörig worden seien:
„daß sie nach und ohne Hinzufügung zu reden, die
ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
zu sagen" auch erklärt hatten mit dem
Beschuldigten weiter verwandt, ver-
schwägert noch in dessen Dienste zu
stehen, wurden sie abgehört wie folgt,
und bezeugen jeder wie folgt:

1. Zeuge Moriz Haller, 27 Jahre alt, Ehefrau
von Nicolaus Holzhabermann in Erlsheim

2. Zeuge Franz Moriz Ehrl, 47 Jahre alt, Taglöhner
in Erlsheim

3. Zeuge Peter Becker, 33 Jahre alt, Ackersmann
in Erlsheim

Nach Ablesung der Beschwerde-
schrift, welche auf Vervollständigung der vorgelegten
Anklage antrag

Nach Ablesung der Ehrengerichts
und seiner Vertheidigung in ihrem
Antrage auf Freisprechung.

In Erwägung, daß es durch die Zu-
sammenstellung der Aussagen der Zeu-
gen erwiesen ist, daß
der Beschuldigte, wie der weiter Beklag-
te, mit dem Messer auf
den Maschbütte selbst losgingen;

daß weiters durch die Erklärung der
Zeugen Peter Becker sowie durch die
Aussage Vicari dem Beschuldigten der
Hund selbst gehört hat

daß es ebenfalls erwiesen ist, daß
die Verletzung dieses Hundes seitens dem Ehepaar
Haller vorsätzlich vorgenommen oder zu vorsätzlichen sucht ist.

daß der Beschuldigte, wissend daß die
Verletzung ohne Einwilligung ihres Mannes geschehe
und der Hund vorsätzlich mißhandelt, — dieselbe
vornehmen.

daß dieser den Beschuldigte, indem er
absichtlich, wissentlich das vorgehaltene Messer
packte, mißhandelt nach den Bestimmungen
des Art. 380 S. 2. des Strafgesetzbuches zu
bestrafen ist, wobei mildernd der Umstand
spricht dem Manne allein das Recht der
Ehrenverletzung und Vornehmung zusteht

In Erwägung daß nach diesen Umständen
und wegen der Geringfügigkeit der mißhandelten
Gegenstände die von dem weiten Beklag-
ten verhängte Strafe der Billigkeit
der Handlung nicht angemessen ist.

Ehr. d. G.

mittels Aufhebung des ausgesprochenen Urtheils
erklärt das K. Bezirksgericht gemäß den
Bezirksrichtern abzuweisen, wie hiemit dieser
Beschluß des gestellten Antrag, wonach die
Klage ist, wissentlich die Vorgehaltene waffe,
wahrnehmlich zu haben.

Demnach hat sich sonach in einen Gefängnis-
strafe von zwei Monaten, und in die
Kosten dieser Instanz, liquidirt auf
ein Summe von # fünfzig Gulden festgesetzt
fünfzig Kreuzer

In Erwägung daß Art. 380 S. 2. 401. 463 des
Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der
Criminalprozeßordnung, wonach öffentlich
man dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen und mündlich und
rechtskräftig

fünfzig Gulden
durch und drei Kreuzer
zwei Pfennige. —
Berufung und recht
wirksam und Revision
beantragt

a. b.

g. u. m.

Sternfeld

Art. 380. des Bgb.

" Entwendungen, die zum Nachtheile
" ihrer Herren, zum Nachtheile
" ihrer Meister, und gegen Mitlehrer oder einer
" Mitmagd, in Rücksicht der Sachen die dem zur
" Hausbau Hergestellten zugehört hatten, von
" Kindern oder sonstigen Descendenten zum
" Nachtheile ihrer Väter oder Mütter oder
" sonstigen Ascendenten, und Stiefvaters und
" Mutter oder sonstigen Ascendenten zum
" Nachtheile ihrer Kinder oder sonstigen Descendenten
" oder von Personen, die sich in den zunächst
" Graden mit denen in Hausgemeinschaft sind
" herausgegeben werden, können nur Privatklagen
" auf Begehren verletzt begründen.

" Allen andern Personen, welche die gestohlenen
" Gegenstände ganz oder zum Theile vorsätzlich
" oder zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als
" Hehler einer Diebstahl bestraft werden.

Art. 401. des Bgb.

" Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte
" nicht benannten Diebstähle, die letzteren
" Entwendungen und Gemeinschädigungen, so wie
" auch die versuchte oder fehlgeschlagene,
" sollen mit wenigstens drei- und höchstens
" sechsjährigen Gefängnisse bestraft werden.
" Jugend kann diese Strafe noch um ein Gefängniß
" von wenigstens sechs Tagen und höchstens sechsundzwei
" Jahren herabgesetzt werden.

Art. 463. des Bgb.

" Die Gemeinde sind verpflichtet, in allen Fällen, wo
" der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Gefängnißstrafe
" verhängt, diese Strafe sogleich auf wenigstens acht
" sechs Tage, und die Geldbuße sogleich auf wenigstens
" acht sechs Gulden zu bestimmen, wenn das
" verhängte Strafmaß sich nicht über fünf und zwanzig
" Gulden erstreckt, und die Umstände der
" Verbrechen zu Herabsetzung scheinen; auch sind

" sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen
" ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in
" keinem Falle geringer als die Strafe der
" nächsten Polizei sein.

Art. 194. des Einführungsgesetzes

" Jeder Rechtstheil, der Entwendung gegen den
" Beschuldigten und die Personen, welche für
" die Ausübung Polizei der Strafgesetze verant-
" wortlich erklärt, oder wider den Civilklagen
" zugelassen, verjährt den entwendigenden
" Theil zugleich in die Kosten, sogar in seine
" eigenen den mit der öffentlichen Klage verbun-
" denen Civilklagen bestehen lassen.

" Die Liquidation der Kosten geschieht in
" demselben Erkenntnisse.

Art. 211. des Bgb.

" Die Bestimmungen der vorhergehenden
" Artikel, welche die Förmlichkeit der
" Untersuchung, die Zulässigkeit der
" Vorsichtsmittel, die Form der Ausfertigung
" und Unterschrift des Erkenntnisses in der
" ersten Instanz, die Verkündigung
" die Kosten, so wie die in diesen Artikeln
" vorgesehenen Rechte betreffen, sind auch
" die in den Appellationen vorgegangenen Erkenntnisse
" ebenfalls anzuwenden.

Lenking

Ansmann. Clemm

Schneider

J. A. Molitor

Sternfels

Sitzung vom 29ten November 1828

Liquidation

Stempel	f	2	4 1.
Porto		2	34 2.
Gebühr		1	12 —
Zeugen			28.
Canzlei		1	3 — "
	f	7	21 3

2 Ausfertigungen den 2. Dez. 1828.

Vor königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzt in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten November achtzehnhundert acht und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Landrichter Joseph Aloys Molitor, Landrichter Classius, Assessor Böttger, Mandel zweiter Beisitzer und Brunsack Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Caroline Mohr, 24 Jahre alt, Taglöhnerin in Knaftspalar Appellantin von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 30ten vorigen Monats, an Parten erschienen.

Gegen

Die Rechtsbehörde Appellatin, vertreten durch den Rechtsprokurator Mandel

Nach vorgenommenem Verhör des königl. Appellationsgerichtsrath J. Aloys Molitor.

Nach Einsicht und Prüfung der sämtlichen Prozeßschriften und namentlich

Da das angefochtene Urtheil, inmaßen die Appellantin desselben Uebertretung übereinkommen bekennt und sie zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten die Summe von zwölf Gulden sechs und vierzig Kreuzer, liquidirt auf die Appellantin, verurtheilt hat

Da der Appellantin Klage in diesem Punkt

Nach Abgängung der Appellantin in ihrer Klageschrift auf Milderung ihrer gegen sie ausgesprochenen Strafe.

Nach Anhörung der Rechtsbehörde, welche

Liquidation

Stempel	—	2.	40. 2
Registrirung	—	2.	3. 3.
Gerichtsbote	—	2	34 "
Zeugen	—	15	34 -
Rechtsanwalt Gebühr		4.	30 -
Reise Kosten	—	7.	2 -
Canzlei	—	2.	22. -
		36.	4. 1

2 Ausfertigungen
28 x 6.

auf Verwerfung der eingelegten Berufung antrug.

Verwerfet das k. Appellationsgericht die Appellantin mit den in Urtheile ersten Instanz aufgehaltenen Gründen die eingelegte Appellation und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von vier Gulden fünf und dreißig Kreuz.

Verkündet
Ansmann. =elomann
J. A. Molitor
Sternfels

Sitzung vom 18ten September 1828

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September achtzehnhundert acht und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Landrichter, Director, J. A. Molitor, Ansmann, Landrichter, Assessor, Böttger, Präsident ersten Rechtsprokurator und Adjunkt Bernus, Adjunkt zweiter Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Georg Eduard Georg Westphalen, 31 Jahr alt, Taglöhner, Burg Heimen Vater Georg Adam Georg Westphalen zu Heimbach in Kanton Pfalzbach, des groben Mißhandlung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des k. Gerichts zweiter Instanz zu Zweibrücken vom zehnten Oktober laufenden Jahres in Untersuchung befindend, verbeistandet durch den seinen Advokaten Kaul, gegen Rechtsbehörde

Gegen

die Kunstbäckerin, Appellatorin, vertreten durch den ersten Kunst-Gerichtsanwalt Schmidt:

Auf die von der Appellatorin gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichtes

"Ehe-Trennung"

vom 9. d. M.

mittelst Klage

vom 4. d. M.

Nullitäten.

Nach Vorlesung und Einsicht sämmtlicher Akten.

Schriften und nachdem:

1°/ das angefochtene Urtheil vom 30sten Oktober 1828, durch welches der Appellat Morgenstern bei dem zum Konkurs gelangten Bäckermeister Wagner'schen Vermögen, in eine Geldstrafe von 25 Gulden und in die Kosten verurtheilt ist, lautet: Beschwerdeführer wird die Summe von zwölf und dreißig Gulden sogleich binnen Frist eines Monates bei Strafe der Pfändung.

2°/ der Appellatorin Fortlassung vom Urtheil gefällt am 30sten Oktober 1828.

3°/ der, dem Appellaten durch den Gerichts-Boten Josef Lorenz zugestellt in Göllersau, den 7ten und zum zweiten November 1828, den 14ten zugegangen und zu Einsicht den gefällten November 1828 mündlichen und daselbst den 15ten auf zweimaligen Termin dahin Urtheil gefällig zugestellten Urtheilung.

Appellatorin unterstützt auf Erkennung der Nichtigkeit; es sei der Zwang Lorenz Morgenstern, sey 31 Jahre alt Zeugschuster, wohnhaft in Hirschenbrunn; derselbe hat mit Abfrage der, von ihm, zur Hauptsache eines Namens Appellatorin, vorgelesenen Fragen

Der Beisitzer hat diese Zeugen vorgestellt und untersucht er sich an ihre Aussagen zu erinnern

Vor Wichtigkeit des gerichtl. abgelesen

gerichtl. Wahrheit

J. A. Mich

a.

Mich

und sich auf die folgenden der letzten Zeugenschaft aufzunehmen gewesen, diesfalls eine gerichtliche Leitung: ohne Furcht und ohne Hass zu urtheilen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und abgelesen und abgehandelt

Mich

J. A. Mich

a.

Mich

1° Zeuge erklärte: der fünfte Josef Klein, sey 48 Jahre alt, wohnhaft in Hirschenbrunn.

2 Zeugen, erklärte, die fünfte: Barbara Zimmer, sey 48 Jahre alt, auch bey ihrem Mutter der Beklagten eine Freundin in Hirschenbrunn.

Allen die Aussage dieser Zeugen Inhalt der Abgangsschreiben summarische Akte.

Nach Anhörung des Appellatorin in seiner Wahrheit gemäß, vorgetragenen Klage selbst, Inhalt eine Summa gemeinten Urtheilung, welcher auf Zurückgabe der vorgenommenen Gerichtsschreiben auf die Summa eine Monates setzung.

Nach Anhörung des ersten Gerichts-Vertreters welcher auf Verwerfung der Appellatorin antrag, daß die auf vorgenommene Gerichtsschreiben auf die Summa eine fünf Monates Zurückgabe setzen,

In Erwägung, daß zuerst die angegebene Nichtigkeit anzuführen, indem die aufgenommene Gerichtsschreiben der Öffentlichkeit nicht angemessen ist.

Aus diesen Gründen

Wird mit jener der k. Appellationsgerichtes die angefochtene Entscheidung mit Verwerfung der Appellatorin in die Kosten der Appellatorin

Justizrat Leineweber als Vormund der minorennen Geschwister Hagemeister, endlich Herr Advokat Dr. Wagner als Vormund der majorennen Geschwister Hagemeister

Leineweber J. A. Walter
Ansmann. Thomas
Schmidt
Blessmann

Sitzung vom 18ten Dezember 1828.

Der H. Appellationsgerichts-Präsident Dr. Hennebrüder, in Gemeinschaft mit dem ältesten Beisitzer Herrn Vizepräsident Walter und in Gegenwart des Gerichtsschreibers Hennebrüder, sind folgende Personen zugegen gewesen: Leineweber, Direktor, J. A. Walter, Ansmann, Thomas, Schmidt, Kirsch, Blessmann, Obergerichts-Advokaten und Blessmann, Obergerichts-Prokurator, sämtlich hierselbst, fast vollzählig der Gerichtshof.

In Sachen

Johann Georg Walter, 52 Jahre alt, Advokat und Notarius in Hamburg, in Gemeinschaft Walter, der Ehefrau Barthold, Appellatin von einem Urtheil des Niedergerichts zu Hamburg vom 22sten und zwanzigsten Dezember 1828, an Klägerin erschienen und vorbringen lassen, Advokat Kaul von Hamburg, Gemeinschaft:

gegen

die Ehefrau Barthold, Appellatin, vertreten durch den ersten Gerichts-Prokurator Blessmann.

Nach vorgenommener Einsicht des Appellatin gemeinschaftlichen Vortrags.

Nach Abhörung des Klägers und Gemeinschaft schriftlichen Prozeßvortrags und nachdem:

1) die angesetzten Artikel zum Beweis und zwanzigsten Dezember dato Jahres, durch welches den Appellant Walter die vorgebrachten Beweisgründe abgenommen worden, in einer Gerichtsstunde vor drei Herren und Beisitzern mit den Zeugen und gleichmäßig mit den Beweisartikeln Augenscheinnahme stattgefunden, (dem aber nicht appellirt sei) in den Akten befindlich ist, Letzteres Eingereicht und die Sache zum Beweis gelassen worden zu Recht gesprochen:

2) der Appellat-Gerichtsstube vom dritten Oktober 1828 zu den, dem Appellanten durch den Gerichtsboten Johann Peter Schmidt zu bestimmenden, dem gegebenen und zwanzigsten November 1828 für heute angesetzten und zu bestimmenden den 20ten Oktober dieses Jahres vorgetragen und dem gedachten und zwanzigsten November darauf gehörig angesetzten Endurtheil.

Der Appellant entgegnete durch Vorsitzenden: er sei in Johann Georg Walter, 52 Jahre alt, Advokat und Notarius und Adjunkt, wohnhaft in Hamburg.

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung und Antrags des Gerichtsvorsitzers, worauf derselbe sich zum schriftlichen Vortrag, welchen Vorsitzender, welchen Schriftsatz nach Hause nehmen, und binnen vierzehn Tagen bei der Gerichtsstube zu überreichen.

Nach Anhörung des ersten Gerichtsadvokaten Blessmann und Abwesenheit der Appellatin antrag.

In Erwägung, daß außer dem Theile auf der Schienbein, welcher durch die Erklärung von Ammaling, verbunden mit dem Papiere des Arztes, hinlänglich bewiesen ist, der Appellant selbst in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizei-Gerichts eingestand, daß er den besagten Ammaling nicht nur auf den Arm geschlagen, um denselben zu entwaffnen, sondern daß er ihm auch noch mehrere Streiche gegeben habe;

Daß sonach die durch den Art. 311 des Strafgesetzbuchs vorgesehene freiwillige Mißhandlung vollkommen charakterisirt ist;

In Erwägung daß die von dem ersten Richter ausgesprochene Strafe, der Handlung angemessen ist:

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Weber in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von Zwei Gulden sechs Kreuzer zwey Pfennig.

Lorking J. A. Molitor

Ansmann. Closmann

Schmeller

Kleßmann

Liquidation

Stempel	2.19.2
Copiste	1.32.3
Gerichtsbote	3.36.1
Zeugen	2.27.
Kosten Arz. D. Mauth	1.30.
Einschr.	.42.
fl	12.07.2

N° 94 – Registrirt zu Zweibrücken den 19 Januar 1829 für 31 kr

Sitzung den 19ten Dezember 1828

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung den neunzehnten Dezember ein tausend acht hundert acht und zwanzig, wo zugegen waren: Lorking, Director, J. A. Molitor, Ansmann, Closmann, Schmeller, Räthe, Mertel, zweiter Staats Prokurator und Claßmann, Obergerichtschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Georg Adam Koch, 25 Jahre, Taglöhner, wohnhaft zu Westheim; im Kanton Germersheim, der Mißhandlung von Bäumen beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau vom zwölften September 1828, in Person erscheinend.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Mertel.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Closmann:

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und namentlich:

1o/ des angefochtenen Urtheils vom zwölften September dieses Jahrs, wodurch der Appellant Koch, des fraglichen Vergehens überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwey Monaten und in die Kosten verurtheilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von sechs und zwanzig Gulden fünfzig fünf Kreuzer drey Pfennig.

2. der Appell-Erklärung vom 18 September 1828,

3. der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Joseph Lerong zu Germersheim, den acht und zwanzigsten November 1828, für heute gegebenen

Liquidation fl. x kr.

Honorar — 5. 00. 3
Kanzlei — 3. 36.
Gerichtl — 6. 23.
Zeugen — 13. 18.
Exzekut — 1 00 ~

fl 29. 17. 3

und zu Gemarkungen den siebten und zwanzigsten November dieses Jahres nachmittags um zwei Uhr gerichtlicher Kommission.

Der Appellant autorisirte auf Befragen des Friedensrichters: an seiner Statt Georg Adam Kolb, Bauer, 25 Jahre alt, die Besorgung und Verfolgung der Sache.

Nach Verlesung des Appellantenrechts in seiner Muttersprache und Antwort auf Fragestellung.

Nach Verlesung des zweiten Punkts des Exekutorialerkenntnisses auf Befragen des Appellanten entfällt.

Worauf das K. Appellationsgericht, nach dem in dem Aktenfaszikel das erste Faszikel ausgemachten Appellaten, die von dem Appellanten eingelegte Berufung und vorgefällt dasselbe in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer.

Liquidation fl. x kr.

Honorar — 5. 00. 3
Kanzlei — 3. 36.
Gerichtl — 6. 23.
Zeugen — 13. 18.
Exzekut — 1 00 ~

fl 29. 17. 3

Lorentzing. J. A. Molitor

Assessor.

Schwarz

Stumpf

Klepsau

Pfedelbach den 19ten November 1828

Das K. Appellationsgericht gemäß des Pfandgerichts zu Pfedelbach in seiner heute gehaltenen Session in der öffentlichen Pfedelbach den anwesenden Appellanten die Berufung des anwesenden Appellaten mit Kosten erkannt und zu Recht erkannt: Lorentzing, Direktor, Molitor, Assessor, Eckermann, Eckermann, Pfeuffer, Kanzlist Mastal, gerichtlicher Amtsnotar und Clarmann Abzugsschreiber, sind vorgemeldt Urtheil verlesen."

2 Bogen 28 Kr.

Im Verfolg.

1/ Jakob Kaiser, 30 Jahre alt, Ackersmann,
2/ Michael Eckert, 62 Jahre alt, Ackersmann und
3/ Jakob Bauer, 27 Jahre alt, Ackersmann.

sämtliche wohnhaft in Pfedelbach mit Berufung gegen das Mißbilligungsurtheil des K. Oberamtsgerichts Pfedelbach vom neunten Oktober 1828, gerichtlich zu Pfedelbach am zwölften September 1828, Nachmittags um zwei Uhr versammelt und vorgefordert durch den Gerichtsdiener Adolph Kaiser, Pfedelbach.

Gegen

die Amtsverwaltung, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen Amtsnotar Mastal. Pf.

Durch Vorlesung und Einsicht der sämtlichen Akten und Urkunden

1/ das angefallene Urtheilfall vom zwölften September 1828, wodurch die Appellanten Kaiser, Eckert und Bauer, jeder derselben in eine Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und solidarisch in die Kosten verurtheilt sind, Exhibiten liquidirt auf die Summe von zwanzig und zwanzig Gulden siebenzig acht Kreuzer und

2. das Appell-Protokoll vom zwölften September 1828

3/ den, den Appellanten und durch den gerichtlichen Advokat Hahn von Pfedelbach, den Appellaten vom zwölften September 1828, die Tagfahrt angesetzten und zu Pfedelbach den acht und zwanzigsten November 1828 eingetretenen und den eingetretenen September durch verlesenen Endurtheil.

Die Appellanten autorisirten auf Befragen des Friedensrichters:

der erste: an seiner Jakob Kaiser, Bauer 30 Jahre alt Gehilfe als Rechtsfall

der zweite: an seiner Michael Eckert, Bauer 62 Jahre alt

Durch angefochtenen Urtheils des K. Appellationsgerichts gemäß Pfandgerichts

Lorentzing. J. A. Molitor

Actenstücken, in Sachen [illegible]
der Stadt: an [illegible] Klage, [illegible] 27 Bogen alt,
Beklagte in Sachen [illegible]

Durch Ausführung der Appellatorien in Sachen [illegible]
Haftsprüfung und Actenzeugen über Tatsachenfragen, vorgetragen Gründe von [illegible] selbst Klage durch [illegible]
Rechtsanwalt, Appellat Beklagte.

Vor sich einer einzigen über den Wert der Klage [illegible]
Forderung angegeben und zu Recht den Zeugen, [illegible]
[illegible] gestellt, so kann der zweite Klage-Fall,
Kläger [illegible] Abschrift an.

Der Rechtsanwalt der Appellatorien erklärte
dass er sich der Abschrift Beifall Zeugen nicht
widersetze, jedoch sich ausdrücklich vorbehalte
dass alle [illegible] durch den Zeugen [illegible] Mängel
gerügt werden.

Das K. Appellationsgericht, in Erwägung dass
die Abschrift der aufgenommenen Zeugen Aussagen
verschieden ist, [illegible] dass derselben [illegible]
gleich gesetzt werden sollen.

Der Präsident beim Beginn der Zeugen-Verhörung
und ehe [illegible] seine Aussage [illegible]
nimmt, [illegible] auf die Folgen einer falschen
Zeugenschaft aufmerksam gemacht, und
der Zeuge [illegible] gelobt hat, [illegible] Gericht auf
[illegible] Befragen zu machen, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf
[illegible] erklärte, [illegible] bestraft, auf
die Fragen der Appellaten zu sagen, worauf
er mündlich abgehört.

Derselbe erklärte: er heisse Georg Christian Lang
23 Jahre alt, Soldat im 10ten Linien-Infanterie-
Regiment in Ernsten in Garnison.

Über die Aufforderung Beifall Zeugen [illegible] Gründe der [illegible]
nachstehenden summarischen Acten.

Durch Ausführung der Rechtsanwaltschaft der Appellaten in seinen Anträgen.

Durch Ausführung der zweiten Klage-Fall Kläger,
enthalten auf Verwarnung der einzelnen Appellaten
Costen [illegible]

In Erwägung, dass die Appellaten Akten auf Zeugen
angetragen, dass die in den Actenstücken enthaltenen Zeugen-
gründe die [illegible] gegebenen Beweise vollkommen
entkräften, und dass die weitere Abhörung der Zeugen
Weitläufigkeiten, ohne Nutzen der Klage, [illegible]
Kostenlast [illegible];

In Erwägung, dass den Appellaten Meining zu-
gelassen, dass durch den Akten gestellten Klage-Fall Zeugen
keine [illegible] Handlung gegen denselben [illegible]
erwiesen ist.

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das K. Appellationsgericht die einzelnen
Appellaten [illegible] der Appellaten Akten auf Zeugen
[illegible] solidarischer Bezahlung derselben zu
Kosten der Appellaten-Instanz, liquidirt auf die
Summe von [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer; [illegible]
der Klage [illegible] Beifall zu Zeugen [illegible] Gründe
auf [illegible] Appellaten Meining
auf [illegible] [illegible] der Verschuldigung Costen.

Liquidation	fl.	xr.	dr.
Rempel —	6.	22.	2
Kayser. —	7.	11.	3
Gerstäb —	6.	37.	.
Zeugen —	16.	41.	.
Einzahl —	1.	11.	.
fl.	36.	03.	1

Erkannt J. A. Molitor

Der Actuarius.

Schmitt

Blessmann

9 fl. 27 xr

Sitzung vom 20ten Dezember 1828

4. Beilage

Der König. Der Appellationsgericht der Provinz Sachsen zu Magdeburg in seiner Disziplinarkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundert achtundzwanzig, wobei gegenwärtig waren der Vizedirektor, Obergerichtsrat Malitz, Obertribunalrat, Assessoren Pfundheller Ritter, Mendel zugleich Protokollführer und Kanzleirat Schreiber folgendes Urteil gefällt:

In Sachen

des Kanzleirats Georg Michael Rotzhaus, 29. Jahre alt, Advokaten zu Barby wohnhaft, des Verleumdung beschuldigten, mit Verteidigung des Justizkommissars Lehmann zu Barby einerseits,

und

des Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 18ten September 1828, in Person erscheinend und vertretend durch den Exekutor Ehlers andererseits.

Gegen

die Rechtssache, Appellantin, vertreten durch den Justizprokurator Mendel

Nach mündlichem Vortrage des Herrn Appellationsgerichtsrats J. Kl. Malitz.

Nach Einsicht der in Sachen schriftlich eingereichten Prozeßschriften und vorzüglich

1. des angefochtenen Urteils vom 24ten des gedachten Monats, durch welches der Appellant für überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre, und in solidarische mit seinem beteiligten Mitangeklagten Lehmann in die zu Hälfte und drei Achtel Teilen der in Ansatz gebrachten Kosten verurteilt worden,

2. der Appellationserklärung vom 24ten September dieses Jahres,

3. der vom Appellanten durch den Justizkommissar Müller zu Barby für heute eingereichten, gehörig versiegelten und registrierten Verteidigung.

Nach Anhörung des beschuldigten und seines Verteidigers in seinem Antrag auf Freisprechung.

Nach Anhörung des Rats Behörde, welche auf Verwerfung der eingelegten Appellation antrug.

In Erwägung, daß das Verbrechen, wenn man auch der Appellantin die Absicht, dadurch einen Skandal zu erregen oder unterhalten zu wollen, absprechen wollte, doch dadurch vollendet ist, daß dem Appellanten sich irgend einer Thatsachen, die dem Angeschuldigten schädlich gewesen wären, bewußt war;

In Erwägung, daß die von der Appellantin angeführten Zeugen über die Entstehung der Gerüchte aussagen, daß der Angeschuldigte die Verbreitung derselben von Leuten, die Appellantin nicht nennen wollten, gehört habe, daß aber keiner von ihnen angeben kann, daß der Angeschuldigte diese Gerüchte, wissend, daß sie falsch, verbreitet habe, daß daher überhaupt kein Beweis vorhanden ist, daß der Angeschuldigte diese Gerüchte, wissend, daß sie falsch, verbreitet habe,

Erkennt das Königliche Appellationsgericht der Provinz Sachsen zu Recht:

daß die Appellantin Georg Michael Rotzhaus, in ihrer Appellation mit ihrer Verteidigung gegen das angefochtene Urteil der Gerichtsbehörde zu Barby vom 24ten September dieses Jahres, durch welches sie wegen Verleumdung des Kanzleirats Lehmann zu Barby in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre, und in solidarische mit ihrem beteiligten Mitangeklagten Lehmann in die zu Hälfte und drei Achtel Teilen der in Ansatz gebrachten Kosten verurteilt worden, zu verwerfen, und

daß der Angeschuldigte diese Gerüchte, wissend, daß sie falsch, verbreitet habe, nicht gehalten sei, dem Angeschuldigten Lehmann zu Barby Genugtuung zu geben, sondern daß sie gerechtfertigt, freizusprechen.

Ex. d. g.

Vorstehendes Erkenntnis ist der Appellantin Georg Michael Rotzhaus, mittelst Rekommission des angefochtenen Urteils insoweit es diesen betrifft, zum Vollzug in Gegenwart des Angeschuldigten Lehmann

Sternfels

Vorstehendes Erkenntnis ist der Appellantin Georg Michael Rotzhaus, mittelst Rekommission des angefochtenen Urteils insoweit es diesen betrifft, zum Vollzug in Gegenwart des Angeschuldigten Lehmann

Sternfels

Sitzung vom 24ten September 1828

Vor k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeitskammer und in der öffentlichen Sitzung vom Samstag den vierundzwanzigsten September im tausend acht hundert acht und zwanzig, versammelt waren: Lorentzen, Director, J. A. Molitor, Assessor, Eberhard, Assessor, Hellmuth Mathis Merkel, zweiter Rechtsprocurator und Clas, Assessor Appellationsgerichtsschreiber hat folgendes Urtheil verlesen

In Sachen

Des k. Rechts-Procurators bei k. Appellationsgericht zu Zweibrücken, Appellanten gegen ein Urtheil Friedensgerichts des Kantons Kusel vom zehnten November 1828 festgesetzt, gemeinten Rechtsprocurators, gegen den gemeinten Rechtsprocurator als Appellantenvertreter, Merkel.

Gegen

Franz Forsch Löffel, 19 Jahre alt, Ackersmann, des Namens Vater Franz Forsch Löffel in Lohnberg Kantons Kusel wohnend, Herrnen Hofgerichtsadvocaten Lasser, Vertheidigung beschäftigt, Appellatum vorstellend durch den seinen Advocaten Lasser, gemeinter Appellat in Haverssachen gestandte vor den Vorsitzen der k. Appellationsgericht gerichtet.

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes J. A. Molitor.

Nach Anhörung und reiflicher rechtlicher Vorträge der Parteien und insbesondere:

1/ Des angeschossenen Urtheils vom zehnten und zwanzigsten November 1828 festgesetzt, wodurch Appellant Löffel des Verbrechens an Mannschaft übermessen zu haben erklärt und in seine Gefängnißstrafe

2 Anlagen
28 Kr.

verurtheilt worden, die Kosten Gerichtsverfahrens, die Kosten der Prozedur und der erstinstanzlichen Urtheilen, liquidirt zusammen auf die Summe von sechzig Franken, vorbehaltlich

2/ die Appellationsmäßigkeit des Rechtsmittels vom fünften September dieses Jahres.

3/ den, dem Appellanten, durch den gemeinten Gerichtsbeamten freundlich Haben zu Zweibrücken, den achtzehnten September 1828 für heute gegebenen und den anderen September d. J. gehörig verkündeten und registrirten Endurtheil

Der Appellant entwendete der Verbrechen des Diebstahls: er Franz Forsch Löffel, 19 Jahre alt, Ackersmann in Lohnberg,

durch Aussage des gemeinten Rechts-Procurators welcher auf Annahme der Appellationsrichter des Rechtsprocurators und den Protokollführer, durch Antrag der Rechtsbeamte in erster Instanz, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre zu verurtheilen

durch Aussage des Appellanten in seiner Vertheidigung, vorgetragen durch den Advocat, durch seinen Vertheidigungsaussatz, durch die Aussage der Zeugen, welche vor Verurtheilung der Appellantin der Rechtsbeamte gehört worden.

In Erwägung daß das Verbrechen des Diebstahls die Strafe der Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und daß Verbrechen, durch mildernde Umstände begleitet, eine Strafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren nach sich ziehen kann.

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgericht

anstatt gestellt

J. A. M.

Molitor

stands vom acht November, zu acht Gefängnißstrafe Verurtheilung, zu den Kosten der Prozedur und der erstinstanzlichen Urtheilen, liquidirt zusammen auf die Summe von sechzig acht Gulden, vorbehaltlich

2/ die Appellationsmäßigkeit des Rechtsmittels vom fünften September dieses Jahres.

3/ den, dem Appellanten, durch den gemeinten Gerichtsbeamten freundlich Haben zu Zweibrücken, den achtzehnten September 1828 für heute gegebenen und den anderen September d. J. gehörig verkündeten und registrirten Endurtheil

Der Appellant entwendete der Verbrechen des Diebstahls: er Franz Forsch Löffel, 19 Jahre alt, Ackersmann in Lohnberg,

durch Aussage des gemeinten Rechts-Procurators welcher auf Annahme der Appellationsrichter des Rechtsprocurators und den Protokollführer, durch Antrag der Rechtsbeamte in erster Instanz, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre zu verurtheilen

durch Aussage des Appellanten in seiner Vertheidigung, vorgetragen durch den Advocat, durch seinen Vertheidigungsaussatz, durch die Aussage der Zeugen, welche vor Verurtheilung der Appellantin der Rechtsbeamte gehört worden.

In Erwägung daß das Verbrechen des Diebstahls die Strafe der Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und daß Verbrechen, durch mildernde Umstände begleitet, eine Strafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren nach sich ziehen kann.

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgericht

Liquidation

Stempel	2.18.3
Kopiste	2. 2.1
Porto	5. 40.
Entschädigung Zeiger	
für Tage	20 " "
Kirchberg	14 "
Hengau	21. 40
Langau	46 "
	fl 66.00.0.

Die zum Akt besonders angeschlossene Verrechnung.

Verwahrung
Amann. J. A. Molitor Schmelle
eigenh.
Klepsmann

Verhandelt zum 27ten September 1828.

Vor dem k. Appellationsgerichte des Traisenkreises zu Herzbrücken in seiner Zunftstube allhier kommen und in der öffentlichen Sitzung des Gerichtes und in der gewöhnlichen Sitzung der Geschworenen, die heute um neun Uhr früh versammelt und gemäß ergangener Vorladung erschienen sind: Vorsitzender, Direktor, J. A. Molitor, Amtmann, Beisitzer, Kirchner, Markel, gewesener Stadt-Kurator und Glasermeister, Obmann der Geschworenen folgendes Urtheil verkündet.

Im Namen
Seiner Majestät Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und Schwaben, Appellationsgericht des Traisenkreises zu Herzbrücken in seiner Zunftstube allhier, in der öffentlichen Sitzung des Gerichtes und in der gewöhnlichen Sitzung der Geschworenen, die heute um neun Uhr früh versammelt und gemäß ergangener Vorladung erschienen sind: Vorsitzender, Direktor, J. A. Molitor, Amtmann, Beisitzer, Kirchner, Markel, gewesener Stadt-Kurator und Glasermeister, Obmann der Geschworenen folgendes Urtheil verkündet.

Im Namen
Seiner Majestät Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und Schwaben,

Appellationsgericht des Traisenkreises zu Herzbrücken in seiner Zunftstube allhier, in der öffentlichen Sitzung des Gerichtes und in der gewöhnlichen Sitzung der Geschworenen, die heute um neun Uhr früh versammelt und gemäß ergangener Vorladung erschienen sind: Vorsitzender, Direktor, J. A. Molitor, Amtmann, Beisitzer, Kirchner, Markel, gewesener Stadt-Kurator und Glasermeister, Obmann der Geschworenen folgendes Urtheil verkündet.

Im Namen
Seiner Majestät Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und Schwaben,

Herr Elisabeth Linsl, 22 Jahre alt, Tochter des Herrn Linsl, Landsassen in Steinwinden, Sub Direktorats Buchfeldreich, Appellantin gegen Urtheil des k. Landgerichtes zu Herzbrücken vom Jahre und Tage dieses Monates an Herrn Landrichter zu Herzbrücken; Appellantin in Person erschienen zu Protokoll vor die Besprechung des Gerichtes gelassen, und verbeistandet durch den Herrn Advokaten Hrn. Landsiedel.

Gegen
die Stadtobrigkeit Appellatin, vertreten durch den gewesten Stadt-Prokurator Markel.

Nach vernommenen Beweisen des k. Appellationsgerichtes Referenten

Nach Abwägung der Sache und Einsicht sämtlicher Herzogl. Akten und verwandtes

1o/ Das angefochtene Urtheil vom 7ten Juny des laufenden Jahres, wodurch die Appellantin Linsl des fortgesetzten Wangestaat übertretens erklärt und in eine Geldstrafe von 5 Thlr. verfällt und in die Kosten Litis dann die Summa von 5 Thlr. (fünf) Gulden Konvention (zehn Kreuzer) verurtheilt ist (fl. 50. 39 kr.)

2o/ Der Appellatin zu Klag und Antwort vom 7ten des laufenden Monates Juny.

3o/ Die Appellantin Linsl in die Gerichts Kosten Litis, die festgesetzt Taxen von 5 Thlr., die festgesetzte Taxe vom 27ten September 1828 dem Gerichts Taxator zugezählten und in Herzbrücken den 27ten September des laufenden Jahres gefällig zu leisten und zu bezahlen.

Die Appellantin entschuldigte sich damit, daß sie in der Sitzung des Gerichtes wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, und Vernehmung der Appellatin verlange.

In Erwägung daß sie in der Sitzung des Gerichtes nicht erschienen, obgleich sie durch Vorstand des Gerichtes persönlich vorgeladen

Liquidation.

Stempel —	fl. 36. —
Kopiste —	4. 37. 2
Gerichts —	8. 40. —
Zeugen —	31. 37. —
Englai —	1 50. —
	fl. 83. 23. 2

Verstand gestern die Beschuldigte über das Gerichtserkenntniß vorgestern einen guten Rusch gemacht, daß sie die aufgesprochene Gefängnißstrafe schon ausgestanden ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt der K. Appellationsgericht die angesetzte Berufung unter Abweisung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz (liquidirt auf die Summe von einundvierzig sechs Gulden zwanzig zwei Kreuzer) verurtheilt sind, die aufgesprochene Gefängnißstrafe mit sechs Wochen auf die Dauer von vierzig Monaten zu bestätigen.

Verkündet

Ammann. J. A. Mohr Schmeller

Schlosmann

1829.

Sitzung vom 8ten Januar 1829.

Liquidation.

	fl.	x	dr.
Stempel —	4.	00.	—
Kopiatur —	2	35.	—
Gerichtsbot —	4.	40.	—
Zeugen —	113.	24.	—
Transport.	1.	20.	—
Englai	2.	9.	3
	fl. 128.	08.	3
Kosten d. Instanz —	30.	20.	3
d. Appell. —	97.	48.	—
	= 128.	8.	3

Vor K. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut in seiner Zuständigkeit — Sessionszimmer — in der ordentlichen Sitzung vom ersten Januar, an dem tausend acht hundert neun und zwanzig, vormittags eilften: Beisitzung, Director, J. A. Mohr, Rathsmann, Schmeller, Assessor, Kirchner, Assessor, Schmidt Rathsmann, Schlosmann, Assessor, Kirchner, Assessor, Schmidt unter Beirath Staatsprokurators und Schlosmann, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen worden.

In Sachen

Leonberger Anna, 34 Jahre alt, Ehefrau des Inglhäusers Johann Leonberger, wohnhaft in Kettenhaim, des Diebstahls beschuldigt, Appellantin

gegen ein Urtheil des K. Strafgerichts zu Landshut vom zehnten vom zehnten October 1828, Appellatum nicht erscheinend;

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator am K. Appellationsgericht, Schmidt.

Nach vernommenen Berichte des K. Appellationsgerichts Raths Schmeller.

Nach Einsicht und genauer schriftlicher Vorlegung sämmtlicher Gerichtsakten und nachdem

1/ der neuen Vorstellung wegen Verfall vom zehnten October vorigen Jahres, wodurch die Appellantin Berufung des ihr von dem Landgerichte Landshut für übereinstimmend erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt ist, Berufung eingelegt auf die Summe von einundvierzig sechs Gulden zwanzig zwei Kreuzer, und die Kostenstatuirung des gedachten Objekts von 83 fl. 23 x 2 d. die Appell Kosten verdient worden ist, summa dreißig fl. 35 x 3 d. die Appell Kosten

2. der Appellationsgerichts-Zustellung vom siebenten October vorigen Jahres.

3/ der, der Appellantin durch den Gerichtsdiener Peter zu Kienberg behändigten Vorladung auf heute zwei und zwanzigsten Dezember 1828. zur heutigen Tagsatzung und zu heutigem Tage gehörig erschienen und daselbst den zwei und zwanzigsten des Balbus Monats vorgetragenen Lesung.

Der erste Staatsprokurator kann auf die Abfassung der von ihm gestellten Anträge.

Der Gerichtsdiener heißt diese Zeugen vortreten und vernehmen, wer sie wo sind, ihre Wohnort einzeln und sie auf die Folgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht, dieselben

rung zu verschaffen, und "ohne Furcht und ohne
" Tadel zu werden, die ganze Wahrheit an's Licht
" und die Wahrheit zu sagen," unterschrieben worden
versammelt, bestimmt auch in Hinsicht der Appel-
lantin die Frage, ob durch Beschwörung
und namentlich was anzunehmen

N. r
11. 33 Frage verlesen: ist sie, Margaretha Gottfried, jetzt 17 Jahre alt,
ehemalige Magd, jetzt bey ihrem Vater in
Kettershausen

11. 33. 2ter Zeuge Anna Maria Zeibel, jetzt 32 Jahre alt, Ehe-
frau in Kettershausen.

11. 33 3ter Zeuge Joseph Rolf, jetzt 40 Jahre alt, Bauer und
Gottfried Beisse in Kettershausen.

11. 33. 4ter Zeuge Johann Braunwarth, jetzt 54 Jahre alt, Ackers-
mann in Kettershausen.

11. 33. 5ter Zeuge Johann Georg Schmutzler, jetzt 42 Jahre alt, Ackers-
und Webermeister zu Kettershausen.

11. 33. 6ter Zeuge Johann Georg, jetzt 46 Jahre alt, Feldhüter,
zu Kettershausen.

Ueber die Aufforderung dieses Zeugen Seitens der
Appellantin Schreiber dieses summarische Note.

11. 33 7ter Zeuge Johann Georg Hörning, jetzt 46 Jahre alt, Acker-
mann und Wirthsmeister zu Kettershausen.

11. 33 8ter Zeuge Conrad Ritzhammer, jetzt 58 Jahre alt, Acker-
mann zu Kettershausen.

11. 33.

Ueber die Aufforderung dieses vierten Zeugen Seitens
der Appellantin Schreiber dieses summarische Note.

92. 24.

Nach Aufforderung des ersten Beamten des Landgerichts
erklären wir Wahrnehmung der eingelegten
Appellation nothwendig.

Zu Verrichtung dessen ist der von dem
gemeldeten Thier der Appellantinn dem

3

zeit und gewöhnlichen Tagesbau günstigsten ganzen
Baum und ohne ausgesuchtem Lärmen versammelt,
sagt die Appellantinn bevorderst dieser ihr geleistet
geleistet worden ist;

Zu Frage 2ter sagt der der Appellantinn zur
Last gelegte Diebstahl wahrhaft ist und sagt
die aufgestellte Strafe der Handlung zu-
gemessen ist:

Auf diesen wird der in dem Artikel des ersten
Instanz angegebenen Gründen, wodurch die
Appellantinn genugsam bekannt gegen die erste
Appellantinn gänzlich freyspricht, verwiesen, ob die
ehemalige Appellantinn gleich, verweigert ob die
gegen derselben eingelegte Appellation und ver-
urtheilt die Appellantinn in die Kosten der Appel-
lations-Instanz, beziehungsweise auf die Summe von
Neunzig Gulden neunzig acht Kreuzer
also die Kosten der Aufforderung und Verhandlung
des gegenwärtigen Verhörs.

Vorstehung

Ansmann. Schmutzler

J. A. Skeleton

Bleßmann

Nº 9420. Registrirt zu
Ellenbach den 22 Januar 1829.
Dibel 31 xx.

Verhörung vom 8ten Januar 1829.

Einnahmen	fl	x	d
Stempel	4.	23.	0
Registrirung	3.	36.	
Gerichtsbote	5.	36.	
Zeugen	69.	32.	
Einzahl	2.	46.	
	86.	52	"
Kosten 1ster Instanz	23.	55.	1
d. Appell. Inst.	61.	57.	"
	85.	52	1

Das K. Appellations-Gericht des Obermainkreises
zu Bamberg in seiner Instanz hierum,
und in der öffentlichen Sitzung vom ersten Januar
mit tausend achthundert neun und zwanzig, also
gesagt vernommen: Vorstehung, Director. J. A.
Skeleton, Ansmann, Schmutzler,
Bleßmann, Schmidt ersten Rechts-Procurator

2 adhes. Bogen

und Eltern, Bürgermeisterschreiber Carl Wolgemuth Urtheil verlesen:

In Sachen

Jacob Pfarrer 20 Jahr alt, Bauer aber bey seinem Vater dem Oekonomen Jacob Pfarrer in Oberfeuchen, als klagendem Appellaten, erschienen, der Viehstall beschuldigt, Appellant gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Kirchenbollanden vom zwanzigsten December 1828, Appellant sey ersch[ienen]

Gegen

die Vormundschaft Appellatins, vertreten durch den ersten Beamten Herrn Forstinspector Reinert.

Kläger von dem Herrn Beisitzer des K. Appellationsgerichts-Hofs F. A. Molitor.

Recht Verklagter und Einsatz-Vormundschaftsgegenschreiber und insbesondere:

1. Das angefochtene Urtheil vom 20 Dezember vorigen Jahrs, wodurch Appellant Pfarrer der Viehstalls überwiesen worden und in eine Zuchtpolizei-Strafe von sechs Gulden und in die Kosten verurtheilt ist, Lautere Appellation und das Ganze, 1 Gulden Strafe, Erstattung und 4 fl 45 kr Appellkosten vorbehalten.
2. Der Appellations-Erklärung vom zwanzigsten Dezember vorigen Jahrs.
3. Den, dem Appellanten Pfarrer durch den Gemeindsbeamten Jakobi zu Oberwasel den zwanzigsten Dezember 1828 für Taxe zugekommenen und zu Oberwasel den zehnten Dezember desselben Jahrs präsentirten und daselbst den zwölften und zwanzigsten desselben Monats und Jahrs wiederholten Vorladung.

Die Kunstbehörde trägt auf die Abschöpfung des vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident hieß diesen Zeugen vortreten und machte er sie an ihre Pflicht ermahnt und sie auf die Folgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht hatte, dieselben nach den Eidgesetzen: „ihren Geist und ihre Zunge zu wahren, die ganze „Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, „und nichts Letzteres, wenn wahrgenommen, verschwiegen, noch in Hinsicht des Appellanten zu sagen, ermahnt, dieselben einzeln und mündlich vernommen.

11. 33. 1 Zeuge erklärte: der Fünfte Hermann Wallenborn, Tag 37 Jahr alt, Ackersmann und wohnt zu Oberfeuchen:

11. 12. 2 h — h — d. Peter Herr, Tag 59 Jahr alt, Ackersmann und Gemeindsrath zu Dannenfels

11. 33 3 h — h — h Wilhelm Müller, Tag 45 Jahr alt, Ackersmann in Oberfeuchen

11. 33. 4 h — h — h Jacob Hammerl, Tag 40 Jahr alt, Ackersmann und Gastwirth in Oberfeuchen

11. 33. 5 h — h — h Peter Mayer, Tag 34 Jahr alt, Ackersmann in Oberfeuchen.

= 57. 24 =

Ueber die Beeidigung dieser Zeugen stellt der Obergerichtsschreiber Sommerhoff Acta.

Nach Aufforderung des ersten Beamten Reinert, Curators und Vertreters der minderjährigen Appellatin antwortet:

Zu Verwerfung des auf den heute dem Gemeindsbeamten Jakobi zu Obermarsel dem Appellaten Pfarrer den zwanzigsten d. zugekommenen und abermalig angesetzten Verhandlungstag gerichteten Appellations-Erklärung muß gesagt werden, daß der Appellant gestern nicht gehört worden ist.

Zu Verwerfung des auf den dem Appellanten zur Constituirung Viehstalls angesetzten und die nicht angesprochenen Theile der Gemeindlichen

N.° 9421. Eingetragen am 22ª Januar 1829. Debet 31 xr

angenommen ist:

Auf Ansuchen und über die in dem Verfahren des k. Kreisgerichts zu Königgrätz angegebenen Gründen, indem das k. Appellationsgericht Petau gegen das mit verschiedenen Appellationsgerichts-Urtheil vom 31ten Dezember 1828 N.° 9421. Eingetragen am 22ª Januar 1829. Debet 31 xr

Ansuchen

J. A. Motitow

Blechmann

Prag am 8ten Januar 1829

Das k. Appellationsgericht findet das Hauptvorbringen zu verwerfen, da schon die Gerichtsordnung und in der öffentlichen Sitzung vom letzten Januar mit Stimmenmehrheit [illegible] und genügig, vorzubringen waren: Bartsch, Berather, J. A. Motitow, Ansuchen, Blechmann, Appellat, Richter, Schmidt vereidet Protokollführer und Schreiber, Abgangsschreiber, sich gehorsamst Vorfall zu melden.

Im Namen

Des k. Stadt- und Landrechts in Prag Appellationssenat zu Recht erkannt: Appellatin gegen die Vorfall bestätigenden Erkenntniß vom siebenzehnten Oktober 1828 wird in Folge Erkenntniß Königgrätz vom Kreisgerichte, gemeldeten Stadt- und Landrechtes vom

1 Bogen
20 Januar

Im Namen

des k. Stadt- und Landrechts in Prag Appellationssenat gegen die Vorfall bestätigenden Erkenntniß vom siebenzehnten Oktober 1828 wird in Folge Erkenntniß Königgrätz vom Kreisgerichte, gemeldeten Stadt- und Landrechtes vom

Gegen

Elisabeth Königgrätz, 36 Jahre alt, Fleischers Gattin, Adlerstrasse in Nr. 9 Königgrätz, die beklagte Partei, wegen Ehescheidung, das Einbekenntniß der Beschuldigten, Appellatin in Nr. 9 Königgrätz, anbelangend.

Nach vorgenommener Berathung des k. Appellationsgerichtssenates Prag.

Nach Anhörung und Einsicht der Vorträge und Vorträge:

1. Das angefochtene Urtheil vom siebenzehnten Oktober 1828, wodurch die Appellatin des Ehebruches zur Last gelegten Vorgänge als nicht überwiesen erklärt und freigesprochen wird.
2. Der Appellatin Fortsetzung des Ehebruches vom siebenzehnten Oktober vorigen Jahres.
3. Der der Appellatin durch den Ehemann Fleischer zu Obermorschel, den 4ten und zwanzigsten November 1828 zu Handen gegebene und zu Obermorschel den zwanzigsten November vorigen Jahres visirten und daselbst den zwei und zwanzigsten desselben Monats gesetzes registrirten Libell.

Die Appellatin antworten auf Vorhaltung des Vorsitzenden: sie seien Elisabeth Königgrätz, 36 Jahre alt, Ehefrau des Fleischers Fleischer, wohnhaft in Nr. 9 Königgrätz.

Nach Verlesung der Appellatin in ihrer Wortfindigung und Antwort auf Schlußfragen.

Nach Anhörung des ersten Stadt- und Landrechtsvortrages, worauf dieselbe Antrag, die Appellatin des k. Stadt- und Landrechtes zu Recht erkennen und den in erster Instanz gegen die Beschuldigte gefällten Urtheilspruch zu bestätigen.

Das K. Appellations-Gericht versammelt mit den in dem Verfahren ersten Instanz aufgetretenen Gründen, die von der K. Kreis-Regierung eingelegte Appellation.

Ansmann.

J. A. Molitor

Sitzung vom 9ten Januar 1829.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Vor K. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Sitzung-Session vom 9ten Januar 1829 der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar eintausend achthundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Director, J. A. Molitor, Assessoren, Edelmann, Schmaltz, Rösch, Heinrich, ersten Staatsprocurator und Ansmann, Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Wörtzenbrenner, Ackersmann, wohnhaft zu Hördt bey Weissenburg verheyrathet, Vertheidiger Advocat Bürg zu Weissenburg wohnhaft, Appellant

gegen

Christina Ulrich, Ehefrau Jacob Hauer Schneider zu Weissenburg, daselbst wohnhaft, Beklagten, Appellat, vertheidigt durch Anwalt Glaser von hier

Nach angehörter Parthey Vortrag des K. Appellations-Generalprocurators Conclusion

Nach Wahrnehmung und reiflicher gründlicher Berathschlagung und annemlich:

In Betracht der vorgetragenen Verhältnisse von einem Theil Jacob Wörtzenbrenner Appellant Wörtzenbrenner des Vorgetragenen Verhältnisse, für überzeugt erklärt auf ein Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden,

2 Blätter
20 Kreuzer

Und die K. Kreis-Regierung, Appellantin, vertheidigt durch Anwalt Procurator Diehl

Zahlt Worte zehn

J. A. Molitor

mittelst Verfügung vom

J. A. Molitor

und in einer Festsetzung eines Gesamt-Gulden zu Gunsten der Civil-Klägerin und in die Kosten verurtheilt ist, Kosten beigetrieben und die Summe eines Gulden fünfzig Kreuzer.

2) der Appell-Fristerwähnung vom sechsundzwanzigsten Mai 1828.

3) der dem Appellanten durch den Gerichtsboten J. C. Marthal zu Ottenhausen den dreizehnten Dezember vorigen Jahres zu Handen gegebenen und zu Protokoll Canzleyen den zehnten und zwanzigsten Oktober 1828 vidirten und den eilften und dreizehnten Dezember vorigen Jahres gehörig angestellten Ladung.

Der Appellant entwendete auf Ordnung der Präsidentur: er hätte sonach bestätigen, daß das Appell, sonstenfalls auf der Gründe Zug beschlossen bleibend.

Aber die von der Präsidentur an den Appellanten über die Festsetzung gestellten Fragen und die von dem Appellanten gegebenen Antworten und Erklärungen hält der Abwesenheit-Schreiber sämmtliche Akten.

Nach Anführung des Vertheidigers des Appellanten, Klage in seiner Vertheidigung und Antrage, dahin gehend: der k. Appellantenamt gemäß erstlich mittelst Referirung des vorstehenden Urtheils, den Appellanten von sämmtlichen Condemnationen entbinden und den Appellanten Absatz in die Kosten beyder Instanzen verurtheilen.

Nach Anführung des Anwalts Gerber in seinem Gesuche und Antrage für den Civil-Kläger, welcher Antrag dahin gehet: der

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

gestellte dem k. Appellantenamt gemäß die Berufung als ungegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Anführung des ersten Punkt-Protokolls, welcher Akten anbey, daß k. Appellantenamt gemäß wollen die ungegründete Appellantenamt verwerfen, sondern überhaupt zu die Bestimmung der festsetzungs Summe der Gleichheit des Gerichts [illegible] Nach Anführung des zweiten Punkt-Protokolls, der Appellant und sein Vertheidiger Marthal, dann der Appellant und sein Vertheidiger so wie der Anwalt des Appellanten, [illegible]

In Erwägung, daß aus der Verhandlung hervorgeht, daß Appellant durch das Forstamt Neustadt-Landbolzheim [illegible], daß wegen einer gegen ihn einzuleitenden Untersuchung zu Vertheidigung, laut Protokoll des erwähnten Forstamts vom fünften Dezember 1827, vor Letzterem erschien, und indem er die zu seiner Vertheidigung beizubringenden Mittel vorlegen zeigte, das Vorladungs-Verfahren; wenn wegen dem Friedensrichter von Neustadt-Landbolzheim statt mit der weiteren Untersuchung beauftragen, indem derselbe einen unverkennbaren Feindschaft gegen ihn habe. Durch Untersuchung seiner Aussagen und seines Vertheidigers derselbe unbegründet Gründe zu Protokoll gab.

welche zu der gegnerischen vorgenommenen Beweiswürdigung oder Rechtsbeurtheilung eine bestimmte Beweisrüge oder Nullitätsbeschwerde ergriffen haben;

In Erwägung in rechtlicher Hinsicht, daß die Norm des Art. 373 des gemeinen Prozeßrechts vorgeschrieben, daß eine bestimmte Beweisrüge begründet, daß Nullität in Folge einer offenbaren und faktischen Aktenwidrigkeit angezeigt werde, gesetzliche Aktenwidrigkeiten aufgestellt werden;

daß die Anwendung des Art. 373 dieser Norm ——
Vorausgesetzt einer thatsächlichen Feststellung ——
ob eine den Ausspruch vorenthaltene Thatsache, daß die Anzeige, als amtliche und öffentliche Urkunde genommen, einen Verleumdungs- oder Injurienprozeß zur Folge gehabt, ——
Zweifel, hinzugefügt werde;

In Erwägung daß die Klage den Appellaten vor dem Vorstande gemeinsten Erklärung dahingehend nicht vollständig angegeben wurde, daß derselbe wahrhaft aufgefordert sey seinen vorgeschützten Besitzstand darzuthun, und daß er die in dem Protokolle aufgenommenen Aussagen einer in der Absicht, sich gegen die gemeinsten Anschuldigungen zu vertheidigen und eine Wahrheit sagt vorgenommen, und gerade vorzüglich, damit ein anderer Zeugniß darüber mit der Fortsetzung der Untersuchung beauftragt werde.

daß daher der Appellant nicht nur nicht freiwillig und aus eigenem Antriebe freudelte, sondern daß er vielmehr auf den gegen Verfügung und den ganzen vorgelegten Beweisthum klar vorgefaßt, daß derselbe derjenige die Absicht nicht hatte, gegen den Fundamentalsatz der Injurienbeleidigung eine Verletzung zu provociren;

daß sonach der Charakter einer bestimmten

vorhandenen Injurie, wenn sie der Art. 373 voraussetzt, dadurch nicht bestritt, obgleich Beweis, daß auf jedem Fall muß bei freiwilliger Einwilligung eine Injurie ersetzt über die Beschaffenheit des seine entgegenstehenden eine gewissliche Untersuchung hätte Platz finden müssen, um weiter gezogene Fall über die Beleidigung Injurie des Injurianten zu entscheiden.

In Erwägung das weitere Beschwerdemittel betreffend;

daß im vorliegenden Falle ordentlich ein rechtswidriger und öffentlicher Akt, weil der Präsident der Distributive oder Examinirung der Akten in dem Fiscus vorfindlich sind, wenn sie Anwendung der Art. 367 verdienen;

daß daher die dem Appellaten zur Last gelegte Handlung eine so wenigere unter diesem Artikel, weil unter irgend einer anderen zu subsumiren ist, als ein Allgemeines die Absicht zu beleidigen (animus injuriandi) weil der Wahrscheinlichkeit der Sache nicht vorgetragen, weil nur eine ihm nothwendig stillschweigende Wahrscheinlichkeit ist.

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht der K. Appellationsgericht dem Appellanten von der Klage los und verurtheilt den Civil-Kläger in die Kosten

Bestimmung von drei Arbitern zahlbar.

J. A. Mey

Wehrmann

Der dritte Instanz an zu Gunsten der Appellat / liquidirt [illegible] Instanz auf die Summe von acht Gulden Fünfzig Cent Anlage von drei Klagen, und zu Gunsten der Appellatin, liquidirt auf die Summe von zwanzig vier Gulden Fünfzig Cent

In Anwendung der Art. 212. 211 und 196 des Gesetzbuches über das zivilische Verfahren, welche durch den Friedensrichter vorgelesen wurden und also lauten, wie folgt:

Art. 212.

„Bleibt das vorige Urtheil mit dem Grunde „motivirt, daß die That, worum die Rede „ist, in keinem Gesetze oder Feine mit „Strafe, noch Feine mit Polizei-Abstrafung „erklärt wird, so entlässt der Friedensrichter „oder der Appellationsgericht die Partheien, „und entscheidet, auf Verlangen der Partheien der „Umstände über den Feine etwa gebührenden „Schadenersatz."

Art. 211.

„Die Bestimmung der vorhergehenden Artikel, welche die Zuständigkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Authenticität und Unterschrift der Schriftstücke in der ersten Instanz, die Verwerfung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Strafen be-

Liquidation	fr	c
Stempel —	2.	66
Zeugen —	4.	00
Gerichtsbot —		42.
Copie —	1	26. 2
	8.	42. 2

N: 9550, Enregistrirt auf der Friedensrichterei den 7 Febr 1829 fol 31 v°

„treffen, sind auch sie in der Appellationsinstanz „Instanz vorgenommene Urtheile anwendbar.

Art. 196.

„Jeder Gerichtsbeamte, der entweder gegen den „Beschuldigten und die Partheien, welche für die „Beschuldigten Folge der Vorgenommen vorsätzlich „verletzt worden, oder einiger den Civil-Klagen „ausgesetzt, wenn selbst der entschädigende Theil „in die Kosten, sogar in jene, welche der „mit der öffentlichen Klage Beauftragte „Partheien hat vorlegen müssen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in „demselben Urtheile."

Lauterborn J. A. Mertens

Ansmann Clemm

Schmitt

Wehrmann

Sitzung vom 9ten Januar 1829

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar, ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wozugegen waren: Cavting, Direktor, J. A. Molitor, Aschmann, Closmann, Schmalt, Kirsch, Martel zweiter Staatsprokurator und Lehmann Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

2 Aus[illegible] / 20 Jan.

des Staatsprokurators am königl. Bezirksgerichte zu Landau, Appellanten gegen ein Urtheil besagten Gerichts vom zehnten Oktober vorigen Jahrs, wodurch Johann Jacob Ohl Ackersmann in Edenkoben, wegen der ihm zur Last gelegten Mißhandlung frei gesprochen worden ist, genannter Staatsprokurator vertreten durch den zweiten Staats-prokurator Martel.

Gegen

genannten Johann Jacob Ohl, 26 Jahr alt, Ackersmann in Edenkoben, in [illegible] [illegible], wohnhaft, der Mißhandlung beschuldigt, Appellat, in Person erschienen und verbeiständet durch Anwalt Glaser von hier.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths J. A. Molitor;

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und namentlich:

1° des angefochtenen Urtheils vom zehnten Oktober 1828, wodurch der Appellat Ohl von der ihm zur Last gelegten Beschuldigung frei gesprochen ist;

2. der Appell-Erklärung vom zwanzigsten Oktober vorigen Jahres.
3. der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Jacob Hügenung in Annweiler, den drei und zwanzigsten Dezember 1828 hier Seite gegebenen und zu Annweiler den zwanzigsten Dezember letzthin insinuirten und deshalb den vier und zwanzigsten desselben Monats gehörig registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heiße Johann Jacob Ohl sey 26 Jahr alt, Ackersmann wohnhaft in Wernersberg.

Der zweite Staatsprokurator trug auf Abhör der von ihm vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident ließ diese Zeugen vortreten, und nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert und dieselben auf die Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht, sie den Eid geleistet hatten: (mit Ausnahme des Zeugen Lorenz Spengler, welcher wegen Mangel an gesetzlichem Alter nicht beeidigt werden konnte) ohne Haß und ohne Furcht zu reden, „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen", und auch erklärten, weder verwandt, verschwägert noch in Diensten des Appellanten zu seyn, wurden dieselben einzeln und mündlich vernommen.

Diese Zeugen waren folgende:

6.18 — 1r Zeuge erklärt: er heiße Georg Joseph Spengler, sey 24 Jahr alt, Ackersmann wohnhaft zu Lug.

6.18 — 2 d — d — d Lorenz Spengler, sey 14 Jahr alt, wohnt bey seinem Vater Heinrich Spengler zu Lug.
Zeuge wurde wegen Mangel an gesetzlichem Alter nicht (vereidet) beeidigt.

12. 36

6.18 — 3r Zeuge erklärt: er heiße Joseph Spengler, sey 24 Jahr alt, Soldat im 1ten Chevauxlegers Regiment in Zweibrücken, jetzt in Urlaub in Lug.

7. — 4r d — d — d: Peter Niederwenger, sey 45 Jahr alt, Gemeindediener zu Wernersberg.

7. — 5 d — d — d: Michael Müller sey 40 Jahr alt, Schneider in Wernersberg.

7. — 6t d — d — d: Andreas Schmitt sey 74 Jahr alt, vormals Müller jetzt begütert in Wernersberg.

39. 54

Ueber die Aussage dieser Zeugen hielt der Obergerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des zweiten Staatsprokurators welcher dahin antrug, das k. Appellationsgericht wolle die Berufung des Staatsprokurators zu Landau annehmen und, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, in eine Geldbuße von sechzehn Gulden und in die Kosten verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Urtheils erster Instanz.

In Erwägung daß durch das requirirten Kantonsarztes von Annweiler vom vierten Mai 1828 hergestellt ist, daß der erste Zeuge Georg Joseph Spengler, Verwundungen an sich trug, welche als Folgen von Schlägen mit einem stumpfen und harten Körper erkannt wurden;

daß die Zeugaussagen in der heutigen Sitzung

a

abgehörten Zeugen bestimmt angeben, daß
der Appellat seine Niederlassung am dritten Mai
1828 des Abends um halb sechs Uhr angefangen, in
der Gemeinde Wassermangen auf der Straße
mit einem Prügel, geraubt hat;

Daß gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen
kein gegründeter scheinbarer Anstand, und daß von
dem Appellaten angetragene Alibi, durch die
vorüber abgehörten Zeugen kaiserl. ordnungs ar-
mässig erwiesen worden;

Aus diesen Gründen

hat das k. Appellationsgericht, mittels Ver-
sonnenheit des angefochtenen Urtheils, den Jacob
Ott von Wassermangen überwiesen, den Georg
Joseph Pfanzelter aber am dritten Mai 1828
mit einem Prügel mißhandelt zu haben; wor-
auf das Gericht in eine Gefängnißstrafe von
einem Monat, in eine Geldbuße von acht Gulden
und in die Kosten Beyder Instanzen, die wider
den Appellat-Beklagten, auf die Summe von

Gulden Kreuzer.

In Abänderung des Art. 311 des Strafgesetzbuchs,
des Art. 194 der 211 des Gesetzbuchs über das gemeine
Wortverfahren welche von dem Gerichtshofe vorgelesen
worden und also lauten:

Art. 311. des Strafgesetzbuchs.

Haben die Verwundungen oder Mißhandlungen
keinen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gänzlicher Arbeit
von der Art, wie in Art. 309 angeführt ist, zur Folge
gehabt, so soll der Schuldige mit einer Gefängniß-
strafe von einem Monate bis zu zwei Jahren
und in eine Geldbuße von achtzig bis zu tausend
Gulden bestraft werden.

Art. 194 des Gesetzbuchs über das gemeine Wortverfahren

Jeder Gerichtsherr, der entweder gegen den Beklagten
und die Parteien, welche für die Fürsprechen Belohnung der
Fürsprecher vereinbart worden, oder wieder den Brauch
Klagen angesetzt, wonächst den unterlegenden Theil zu-
gleich in die Kosten, welche den mit der Advokaten Klage
bemerkten Betrag hat vorlegen lassen soll.

Art. 211 desselben

Die Bestimmung der vorhergehenden Artikel, welche die
Feierlichkeit der Actenschreibung, die Zuständigkeit der
Gerichtsstelle, die Form, die Aufbewahrung und Acten-
schrift des Gerichtsschreibers in den ersten Instanz, die
Verantwortung in die Kosten, als wie die in diesen
Artikeln vorgesehene Strafen betreffen, sind auch da
in der Appellationen Instanz angenommen Anwendung zu
finden haben.

Ansmann.

J. Or. Molitor

Pfleßmann

Sitzung vom 15ten Januar 1829

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seiner Strafpolizeikammer und in öffentlicher Sitzung vom
drei Gerichten Januar am dreißigsten und einundzwanzig, wo
gegenwärtig waren: Conseiller, Director, J. A. Molitor, Assessor,
Pfleßmann, Ritter, Greffier ersten Grade Procurator und Herr Ober-
gerichtsprocurator, hat folgendes Urtheil abgefaßt

In Sachen

Wilhelm Vogt, 29 Jahre alt, Gastwirth geboren auf dem Gehöft
dem Lübig bey Obermangen, des Hypothekenamts Bergzabern
Canton von einem Urtheil des k. Correctionsgerichts zu Landau
vom zehnten und zwanzigsten November ein tausend acht hundert
und zwanzig, erstgenannt, und vorbestandt durch den Rath
gerichtlichen Beistand

Gegen

den k. Generalprocuratorverwaltung, Appellantin, und Antwort

Kanz der ersten Kammer Obertribunal-Präsident Schmidt.

Rath von Normann Assessor des Obergerichts Kuhlo

Ob. A. Medicus

Nach Verlesung und Genehmigung gegenwärtigen Protokolls

und namentlich

1) die vorgeschriftene Urtheil vom 28sten und gestern ersten November 1828, wodurch der Appellant Peschke zur Haft- und Entsagung über sein Eigenthum verurtheilt und in eine Geldstrafe von sechs und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, einer Schuldgebühr von 1 Gulden zwanzig Kreuzer und in die Kosten verurtheilt ist, lasthero eingeholt und die Pönitenz von sechs Gulden zwanzig Kreuzer, wenn verwendet werden, die zum Journal gebrauchte Feder benein vorgefunden auf der Gerichtsschreiberei befunden, wie nicht, zuerkannt ab den Appellanten zum Besitz der Feder mit drey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer.

2) der Appellations-Libellen vom vorigen Dezember 1828.

3) der dem Appellanten Peschke der Gerichtshalter Lindner zu Neustadt, den siebenten und zwanzigsten Dezember 1828 seine Sache zugefertigen und daselbst den siebenten und zwanzigsten Dezember bestimmten Termin sich einzufinden und den neun und zwanzigsten desselben Monats angesetzten, Endung.

Der Appellant unterredete, nach Eröffnung des Präsidenten: er heiße Wilhelm Peschke, sey 29 Jahre alt, Holzhofer-Gehilfe und dem Salzhofe Lobeg eng Leibeigener, und bat um Abfassung der vorgeschriftenen, zur Verhandlung seiner angelangten Appellation vorgeschriftenen drei Zeugen.

Der Präsident hieß diese Zeugen vortreten und vereidigen, wie sie nach ihrer Religion zu thun pflegen und die Eidesformel der deutschen Zeugen-Eidschwur vorgelesen hatten, dreyselben auch die Eidesformel vorgelesen hatten: "ihr "sollet und wollet die Wahrheit zu sagen, die

" ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu " sagen, und nichts verschweigen, sondern vorsichtig, Gewissenhaft auf die Umstände des Appellaten zu sehen, worüber Ihnen einzeln und nacheinander abgefragt.

Diese Zeugen waren folgende:

1ter Zeuge vereidigte: der Gerichts-Pfleger Joseph Braun, sey 28 Jahre alt Christen, verpflichtet nach der Formel.

2 Uhr — Uhr — Uhr. Notar Mannabrunn, sey 51 Jahre alt, Holzmesser in Klenstein; er verbeitet sich über Auslassungen auf dem Salzhofe Lobeg.

3 Uhr — Uhr — Uhr. Rekalmet Kastberger, sey 41 Jahre alt, Holzlösner und Holzmesser in Holzhofe zu Neustadt.

Ueber diesen Vorfall hielt der Protokollführer folgende Note.

Nach Aussage des Appellanten in Namen Wachtmeisterey und in Namen Amtsverwalterey Herrschaftung, vorgetragen Theil von ihm selbst, Theil von Namen genannten Vorbescheidigen

Nach Aussage des ersten Gerichts-Protokollators Schmidt, vollzogen nach Vorlesung der eingelaufenen Beschwerde und Lokalaugenschein mit Vorlegung dieser Akten zum anschweigenden Abfassen des Inquisitors Lindner zu Neustadt.

In Erwägung, daß das Protokoll einen Inquisitors treu und glaubwürdig Zeugnis des Gegenstands verdient;

In Erwägung daß der Inquisitor Lindner in dem von ihm aufgenommenen Protokolle vom siebzehnten August lasthin alle Umstände genau und

Liquidation

Stempel	2.21.
Copialien	3.06.
Gerichtsb.	1.42.
Zeugen	2.34.
Kanzlei	1.18
fl	11.01.1

und mit aller Umsicht angegeben hat;

Daß aber die Aussagen der Zeugen abgehörten Zeugen den Inhalt desselben zu entkräften nicht geeignet sind.

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Dexter in die Kosten welche für die Appellations-Instanz auf die Summe von eilf Gulden ein Kreuzer ein Pfennig liquidirt sind.

Conking
Ahrmann. Clasmann J. A. Molitor
Schmitt
Leh
Bleßmann

Sitzung vom 16ten Januar 1829.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, wobei gegenwärtig waren: Conking Director, Hoffmann, Andemann, Clasmann, Schmaller Räthe, Schmidt erster Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber hat # folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Joseph Frank, 24 Jahre alt, Leinenweber in Neukirchen wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 21ten November vorigen Jahrs, in Person erscheinend, und verbeistandet durch den Advokaten Glasser.

in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert neun und zwanzig genehmigt

Conking
A.
Sternfeld

Sitzung vom 15 Januar 1829.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Conking, Director, J. A. Molitor, Andemann, Clasmann, Schmaller, Räthe, Schmidt, erster Staatsprokurator und Sternfeld Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Philipp Heinrich Joseph Schultz, k. Rentbeamter in Oggersheim, ursprünglicher Kläger aus grober Beleidigung und Beschimpfung in seinem Amte, Appellant gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom ein und zwanzigsten November tausend acht hundert acht und zwanzig, erscheinend durch Anwalt Geib.

Gegen

Johann Baptist Fenchy, 63 Jahr alt, Gerichtsbote, # ursprünglich Beklagter und widerspruchsweise Kläger, gegenwärtig Appellat, in Person erscheinend und verbeistandet durch Anwalt Culmann.

zu Mutterstadt gebürtig

Conking J. A. Molitor
A. Clasm
Bleß

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Clasmann, nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und insbesondere:

1o) des angefochtenen Urtheils vom ein und zwanzigsten November 1828, wodurch das k. Zuchtpolizeigericht die beiderseitigen Klagen abgewiesen, die Kosten gegen einander aufgehoben, jedoch den Appellaten Fenchy in die auf Schultz Zeugen Bezug habende Kosten verurtheilt hat.

2o) der Appellationserklärung des k. Rentbeamten Schultz vom ein und zwanzigsten November letzthin

Der erschienene Appellat antwortete auf Befragen des Herrn Präsidenten: er heiße Johann Baptist Fenchy, sey 63 Jahr alt, Gerichtsbote zu Mutterstadt.

Nach Anhörung des Anwalts Geib für den Appellanten Schultz in seinen Gründen und Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Appellation gegen das, durch das k. Bezirksgericht zu Frankenthal als Zuchtpolizeigericht gesprochene, unterm ein und zwanzigsten November abhin erlassene Urtheil, anzunehmen, sofort mittelst Reformation desselben den Appellaten der Beleidigung des Appellanten in seinen Amtsfunktionen und der öffentlichen Beschimpfung für über-

b

weisen zu verklären und den in zur Entscheidung dem Kunstrat Beklagten, so wird auch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Durch Ausführung der Appellats Eventuell sind die Appellaten Klage in seinem Antheilgenug und seinem Antrage, dahin gehend: das K. Appellationsgericht wolle die angefochtene Verfügung verwerfen und den Appellaten in die Kosten und in die Entschädigung zu Gunsten des Appellaten verurtheilen.

Durch Ausführung des untern Kunst-Vorstandes in seinem Interesse, welches auf Bestätigung der Verfügung unterer Instanz geht.

In Erwägung, dass es sich heute nicht um die Qualifikation des Kunstrats gehabt haben sollenden Zeugnisse handelt, indem keine Appellation gegen Beisatz des Kunstrats eingelegt wurde;

Dass blos die einfache Frage zu entscheiden ist: ob Friedli Ausgemeister mit einer Entschädigung gegen Klage sei.

In Erwägung, dass gegen ein jedes, welches von einem Andern beleidigt wurde, sein angemessene Entschädigungs-Summe begehren kann.

Dass es sich aber gleich Ausgemeister schon dadurch verletzt wurde, dass es sich mit dem Kunstrat Beklagten vorgestellt, aber zu dem Beleidigungen verleitet;

In Erwägung nun, dass es erwiesen ist, dass der Kunstrat Friedli den Appellaten mit den in Gründen Erwähnten und absichtlich dabei gehaltenen Kunstgenossen beleidigte, indem Friedli welche dem Appellaten gegenüber eben so beleidigend war, als die zum Kaufen verfassen

eben aufgestossene Warnung aufzunehmen, so wird sie allerdings auf gerechtigt war, demselben zu Zufriedenheit zu reichen:

Auf diese Gründe,

Wenn hat das K. Appellationsgericht die einzige Instanz unter Abänderung des Appellats in die Kosten, die wieder zu Gunsten des Kunstrats auf die Summe von [illegible] und zu Gunsten des Appellaten auf die Summe von [illegible]

Luzern, [illegible] J. A. Meister =clerma

Kurtmann. Schmitter

Bleesmann

#wiederholtes gabillet

Nro 11665 Register dieses Buchs des Jahrs 1829 fürs 31te

Kosten zu Gunsten des Kunstrats

Hauptsache	—	2. 11. —
Kanzleitaxe	—	1. 32. 2
Honorar	—	2. 50
Zeugen	—	2. 48
Entschädigung	—	. 23 —
		9. 44. 2.

Kosten der Entscheidung auf

Hauptsache	—	1. 17. —
Kanzleitaxe	—	. 01. 3
Honorar	—	. 59 —
Entschädigung	—	. 27. 2
		2. 44. 1
		9. 44. 2
		11. 29. 3

Gegen

die Staatsbehörde Exekutionsamt, vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt

Als gemeinsamen Bevollmächtigten der königl. Exekutionsgerichtsrath Stromeier

Als Einleitung und Fortsetzung fernerlicher Prozeßschriften und Anmerkung

1° daß unterzeichneten Beklagten gegen 21ten November diesen Jahres, erhaltene Exekutionsamt der Diebstahl übernommene erklärt, und ihn in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre und in die Zahlung von einhundert Zwanzig Gulden rhein und dreißig Kreuzer an Pfennig liquidirte Kosten verurtheilt

2° das Exekutionserkenntniß des beschuldigten vom 26ten November vorigen Jahres

3° das dem Exekutionsamt durch den gerichtlichen Mandat zu öffentlicher Kunde dem Volke vorigen Monats für heute gegebene gütlich wiederum und registrirten Erkenntniß.

Nach Erörterung der beschuldigten und seiner vertheidigten in ihrem Antrage auf Freisprechung.

Nach Erörterung der Staatsbehörde welches auf Verurtheilung der eingeklagten Verurtheilung antrag

Erwägend das K. Exekutionsamt nicht auch den in dem Urtheile bestätigten Thatsachen rechtskräftigen gründen die eingeklagte Verurtheilung und verurtheilt den Exekutionsamt in die Kosten der Exekutionsinstanz, liquidirt auf die Summe von Zwei Gulden sieben und dreißig Kreuzer für die Zahlung und neun Gulden zwei und neunzig Kreuzer für Pfennig für den Exekutionsamt und den Festsetzungsrath.

Liquidation

Anzeige	f	6	18 – 3
Register	"	9	1
Einsicht	"	9	2
Zeugen	"	8	24 – "
Porto	"	2	44
	f	31	38 "

2. Ausfertigung

Berkenbusch

Assmann

Schmeller

Sternfeld

Sitzung vom 16ten Januar 1829.

Der k. Ehegerichtsrath der Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, wobei gegenwärtig waren als Beisitzer Vizedirektor, Hofmann, Lehmann, Classmann, Schmaltz, Hilt, Schmidt Kanzleyinspektor und Ramsfeld Kanzleyinspektorsschreiber hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar achtzehnhundert neun und zwanzig folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Xaver Hannig, 28 Jahre alt, Advokat in Landau, der Mißhandlung beschuldigt

gegen

die Königliche Generalprocuratel zu Zweibrücken vom 13ten Christmonat neunzehn Jahres, in Folge verfügtem, und gegen

Franz Xaver Hannig durch den Advokaten Kiel

Urtheil

die Königliche Generalprocuratel, vertreten durch den Königlichen Procurator Schmidt

nach vorgenommenem Bericht des k. Ehegerichtsrathes Schmaltz

nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Prozeßschriften, und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils, enthaltend daß Ehegericht Franz Xaver Hannig überwiesen erklärt und ihn in einen Gefängnißstrafe von einem Monate, in eine Geldbuße von sechzig Gulden und in die zu fahren auferlegte Hälfte der Kosten verurtheilt.

2° der Ehegerichtserklärung vom 20ten Christmonat neunzehn Jahres

3° daß dem Ehegerichtsrath durch das Königliche Land zu Landau unterm 29ten nämlichen Monats für seine gehabten Verrichtungen mißfällig und unregistrirten Erlaß.

Nach Anhörung des Beschuldigten und seines Vertheidigers in ihren Anträgen auf Freisprechung, subsidiarisch auf Zurückweisung vor das Polizeigericht

Nach Anhörung des Beamten der Staatsanwaltschaft in seinen Schlußfolgerungen

In Erwägung daß k. Ehegerichtsrath in dem Urtheile vom 20ten Christmonat neunzehn Hundert die Ehegerichtsakten nicht gehörig untersucht hat

In Erwägung daß k. Ehegerichtsrath in dem Urtheile vom 20ten Christmonat neunzehn Hundert die Ehegerichtsakten nicht gehörig untersucht hat

Nro 1094. Akt auf den Vollstreckungstag den 20 Juli 1829 für 31 Tage

Liquidation

Stempel	f	2-43.—
Register		2-7-7.
Gerichtsbote		4-14.—
Zeugen		14-56.—
Reisekosten		7-"-"
Ehegericht		1-28-2.
	f	32 24 1

Vu. Ausfertigung

Liquidation

Stempel		2.24."
Register		2.04.
Gerichtsbote		3.04."
Zeugen		8.10."
Reisekosten zu Lusel		9.30
Ehegericht		3.02.2
		28.24.2

Sitzung vom 29ten Januar 1829.

Das k. Ehegerichtsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, und in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar, an welchem sind achthundert neun und zwanzig, vorzusagen acht: Lehmann, Vizedirektor, Hofmann, Lehmann, Classmann, Hilt, Schmidt erster Kanzleyinspektor, Classmann, Abgangsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Johann Schmidt der 2te, 45 Jahr alt, Advokat

Lehmann.

Hofmann

Hofmann

Sternfels

erschienen in Kuhlberg, im Kreise Schlochau, der gerade mit Abwesenheit beschäftigt, Appellanten von einem Urtheil des K. Landgerichts zu Konitz vom fünften Dezember 1828, in Termin erschienen.

Gegen

die Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ernannten Rechtsprokurator Schmidt.

Nach vorgenommener Lektüre des K. Appellationsgerichts Erkenntnisse.

Nach Vorlesung und gemeinschaftlicher Berathschlagung wird erkannt:

1) daß angefochtene Urtheil vom fünften Dezember vorigen Jahres, wodurch der Appellant Schmidt seine Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Besitz abgewiesen worden, wird zu seiner Genugthuung bestätigt und ihm zu einer Geldbuße von acht Goldthalern, in Preußisch Courant in acht Goldthaler und sechzehn Groschen, sowie in die Kosten, liquidirt auf die Summe von drei und zwanzig Goldthaler zehn Groschen verurtheilt.

2) den Appellaten die Kosten dieser Instanz auferlegt.

3) den beim Appellaten beim hiesigen Gerichts-Boten Ernst Schönborn zu Schlochau die gerichtliche Zahlung dieser Kosten pro 1829 dem heute ergangenen und zu Protokoll genommenen Erkenntnisse und vorgeschriebene Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Vorsitzenden: zu meiner Person heiße ich Johann Schmidt, bin geboren, sage 66 Jahre alt, Ackerbesitzer, wohnhaft in Kuhlberg.

Nach Ablesung der Appellatenakten in seiner Vertheidigung und seinem Antrage auf Freisprechung

Nach Ablesung des ersten Rechts-Vortrages verlas Schmidt, welches auf Verwahrung des Vortrages

2 Vorlage
5 Jan.

Vorwurf des K. Appellationsgerichts, auf den in dem Urtheile erster Instanz aufgestellte Gründe die einzelnste Bezugnahme und zweitens den Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, Justanz liquidirt auf die Summe von fünf Goldthaler fünfzehn Groschen.

Vorlesung

Hanau

Bleßmann

Schluß vom 5ten Februar 1829

Das K. Appellationsgericht genehmigt das Erkenntniß zu bestätigen in seinem Inhalte gegen die Summe und in der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar im tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Direktor, J. A. Maletow, Assessor, Eberhardt, Schmidt, Marshal zweiter Rechtsprokurator und Protokollführer Obergerichtsschreiber Just folgendes Urtheil erlassen

Im Namen

Johann Schmidt, 66 Jahre alt, Ackerbesitzer wohnhaft in Altenwerder, der Rechtsbehörde beschuldigt, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Landgerichts zu Konitz vom acht und zwanzigsten November 1828, in Erwägung mitgetheilt vor die Appellata der Gerichtsbote Ernst Schönborn zu Schlochau

1 Vorlage
15 Febr.

Und verhandelt Darmstadt, den 6. April 1827.

Auf Befehl und Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs!

1) Der angeschuldigte Adolph Henne aus Worms, zur Zeit Gefangener dahier, wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung des Assisenhofes auf Befragen des Vorsitzenden, ob er sich für schuldig oder nicht schuldig des ihm zur Last gelegten Verbrechens erkläre, mit seinem Verteidiger Advokat Schenck zu Worms, welcher ihm von Amts wegen zugeordnet worden war, erschien.

2) Der Angeklagte wurde sodann über seine Lebensverhältnisse befragt und gab an, daß er katholischer Religion, 1828 Jahre alt, ledigen Standes, Bäckergeselle und zuletzt in Worms wohnhaft gewesen sei.

3) Sodann wurde dem Angeklagten durch den Gerichtsdiener Becker zu Darmstadt die unterm 6. Januar 1827 durch Beschluß der Anklagekammer des Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Rheinhessen zu Mainz erlassene Anklageschrift vorgelesen und zu Darmstadt demselben Tag zugestellt.

Der Angeklagte antwortete auf Befragen des Vorsitzenden, er heiße Adolph Henne, sei katholischer Religion, 60 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft in Alsterweiler.

Der Vorsitzende fragte nun den Angeklagten, ob er die gesetzlichen Zeugen vorgeladen habe.

Der Angeklagte erklärte, diese Zeugen vorgeladen zu haben (jedoch mit Ausnahme des gesetzlich vorgeladenen Zeugen Conrad Wilhelm, dessen Zeugnis der Angeklagte durch ein anderes gesetzliches Zeugnis (Kirchbuch) nicht hat ersetzen können) und wünsche es sich die Sache gefallen lassen zu müssen, daß dieselben gegen die Ladung erschienen und dieselben gegen die Ladung erschienen seien.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob er gegen die Zeugen Einwendungen zu machen habe, erklärte der Angeklagte: ohne Gründe dagegen zu haben, die ganze Verhandlung und alles

4

Und verhandelt Darmstadt, den 6. April 1827.

Auf Befehl und Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs!

1) Der angeschuldigte Adolph Henne aus Worms, zur Zeit Gefangener dahier, wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung des Assisenhofes auf Befragen des Vorsitzenden, ob er sich für schuldig oder nicht schuldig des ihm zur Last gelegten Verbrechens erkläre, mit seinem Verteidiger Advokat Schenck zu Worms, welcher ihm von Amts wegen zugeordnet worden war, erschien.

2) Der Angeklagte wurde sodann über seine Lebensverhältnisse befragt und gab an, daß er katholischer Religion, 1828 Jahre alt, ledigen Standes, Bäckergeselle und zuletzt in Worms wohnhaft gewesen sei.

3) Sodann wurde dem Angeklagten durch den Gerichtsdiener Becker zu Darmstadt die unterm 6. Januar 1827 durch Beschluß der Anklagekammer des Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Rheinhessen zu Mainz erlassene Anklageschrift vorgelesen und zu Darmstadt demselben Tag zugestellt.

Der Angeklagte antwortete auf Befragen des Vorsitzenden, er heiße Adolph Henne, sei katholischer Religion, 60 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft in Alsterweiler.

Der Vorsitzende fragte nun den Angeklagten, ob er die gesetzlichen Zeugen vorgeladen habe.

Der Angeklagte erklärte, diese Zeugen vorgeladen zu haben (jedoch mit Ausnahme des gesetzlich vorgeladenen Zeugen Conrad Wilhelm, dessen Zeugnis der Angeklagte durch ein anderes gesetzliches Zeugnis (Kirchbuch) nicht hat ersetzen können) und wünsche es sich die Sache gefallen lassen zu müssen, daß dieselben gegen die Ladung erschienen und dieselben gegen die Ladung erschienen seien.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob er gegen die Zeugen Einwendungen zu machen habe, erklärte der Angeklagte: ohne Gründe dagegen zu haben, die ganze Verhandlung und alles

4

" als die Verhandlung zu schützen, auf verlesen oder vorgelesen, bestanden noch in diesem die Angeklagten zu sagen, worauf die einzelnen und mündlich vernommen

Diese sagten wie folgend:

11.33. 1. Zeuge erklärte: ersuchte Hypothek. Sekretär, 36 Jahre alt, Landschreiber in Mittelsheim.

10.30. 2 d — h — h Matthias Rabell, 60 Jahre alt, Taglöhner in Gronau

8.45 3 d — h — h Ludwig Hemmer, 33 Jahre alt, Taglöhner in Pfeffel

8.45 4 d — h — h Jacob Ostertag, 28 Jahre alt, Taglöhner in Pfeffel

11.12 5 d — h — h Franz Obermann, 21 Jahre alt, Schneider in Niederwald

11.12 6 d — h — h Matthias Weingärtner, 31 Jahre alt, Leinweber in Alsterweiler

11.12 7 d — h — h Anna Maria Simon, 30 Jahre alt, Ehefrau des vorigen Zeugen

11.12. 8 d — h — h Johann Schreiber, 31 Jahre alt, Weingärtner in Niederwald

9:27 9 d — h — h Adam Hermann, 32 Jahre alt, Leinweber in Gelbingerhof des Angeklagten zu Erneden.

22.18.

Allein die Aussage Nr. 5 Franz Obermann von Niederwald Verneben summarische Akte.

Nach Aufforderung des Angeklagten die Verhandlung und Antwort der Geschworenen, ob sie schuldig oder nicht schuldig seien, genommen Verteidigers

Der zweite Punkt des Urteils, Anwesen der Angeklagten, indem keine genügende Gründe gegen den Angeklagten vorliegen, so soll derselbe von aller Strafe zu entbinden

5

zu bewirken, daß auch der Untersuchung von die-
sich heute herausgestellt hat nicht nur kein
hinlänglicher Beweis besteht, daß der Appel-
lant den erwähnten Diebstahl begangen, oder
(irgend) irgend einen Antheil an demselben ge-
habt hätte;

Daß vielmehr aus den Erklärungen der meisten
Zeugen [illegible] hervorgeht, daß die [illegible]
Ehefrau desselben in ihrem Interesse und ohne
Wissen ihres Ehemannes verübt hat;

Daß die Erklärung des Zeugen Obermann um
so weniger Glauben verdient, als sie einen hohen
Grad von Unwahrscheinlichkeit an sich trägt,
abgesehen von den Verhältnissen in welchen
derselbe mit der Tochter, dem Sohne und der
Ehefrau des Appellanten steht:

Aus diesen Gründen

nimmt das k. Appellationsgericht die
eingelegte Berufung an, und mittelst
Reformation des Urtheils erster Instanz
spricht es den Appellanten von der
gegen ihn erhobenen Beschuldigung los.

Ansmann Boecking [illegible]

[illegible]

J. A. Molitor

[illegible]

Sitzung vom 5t Februar 1829

Liquidation

Stempel —	2. 03. 2.
[illegible] —	2. 26. 2
Gerichtsbote —	2. 35.
Zeugen —	4. 54.
Copie —	. 45.
fl	12. 44. 0

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in
der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar ein
tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zu-
gegen waren: Boecking, Director, J. A. Molitor,
Ansmann, Ebermann, Schmeller, [illegible], Markel,
zweiter Staatsprocurator und Klosmann Ober-
gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen,

In Sachen

Georg Christmann, 37 Jahr alt, Ackersmann in
Oberotterbach wohnhaft, [illegible],
der Entwendung von Kastanien=Bäumchen be-
schuldigt, Appellanten von einem Urtheil des
k. Bezirksgerichts zu Landau vom fünften
Dezember 1828, in Person erschienen, und ver-
beistandet durch den Rechtskandidaten Heibel.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatinn, vertreten
durch den zweiten Staatsprokurator Markel:

2 Ausfert. 15 Febr.

Nach vernommenem Berichte des k. Appel-
lationsgerichtsraths Ebermann

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Pro-
zeßschriften und namentlich

1o/ des angefochtenen Urtheils vom fünften Dezember
1828, wodurch der Appellant der Entwendung
von acht Kastanien=Bäumchen über-
wiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe
von drei Monaten, zu einer Geldstrafe von sieben
Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Kosten
verurtheilt ist, letztere liquidiert auf die Summe von
acht Gulden fünfzig ein Kreuzer zwey Pfennig

2o/ der Appell=Erklärung vom elften Dezember 1828

37/ der dem Appellanten Recht den Garnisbotten Gall=
Land Vogt zu Langenbaum, den 28ten und zwanzigsten
Januar 1829 sein Holz zu Langenbaum und zu Lang=
enbaum den 28ten und zwanzigsten Januar versteigern
und den nächsten zwanzigsten darauf Monats Abends
gehörig angestrengten Erlösung.

Der Appellant unterwerfen sich Erkenntnis des
Königlichen Landgerichts Eberstein, vom 27
Juni alt, Actenzeichen zu Oberamtsvertrag erstattet.

Auf Aufforderung des Appellanten sie Namen
der Staatsregierung und Antwort auf Vorstellung,
vorgetragen Seite Rechts zu selbst Seite Dem
seinem genannten Rechtsbeistand, welcher Gabri=
Königlich dazu antrag, dass die Sache nun mehr
Sonntag zu Hause kommend, der Appellant
vor der hiesige Königlich gerichtlich vorzunehmen wa=
wendung antrag.

Auf Aufforderung des gerichtlichen Rechtsbeistand
erklärt dorfen antrag, dass der Artikel der
ersten Instanz Recht, als Sicherheit gemäß angesehen
und die Verfügung auf den Art 401 der Proz
gesetzbuch als Nichtsache bestraft werden
möge, erbeten die Kosten des gerichtlichen
Verfahren bestehen bleiben können.

In Erwägung, dass es sich um geringen
fügen Falle nicht von einem Zwangsrecht der
Gerichtsperson handelt, wie es durch den III.
Punkt 2 Lit. 3 Factum des gemeinschaftlichen Ge
setzbuch vorgesehen ist, sondern von einer
Interpretation, wie sie der Art. 379 des gemein
schaftlichen Gesetzbuch gestattet;

dass dessen auf die Anordnung des Art
401 desselben Gesetzbuch keine Anwendung
findet;

In Erwägung, dass auf die Rechtsmittel

hervorgeht, dass der Ort, wo die fraglichen Hölzer
stehen, nicht verkäuflich mit Reisach, Büsch, Hecken
und Kopfweiden bewachsener Boden ist;

dass dessen die Handlung nicht mit einem
Forstamt zu beurtheilen ist;

In Erwägung, dass nach den Anordnungen des
Art. 213 der gemeinschaftlichen Prozessordnung das Appel=
lationsgericht zu entscheiden berechtigt ist.

Aus diesen Gründen,

mittelst Interpretation des angefochtenen Urtheils
verbunden das K. Appellationsgericht den Beschuldigten
abzuweisen, die Kosten des ersten Zuzugs auf
seinen Beschuldigten auf den Betrag von Ober=
ottenbach, zum Nachtheil von Gallen alter, die
Kosten Stempel und Gebühren zu bezahlen = Fest=
setzung unterwerfen zu haben, vorbehaltlich Schaden
den Appellanten die eine Geldbusse von Vier
Gulden gerichtlich Strafen und die Kosten beider
Instanzen, bestimmt auf die Summe von Zwölf
Gulden vierzig vier Kreuzer.

Mittelst Anwendung der §. 3. 6 und 167 der
Forstordnung vom 30ten July 1814, und des Art. 194
und 211 der gemeinschaftlichen Prozessordnung, welche Artikel
von dem Gerichtsamt vorgelesen worden und also
lauten:

§ 3. Forstordnung.

„ Holz=Frevel und was Frevel heißen sollen.

„ Frevel ist der Holz und, oder ein Gerichtsamt unterliegen
„ Gegenstand zum Holz gehauen hat oder von alten
„ Holzstöcken oder von Stauden und Gesträuch ab=
„ gestochen oder auf was für eine Weise gefällte
„ Bäumen oder Bäumen, ersteren Holz und=

wurden begangen. a) die Strafe ist gleich dem einfachen Betrage des Werthes, wenn der Frevel ohne Wagen und Zugthiere mit Schiebkarren begangen. b) die Strafe ist gleich dem doppelten Betrage des Werthes, wenn bey Verübung des Frevels Wagen oder Zugthiere mit Schiff gebraucht worden sind

§ 6 daselbst

Die Strafansätze des § 3 werden um anderthalb mal den einfachen Betrag des Werthes erhöhet, wenn die Holzentwendungen an grünem stehendem Holze in geschlossenen jungen Hochwaldbeständen von 40 bis 80 Jahren (welche die Hiebe noch nicht erreicht haben sind), oder in Schlagholz (Nieder= Waldungen (Stockausschlag) oder an den Samenbäumen in den Hochwaldbeständen, die in Dunkel= und Lichtschlag stehen, und als solche schon eingehegt sind oder an einzelnen alten Stämmen, die in jungen Hochwaldbeständen unter 40 Jahren stehen bleiben, statt gefunden hat.

V. § 167. Die Frevel, welche in Privatwaldungen begangen werden, werden auf dieselbe Art angegeben, verfolgt und bestraft, wie diejenigen Frevel, welche in denen der Forstverwaltung untergebenen Staats= und Gemeinde= Waldungen verübt werden. Die Privatförster haben deshalb ebenfalls die vorgeschriebenen Forstfrevel=Register zu führen und die Abschriften derselben oder ihr bezügliche Forstfrevelprotokolle ec an den Oberförster in dessen Amts Bezirk die Privatwaldungen liegen, zu Klagen zu befördern

gestellt

a. [signatures]

J. A. M.

Art. 194 der Crimi. Prozeßordnung

Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorlegen lassen:

Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

3

Art. 211 daselbst.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Authenticität und Unterschrift des Endurtheils in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesem Artikel verhängte Strafen betreffen, sind auch die in der Appellations=Instanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar.

Boeking

Ansmann. J. A. Molitor Schmitter

Classmann

Liquidation

Stempel	2. 42. 1
Register	2. 35.
Gerichts	1. 26.
Zeugen	2. 48.
Ausfert.	1. 18.
	fl 10. 49. 1

2 Auszüge 15 febr

Sitzung vom 5ten Februar 1829

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Boeking, Director, J. A. Molitor, Ansmann, Eberman, Schmalter, Kuffer, Markel, zweiter Staatsprokurator und Classmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Kugler, 76 Jahr alt, Ackersmann in Grünstadt wohnhaft, des Forstfrevels beschuldigt, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom

zehnten und zwanzigsten Dezember 1828, wo-
rüber Anwalt Glaser von hier

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den
gewesten Staatsprokurator Merkel

Rauf von neuem Vortrag des B. Appellationsrich-
ters nichts weiter Erkannt

Durch Verlesung und freisatz sämtlicher Prozeßakten
und nemlich:

1.) das angefochtene Urtheil vom siebzehnten und zwanzigsten
Dezember vorigen Jahres, wodurch Appellat der
vorgelegten Anklage überwiesen worden und in
eine Gefängnißstrafe von siebzig Gulden und in
die Kosten verurtheilt ist, letztere liquidirt auf
die Summe von sechs Gulden fünf und dreißig
Kreuzer.

2.) der Appell-Erklärung vom siebzehnten und zwanzigsten
Dezember 1828

3.) der, dem Appellaten durch den Gerichtsboten Hof-
statter gegen die Quittung des vier und zwanzigsten
Januar 1829. der Inhalt zugetragen und zu Protokoll
dem ein und zwanzigsten Januar vierzehn und dem
vier und zwanzigsten desselben Monats durchaus
gehörig vorgetragenen Rechtung.

Nach Anhörung des Anwalts Glaser in
seiner Vertheidigung und Antrag auf Frei-
sprechung für den Appellanten Engleu

Nach Anhörung des zweiten Rechtsge-
lehrten, welcher auf Verwerfung der Appel-
lation antrug.

Das B. Appellationsgericht, auf den

---

in den Akten des ersten Instanz aufgenommen
Gründen, verwirft die angebrachte Berufung als
unbegründet den Appellaten zu den Kosten
der Appellationsinstanz, liquidirt auf die
Summe von drei Gulden vierzig Kreuzer zu Stein

Vorsitzung

Ansmann.

g. o. Molitor

Schneider

Hofmann

Sitzungsdiäten

Ansmann — 2. 40. 2
Molitor — 2. 34. 2
Schneider — 3. 16.
Hofmann — 2. 36.
Protokollführer — 4. 54.
Stempel — 1. 20. 2
17. 58. 2

Sitzung vom 6ten Februar 1829.

Das B. Appellationsgericht des Hauptkreises
zu Heidenheim, in seiner Hauptsitzung Ansmann
und in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar
vom Tausend acht hundert neun und zwanzig,
wo gegenwärtig waren: Vorsitzer, Assessor,
g. a. Molitor, Aktuarius, Protokollführer,
Merkel, zweiter Rechtsprokurator, und
Protokollführer Hofmann, hat folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Rudolph Weil, 42 Jahre alt, Handelsmann zu
Albershausen verhaftet, der Mißhandlung be-
schuldigt, Appellanten von einem Urtheil
des B. Bezirksgerichts zu Heidenheim vom zwölften
Dezember 1828, auf Appellat, anwesend und
vertheidigt durch Anwalt Glaser von hier

Gegen

die Rechts Behörde, Appellatin auf Appel-
lantens, vertreten durch den zweiten Rechts-
prokurator Merkel.

2 Aktenstücke
14 Folio

Nach der erneuten Lesung des k. Appellationsgerichts-Erkenntnisses.

Nach Anhörung des heutigen schriftlichen Vortrages und nochmaliger

1.) des angefochtenen Urtheils vom zwölften Januar vorigen Jahres, wodurch der Appellant der wegen Raubversuch der Mitschuldigung überwiesen erklärt und in neun Jahre Zuchthaus, neun Stunden am Pranger stehen, neun Gulden Ersatz und zwanzig Kreuzer und zu den Kosten verurtheilt ist, lautende Erkenntniß und die Summa von zwölf Gulden sieben Kreuzer Stempel

2.) der Appell-Fertigung des Appellanten d.d. vom fünfzehnten Januar 1828.

3.) der Appell-Fertigung der Rentamtsakten vom fünfzehnten Januar 1828.

Der Appellant unterwarfe sich Endigung des Präsidiums: an Fronfasten Martini d.J. 42 Jahr alt, Handelsmann in Albersweiler wohnhaft; derselbe bat um Abfür der neuen Instanz, zur Rechtfertigung seiner Appellation vorgeschützten drey Ursachen.

Der Präsident ließ diese Bitte zu vorkommen und unterwarf sie in ihre Abfall-Instanz und eröffnete, daß diesselbe mit der Folgung einmal selbigen Zeugen Verhör aufzuschreiben genommen hätte, diesselben Vortrag der sich ergänzten Akten, a) ohne Gang und ohne Furcht zu wahren, die zweyte Wahrheit und wisse ob die Wahrheit zu sprechen, b) und Endigung, wieder vernommen.

Bestrandet mich in Vinzenz des Appellanten Abfall zu Frage, wurden diesselben einzeln und mündlich vernommen.

1.) Frage verlautete: an Fronfasten Martini Donnerstag, den 23 Jahr alt Handelsmann in Albersweiler.

2.) d. — d. — d. Georgium Lani, den 28 Jahr alt, Metzger in Albersweiler.

3.) d. — d. — d. Conradum Dongfeld, den 29 Jahr alt, Handelsmann in Albersweiler.

Über diesen Abfrage hielt der Aktuarius folgende Notata:

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Abredigung und Antwort auf Vorhaltung, vorgelesenen Akten dieß in selbst, daß dieß Vorbringen Anwalt Ehrl.

Der zweite Punkt Hypothekenbuch, wie vorhanden der ungelaufene Appellation vom Appellanten Abfall die ungelaufene Bürgschaft nicht garnicht darlegt hat;

Daß übrigens die vom Richter vorher Instanz mit geschehene Akten auf die Aussände der Partey bewandt worden.

Aus diesen und allen in Verfolg vorher Instanz angegebenen Gründen, vorerwähnt d.d. Appellationsgericht die angelaufene Berufungen und verurtheilt den Appellanten Abfall in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summa von fünf Gulden dreißig Kreuzer drei Heller.

Landrichter

Ansmann. Comes Schenk

J. A. Mallinckrodt

Bleibtreu

Sitzung vom 26ten Februar 1829

Liquidation

Pensyre	fl 4-30-1
Reisegeb.	5-9
Zeugenge.	4-24
Zeugen	12 43-
Sonstige	3-21.
	fl 30 17 1

2. Ratzjagr

Der königl. Appellationsgerichts Rath Pfeiffer zu Hanau zu Zeugenvernehmung in seiner Untersuchungssache hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Februar mittwochs nachmittags um und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Director, Johann Adam Moritz Hermann, Assessor Heinrich Rühl, Gerichts Actuar und Rechtspraktikanten und Beamter Actuar Heinrich folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Inculpat Schwinn 47. Jahre alt,

Wegen Entfernung in Verhinderungsfällen und der Mißhandlung Verhaftlichkeit gegen den Gensdarmerie zu Somborn Gensdarmerie beschuldigt, Appellant von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Somborn vom 24ten Januar 1829 in Person erschienen und vorbringender Sache den Advocaten Viehl

Gegen

Die Beamte, Appellatin mündlichen Vortrag den Beamten Heinrich

Nach geschehener Anhörung des K. Appellationsgerichts Procurators Adam Moritz

Nach Einsicht und Erwägung sämtlicher Prozeßschriften und, namentlich

Des von Inculpaten Appellant gegen das 24ten Januar, erlassenen Appellation das übereinstimmen erklärt, und sich in seiner Berufungsschrift von einem Monate, in einen Geldbuße von acht Gulden, und in die zu seinen und Zeugenzeugen

Des K. Appellationsgerichts, von dem in dem Urtheil erster Instanz gegründeten die angelegte Entfernung, und Mißhandlung der Appellanten in die Kosten der Appellation, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden — in und zwanzig Kreuzer, ein Pfeiffer

Vorstehung

Johannes

Hanau

p. a. Notarius

Heinrich

Des K. Appellationsgerichts Rath Pfeiffer zu Hanau zu Zeugenvernehmung in seiner Untersuchungssache hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Februar mittwochs nachmittags um und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Director, Johann Adam Moritz Hermann, Assessor Heinrich Rühl, Gerichts Actuar und Rechtspraktikanten und Beamter Actuar Heinrich folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Sipp, 40 Jahre alt, schmied
Gemeinde, jetzt ohne Gewerbe, in
Untersuchung wegen Raufhandel, Exzeptionen gegen
einen Urtheils des K. Landgerichts Hanau
in Disziplinarsachen vom 16ten März
in Appellationsinstanz erkennen

Gegen

Vit. Brandbeschädigte, Exzipienten, wurden
durch den Rechtsprokurator Schmidt

Nach angenommenem Berichte des königl.
Exzipienten Gerichtsamtes Bruchköbel

Nach hierüber und weiteren schriftlichen
Prozeßschriften, und nochmaligen

In der zugestandenen Thatsache, welche
den Exzipienten zu einem Verbrechen
übereinstimmend macht und sie in eine
Untersuchung wegen Raufhandel und
der sich in derselben gegen Beschädigte
von der Eigenschaft verübten Fälle
Exzipienten verfallen sind

In der Exzipientenerklärung des beschuldigten
vom 26ten März Monats

Nach Erklärung des Exzipienten in
seinem Protokolle vom 27ten März

Nach Anführung des Beschädigten, welche
übrigen nothwendig die niedrigste Strafe
anzuwenden; jedoch die Untersuchungskosten
Exzipienten auch zu gleichen Theilen
zu setzen.

Die Anwendung des Gesetzes trifft auch
in gegenwärtigem Vorkommen den Exzipienten
Besitz des Beils und des unmittelbar Werkzeugs, welches
mutmaßlich angewandt# gewesen sein, und

gegen Beschädigte

Ht. p.a. mpp
Haustein

bezeichnet worden haben, ebenso
auch nicht gefolgert werden kann, daß derselbe
diese Gegenstände gebraucht hätte, indem keine
andere einen Handbruch — begründende
Verletzung begründende Einwirkung
gegen den Exzipienten in der Untersuchung
wahrgenommen, und sonach der ihm beigelegte
mutmaßliche Besitz zur Strafbarkeit
nicht hinreicht.

Aus diesen Gründen

Nimmt der K. Appellationsgerichts die
niedrigste Strafung an, und entläßt
Exzipienten der Haft, sowie sie
sonach in den Exzipienten von den gegen
sie erhobenen Beschuldigungen sind.

Urtheilung

Hanau

J. A. Motitor

Steinfels

Publizirt vom 27ten Februar 1829:

Vor d. Appellationsgericht des Kinzigkreises zu
Hanau in Hanau Hauptgebäude Nummer 118 in
der öffentlichen Sitzung vom Vierten und zwanzigsten Februar
im tausend acht hundert neun und zwanzig vorgenommen
waren: Urtheilung, Director, J. A. Motitor, Assessor,
Elsasser, Schmaltz, Kirsch, Hauptgebäude
Staatsprokurator und Aktuar, Abgeordneter Schreiber
hat folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Endes wegen Beschädigten Sipp, 26 Jahre alt, Schmied
Gemeinde, Exzipienten, der Raufhandlung beschuldigt,
Appellanten von einem Urtheil des K. Landgerichts
Hanau zu Disziplinarsachen vom 16ten März

in Holzschnitzerwerkstatt gebildet

Ht.
J. Hz
J. v. Mpp
Motitor

Januar ein tausend acht hundert neun und zwanzig,
erschienen, und vorgebrachtermaßen
Kanzleidirektor Seibel.

Sagen
die Amtsbehörde, Appellatinn, vertreten durch
den gerichtlichen Amts-Prokurator Marshal.
Auf vorgenommene Vernehmung der B. Appellatinn =
gerichtlich Erkannt.
Nach Verlesung und genauer schriftlicher Abfassung
und unterschrieben:
10/ der angefochtene Urtheils vom 16ten Januar 1829
vorbehaltlich der Appellant die Vergütung der Amts-
handlung übernommen anerkennt und in seine Ge-
fängniß Strafe von einem Monat, in eine Geldbuße
von acht Gulden und in die Kosten verurtheilt ist,
Taxfreie liquidirt nach die Summe von sechzehn
Gulden dreißig Kreuzer zwei Pfennig
2. der Appell = Erklärung vom fünfzehnten Januar
heute sofort.
3. der, dem Appellanten durch den Gerichts Boten Joseph
Peter Petersdorf in Schimmelau, den achtzehnten
Februar 1829, durch heute ergangenen und zu Schim=
melau den 20ten Oktober vorigen Jahres rechtsver=
und daselbst den 19ten Februar 1829 gehörig zu=
gestellten Ladung
Appellant nicht vertreten noch Vertretung der
Einsichtnahme: der Zeuge Ludwig Wilhelm
Ernst, Jung 26 Jahre alt, Forst Vorsteher zu Falde
erschien in Holzberg: Appellant hat um Abfor
derung von ihm zur Bestätigung seiner Appel
lation, vorgelesenen Zeugen
die Amtsbehörde hat um Abfor
derung der vorgeladenen Zeugen
der Friedensrichter Louis Heinrich Rose Zeugen

vorgetreten und ungefähr an sein 40ste Jahr alt
genannt und sich als Fabrikant der Leinwand Manufac-
tur Gesellschaft zu Hirschfeld den Gerichten
offen Sitz und offen Handel zu treiben, die gewöhnliche Eid
leistet und die Wahrheit zu sagen, unterrichtet
worden vernommen, bestimmt und in Gegenwart der
Appellatinn zu sagen, worüber dieselben einzeln
und mündlich abgehört
Zeuge von der Amtsbehörde gestellt
8.3. 1r Zeuge vorbemerkt: der Zeuge Conrad Gerlach, Jung 32 Jahre alt
Fürsprecher wohnhaft zu Hohenstaufen.
Zeugen von dem Appellanten vorgeschlagen:
2 d. d. Johannes Schulz, Jung 48 Jahre alt, Schuster der
vorbehaltene Eingeschworen Amtsdienst Pflichten, zu
Eichenbaum wohnhaft.
3 d. d. Heinrich Fischer, Jung 46 Jahre alt, Taglöhner aber zu
Eichenbaum wohnhaft.
Alsdann Zeugen Zeugen sind der Abgangsschreiberei
zurückgegeben worden.
Nach Ablegung des Eides der Abgangsschreiberei
Gewissenhaftigkeit, Wahrheit zu sagen, und Verschwie-
genheit über das Verhör, auf Vorhaltung, vor-
gelesene Theile dieses Verhörs, Theils durch Vorlesung
Verschwiegen, wurden auf jeden Theil auf Anfragen
der Vorsitzer und der Antwortung, antwortung
Nach Ablegung des gerichtlichen Amtsgerichtsdiener
wahrer auf Abmahnung der einzelnen Appel-
lation vorbei
In Erwägung dessen es nicht Ganz wahr ist, dass
die Appellant in Zustand der Notwehr handelte,
In Erwägung, dass die Übertretung des
Artikels 326 des Strafgesetzbuches und dessen
ihre Anwendbarkeit findet, wenn der Thäter
durch schwere Gemeingefährlichkeiten oder Verletzung
zu der Missethat gereizt worden,

Liquidaten

Stempel	2.	36. -
Kopialien	2.	34. 2.
Gerichtsbot.	3.	18. -
Zeugen	6	69. -
Kanzleikosten	4	- -
Rentamtsgeb.	5.	30. -
Einglas	2.	00. 2
	Rt 31.	47. 0

2 ausfertigt

Daß aber auch in Bezug dieser Akt nicht vervollständigt ist und nicht nimmer bevollmächtigt erscheint.

Als Gründe und die in dem Urtheil der 1. Instanz aufgeführten Gründen, namentlich des K. Appellationsgerichts die richtige Entscheidung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Liquidation des Tenors (Urtheil der Appellationsinstanz) der Tenor vom heutigen Tage 26. Feb.

Ansmann. Schmeltz. Klessmann.

Urtheil vom 27 Februar 1829.

Das K. Appellationsgericht des Herzogthums zu Heimbrücken, in seiner Justizsitzung Kammer und in der öffentlichen Sitzung dem Gesetze und zu fassen, in Kraft des Gesetzes vom 7 Januar zwanzig, von Zapfung vernommen: Vorsitzer, Director, J. A. Meister, Assessor, Referent, Richter, Kassa, Marktal, gewählter Kreis Prokurator und Klerk Bauer Abgemeldeschreiber sind Folgendes Urtheil verkündet

In Sachen

des Kreis Prokuratorats als Kläger gegen die zu Heimbrücken, Appellanten und einen Urtheils Confirmat vom einzelnen November 1828 wodurch der Verschuldete Franz Löb von Dörr wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Hehlerey losgesprochen ist, gemäßen Kreis Prokurators contra Kläger Kreis Prokurators als Appell-Kläger, Marktbauer Franz Löb, 26 Jahre alt, Marktler in

1 ausfertigt

Vormundschaft verschafft, Appellat

Klage vor dem Tribunal des K. Appellationsgerichts

Kläger J. A. Meister

Klage Verlesung und hierauf Schriftliche Vortrags Schriften

und verwandtlich:

1) das angefochtene Urtheil vom einzelnen November 1828, wodurch der Verschuldete Franz Löb von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen der Hehlerey losgesprochen worden ist.

2. der Appell = Fortführung des Kreis Prokurators des K. Kreis Prokurators zu Heimbrücken vom vier und zwanzigsten November vorigen Jahres

Der Appellat unterworfen sich Erscheinen der Kreis Prokurator: zu Laisa Franz Löb, Bauer 26 Jahre alt, Marktler, verschafft in Vormundschaft.

Klage Ablesung des Appellaten in seinen Vortrags Schriften

Klage Ablesung des gewählten Kreis Prokurators, welcher auf Abweisung der Appellation, Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Instanz

In Erwägung, daß die Anwendung des Artikel 405 des Strafgesetzbuchs auf diesen Fall ihre Anwendung finden, wenn die Absicht eines Theils der Handelnden einen anderen um seine Habe und Vermögen zu bringen, vorhanden ist;

Daß aber auf den Verhandlungen sich hervorgeht, daß der Appellat unter dem Schein einer Kunst Begierde hätte, seine Mitbürger Rede um das seiner Absicht zu prellen.

zu erzeugen, daß um so viel weniger von dem Versuch einer Prellerey die Rede seyn kann, als der Hergang durch Ablieferung der Sachen vollendet wurde, und sowohl die Handlung, wenn sie wirklich ein Vergehen bildete, nicht als ein Versuch bestraft werden könnte;

daß sonach das K. Bezirksgericht mit Recht den Beschuldigten los von der Klage losgesprochen hat.

Aus diesen Gründen

verwirft das K. Appellationsgericht die von der Staatsbehörde eingelegte Berufung.

Boecking
Ansmann. Leonnar J. A. Molitor
Schmitt
Klessmann

Sitzung vom 19ten Merz 1829

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Merz eintausend achthundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Boecking Direktor, Ansmann, Molitor, Leonnar, Klessmann, Schmoller Räthe, Mördel zweiter Staatsprokurator, und Sternfeld Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation

Stempel	f	4 - 14 - 1
Kopist		3 36 - 1
Gerichts		4 24
Zeugen		10 - 9
Botenlohn		" 20
Canzlei		1 - 20 - 2.
	f	24 4

Z. Urtheil

In Sachen

Maria Harz, 19. Jahre alt, ohne Gewerb in Ommersheim wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, Appellantin von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom

19ten vorigen Monats, im Verhafts-Zustande erscheinend.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mördel.

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Schmoller.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin des Diebstahls überwiesen erklärt, und dieselbe zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu achtzehn Gulden neun und vierzig Kr. liquidirten Kosten verurtheilt.

2. der Appellerklärung vom 24ten vorigen Monats.

Nach Anhörung der Appellantin welche auf Milderung der gegen sie ausgesprochenen Gefängnißstrafe antrug.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche auf Verwerfung der Appellation antrug.

Verwirft das K. Appellationsgericht, aus den in dem Urtheil erster Instanz enthaltenen Gründen die eingelegte Appellation, und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden fünfzehn Kr. . .

Boecking J. A. Molitor
Ansmann. Leonnar
Schmitt
Sternfeld

1. Sitzung

Sitzung vom 19. März 1839

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident von Pfuhlstein zu Bromberg hat in seinem Amtsbezirke die öffentliche Sitzung vom neunzehnten März achttausend achthundert neun und dreißig, mittels gegenwärtigen Ediktes: Landrichter Hirschfeld, Assessor Malchow, Lehmann, Kloßmann, Pfannkuch, Rötzel, Mandel, Referendarius Rauthe, Referendarius Pfannschmidt, Referendarius Hahn, Referendarius Schneider folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

des Königs!

1. Nicolaus Liebenwald, 60 Jahre alt, Erbschulze und Müller
2. Johann Liebenwald, 28 Jahre alt, Ackermann,
3. Carl Liebenwald, 25 Jahre alt, Ackermann —

sämmtlich in Münchenfelde wohnhaft, der Angriffe gegen Amtshandlungen beschuldigt, hat das Appellationsgericht zu Bromberg, auf den Bericht des Appellationsgerichts zu Zemmelwerder vom 19ten März d. J., in Erwägung, daß

Die Appellationsanklage, welche auf Antrag des Königl. Fiskalats durch den Assessor Malchow verfaßt worden, ist nach Inhalt der Akten durch den Referendarius Pfannschmidt in Vertretung des Königl. Oberprokurators Pfannschmidt, welcher durch Krankheit verhindert worden, in der Sitzung vom 19ten März d. J. vorschriftsmäßig vertreten worden.

Nach Einsicht und Anhörung sämmtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1. der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellaten der obengenannten Anklage für überwiesen erklärt, und jeder in eine Geldbuße von dreißig Gulden, in eine Gefängnißstrafe von zwei Gulden Zwanzig Tagen,

sodann alle drei solidarisch in die Kosten verurtheilt — und den Nicolaus Liebenwald außerdem noch bürgerlich verantwortlich für die gegen seine zwei Söhne verhängten Geldstrafen erklärt. — endlich die Confirkation der in beiden Instanzen genommenen Exemplare verfügt.

2. der Appellationsklärung vom 21ten vorigen Monats.

Die Appellaten Anwälte und Advokaten der genannten Appellaten

Diesem Erkenntniß gemäß hat das Königl. die Zeugen vorgeladen, und vernommen sie über die Folgen des Meineides, und nachdem dieselben verpflichtet worden: „ohne Furcht und ohne Gunst zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und aufgeklärt hatten mit der Appellaten wieder verwandt, verschwägert, noch in Dienst zu sein, wurden sie einzeln vernommen wie folgt.

1. Zeuge Jacob Walz, 37 Jahre alt, Hauptgehülfe in Münchenfelde
2. Zeuge Michael Dreschmann, 19 Jahre alt, Knecht in Münchenfelde
3. Zeuge Heinrich Arend, 48 Jahre alt, Schulmeister allda.
4. Zeuge Georg Liebel, 41 Jahre alt, Tagelöhner allda
5. Zeuge Georg Arend, 20 Jahre alt, Sohn des Schulmeisters Heinrich Arend allda.

Nach Ablegung des beschuldigten und eigenen Wahrheitseides in ihrem Erkenntniß auf Freisprechung

Nach Anhörung des Assessors Malchow, welcher Namens des Fiskalats auf Verurtheilung der Appellaten antrug

Nach Anhörung des Bezirksbeamten
wegen der Aufforderung der Abgeschiedenen
entfernt.

In Erwägung, daß aus dem die Erklärung
des Hüngermeisters Hammers bestimmt
abgegeben ist, daß er die drei Abgeschiedenen
angeschossen hat mit Absicht, welches ihnen
bedeutenden Schaden zugefügt hatte, zu verfolgen,

daß der Zweck Vorschrift dieser
Entscheidung darauf natürlich richtet, daß
niemand zu diesem Zwecke von Seiten des
Hüngermeisters, sowohl zu den Abgeschiedenen,
als zu dem Rechtsbeistande Schutz gesucht
werden darf

daß dieser Rechtsbeistand erklärt, daß Vorschrift
Zweck auch mündlich bei ihm geschehen sei,
und ihn und dem Ersteren der Schießstand
in Erinnerung gebracht habe; daß er aber,
wegen seiner Kenntniß in seiner Function
sein mündlicher Ausspruch als genügend habe, und
wegen dieser Umstände auch nicht bei der
Zeugin erscheinen sei

daß die drei anderen Zeugen erklärten
zu dieser Zeugin als Treiber aufgefordert
worden zu sein, und daß den 3ten Zeugen,
Hammers Sohne, ausdrücklich bemerkt, daß dem
Hüngermeister bei der Aufforderung ihre
Verpflichtung erklärte; daß er die drei Abgeschiedenen
als Treiber zu begleiten habe, und ihm
für diesen Geschäft einen Groschen gutgethan
würde

daß die abgehörten Zeugen, welche als
Treiber zugegen waren, bestimmt angaben,
daß sie nur den Schießstand, wegen
die Rede war, verfolgten, und die
Zeugin nicht auf anderen Schuß ging;

daß aus diesem allem hervorgeht, daß
die drei Abgeschiedenen durch den Hüngermeister
widerrechtlich verfolgt worden, den Schießstand
zu verfolgen, und daß sie daher bei den
durch denselben verursachten Tode, in
Gemäßheit des §. 4 der Verordnung v. 29ten
vom 6ten Juni 1818 (Intelligenzblatt No 47)
der Rücksicht auf Mildernden keine
Strafmaßregel bestehen.

Aus diesen Gründen

nimmt der königl. Abgeschiedenen recht
Erkennung vor, und inhaltlich Protocolle
der stattgehabten Instruction
die Abgeschiedenen von der Anklage
aufgehobenen Kostenbelegung los. —

Demnächst die Rückgaben der drei
confiscirten Gewehre an die Eigenthümer

No 1613 Registrirt auf
Cassa den 27 August 1830.
für 31 Sgr Siegel Dämmler

Ansemann. Joachim J. A. Molitor

Schmeltz

Sternfeld

Ausfertigung vom 26. März 1829

Der königl. Abgeschiedenen recht der Rhein-
provinz zu Koblenz in seiner Sitzung-
sitzung zu Zabelsbrücken hat in der öffentlichen
Polizeisitzung
Sitzung vom Donnerstag den März nach-
stehend rechtskräftig nach Anhörung, Erwägung,
Abgabe gutachtlicher mündlicher Conclusion,
Directors, Assessor Ritter Molitor
Ansemann, Hausen, Hammer Räthe,
Mandel Rechtsprocurator, und
Hammel Actuarius rechtsbeschrieben
folgendes Urtheil erlassen:

Gerichtskosten
Convolut .. fl — 23 Sgr
Zeugen
Hammel ... 23 — 1
Peters ... 31
Zeugin ... 29
fl 1 46 1

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
Schellenberger,

Herrn Jacob Schmidt, Eigenthümer in Zweibrücken wohnhaft, Exekutant
mit seinem Rechtsbeistand Rechtsanwalt Mandel
zu Zweibrücken wohnhaft, 3ten wohnend Mandatar,
welcher die Pfändung der zwischen
denselben und ihrem gemeinsamen Schuldner
bestehenden Gemeinschaft der gemeinsamen
und die Exekutation zu seiner ausschließlichen
Befriedigung in sein Vermögensantheil; — in Person vorstellend,

gegen

Die K. Staatsbehörde, Exekutat vertreten
durch den Staatsprokurator Mandel

Nach vorgenommenem Ersuchen des Königl.
Exekutionsgerichtsvollziehers Johann Nikolaus

Nach Einsicht der Exekutionsklärung
vom 3ten laufenden Monats

Nach Einsicht der von der Exekutantin
gegen den Exekutionsgerichtsvollzieher Nikolaus
unterm Heutigen vorgelegten Akten
Staats gegebenen Gehörig visirten und
registrirten Urkunden

Nach Anhörung der Exekutantin, welche
erklärte, daß sie nun daß Exekutionsgut,
so wie es jetzt vorliegt sey, ausschließlich
vorbehaltlich dieser Exekutionsakten zu
ihrem gemeinschaftlichen Vermögensantheil

Nach Anhörung des Staatsbehörde,
welcher ihrerseits Mittheilung über die
Erklärung der Exekutantin ertheilte
und dieselben in die Akten
der Exekutionsakten zu nehmen beantragte

Nach Einsicht der von der Exekutantin
gegen den Exekutionsgerichtsvollzieher Nikolaus
unterm Heutigen vorgelegten Akten
Staats gegebenen Gehörig visirten und
registrirten Urkunden

Nach Anhörung der Exekutantin, welche
erklärte, daß sie nun daß Exekutionsgut,
so wie es jetzt vorliegt sey, ausschließlich
vorbehaltlich dieser Exekutionsakten zu
ihrem gemeinschaftlichen Vermögensantheil

Nach Anhörung der Staatsbehörde,
welcher ihrerseits Mittheilung über die
Erklärung der Exekutantin ertheilte
und dieselben in die Akten
der Exekutionsakten zu nehmen beantragte

Der K. Exekutionsgerichtsvollzieher
Urkunde über die Erklärung der
Exekutantin, daß sie nun ihren Exekutionsgut,
so wie es vorliegt ist vorbehaltlich, vorbehaltlich

folgen auch dem heutigen Tage zu nehmen
Demnächst zugleich die Exekutantin
in die Kosten der Exekutionsakten, liquidirt
auf die Summe von [illegible] Gulden
[illegible] neunzig Kreuzer

Amann J. A. Nikolaus
Johannes
Berufsch

Zweibrücken den 20ten März 1829.

Der Königl. Exekutionsgerichtsvollzieher Rheinfranken zu Zweibrücken in seiner Amtswohnung
Commun Hat in der öffentlichen Sitzung
vom Heutigen unter Mittwoch nachmittag
Heutigen unter Zuziehung: Carolina Elisabetha Josepha
Elisabeth Nikolaus, Exekutantin, Elisabeth Nikolaus
Witwe Mandel, Rechtsprokurator und
Bernhard Exekutionsgerichtsschreiber folgendes
Urtheil erlassen:

1 1/2 Bogen

Liquidation

Stempel	f	1 – 49 – 1
Register		2 – 4 – "
Gesetz 126		1 14
Löschen		" 55
2	f	6 21

In Sachen

Carolina Elisabetha Dümmler, Eheleute
von Josepha Fallen, Metzgers in Zweibrücken,
Exekutantin von einem Urtheil des Königl.
Exekutionsgerichtsvollziehers zu Zweibrücken vom 2ten
des laufenden Monats, einerseits die Erwähnte
der gemeinschaftlichen und ihrem gemeinsamen
Ehemann bisher bestandenen Ehe zuletzt und
dieselben einerseits Exekutionsgut Exekutionsgut
in ihr Vermögensantheil vorläufig und zum Theil
gegen

die Staatsbehörde, Exekutat, vertreten
durch den Staatsprokurator Mandel

2. Zu einer Hausdurchsuchung von Zeugen Gulden Zwanzig Kreuzer. —

3. wegen unbefugten Waffentragens zu einer Geldstrafe von Vierzehn Gulden und zu einer weiteren Hausdurchsuchung von Zwölf Gulden Zwanzig Kreuzer —

4. in die Zu sieben Gulden drei Kreuzer ein Fünftel liquidirte Kosten — —

Bei der Urtheilsverkündigung vom 24. Januar Vormittags Neun Uhr

der Vorsitzende Herr Präsident Freiherr von Rotenhan

den Urtheilsspruch und Entscheidungsgründe

in Gegenwart

1. Zeugen Simon Geier, 55. Jahre alt, Privatl. Bürgermeister in Mathelheim
2. Zeugen Nicolaus Geier, 26. Jahre alt, Bäcker in Mathelheim
3. Zeugen Johann Mathes, 16. Jahre alt, Sohn des Müllers Ehrdem Mathes aus der Mathelheimer Mühle.
4. Zeugen Marie Kleinhenz Mathes, 19. Jahre alt, Tochter des Müllers Ehrdem Mathes daselbst.

verlesen.

Hierauf Ertheilung gemäß sind das Protokoll die Zeugen vorgerufen, und sie wurden sie um die Folgen des Meineids, und nachdem dieselben zu erkennen gegeben, daß sie nur gerade das, was sie wissen und sich erinnern, die reine Wahrheit und nichts als die reine Wahrheit zu sagen, auch verklärt hatten mit dem Vorgerufenen vorgerufen, vorschriftsmäßig sag in daß man Einzeln zu sagen, wurden sie einzeln vernommen wie folgt:

1. Zeugen Simon Geier, 55. Jahre alt, Privatl. Bürgermeister in Mathelheim
2. Zeugen Nicolaus Geier, 26. Jahre alt, Bäcker in Mathelheim
3. Zeugen Johann Mathes, 16. Jahre alt, Sohn des Müllers Ehrdem Mathes aus der Mathelheimer Mühle.
4. Zeugen Marie Kleinhenz Mathes, 19. Jahre alt, Tochter des Müllers Ehrdem Mathes daselbst.

Liquidation

Vorgeld	fl	7	11 – 1
Zeugen		7	42 – 2
Amtsbote		6	20 – –
Zeugen		21	42 – –
Zeugen	fl	3	5 – –
	fl	45	3

Zu Ausfertigen

1. Zeugen Johann Mathes, 44. Jahre alt Müller aus der Mathelheimer Mühle

Nach Abhörung der Beschuldigten in seinem Antworten auf Frage zu Frage.

Nach Ablesung der Klage K. Landgerichts-Assessor v. Marcelis, insoferne auf Verantwortung der Beschuldigten antrug.

Nach Ablesung der Rechtsbegründe insoferne auf Verantwortung der Beschuldigten antrug

Die Anmerkung daß der Beschuldigte die wider ihn vorliegende Beschuldigung nicht vollständig hat;

Daß Dieser und der in dem Urtheile erstere Entfernung enthaltenen Gründe,

Vorwiegt daß K. Beschuldigte die vorliegende Beschuldigung nur theilweise der Urtheil den Beschuldigten die Kosten der Beschuldigung, hinsichtlich die Kosten der seiner Vertheidigung

Der Anzeiger Landgerichts-Assessor Anzmann.

Clemens

Gerichtsschreiber Steinfels

Urtheil vom 26. März 1839

Der königl. Beschuldigte spricht das Recht zu Zeugenverhören in seiner Zuhörerzimmer fest in der öffentlichen Sitzung vom 26 Monat März nachmittags 2 Uhr und Zeugen gegenwärtig waren: Landrichter Anzmann,

Johann Adolph Melchior Ackermann, Advocat
Johann Valentin Völker, Mandatar zweyter Rechts-
Procurator und Beysitzer beyderseits
Theile folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Guth, 56. Jahre alt, Zimmermann
in Scheuerfeld Gräbner wohnhaft, den Beklagten
beschuldigt, übergallent von einem Urtheile
des K. Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom
29ten Januar 1829, in Person erschienen und
mündlich vortragend durch den Rechtsconsulenten
Jordan

Gegen

die Rechtsgehülfen Bergallentin, vertreten
durch den Rechtsprocurator Mandel.

Nach vernommenen Berichte des Herrn
Appellationsgerichtsrath Pfeuffer;

Nach Einsicht und Erwägung sämtlicher
Prozeßschriften und namentlich

des von Seiten der Beklagten Urtheils, welches
den Übergallenten der Theilnehmung an einem
Diebstahle übereinstimmend erklärt und ihn
in eine Gefängniß-Strafe von vier
Monaten und Solidarhaft mit seinem Neffen
Jacob Guth, welcher nicht übergallent hat, in
die Hälfte der Kosten und drey Gulden Buß und
hinsichtlich des im Besitz liegenden Beutels von-
nöthen.

In Betreff Übergallenklärung zum Schein
erwähnten Mandats.

Nach Erwägung der beschaldigten und seiner
Beantwortungen in seinem Vertheidigungs-Aufsatze;

Nach Erwägung der Rechtsgehülfen, welche
auf Bestätigung der Übergallentin antragen;

In Erwägung, daß, wenn wenn die

Thatsachen und Umstände, welche in das Urtheil
Aufnahme gefunden sind, unter sich zusammenhängen,
keinem Zweifel unterliegt, daß Übergallentin
wußte, daß der gegenstand, worauf die Rede
ist, gestohlen worden, und daß sie in diesem
Bewußtseyn denselben zu sich nahm.

In Erwägung, daß die vorgebrachten
Entschuldigungs-Gründe nichts sagen, daß sie nach
den Umständen dem Falle ist, denselben
auf die Dauer von drei Monaten Haft zu
setzen.

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der K. Appellationsgerichtshof die
eingelegte Berufung und Urtheil
von Übergallenten in die Kosten der Übergall-
Instanz, liquidirt auf die Summe von
sechs Gulden acht Albus zwei Pfennige.

Verordnet ferner die vorgebrachten
Entschuldigungs-Gründe auf die Dauer von
drei Monaten.

Coucktung

Ackermann Jacobi J. A. Melchior

Schneider

Pfeuffer

Liquidatum

Stempel — 2. 47.2
Kopiatur — 3. 5.1
Gerichtsb. — 3.33.
Zeugnis — 3.09.
Canzlei — 1 09.2
fl. 13.50.1

Urtheil vom 26ten März 1829

Der K. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken
in seiner Sitzung vom 26ten März 1829 an der öffentlichen Sitzung
vom Herrn Präsidenten Krug mit darauf folgender ordnung
und gewöhnlicher Form: Coucktung Ackermann
J. A. Melchior, Ackermann, Lacommen, Advocat Völker, Mandat
zweiter Rechtsprocurator und Schneider, Obergerichtsschreiber,
hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Löb Baldheim, 32 Jahre alt, Musikant und Handelsmann
wohnhaft in Landau, der Vertheidigung beschuldigt

Appellantan zum ersten Urtheil des K. Bezirks-
Gerichts zu Landau vom drei und zwanzigsten Januar
laufenden Jahres, in Person vertreten und vorbeschrieben
durch Anwalt Glaser von dort.

Gegen

die Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den
dortigen Staats-Prokurator Marshal.

Und von nämlichen Gerichts des K. Appellations-
Gerichts-Rath Pfennigen.

Nach Anhörung und gerichtlich der Herren Berichterstatter und
nachdem:

1.) das angefochtene Urtheil vom 23ten Januar laufenden
Jahres der Appellant des Thatbestandes der Mißhand-
lung die überwiesen erklärt und zu einer
Gefängnißstrafe von zehn Jahren, zu einer Geldbuße
von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in
die Kosten verurtheilt hat, Letzter Eig und dort rechtzeitig
Berufung von jenen Gulden vier Kreuzer ein Thaler
2. das Appellationsurtheil vom 29ten Januar 1829.
3. der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Jochem
Weber zu Landau, den siebenzehnten März laufenden
Jahres dort zugekommene und zu Landau den
achtzehnten März d. J. visirten und daselbst den
siebenzehnten desselben Monats gesetzmäßig expedirten
Ladung.

Der Appellant unterstützt auf Vorlesung der
Prozeßakten): er sey ein Löb Gerichtsdiener, 32
Jahre alt, Katholik und Handelsmann in Landau.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vor-
bringungen und Antwort auf Frage-Erkundigung,
dann der dortigen Akte von ihm selbst, Akte durch seinen
Rechtsanwalt, Advokat Glaser.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, endlich nach
Vorlesung der Appellanten-Antrag.

In Erwägung, daß, wenn auch die bestimmten
und widerspruchlosen Aussagen der obgedachten

Zeugen mit einander vergleicht, es vollkommen fest-
gestellt ist, daß der Beschuldigte in Laufe des
vergangenen Jahres die drei Zeugen Caroline
Langstadt, Margarethe Klug und Gertraude
Hildebrand, wovon die letztere nicht 14 Jahre alt ist,
durch Vorzeigung unzüchtiger Gegenstände zu ver-
schiedenen malen dahin zu bringen sich bemüht
(débauche et corruption) und verleitet
und verleitet hat, daß die drei ihre Personen
theils berührten theils sich berühren und daß es gänzlich
sein Glied entblößte und davon Gebrauch
die ein weiteres Verbrechen seyn.

In Erwägung, daß der Gerichtsarzt die
Folge der begangenen Handlungen zur
Darstellung der Gemüthsart nicht erfor-
derlich hat; daß sohin dem Richter
überlassen ist, nach der Natur derselben,
nach den Umständen der Zeit, und die Art
die Gemüthsart auf einen gröberen oder
feineren Grad der Lasterhaftigkeit zu folgern;

daß in gegenwärtiger Sache, nach den
besonderen Umständen, die von dem
Appellanten unternommenen Verbrechen
dessen genügend sind, die gerichtliche
Gemüthsart als erwiesen anzunehmen;

In Erwägung, daß die gegen denselben
verhängte Strafe nicht das Maximum;

daß das verhängte Maximum der-
selben mit dem Angeklagten nicht in Ver-
hältniß stehet;

daß jedoch bei Festsetzung der Strafe
zu berücksichtigen ist, daß der erste Richter

die Abfassung des Art. 335 des Strafgesetzbuches
anzuwenden entschied und daher die Sache
die K. Strafkammer Linz zur Verhandlung zugewiesen
hat:

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht, daß das
vorliegende ist, daß der Beschuldigte in dem
Falle des citirten Gesetzes sei das Urtheil
des Bezirksgerichtes Haslach vom 27ten Februar
1829, womit derselbe wegen Schuldig gemacht
sechs, sechzig die bestimmten Strafe einer
vier und zwanzig Stunden auf die ohne ausgezeichnete
Art habituel zur Arbeitsverrichtung und Anzeige
dieser Verfügung und Gerichtskosten verfallenen
und auszeichnete und indem [redacted] die Untersuchungskosten
Gerichtsgebühren auf die Summe von vierzig
Gulden fünf Kreuzer, wovon ist die zweyklagte
Appellantin, bestätigt in Übrigen die erst=
richterliche Verfügung und verurtheilt
endlich die Appellantin in die Kosten der
Appellantin=Instanz, welche auf die Summe
von drei Gulden zwanzig sechs Kreuzer bestimmt
sind.

Linz, am 27ten März 1829.

Vom K. Appellationsgericht des Mühlkreises zu Linz
beordnete in seiner Berathungszimmer und in der
öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten März
wie vorstehend nach Einsicht und Anhörung des
folgendes Urtheil erlassen, worüber zu Recht

[illegible]

Linz, am 27ten März 1829.

Vom K. Appellationsgericht des Mühlkreises zu Linz
beordnete in seiner Berathungszimmer und in der
öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten März
wie vorstehend nach Einsicht und Anhörung des
folgendes Urtheil erlassen, worüber zu Recht

Im Namen

Franz Josef, von Gottes Gnaden, Kaiser von
Österreich, König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien,
Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien,
Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Lothringen,
Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und Bukowina,
Großherzog zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren,
Herzog zu Ober- und Niederschlesien, zu Modena,
Parma, Piacenza, Guastalla, Auschwitz und Zator,
Herzog zu Teschen, Fürst zu Trient und Brixen,
Gefürsteter Graf zu Hohenems, Feldkirch, Bregenz,
Sonnenberg, Herr zu Triest, Fiume, Kastau und
Windischmarck, Großwoiwod der Wojwodschaft Serbien,
etc. etc. etc.

Gegen

Franz Gruber, 55 Jahre alt, Inwohner zu
Pfarrkirchen, verehelicht zu Haslach, das
Zeugschmiedhandwerk betreibend, Appellanten von einem
Urtheil des K. Bezirksgerichtes zu Haslach vom
siebzehnten und zwanzigsten Februar 1829, in
einem peinlichen und summarischen Verfahren wegen
Übertretung Anwalt Glaser.

Gegen

das K. k. Bezirksgericht, Appellatum, vertreten durch
den Herrn Bezirksvorsteher Martin, und

Gegen

die K. k. Landesregierung, Appellatum, vertreten
durch den K. k. Herrn Gubernialrath Herrn Ritter von Hasner.

Nach vorgenommener Einsicht der K. k. Appel-
lations-Gerichts-Akten

Nach Anhörung des Vortrages des K. k. Appel-
lations-Gerichts-Rathes Edlen von

Nach Abwägung und reiflicher rechtlicher Überlegung
alles Gerichtlichen

in Erwägung:

1°) daß aus der Untersuchungs-Akte vom 27ten Februar 1829,
daß welcher der Appellant überwiesen ist, daß
der wegen offenbarer Injurien von Haslach
zu strafen, ohne Thätlichkeiten der Injurie oder
mit einem Gewehre Gewalt anzuthun zu wagen, und
verurtheilt ist, daß das Injurienmal zu einer
Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig
Kreuzer, zu einer Ersatzgebühr von zwei Gulden
zwanzig Kreuzer, für Abgang einer Gewehr-
strafe zu einer Geldstrafe von zwölf Gulden
und einer Ersatzgebühr von zwei Gulden zwanzig
Kreuzer, dann daß die Exekutionsführung der Kosten

[illegible] zu erscheinen ist, und mit Androhung der Versäumnisstrafe, derzufolge auf den Einspruch abgewiesen, die Pfändung zu Recht und zwanzig Gulden Strafe zu bezahlen, auferlegt wurde, letztere Eigenschaft nicht die Pfändung zu zwei Gulden sechs und dreißig Kreuzer Wiener Währung.

2. Der Appellations-Verhandlung zum heutigen Tage wurde nichts gesetzt.

Der Appellant unterbreitete auf Vorlesung des Protokolles: es sei die Gemeinde Gainz, Bez. Z, Tag 55 Jahre alt, Taglöhner und Hausbesitzer zu Mödelsheim; der selbe hat eine Klage über eine zur Recht bestehenden Gemeinde Appellationsgerichtes Gainz.

Die Parteien beschworen [illegible] Klage über eine [illegible] Gainz.

Der Präsident Räumlichkeiten Zeugen vernommen und ersuchen sie sich [illegible] und [illegible] zu die Folgen einer falschen Zeugenschaft [illegible] mirnet, hierauf abtreten zu lassen [illegible] ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die Zeugen [illegible] Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu [illegible] aussagen, worauf sie [illegible] vernommen, [illegible] Beisitzern der Appellanten zu Tage, worauf dieselben einzeln und mündlich vernommen.

Valorisiert
Lz [illegible] fl. 2.40 kr.
[illegible]

A. Belastungs Zeugen:

fl. kr.				
1.62	1	Zeuge	erklärte	am [illegible] Jacob Schneider, Tag 39 Jahre alt, Zeugschuster in Mödelsheim.
1.24.	2	fl.	— kr.	— h Adam Mathis, Tag 68 Jahre alt, Bauer in Mödelsheim.
1.24	3	fl.	— kr.	— h Anton Vorkal, Tag 58 Jahre alt, Schneider in Mödelsheim;
4.40				

4.40

1	24	1	Zeuge	erklärte: am [illegible] Jacob Leinbacher, Tag 25 Jahre alt, Taglöhner in Mödelsheim.
1.	24.	5	fl.	— kr. — h Johann Matthias Adam, Tag 29 Jahre alt, Pfannenschmied in Mödelsheim.
1.	24.	6	fl.	— kr. — h Johann Paul Ulbach, Tag 42 Jahre alt, Schmied in Mödelsheim.
1.	24.	7	fl.	— kr. — h Anton Cicelia, Tag 28 Jahre alt, Bräuer daselbst.
1.24		8	fl.	— kr. — h Peter Zach, Tag 45 Jahre alt, Taglöhner daselbst
13.40		9	fl.	— kr. — h Christoph Gerst, Tag 29 Jahre alt, Taglöhner in Niederzwilberg

B. Entlastungs Zeugen:

	10	fl.	— kr.	— h Johann Bader, Tag 19 Jahre alt, Ackersmann in Mödelsheim.
	11.	fl.	— kr.	— h. Anna Maria Motsch, Tag 21 Jahre alt, Lediq, Tochter von Joh. Matth. in Mödelsheim, und
	12	fl.	— kr.	— h Catharina Roß, 50 Jahre alt Ehefrau von Peter Anton Leinbacher in Mödelsheim.

Über die Aussage dieser Zeugen stellt der gerichtsschreiber Namens des Gerichtes Antrag.

Nach Anhörung der Appellanten in Namen Vertheidigung und Antrag auf Abweisung, vorgetragen durch den selbst, sich dann Beisitzer, Appellat Herr Vertheidiger Namens des B. Herrschaftsamtes über Mündlich erfolgen der Verhandlung der Entscheidung entfernt.

Nach Abstimmung der zweiten Parteivertreter erfolgen schriftlich der Verhandlung der ersten Instanz Appellantin entfernt.

In Erwägung dass zwar auf dem § 24 der Jagd verordnung und 1611 den

Forstverordnung, worinnen mit dem Art. 38 der Forstordnung vom 22 Januar Jahr 7, die Strafbarkeit der Forstfrevel innerhalb eines Jahres zum zweyten Mahl begangen, bestimmt worden, sowohl auch Gesetz, durch welche Tabelle nicht Rücksicht andere Umstände erwogen werden könnte;

Durch vielmehr der Appellatsenat, selbst auch die peinlichen strengrichterlichen Instanzgründe, allgemeine angenommen seyn, und

In Erwägung, daß auf der Forstfrevel nicht immer Zuchthaus, wenn mehr die von ihnen als wegen angegebenen mitgleichen Umstände zusammen Strafe mit mit einander verbindet, als erwiesen ist, daß der Appellant einen klaren Vorsatz seinen Freund getödtet habe; daß er daher in Zweifel selbst bestraft werden und schon auch, wegen Zweikampfverabredung gegen das Gesetz über Duellanten zu bestrafen ist:

Aus diesen Gründen

wegen hat das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und vorgefallt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bei Vermeidung von drei und zwanzig Gulden nach Konvention zu Erlegung.

Ausgenommen: Conradi
Klessmann

J. a. Molitor
Schneller

Klessmann

Liquidation

Bangel —	3.	44. 1
Hagestorf —	3.	05. 2
gerichtsbot —	6.	18.
Zeugen —	13.	32.
Canzley —	1.	25. 2
	fl 28.	04. 1
	21 —	20 —
	1/4 —	
	1 —	44
	4 —	40
	85	49 —

2 Ausfertigung

Vesanç vom 2ten April 1829

Vor K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom 2ten April 1829 an welcher Sitzung vom zweiten April an theilnahmen Conradi, Präsident, J. a Molitor, Assessor, Schneller, Schmaltz, Kayser, Schmidt zweiter Staatsprocurator und Klessmann, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen worden.

In Sachen

des Staatsprocurators beim K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken gegen Jeanmaire Gabelmann, Jeanmaire wegen Kindsmordversuch, Jeanmaire wegen Kindsmord und Beleidigung des Vertheidigers

Jeanmaire wegen der Beschuldigung des Vatermordversuch und Beleidigung des Vertheidigers Klein-Jeanmaire daselbst

dann wegen Zweikampfverabredung gegen Jeanmaire Gabelmann, 24 Jahr alt, Jeanmaire wegen Kindsmordversuch, des Vatermordversuch und Beleidigung des Vertheidigers wegen der beschuldigten Appellanten, in Haftsachen anwesend und vertheidigend durch seinen Vertheidiger, Anwalt Klein zu Zweibrücken

Nach vernommenen Berichte des K. Appellationsgerichts Präsidenten.

Nach Anhörung und schriftlich eingereichten Vortrages des Staatsprocurators und namentlich

1. Des angefochtenen Urtheils vom zweiten Januar 1829 wodurch der Appellant des Verbrechens des Vatermordversuchs als nicht überwiesen freigesprochen, aber wegen seinem Geständnisse des Zweikampfes zu Abbüßung einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt worden ist.
2. Der Appellationsbeschwerde des Staatsprocurators vom zweiten Januar 1829.

In Sachen Appellatum Kläger Herr Gerichtsbote Friedrich
Wandelard zu Neuhausen Herr Beklagter Herr
1829 dem Gerichte zugebracht und zur Einlassung
den 19ten Januar dieses Jahrs angesetzt und deshalb
den 19ten März Termin gehörig ausgeschrieben

Ladung

Der Appellant erscheint vor Gerichte und
stellt: er habe seinen Gebelmann,
Herrn Advocat, 24 Jahre alt, Zimmermannssohn
von hier zum Beistand erwählt.

Nach Ablesung des ersten Absatzes der Beklagte
in seinem Antrage darauf, daß der Appellant
Entschädigung wegen des Artikels erster Instanz
hinsichtlich des Inhalts der Pittanzulage Herrn Be-
klagten, deshalb gerichtlich Herrn Beklagten
Baufälligkeit einzuklagen einen Zeugen zu
vernehmen, dessen Aussage mittelst Aus-
rundung des Art. 271 §. 11 des Prozeßgesetzbuchs
zu einem Gulden zwanzig Kreuzer
und in gerichtliche Kosten verurtheilen.

Nach Ablesung des Appellaten in seiner Ver-
theidigung und Antrage auf Verwerfung,
vorgetragenen Gründe dieser selbst Gründe
seiner Berufung Inhalt, welchen
subsidiarisch dessen Antrag, daß der Appel-
lantenantrag der Meinung sage sollte, daß der
Appellat a quo aber die zweite Gelegen
setze abzuweisen und indem er den Grund
der Sache wegen rückständiger Gelegen übernehmen
wegen, den Appellanten einen Schein auf
überweisen zu verbleiben, so auch, mittelst Gut-
weisen Kompensation des Urtheils a quo, dem-
selben Prozesskosten, so weit von den Kosten,
die Berufung durch nicht verschuldet ist, daß der
Beklagte am ersten Instanzen Entschädigung
gelangen soll der Abschätzung anheim stellt in der

gemeinde Kostenersatz, und Rede und Antwort
an die versammelte Menge stellt, welche Aus-
in sich konnten, die die öffentliche Pittanz und die
Pfarrwohnlichkeit in seinem besagten Grade verlangten
und sonst zu gut seinen Herr in der Rede auf-
fallenden Ausdrücken, auf andern hinzuweisen
wollen oder so Pittanzverlangen ein ungezimmend
wären;

In Erwägung, daß der Art. 330 der Prozeßge-
setz nicht entscheidet, ob die Pittanz durch
Urkunden oder Zeugen öffentlich verlangt
werden sagen, indem der Ausdruck Antrag beide
umfaßt, und ob auch unter anderen auf der Zu-
sammenstellung der Art. 222. 223 und 226 der
Prozeßgesetz vollkommen Zeugen zugelassen;

Daß bey dem klaren Ausdruck des Gesetzes
ob dem Richter nicht zu kommt, Unterscheidungen
zu machen, die nicht in dem selben liegen;

Daß, wenn der Gesetzgeber Unterscheidungen
hätte, wenn Unterschied zwischen Pittanz-
verlangung durch Urkunde und Handlungen zu
machen, er sich der nämlichen Bestimmung be-
dient haben würde, welche der Gesetz vom
Juni sechzehn vierzig, welche der Gesetz vom
vierzehnten July 1791 in dem 2ten Titel Art. 8
niedergelegt hat;

Daß wenn dieser annehmen wäre, daß dem
Verlangen der Pittanzverlangung nur durch
Urkunden Genüge geleistet werden könnte,
die Beweis der Inhalt des Gesetzes auf dem
Einwand Zeugen zugelassen, welche Notorietät,
Kenntniß der Gesetzgebungs-Commission,
ein Mitglied eines, der Gesetz gebenden
Körpers annehme;

In Erwägung jedoch, daß zu Gunsten der
Beklagten in erster Instanz Einwand Umstände

schreibend, indem derselbe großtentheils eine schon früher bestehende gedruckte Rede vorsagte und daß übrigens schon nach der Natur des Vorganges kein gekränkten Schaden statt haben konnte;

In fernerer Erwägung daß bewiesen ist, daß der Beschuldigte bey der nämlichen Gelegenheit sich gegen den Pfarrer Fleischmann von der einigen verächtlicher Ausdrücke bediente, welche als einfache Injurien unter den §11 Art. 471 des Strafgesetzbuchs zu subsumiren sind.

Daß nach dem Art. 192 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, das Zuchtpolizei-Gericht nicht berechtigt war gegen den Antrag der Staatsbehörde die Sache vor den Friedensrichter zu verweisen.

Hingesehen der Art. 213 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Appellaten überwiesen: am ersten September letzthin gelegentlich der Aussegnung einer Leiche durch Worte öffentlich die Sitten und Schamhaftigkeit verletzt zu haben; erklärt ihn ferner überwiesen den Pfarrer Fleischmann bey der nämlichen Gelegenheit verunglimpft zu haben;

Verurtheilt denselben in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen und in die Kosten beyder Instanzen liquidirt auf die Summe von dreißig sieben Gulden ein Kreuzer zwei Pfennig.

Liquidation

Stempel —	4. 29. 3
Copisten —	4. 7. 2
Gerichts —	4. 43. —
Zeugen —	20. 32. —
Einzel. —	3. 15. 1
	fl. 37. 01. 2

In Gefolg der Art. 330. 463. 471 §11 des peinlichen Gesetzbuchs, Art. 365. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche Artikel von dem Präsidenten verlesen worden, und also lauten:

Art. 330

„Jeder, der die Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, soll „mit dreimonatlichem bis einjährigem Gefängniß und „mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwei hundert „Franken bestraft werden.

Art. 463.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo „das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe „verhängt, diese Strafe, so gar auf weniger „als sechs Tage, und die Geldbuße, sogar „auf weniger als sechzehn Frank, zu be„schränken, wenn der verursachte Schaden „sich nicht über fünf und zwanzig Franken er„streckt, und die Umstände des Vorganges „zu schwächen scheinen; auch sind sie be„fugt, die eine oder die andere dieser „Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch „darf sie in keinem Falle geringer als „die Strafen der einfachen Polizei seyn.

Art. 471.

„Mit einer Geldbuße von einem Frank bis „fünf Frank ausschließlich sollen bestraft „werden:"

„§11. Diejenigen, welche gegen jemand, „ohne dazu gereizt worden zu seyn, „Schimpfworte ausstoßen, mit Ausnahme „jedoch jener Beleidigungen, wovon im Art. „367 bis zum Art. 378 einschließlich die „Rede ist."

Art. 365 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen

„ oder Hauptsache übereinstimmt, so muß Klage des
„ obsiegenden Theils verworfen."

Art. 194.

„ Jeder Gerichtsstelle, bei welcher gegen den Ent-
„ scheidungen und die Verfahrungsweise, welche sich die Par-
„ teien oder deren Vertreter vorgeworfen haben, Beschwerde
„ geführt werden, oder welcher sich Parteien oder deren Vertreter
„ wegen Verletzung ihrer Pflichten zu beklagen haben, ist
„ es gestattet, Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Gulden
„ gegen Parteien, Vertreter und Beamte festzusetzen.
„ Die Eigenschaften der Letzteren bestimmt die Gerichts-
„ ordnung."

Art. 211.

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
„ welche die Zuständigkeit der Untersuchungs-, die
„ Zulässigkeit des Beweismittels des Eides, die Ab-
„ lehnung der Richter und Gerichtsstelle in der
„ ersten Instanz, die Wiederherstellung in den vorigen
„ Stand und die Nichtigkeitsbeschwerde in den vorher-
„ gehenden Artikeln vorgeschrieben haben, sind auch in der Appel-
„ lations-Instanz, soweit sie in der Appel-
„ lations-Instanz angewendet werden können, abzuhalten
„ anwendbar."

Dworzak

J. a. Molitor

Ansmann.

Hessmann

Sitzung vom 2. April 1829.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr
von Hormayr in seiner Amtseigenschaft und die
ordentlichen Sitzung vom zweiten April mit Inbegriff
acht Beamten und zwanzig, wie gezeichnet worden:
Hornthal, Director, J. A. Molitor, Ansmann, Ehrmann
Schaller, Pfister, Schmid, sowie der Rath Protokollist

2 Beilagen

und Ehrmann, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil
verkündet worden:

In Sachen

des Herrn Grötsch, 63 Jahre alt, Zimmermann, verheirathet zu
Wachenheim, der gegen das am 9ten Januar laufenden
Monats ausgefallene Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten
Februar 1829, Appellation eingewendet.

Gegen

die Polizeibehörde, Appellatin, vertreten durch den
ersten Rath Hochcurator Schmitt

Nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Herrn Appellationsgerichts-Rath Pfister, und Einsicht der bei diesen Vorgang befindlichen Akten;

Wurde Verwerfung der Appellation, weil sie nicht binnen gesetzlicher Frist eingelegt worden.

Postskriptum zu

1.) Obwohl angegebenermaßen Urtheil vom dreißigsten Februar letzthin datirt, und daß der Appellant der Entscheidung zwar binnen gesetzlicher Frist übereinkommen erklärt, und in seiner Appellirungsschrift Beschwerden über Verletzung wesentlicher Formen des Prozeß-Verfahrens anbringt, solche aber nicht angegeben sind, letzteres hingegen daß die Summe von sechs Gulden fünf und zwanzig Kreuzer nicht übersteigt.

2.) Der Appellantheit-Erklärung vom drei und zwanzig ersten Februar

3.) Der, dem Appellanten Grötsch durch den Gerichtsboten Samuel Pfeiffer zu Dürkheim, am sieben und zwanzigsten März 1829 sein Urtheil zugestellt worden ist, und daß Letzterer die Summe von sechs Gulden fünf und zwanzig Kreuzer nicht übersteigt.

Nach Anhörung des ersten Herrn Procurators, welcher auf Abweisung der eingelegten Appellation antrug;

In Erwägung, daß mit der dem Gerichtsboten Pfeiffer dem Appellanten den sieben und zwanzigsten März laufenden Monats zugestellten Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweibrücken, vom dreißigsten Februar letzthin datirt, und daß Letzterer die Summe von sechs Gulden fünf und zwanzig Kreuzer nicht übersteigt,

In Erwägung, daß gegen dem Appellanten zu Last gelegten Fristversäumniß erwiesen ist und daß

die aufgeschobene Kosten der Handlung einzuverstehen ist.

Auf diesen und den in dem Urtheile des ersten Instanz angegebenen Gründen, in dem das K. Appellationsgericht Detail gegen den mit appellirenden Appellanten zieht, verwirft es die in dem selben angeführte Appellation und verurtheilt demselben angeführte Appellanten in die Kosten der Appellation, liquidirt auf die Summe von vier Gulden sechs und vierzig Kreuzer in Stempel, also die Kosten der Vertretung und Zustellung gegen verlorenen Urtheil.

Liquidation

Stempel —	2. 36. 1
Taxpfte —	2. 06
Gerichtsb —	2. 36.
Zeugen —	7. " "
Einzahl —	1 37 "
	fl 15. 41. 1

J. A. Molitor

Ansmann. Thomas

Urtheil

Ausfertigung wurde zu Ende April 1829.

Liquidation

Stempel	fl 3	93	2
Taxpfte	3	36	4.
Gerichtsb	4	48.	
Zeugen	6	18.	
Einzahl	2	97.	
	fl 21.	33	1

Vor K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zivilsitzung Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten April tausend achthundert neun und zwanzig, in welcher gegen erschienen: Landrichter Director J. A. Molitor, Beisitzern, Klosterern, Thomas, Bürgermeister Bürgermeister und Beamten Staatsprocurator und Beamten Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Adam Schlaßmann, 52. Jahre alt, Maurer in Hallenweiler einerseits der Appellant gegen einen Gerichtsbarten in seinen Amtsverrichtungen beschuldigt, Appellant und einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 6. März

dieses Jahres, in Person erschienen

gegen

die Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Bruch

Nach vernommenen Berichte des Herrn Appellationsgerichtsrath J. A. Molitor

Nach gehörten gründlichen Prozeßschrift und einmüthig:

1° das Contumazialurtheil vom 23ten Januar 1829, welches den beschuldigten des übereinstimmten Thatsachen überwiesen erklärt und ihn in Contumacia in einen Gefängniß Strafe von acht Monaten und in die zu sechs Gulden drei und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt

2° das Contumacialurtheil, welches die gegen obigen Contumazialurtheil von dem beschuldigten eingelegte Opposition verwirft.

3° das Appellationserkenntniß vom 10ten vorigen Monats

Nach Erwägung des beschuldigten welcher Appellirung, — gebührlich auf Abänderung des Urtheils entweder von den Gründen seiner Appellation oder des Zeugen wegen dessen Lossprechung zu nehmen.

Nach Erwägung der Staatsbehörde welche auf Bestätigung des Appellationsurtheils antrag.

In Erwägung, daß die Thatsache der Beschuldigten in Gegenwärtigen Falle Appellation seine Thatsachen zu Grunde der Appellanten stehen müssen.

Dass die Klage den ersten Richter mit-
mindestens Gründe die vorgeschriebenen Er-
fordernisse vollkommen ausschaffen.

Ob d. G.

Demnach hat der k. k. Bezirksamtsverweser
die einfache Berufung, und demzufolge
den Bezirksamtmann in die Kosten des
Bezirksamtes, liquidirt auf die
Summe von fünf Gulden ein Schreiben.

Lenz König

Ansmann. Hermann J. A. Molitor

Schmeller

Sternfeld

Abschrift

Urtheil vom 3ten April 1829.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Im Namen des Königs hat der Bezirksamtsverweser
zu Bergzabern in seinem Amtslokale in Gegenwart
des in der öffentlichen Sitzung vom dritten April
eintausend achthundert neunzehn mündlich
gegangenen Beschlusses, Herr Molitor Ansmann, Hermann
Beisitz, Gräfer, Molitor Ansmann, Hermann,
Schmeller Beisitz, Schmitt ersten, Beisitz,
Protokollator und Sternfeld Akten-Assessor
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Sorg, Eigenthümer und Landwirth Roesch
Bürger in Bergzabern, und dessen gemeinschaftlichen
Ehemann der gerichtlichen Ermächtigung wegen,
Civilklägers, und Berufungsbeklagten von einem
Theile der k. Bezirksamtsverweser zu Bergzabern
vom 6ten Februar 1829, erlassenen Urtheils
Einerseits

Gegen

Jacob Franck, Metzgermeister in Bergzabern
und dessen gemeinschaftlichen Ehefrau
Catharina Barbara Sorg, Civilbeklagte
und Berufungsbeklagten, erlassenen durch Einerseits
Theil

Nach vorgenommenem Berichte des königl.
Berufungsgerichtsrathes J. A. Molitor

Nach Anhörung und Einsicht der Prozessschriften
und vernommenen

so der hier angefochtenen Urtheils vom 6ten
Februar 1829, enthalten die Civilklagen und
ihren Klagen auf Entschädigung wegen von der
Beklagten Berufungsbeklagten vollführten Misshandlungen

und Verfügungen abgewiesen, und erkennen in die Kosten rechtskräftig

Urtheil

des Appellationsgerichts vom 14ten Februar 1839.

Nach Anhörung des Berichterstatters Oberhofgerichtsrath Ebelfurt, welchem hierin Beifall gegeben wird, daß die Appellation des Beklagten Schiffers Johann Georg Rafenauer von dem Erkenntnisse des Stadtgerichts Mannheim vom 26ten Januar 1838 als unbegründet zu verwerfen sey, und nach Anhörung des Vortrags des Appellanten Advokaten Mittermaier, welcher die Appellation durch Einreichung einer Appellationsschrift vom 6ten Februar 1839 gerechtfertigt hat, und nach Anhörung des Vortrags des Appellaten Advokaten Hoffmann, welcher auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses angetragen hat,

Recht erkannt:

daß die Appellation des Beklagten Johann Georg Rafenauer von dem Erkenntnisse des Stadtgerichts Mannheim vom 26ten Januar 1838 als unbegründet zu verwerfen sey, und daß

Nach Anhörung des Berichterstatters Oberhofgerichtsrath Burger, welchem hierin beigetreten wird, daß die Appellation des Beklagten Johann Georg Rafenauer von dem Erkenntnisse des Stadtgerichts Mannheim vom 26ten Januar 1838 als unbegründet zu verwerfen sey, und nach Anhörung des Vortrags des Appellaten Advokaten Hoffmann, welcher auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses angetragen hat,

Recht erkannt:

daß die Appellation des Beklagten Johann Georg Rafenauer von dem Erkenntnisse des Stadtgerichts Mannheim vom 26ten Januar 1838 als unbegründet zu verwerfen sey, und daß

In Anwendung des durch Art. 202 der Prozeßordnung für die Civilgerichte des Großherzogthums bestimmten Gesetzes vom 31ten Dezember 1831 die Appellation des Beklagten Johann Georg Rafenauer von dem Erkenntnisse des Stadtgerichts Mannheim vom 26ten Januar 1838 als unbegründet zu verwerfen ist. — Auch liegt die vorgeschriebene Kaution bei.

In Anwendung, daß über Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 23ten Februar 1838

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

die Appellation des Polizeiangeklagten Brüll zum Abgrunde unbegründet sey, und daher das Erkenntniß: „daß der abgenommene Brod- „backofen mit Recht niedergerissen sey“ bestätigt ist.

In Anwendung eines die Gerichtskosten vorgeht. — Auch ist anzuerkennen, daß die beiden Appellaten am 26ten Dezember 1837 eigenmächtig in die Besitzung der Appellantin Feindseligkeiten, und daß sie dadurch gewaltthätig und unter Erklärung mehrerer Drohungen sich vorgesetzt, die streitigen Bäume zu fällen, gemeinschaftlich die Aeste zu kappen und mitzunehmen; daß sie durch diese besonderen Akte in Bezug auf diese Mißhandlung aufgegriffen sind,

Ch. d. G.

gegen Brüll auf die Leugnung der Thatsache Beweisfälligkeit zu erkennen, gemeinschaftlich der Appellantin zu erkennen, daß der Urtheilspruch des Appellationsgerichts vom 6ten Februar 1839, insoweit er die Appellaten von der angeschuldigten Mißhandlung nicht freispricht, aufzuheben sey,

Erkannt, daß der Jacob Brenner und dessen Ehefrau Catharine Barbara Jung übereinstimmend vom 26ten Dezember 1837 die Thatsache, daß Conrad Bösch in ihren, der letzteren, Besitzung zu Neckarhausen durch Pflügen und Roden mißhandelt habe, beschworen haben.

Urtheil dieser beide solidarisch und unter Vorbehalt in eine Entschädigung von sechs Gulden und in die Kosten beider Instanzen, die letzte zu nur auf siebenzig Gulden, dann

In Gemäßheit der Art. 182. 194. 211. der Criminalgerichtsordnung und der Art. 52 u. 53ten des Strafgesetzbuches, empfehle ich pünktlich von dem Inculpatenamt in öffentlicher Sitzung angeklagten und also lautend:

Art. 182. der Criminalgerichtsordnung

„Strafbarkeit eines Vertheidigers bei dem „Gerichte, zu dessen Kollegium er gehört, entgegen „dem Verbote, daß sie nicht dem 130. und 160ten Artikel „dieses Gesetzes, eine Vertheidigung übernehmen, oder durch eine andere „Vertheidigung, unmittelbare Verabredung „der Angeschuldigten oder derjenigen Personen, „welche für die Bürgerlichen Folgen des Verbrechens „zu sorgen haben, insbesondere durch Versprechen „oder Annahme von Belohnungen, Geschenken, „oder sonstigen Vortheilen, sich zu einer Vertheidigung „bestimmen lassen, sind auch die in diesen Artikeln „vorgesehenen Strafen, gegen die Vertheidiger, „ebenfalls anzuwenden.

Art. 52. des Strafgesetzbuches

„Verurtheilungen zu einer Geldbuße zu Gunsten „der Staatscasse, zum Ersatz des Schadens und „der Kosten mittelst gerichtlicher Exekution vollstreckt „werden.

Art. 53. ebendaselbst

„Allen wegen der einzelnen Verbrechen „oder wegen des einzelnen Vergehens „verurtheilten Individuen sind für die „Geldbußen, Wiedererstattung, den Ersatz „des Schadens und anderen zu Gunsten, und „für die Kosten solidarisch verbunden.

Lorentz. J. A. Molitor

Ansmann

=ecommise Schmeller

Sternfels

Nr. 10275 Regierung des Rheinkr. den 2. Mai 1829 für Jany. 3 fl.

„Criminalität und Verantwortlichkeit der Geschworenen in den „vorigen Fällen, die Verantwortlichkeit in den Fällen, „so wie die in diesem Gesetzbuche vorgesehenen „Verbrechen betreffen, sind auch die in der „Exekutionsinstanz vorgenommenen Handlungen „ebenfalls verurtheilt.

Art. 194. der Strafgesetzbuches

„Verurtheilungen zu einer Geldbuße zu Gunsten „der Staatscasse, zum Ersatz des Schadens und „der Kosten mittelst gerichtlicher Exekution vollstreckt „werden

Art. 211. ebendaselbst

„Sobald ein Urtheil, das Inculpaten gegen den „Vertheidiger und die Personen, welche für die „Bürgerlichen Folgen des Verbrechens verant„wortlich sind, erlassen, und dasselbe in der „Exekution begriffen, unterliegt die Liquidation der „Gerichtskosten demselben Verfahren.

Art. XII. ebendaselbst

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels „sind die Zuständigkeit der Instanz, die „Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Form, die

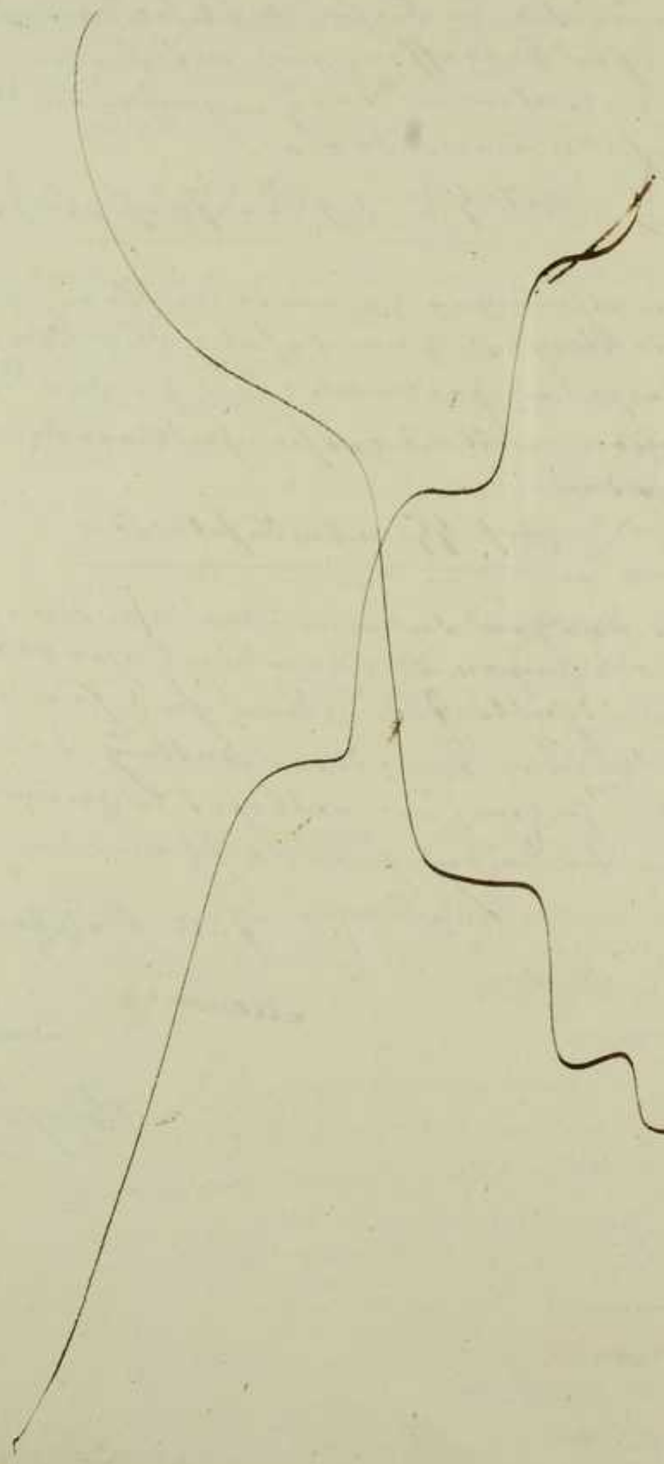

Verhandelt den 4. April 1829.

Vor dem Ehegerichte erschien der Handelsmann Johann Friedrich Wilhelm Hansen aus Barmen, persönlich bekannt, und in der öffentlichen Sitzung des Gerichts vom heutigen Tage mündlich und feierlich angezeigt, daß gedachter Johann Friedrich Wilhelm Hansen, Kläger, und Johanna Christina Mollenhauer, Beklagte, beide evangelischer Religion, beide aus Barmen gebürtig, beide daselbst wohnhaft, beide minderjährig, beide mit Einwilligung ihrer Eltern, Ehe miteinander zu schließen gesonnen wären.

Ja Versus

Johann Friedrich Hollmann, 18 Jahre alt, Sohn des Johann Heinrich Hollmann, Maurer zu Elberfeld auf Hausenberg, und Wilhelmine geborne Hasselbach, dessen Ehefrau eines Theils beziehentlich, Agy allerdings ohne meinen Beistand das B. Gerichte gesucht zu Fortsetzung seiner Ehesache, und in Gemäßheit Kaiserl. Dekrets, an Agy allerdings ohne meinen Beistand vor die Ehegerichte des B. Gerichts gesucht zu Fortsetzung Agy allerdings gestattet, und erlaubt durch Fürsprecher Gerhard Hein.

2 Anlagen
4 Bogen

Dagegen

die Beklagte Johanna Christina Mollenhauer, Agy allerdings, vertreten durch den gewählten Fürsprecher Friedrich Wilhelm Mollenhauer auf vorgenommene Ladung des B. Agy allerdings Fürsprecher Kelly J. A. Mollenhauer.

Durch Vorlesung und Einsicht gehörlicher Protokolle und Urkunden:

1°) daß angedeutete Ehefrau von gedachtem Johann Heinrich Hollmann, durch welchen Agy allerdings die Klagschrift übergeben worden ist, und zu einer Fortsetzung Termin von einem Jahre und sechs Wochen, welche Frist Agy allerdings Dauer von acht und zwanzig Tagen, und zwar beginnend mit Ablauf des Tages der Zustellung dieses Urtheils an gerechnet, verstrichen ist, ohne daß Beklagte sich vor dem Gerichte gestellt hat;

2.) der Appellantenerklärung vom 6ten letzten Monats Marz Cassation
3.) der, dem Appellanten durch den Gerichtsboten Friedrich Faber vom 8ten des laufenden Monats März 1829, ins Haus gegebenen und zu Protokoll gegebenen Vorladung
zur gesetzlichen und ungestörten Tagfahrt.

Der Appellant unterwerfte sich der Entscheidung der Gerichtsbarkeit: als Zeuge Johannes Keller, 37 Jahr alt, Maurer, wohnhaft Hanau Vorstadt Hospital, Metzger Johannes Keller, Metzger in Altstadt erschien.

Nach Aufforderung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Antrage auf Freisprechung, vorzüglich Gründe von sich selbst, Abweisung der Vertheidigung Appell Gerichts.

Nach Aufforderung des gerichtlichen Procurators, welcher auf Bestätigung der Sentenz antrug.

Auf die, in dem Aktenstücke des rechten Ufers angegebenen Gründen, vorzüglich des B. Appellationsgerichts die eingelegte Appellation und gegen Entscheidung Fall den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahren, bestimmt nach die Summe von Fünfzig Gulden Fünfzig Kreuzer zum Thron.

Liquidation
Thomas — 8. 43. 3
Bayer — 4. 06. 3
Gerichtsbote — 10. 11. "
Zeugen — 11. 05 "
Einzel — 1. 33 "
fl. 36-39. 2

Ansmann.

Thomas Schmeltz

J. A. Malter

Ebermann

Urtheil vom 6ten April 1829.

Das B. Appellationsgericht des Thalkreises zu Hanau bestehend in seiner gesetzlichen Besetzung und in den öffentlichen Termin vom vierten April mit Inhalt vorliegenden Protokolls, vom sechsten April mit Inhalt vorliegenden Urtheils, wo gegenwärtig waren: Vicepräsident J. A. Malter, Assessor Ebermann, Assessor Pfeffer, Assessor rechter Hand Appellationsgerichts

2 Abschriften
4 Appell

und Landesherrlichen Obergerichtsamtes, hat folgendes Urtheil erkannt:

In Betracht
des Thatbestandes der B. Appellationsgerichts zu Hanau, Appellanten gegen die Urtheil des Landgerichts Hanau, gefällten Urtheil Inhalt dessen Gründe und gefällten Urtheil Inhalt dessen Gründe und Inhalt der Vertheidigung des Appellanten, die Appellation gegen Urtheil Inhalt Entscheidung und Bestätigung Urtheil Inhalt Gründe
Nach Anhörung und Berathschlagung Recht erkannt:
1.) Die angebrachte Appellation gegen Urtheil Inhalt Cassation, wodurch die Appellanten der körperliche Mißhandlung, die nicht aber anzuwenden, freigesprochen wird.
2.) Der Appellations-Erklärung vom sechsten März 1829.
3.) Der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Pflicht Faber zur Appellantschaft den dritten März dieses Jahres gegebenen und zu Protokoll gegebenen Vorladung zur gesetzlichen und ungestörten Tagfahrt.

Der Appellant unterwerfte sich der Entscheidung der Gerichtsbarkeit: als Zeuge Johannes Keller, 37 Jahr alt, Maurer, wohnhaft Hanau Vorstadt Hospital, Metzger Johannes Keller, Metzger in Altstadt erschien.

Nach Aufforderung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Antrage auf Freisprechung, vorzüglich Gründe von sich selbst, Abweisung der Vertheidigung Appell Gerichts.

Nach Aufforderung des gerichtlichen Procurators, welcher auf Bestätigung der Sentenz antrug.

Auf die, in dem Aktenstücke des rechten Ufers angegebenen Gründen, vorzüglich des B. Appellationsgerichts die eingelegte Appellation und gegen Entscheidung Fall den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahren, bestimmt nach die Summe von Fünfzig Gulden Fünfzig Kreuzer zum Thron.

Liquidation
Thomas — 8. 43. 3
Bayer — 4. 06. 3
Gerichtsbote — 10. 11. "
Zeugen — 11. 05 "
Einzel — 1. 33 "
fl. 36-39. 2

Ansmann.

Thomas Schmeltz

J. A. Malter

Ebermann

Pfeffermann

Urtheil vom 6ten April 1829.

Das B. Appellationsgericht des Thalkreises zu Hanau bestehend in seiner gesetzlichen Besetzung und in den öffentlichen Termin vom vierten April mit Inhalt vorliegenden Protokolls, vom sechsten April mit Inhalt vorliegenden Urtheils, wo gegenwärtig waren: Vicepräsident J. A. Malter, Assessor Ebermann, Assessor Pfeffer, Assessor rechter Hand Appellationsgerichts

2 Abschriften
4 Appell

Die Appellaten antworteten auf Befragen des Präsidenten und zwar der erste: er heiße Peter Buchert sey 37 Jahr alt, Feldschütz in Oggersheim; der zweite: er heiße Georg Kunz, sey 36 Jahr alt, Feldschütz zu Oggersheim und der dritte: er heiße Jacob Kunz, sey 41 Jahr alt, Feldschütz zu Oggersheim.

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators welcher dahin antrug, daß K. Appellationsgericht wolle mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den beschuldigten Buchert in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, die beschuldigten Kunz und Kunz in eine Gefängnißstrafe von dreien Tagen und alle drei solidarisch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen.

Nach Anhörung der drei Appellaten in ihrer Vertheidigung und Antrage auf Freisprechung.

In Erwägung daß die drei Zeugen übereinstimmend übereinkommen, daß die Appellaten den Kunz geschlagen haben;

daß durchaus kein Gründe vorhanden sind, den Aussagen derselben keinen Glauben beyzumessen;

daß ihre Erklärungen noch durch das ärztliche Gutachten vom ein und zwanzigsten Dezember letzthin unterstützt werden;

In Erwägung, daß wenn man auch als erwiesen annehmen will, daß Kunz, mit den übrigen Zeugen, in einem Frevel ertappt wurde die Feldschützen doch nicht berechtigt waren, denselben zu mißhandeln;

In Erwägung jedoch, daß die Mißhandlung unbedeutend war und die Handlungen der Appellaten die Folge eines übertriebenen Diensteifers gewesen zu seyn scheint;

Aus diesen Gründen,

erklärt das K. Appellationsgericht, mittelst Reformation des Urtheils des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal den Peter Buchert, Georg Kunz und Jacob Kunz den ersten, alle Feldschützen in Oggersheim, überwiesen, am achtzehnten Dezember 1828, den Georg Adam Kunz von Mundenheim auf dem Banne von Oggersheim, geschlagen zu haben, verurtheilt dieselben jeden derselben in eine Geldstrafe von zwei Gulden und alle in die Kosten beyder Instanzen, liquidirt auf die Summe von zwölf Gulden vierzig Kreuzer ein Pfennig; Geldstrafe und Kosten solidarisch.

Alles dieses in Anwendung der Art. 311 und 463 des Strafgesetzbuchs und Art. 194 und 211 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche Artikel sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden, und also lauten:

Art. 311.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art, wie in Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der Schuldige mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate, bis zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von sechszehn bis zwei hundert Franken bestraft werden."

Art. 463.

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe verhängt, diese Strafe, sogar auf weniger, als sechs Tage, und die Geldbuße, sogar auf weniger als 16 Franken, zu beschränken, wenn der verursachte Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Franken beläuft und die Umstände des Vergehens zu schwächen scheinen: auch sind sie befugt, die eine oder die andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle, geringer als die Strafe der einfachen Polizey seyn."

Art. 196 des Gerichts über den Civil-Verfahren

" Jeder Endurtheil, durch welchen gegen den Be-
" klagten und die Garantie, welche für die Einzu-
" klagen Leistung der Klagepost verurtheilt wird, wenn
" weder gegen den Civil-Kläger, gegen welchen
" der unterliegende Theil gestanden ist die Kosten
" klagen ist gegen, welche der civil der öffentliche Kläger
" hinzuzuziehen Kosten sind vorliegen die Kosten
" die Liquidation der Kosten festgesetzt ist dem-
" selben Urtheile

Art. 211 desselben

" Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels, welche
" die Zugrundelegung der Aufbewahrung, die Zahlung bei
" der Einreichung, die Form, die Aufbewahrung und
" Aufbewahrung der Endurtheile in der ersten Instanz, die Ver-
" urtheilung in die Kosten, wie die in Kraft
" Artikel vorgesehenen Strafen betreffen, sind auf die
" (in diesen Artikeln) in den Appellations-Instanz an-
" gewiesen Urtheile ebenfalls anzuwenden. "

Liquidation

Stempel —	2. 36. 3	
Kopiste —	1. 38. 2	
Gerichtsbot —	2. 40	"
Zeugen —	1. 24	"
Einzahl —	1. 23	"
	fl. 12. 40. 1	
Remise (?)	— 6 —	"

J. A. Molitor

Ehrmann

Schmidt

Bleßmann

Trier, den 6ten April 1829

Auf die Appellationsklage des Handelsmanns zu Zerf-Grünhaus, in seinem Zustandigkeit beruhend und in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April im tausend acht hundert neun und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Boucking, Direktor, J. A. Molitor, Assessor, Elsenmann, Schmallen, Nikka, Schmidt, alle Mitglieder des Gerichtshofes und Bleßmann, Gerichts-Schreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Margaretha Lenz, 27 Jahre alt, ledig, geboren zu Pfalz, wohnhaft in Klausenbach, ohne Gewerb, der Landstreicherei beschuldigt, Appellantin vom neuen Urtheil des B. Bezirksgerichts zu Kreis- und Correctionellen vom siebten und zwanzigsten Februar dreißig Jahres, Appellantin in Hinsicht zustehend von der Appellantin gerichtlich gestellt.

Gegen

die Staats-Behörde, Appellatum, vertreten durch den ersten Staats-Anwalt oben Bezirk.

Nach vernommene Berichte des H. Appellations-Gerichts-Rathes Schmidt.

Nach Einsicht und Prüfung der Akten und

in Betracht:

1st/ daß vorgedachtes Urtheil vom siebten und zwanzigsten Februar Lenz, durch welches die Appellantin des Landstreicherei schuldig erklärt und in sechsjährige Einsperrung übereinstimmen erkannt und zu Haftung auferlegt worden, auf Kosten und in die Kosten (liquidirt auf die Summe vom siebenzig Gulden, zwanzig zwei Kreuz) vor zwey Jahren/ von verhaftlich Entschädigung auf zwei aufgestandenen Thaten der Haftung 2. Haftung 1/2 Jahren vorbleibenen Falle, als Haft Halle mit Rücksicht auf die Entfernung der vorgeschriebenen Kosten erkannt.

2te/ der Appellantin Fortklärung vom ersten März 1829.

Durch Aufhebung der Appellantin in ihrer Vorschreibung und Antrag das Einsperrung

Durch Aufhebung der ersten Staats-Be-
hörde, wodurch durch Abweisung der
Appellantin nichtig.

Liquidata

Stempel — 4.23.3 ß
Taxata — 3.37.° ß
Amtsbotn — 5.35.° ß
Zeugen — 5.57.° ß
Conclei — 3 5.3 ß
fl 22.38.2

Act. dem, in dem Urtheile bei nostra Rechtsart, angegebenen Gründen, zwar in erst Inst. L. Appellationsgericht die angelaufte Entscheidung und erkannt hat Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summa von Vierzig Gulden fünfzig ß sechs Kreuzer.

J. a. molitor
Lermann
Clemens
Bleßmann

Ziehung vom neunten April 1829.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Trier besteht in seiner Zivilsitzung dermalen aus der Präsidentschaft Ziehung vom neunten April ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Comburg, Präsident, J.A. Molitor, Rath, Lermann, Clemens, Bellmann, Bleßmann, Präsid. Schmitt, wegen Krankheit verhindert und Claus Baumann, Kanzleiassistenz, als Protokollführer.

In Sachen

Jeremias Molitor, 30 Jahre alt, Friedensrichter, wohnhaft zu Kell am Lauter Gerichtsbezirk, der Pfalz diesseits Rhein, Appellant, Rechtsanwalt Appellaten vom ersten Rechtsgelehrten des K. Bezirksgerichts zu Landau, Appellat und Appellantin, erschienen durch den ersten Staatsprocurator am K. Appellationsgerichte, Schmidt; und

Gegen

Anton Vogel, 64 Jahre alt, Gerichtsvollzieher wohnhaft zu Homburg, Appellat, in Person erschienen, Civil-Klagen, Appellat und Appellant, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Hertel von hier.

Nach vorgenommenen Beweise des K. Appellat. Gerichtshofs Appellat. Klage, Antwort und gerichtlich schriftlichen Vortrag beschlossen und besonders

1.) das angefochtene Urtheil vom sechsten März laufenden, durch welches Appellant Molitor für vorliegenden Vorgang über einen Ordnungsruf und in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden und in die Kosten, liquidirt durch die Summe von sechs Gulden acht und zwanzig Kreuzer drei Pfennig, so wie zu einer Entschädigung von Hundert Gulden zu Gunsten des Civil-Klägers Vogel, verurtheilt ist:

2.) der Appell-Folge wegen das beschwerliche Urtheil vom sechsten März aufheben

3.) den Appell-Folge wegen den Friedensrichter vom sechsten März entsetzen

4.) den Appell-Folge wegen den Civil-Kläger Vogel zum einzig sechs Kreuzer Kosten

Kosten:
1 Instanz 10 ß 48,3
Appell " 11 - 56 - 3
= 21 - 55 - 2
Stempel . . 4 -
Taxe . . 2 - 30 -
= 29 - 25 - 2

5/ des dem Appellaten Malik durch den Gerichtsboten Friedrich Pfleger zu Landau, fünf Tage gedauerten und die dreißigste Klasse starke Tafel gerichtlichen Leistung, und erachte zu Recht an derselben Urtheil gefällig richtig und angemessen erwiesen ist.

6/ der dem Civil-Kläger Baron Vogel durch den Gerichtsboten Schlesier Kafferig zu Kriegsrechtstage des dreißigsten März 1829 fünf Tage gegebenen und zu Kriegsrechtstage des dreißigsten März verfixirten auf den Zehnten gefällig angesetzten Tagfahrt.

Anmerkt sind für den Civil-Kläger und Appellaten Vogel
Tag dessen an: daß der Appellatenanwalt wollen 10/ die neue
Malik angelegte Berufung verwerfen, 2/ über die Incidents-
appellation vom Baron der Lindenau gegen Malik zu Recht
erkennen, erklärend, daß durch das Ausfleid des Appellaten
gänzlich zu Kriegsrechtstage, als fünf Tage gerichtlich festgesetzt vom
sechsten März 1829, in Gemäßheit der zu erkennten
Civilentschädigung absol zu sprechen, weder denen appellirt
worden Tag zu wenig mittelst Letzterkennen deshalb in diesem
Akt, die Summe der Civilentschädigung zu Gunsten von Vogel
auf drei Hundert Gulden festzusetzen und den Appellaten
Malik unter Civilhaft in deshalb verurtheilen. Zu ge-
dachten Malik in Gemäßheit dessen die Civilklage verurtheilte
Kosten beider Instanzen, verfällen.

Auf Aufforderung des ersten Staatsprocurators, erklärend
dessen anstatt; daß der Appellatenanwalt gegen die neue
Malik angelegte Berufung verwerfen, den Malik in
Hälfte eingelegte Berufung verwerfen, den Malik in
die Kosten verurtheilen, der Ehrenschuld des Appellatenan-
walts überlassend, ob nicht die Entschädigung für den
Civil-Kläger auf Hundert Gulden zu erhöhen sey.

In Erwägung daß der Appellaten Gemeinschaft Malik,
ohnerachtet gehöriger vorgeladen, nicht erschienen ist.

In Erwägung, daß die Appellation des Staatsprocurators
ungegründet, daß, da das Kriegsgericht selbst die Ent-

7

schädigung auf eine Summe von Hundert Gulden festgesetzt hat, der Art. 463 des Strafgesetzbuches keine Anwendung findet.

In Erwägung auch die Appellation von Baron Vogel ungegründet, daß auch den von demselben aufgelassenen Kosten und sonstigen Mehrforderungen, die ihm zugesprochene Entschädigung zu erhöhen ist.

Aus diesen Gründen,

sindem das K. Appellationsgericht die Appellation von Gemeinschaft Malik verwirft und die des Staatsprocurators und Vogel theilweise und dessen zufolge Malik verurtheilt, verurtheilt als ihm weiteres eine Entschädigungs-Summe von Hundert Gulden zu Gunsten des Civil-Klägers, verurtheilt ihn, ferner in die Kosten der Appellationsinstanz zu Gunsten des Staats, liquidirt auf die Summe von drei und zwanzig Gulden neun Kreuzer, endlich in Uebrigen das Urtheil erster Instanz.

Lauerkönig g. a. Molitor

Ansmann. Schneller

Wehsmann

Hr. ohne jene der Entscheidung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils gefertigten

a. d.

g. a. Molitor

Wehs

Verhandelt Rees d. 6ten April 1829.

Liquidirten

Thomas	5. 24. 3
Kaufhold	5. 31. -
Gerhardt	5. 26. -
Jansen	36. 38. -
Einstein	2. 36. 1.
	Rl 44. 32. 0.

Neuste 10 Tage

	4 - 40 -
	2 - 30 -
	27 - 30 -

2 Beilagen

Vor Königl. Appellationsgericht des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark zu Hamm Hochpolizeikammer und in der Stadtlichen Verhandlung zu Rees den 6ten April, nachmittags 2 Uhr.

Gegenwärtig Herr Oberlandgerichtsrath Bönicke, Director, Herr Landgerichtsrath Molitor, Referent, Herr Landgerichtsrath Thomas, Herr Landgerichtsrath Kirchhoff, Herr Landgerichtsrath Bönicke und Herr Landgerichtsrath Abgerichtet Justizbeamter Lehmann.

In Sachen

Entfernung Jung, vulgo Hermeskötters genannt 30 Jahre alt, ledigen Standes, ohne Gewerbe, vormals Dienstmagd, erstere in Emmerich, der Verfügung des Appellationsgerichts gegen ein Urtheil des K. Inquisitoriats zu Cleve vom 5ten Februar 1829, in Nachmittagssitzung gestanden vor der K. Appellationsgerichts gerichtet:

Gegen

Die Staatsbehörde Appellatum, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Schmidt.

Nach vorgenommener Einsicht der K. Appellationsgerichtlichen Akten.

Nach Anhörung und Einsicht der Vorgeschriften und rechtlich:

1) da angefochtenen Urtheile vom 27ten Februar 1829, durch welches die Appellatinn des oft gedachten Magistrats Rees ihrer Verfügung entlassen und zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, zu einer Geldstrafe von Fünf und zwanzig Gulden und zu den Kosten verurtheilt ist, hat der Inquisitoriat in Cleve in Nachmittagssitzung vom 5ten Februar 1829 [illegible]

2. der Appell-Forderung vom Datum März 1829.
3. der, der Appellantin durch das Gemeindeamt Feldbach
zu Handen ihres Vertreters April 1829 für
heute zugefertigten und dessen dem letzten der Beklagten
Monats gehörig visirten und registrirten
Ladung.

Die Appellantin entnommen durch Herrn
Dr. Hermann; die heutige Entfernung Penz,
ihr 30 Jahr alt, ledig, vormals Dienstmagd in
Vorderdicken, jetzt wohnhaft in Kindsel.

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer
Vertheidigung und Antrage auf Urtheilsfällung.

Nach Anhörung des vorstehenden Herrn Vertreters
verlesen auf Wahrnehmung der einzelnen
Appellantin ertheilt.

Act der in dem Aktenstücke des ersten Urtheils
angegebenen Gründen, zurückweist das k. Appel-
lationsgericht die einzelnen Berufung und
zurückfällt die Appellantin Elisabeth Penz
zu den Kosten der Appellations-Instanz,
liquidirt nach die Taxen von fünf Gulden zwanzig
Kreuzer Einzig mit Klagen.

Clemann. Lowenstein

Clemann Schmutzer

J. Dr. Molitor

Klepsmann

Fällung vom 10ten April 1829.

Das k. Appellationsgericht des Kreises
zu Gratz entnommen, in seiner Hauptsitzung
und in der öffentlichen Sitzung vom heutigen

Appell

Appell zu Recht erkannt recht Hundert neun und zwanzig
von einzigen vom: Lowenstein, Director, J. v.
Molitor, Aschmann, Edlen von, Beisitzer, Ritter
Marktl, zweiten Rath Protocollisten und Edlen Braun,
Adjunkt gerichtlichen, statt Substitut Actuar Bau.

In Sachen

Herr Margaretha Dörrzapf, 36 Jahr alt, Pächterin
von Penz Obersteiermark von Hartberg, im Landes Kreis
der Hochwürdigen Pfarrherrschaft von einem Viertheile
Bezirksgerichte zu Landau von dreißigsten Februar
laufenden Jahres, Appellantin in Vertretungsgerichtlich
von die Personen der k. Appellationsgerichtlich gerichtet.

Gegen

Die Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den zweiten Rechtsprocurator von Marktl.

Nach vorgenommenen Berichte der k. Appellations-
gerichtlich Referenten.

Nach Vorlesung und Einsicht der Urtheilsfällung
und nachdem:

1) Die angefochtenen Urtheil vom dreißigsten Fe-
bruar 1829, durch welches die Appellantin der Beleidigung
dieser Klage abgewiesen zu erklärt und zu
einer Geldstrafe von einem Gulden und
gleichvertheilt der Betrag vertheilten Herrn Anwalt
von Hartberg, die auch appellirt hat, zu den Kosten
verurtheilt ist, dagegen Einwendungen nach die Klage
von vier und dreißig Gulden zu und dem Herrn Kreuzer
2) Der Appellationserklärung von zu und zwanzigsten Februar
laufenden.
3) Der, der Appellantin durch das Gemeindeamt Farbar
von Penz, den dritten April dieses Jahres, dem heute
zugefertigten und zu Handen zu nehmen Herrn Vertreter
visirten und registrirten Ladung.

Die Appellantin antwortete auf Befragen des Präsidenten: sie heiße Eva Catharina Dörzapf, sey 34 Jahre alt, Ehefrau von Franz Becker zu Haßheim.

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Vertheidigung und Antrag auf Freisprechung;

nach Anhörung des zweiten Staatsprocurators welcher auf Verwerfung der Appellation antrug

In Erwägung, daß die Wegnahme der entwendeten Parcelle zur Genüge erwiesen ist, so wie daß die Appellantin wußte daß dieselben gestohlen waren;

daß jedoch der Werth dieses Gegenstandes sehr unbedeutend ist und die Appellantin schon gegen fünf Monate sitzt, so auch die Strafe in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs herabzusetzen ist.

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt auf die Summe von drei Gulden einzig Kreuzer zwei Pfennig;

Vermindert jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten.

Liquidation

Stempel	3.20.2
Copisten	3.36.
Gerichtsb.	4.13
Zeugen	3.58.
Reisekosten	22.24
Kanzlei	1.00
	fl 38.31.2

Art. 463 des Strafgesetzbuchs

„die Gerichte sind ermächtigt in allen Fällen, wo
„das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß-
„strafe verhängt, diese Strafe, sogar
„auf weniger als (sechs Tage) Gefängniß sechs
„Tage und die Geldbuße, sogar auf weniger
„als fünfzehn Franken zu beschränken, wenn
„der verursachte Schaden nicht über fünf und
„zwanzig Franken beträgt und die Umstände

„der Vergehen zu ... können, auch sind sie
„berechtigt, die eine oder die andere dieser Strafen
„ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle
„geringer als die Strafen der einfachen Polizei seyn.

Harting

Aremann. J. A. Molitor. Schmitter

Lex Leonmann

Messmann

Sitzung vom 10. April 1829

Liquidation

Stempel	2.57.2
Copisten	2.34.2
Gerichtsb.	3.31.3
Zeugen	2.48.
Kanzlei	.54.2
	fl 12.46.1

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Harting, Direktor, J. A. Molitor, Rubenau, Ebertz, Rathmann, Schmitter, Kütte, Markel zweiter Staatsprocurator und Elasmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Catharina Hohlwein, 39 Jahre alt, Dienstmagd wohnhaft zu Annweiler, der Entwendung von Frucht beschuldigt, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom dreizehnten Februar dieses Jahrs, Appellantin in Verwahrungshaft, vor den Schranken des k. Appellat. Gerichts gestellt

2 Auszüge

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Markel

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Elasmann

Nach Verlesung und Einsicht der Prozeßschriften

und namentlich:

1) des angefochtenen Urtheils vom Königl. Bezirksgerichte ..., welches die Appellantin des ... überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten (liquidirt auf die Summe von neun Gulden zehn Kreuzer ein Urtheil ...) verurtheilt ist, zugleich auch verordnet wurde, daß die Schuldige nach erstandener Strafe während fünf Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde.

2. der Appel-Erklärung vom ein und zwanzigsten Februar letzthin

3. der, der Appellantin durch den Gerichtsbothen Faber von hier, den dritten April 1829 zu Händen gegebenen und zu Zweibrücken am nämlichen Tage gehörig visirten und registrirten Ladung

Die Appellantin antwortete auf Befragen des Präsidenten: sie heiße Catharina ..., 39 Jahre alt, ..., ledigen Standes, wohnhaft in ...

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Vertheidigung und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des zweiten Staatsprocurators, der auf Verwerfung der Berufung antrug.

Aus den in dem Urtheile des ersten Richters angegebenen Gründen, verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von drei Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

Ohrmann. Cronstein Closmann
J. A. Molitor Johannes
[illegible]
Klesmann

Sitzung vom 16ten April 1829

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Cording Direktor, Hofrath Mayr, Molitor, Ohrmann, Closmann, Schmaltz Räthe, Schmidt erster Staatsprokurator und Bernfeld Unter-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Fuchs, 56 Jahre alt, Ackersmann in Erbes... wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 6ten vorigen Monats, in Person erscheinend und verbeistandet durch den Advokaten Baul

Gegen

Johann Schoelles, 42 Jahre alt, Ackersmann in Marnheim wohnhaft, ursprünglicher Civil-Kläger, und Appellat, in Person erscheinend und verbeistandet durch den Advokaten Burg

und gegen

die k. Staatsbehoerde, appellatisch vertreten durch den k. Staatsprokurator Schmidt

2. Auszüge

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Closmann

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften, und namentlich:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Heinrich Adam Fuchs (Sohn des heutigen Appellanten) der Beschädigung einer Umzäunung überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, in eine Geldbuße von acht Gulden, ferner in eine Entschädigung gegen den Civilkläger von sechzig Gulden, die Kurkosten desselben miteinbegriffen, und in sämtliche Kosten verurtheilt,

auch den Kreyllerichter Daniel Sachs als
Bürgerlich mitverantwortlich erklärt.

2: Der Kreyllerklärung vom Aten
gegenwärtigen Monats.

Nach Anhörung des Advokaten Häuel
welcher für den Kreyllerichter dahin antrug:
dass Königl. Kreyllerichtsgericht wollen mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils
jene von der Bürgerlichen Mitverantwortlichkeit
für seinen Beisitz Christian Sachs aufgehobene
und dem Einklager Böller die durch diesen
Punkt auferlegten Kosten beider Instanzen zu
Last legen, jedoch selbige von diesem
Richter zurückbezahlen.

Publizierisch mittelst Abänderung
der angefochtenen Urtheils die Bürgerliche
Mitverantwortlichkeit von der durch den Richter
a quo gegen Heinrich Christian Sachs ausgesprochenen
Geldstrafe aufzuheben unter Verbindung
des Kreyllerichters von den Kosten der Kreyle-
Instanz

Nach Anhörung des Advokaten Burg
welcher für den Kreyllerichter Böller Abänderung
antrag, das k. Kreyllerichtsgericht wollen die
eingeklagte Anklage mit Kosten
zurückweisen

Nach Anhörung des Rechtsbeystands welcher
dahin antrag, die Kreyllerichter insbesondere der
Einklager zu verbinden, jedoch den persönlich
den Rechtsbeystand anzuhalten und diesfalls
wegen der aufgesprochenen Geldstrafe betreffend
die Bürgerliche Mitverantwortlichkeit der
Kreyllerichter aufzuheben

In Erwägung, dass mit dem Art 1384 des
Civilgesetzbuches der Committent für die Handlung
des Committirten mitverantwortlich ist; dass
daraus, wenn man auch der entgegensetzen wollte,
der Kreyllerichter Hütte seinem Beisitz
Heinrich zu der bestrafbaren Handlung beauftragt,
so ist hieraus nur der Anklage selbst zu
widerlegen, und nicht den Pflichten seinem Beisitzer
Heinrich Christian zu überbürden; dass daher der
Beschluss, welcher durch die Nichtöffentlichkeit der
Heinrich Rath hatte, abzuweisen war in der auf
dem Kreyllerichter zurückfällt

In Erwägung, dass mit dem Art 137 des
Gesetzes vom 18 Juni 1811 der Einklagte dem
Gesetz für die Kosten der ganzen Instanz
pflichtig, mithin gesamtlich seinem Angestellten gegen
den Beschuldigten und die Bürgerlich mit-
verantwortlichen, zu persönlich Arrest ist, dass
daher der Zuständigkeitsgericht den Kreyllerichter
mit Recht für die Kosten der Untersuchung
Bürgerlich mitverantwortlich erklärte

In Erwägung, dass die Beweise der
Personen anführen, und daher der
Zuständigkeitsgericht mit Recht die
eingeklagte Geldstrafe den Kreyl-
lerichter zur Last legte, indem kein Gesetz
diese Mitverantwortlichkeit begründet

Aus diesen Gründen

Das Departement des k. Kreyllerichtsgericht das
Urtheil erster Instanz, insoweit der Kreyllerichter
für die Geldstrafe Bürgerlich mitverantwortlich
erklärt wurde.

N° 1027 b. Regist den 21 Mai 1829 auf der Ausfertigung für 31 xr.

Kosten der Appel. Instanz für den Staat:
Stempel. Ursprünglich 2.43 1
Einreg. ... 2.35
Gerichtsk. Kosten 2.66
Sa. ... 8.14 1

Verwirft im übrigen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu Gunsten des Civilklägers, liquidirt zu zwölf Gulden zehn kr.

Ansmann. Cörding J. A. Molitor
Closmann Schmeller
Sternfeld

Sitzung vom 16ten April 1829

Liquidation

Stempel	1	1-25	1
Register		2-4	
Gerichtsb.		2-55	
Zeugen		1 38	
Copie		" 36.	
		8 36	1

2. Auszüge

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten April achtzehnhundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Cörding Direktor, Joseph Closmann, Molitor, Ansmann, Closmann, Schmeller Räthe, Schmidt erster Staatsprokurator und Sternfeld Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

die Streichung einer Zeile genehmigt
by
A. J. [initial]
J. A. Molitor
Sternfeld

~~Elisabetha Papenitsch, 30. Jahre alt~~

der k. Staatsbehörde am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Appellantin wider einen Urtheil des k. Bezirksgerichts daselbst vom 20ten vorigen Monats, vertreten durch den Staatsprokurator Schmidt,

gegen

Elisabetha Papenitsch, 30. Jahre alt, ohne Gewerb und ohne bestimmten Wohnort, der Landstreicherei und des Diebstahls beschuldigt Appellatin, erscheinend im Verhaftszustande

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Schmeller

Nach Einsicht und Vorlesung sämtlicher Prozeßschriften und namentlich des angefochtenen Urtheils, welches 1. des angefochtenen genannten Vergehen die Appellatin der genannten Vergehen überwiesen erklärt, und sie in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu sechs Gulden sechs und dreißig Kr. ein Pfennig liquidirte Kosten verurtheilt.

2.) Der Urtheilsausfertigung kann Akt Rau
sparigen Massen

Nach Zustellung der Beschwerde,
empfiehlt dieselbe entweder die Urtheilsaufhebung in
einen Zurückweisungs-Beschluß oder die
Klagsache auf in die Instanz beider
Gutachten zur nochmaligen

Nach Einführung der Urtheilsaufhebung
empfiehlt auf Wiederherstellung der von dem
k. Bezirksgerichte eingelegten Berufung
entweder

Die Berufung gibt die gegen die
Urtheilsaufhebung entgegenstehenden Gründe
von Akten-Lesen der Klage und der
Beschwerdefähigkeit des entgegengesetzten Gegen-
standes entgegenstehend ist

Aus diesen Gründen

wird vorerst das k. Urtheilsaufhebungserkenntniß
hin und das Bezirksgerichte niedergelegte
Berufung

Ansmann.

Verhandelt
Schmeller
J. V. Mederer
Sternfels

Sitzung vom 23ten April 1829.

Ausgelassen.

Hampl — 4.46.3
Hagenberg — 5.01.—
Hirschstetter — 4.49.3
Jaquemin — 26.36.—
Langlet — 1.58.—
M 43.11.2.

Vom k. Appellationsgerichte des Isarkreises zur
Verhandlung in seiner Zahlgattung zu-
kam man in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzig
April im tausend acht hundert neun zwanzig, wurde
gegen erwarten: Hornberg, Director, J.A. Mederer,
Ansmann, Edelmann, Schmeller, Hirschstetter, Hampl, Langlet
Hirschstetter und Edelmann, Adjunct Hirschstetter

Hat folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Johann Schöffler, 40 Jahr alt, Forstgehilfe
wohnhaft in Weilheim.
2. Friedrich Jehn, 28 Jahr alt Forstadjunct in
Kaisersberg,
3. Karl Brandseidy 25 Jahr alt, Forstgehilfe zu
Hohenstein; sämtliche des Forstamt ohne Klage-
theils Appellanten, und Appellaten wegen einem Ver-
theile des k. Bezirksgerichts zu Kaisersberg
vom erst und zwanzigsten Februar 1829, an Partheien
verschieden und verbeschiedet durch Anwalt Platter
wie Klage

Gegen

die k. Forstverwaltung, Appellatin, Partheien durch
den k. Forstmeister von Ulmenleich
wie Klage.

Nach vorgelesenen Berichte des k. Appel-
lationsgerichtsrathes Edelmann.

Nach Anhörung und Einsicht des Vortrags-Protokolls
und nochmaliger

Ist der angefochtene Urtheilsspruch vom 28ten Februar
jüngsthin, durch welchen gemeinte Appellantin der
klagerischen Anspruch über vorbehaltene entlassend wegen
Zahlung derselben in einen Gehaltsbetrag von —
neunzig Gulden, in einen Holzdeputatbetrag von zwölf
Gulden zusammen hundert und elf Gulden 30 Kreuzer,
die Kosten wettgetheilt sind, hiebei bleibend und
die Taxen von fünf Gulden fünfzehn Kreuzer bei Theilung,

Zugleich ist auch die Cassirung der ganzen
und ganz vorgenommen ist, mit der Abklage derselben
Einem geringen Irrtum auf der Gemeinschaftsbeurtheilung

zu Hinterlegung oder Theilung davon der ganze Inhalt
Angezeigten mit drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer
für jede Person zu zahlen.

2ter/ der Appellations-Publication vom zehnten März 1829.

3ter/ der des Appellaten Herrn Johann Friedrich Schmidt zu Hinterlangenau den ausgesetzten
Termin April 1829 seine Sache gegen Carl Gottlieb Schmidt
daselbst den festgesetzten April zu setzen und daselbst den
rechtlich gehörig angestellten Vortrag

Die Appellanten entgegnen auf Vorlesung des
Protocolls, nemlich der erste: er heisse Johann
Christian, sey 40 Jahre alt, Gerichtsschulze zu Lieb-
enthal; der zweite: er heisse: Friedrich
Adam, sey 28 Jahre alt, Handarbeiter in Lie-
benthal Cantons; der dritte: er heisse Carl
Friedrich, sey 25 Jahre alt, Handarbeiter
in Hohenstein: die Appellanten Partey eine
Abschrift der von ihnen zur Rechtfertigung ihrer
Appellation, vorgelesenen Anzeige.

Der erste Procurator Henny
auf Abfassung der von ihm gelesenen Anzeige
an.

Der Vorsitzende heisst sämtliche Anzeige ver-
lesen und unterdessen zu sein von ihre Aussage
einmahl und sie auf die Folgen einer falschen
Anzeige aufmerksam gemacht hatte, daraufhin
auf den sie gelobet: ohne Furcht und ohne Hass
zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als
die Wahrheit zu sagen" auf erfolgtes
wiederholt, bestimmt auf in Gegenwart der
Appellanten der Tage, worüber sie einzeln, abge-
sondert und mündlich vernommen.

Anzeige auf Abfassung des Protocolls gelesen

fo. 46. 47. 1ter Zeuge verliest: er heisse: Johann Christian, sey 39 Jahre alt, Gerichtsschulze zu Hinterlangenau.

fo. 11. 12. fo. 29. 54. 2ter ad — d — d Friedrich Schmidt, sey 28 Jahre alt, Handarbeiter in Hohenstein.

Zeuge von Seiten des Appellanten gelesen.

3ter ad — d — d Valentin Paquet, sey 43 Jahre alt, Gerichtsschreiber in Liebenthal Cantons.

4ter ad — d — d Friedrich Müller, sey 54 Jahre alt, Bauer Förster auf dem Hofgute Berg Hohenstein. Dieser Zeuge
von dem Appellanten Gerichtsschreiber Paquet vorgeschlagen.

5ter ad — d — d Johann Rost, 30 Jahre alt, Hofgüter des
D. Hofgerichtsprocurators Hattig, in Rudnitzsch
über die Aussage dieser Zeugen Seitt der
Appellaten Gerichtsschreiber Hammerschmidt Rotta.

Nach Ablesung der Appellanten in ihrer
Vertheidigung und Antrags auf Hinzuziehung,
vorgetragen, Seitt von ihnen selbst, Seitt durch
ihren gemeinten Vertheidiger, welcher sodann
sämmtliche Acten einsah, und sodann Seitt der
Appellaten Gerichtsschreiber Paquet.

Nach Ablesung des D. Hofgerichtsprocurators Hattig, als Gerichtsschreiber der
Appellanten antrug.

Nach Ablesung des ersten Protocolls
wurde erlassen auf Vorzeigung der von den
Appellaten Johann und Friedrich eingelegten
Appellation antrug, und über jenen der
Appellanten Gerichtsschreiber Paquet, über letzteren zu
der Beschaffenheit der Gerichtsschreiber Hammerschmidt
zu unterscheiden.

In Hinsicht auf die Appellanten
den Beschaffenheit Liebenthal auf Johann eingelegt

das Gesetz die Zusammenstellung der Geschworenen der Jagden, vorbehaltlich mit der Geschworenen Art. Jagden der Beschuldigten, ganz vollkommen hergestellt ist, durch die am 11ten festgesetzten Frühjahrs Sitzungen Aufsicht genommen, und mit den übrigen zusammen Sitzung;

In Erwägung, dass die durch das Jagd-gesetz auferlegten Conditionen der Klarheit, nicht als eine Verschiedenheit anzusehen, sondern vielmehr als eine Strafe zu betrachten ist, wie sie durch den Art. 11. des Strafgesetzbuches, als solche angedroht;

In Erwägung, dass die Appellanten der beschuldigten Geschworenen angeht, die Verletzung des ersten Jagden, welches die Verletzung des Eigentums gegen denselben Contrast, allein bestimmt gegen denselben Müller sind die Aussagen der Jagden [illegible] und doch dass gerechtfertigt wird;

Dass dieser derselbe in Zweifel, ob er an der Jagd Theil nehmen, oder nicht, um so mehr von der Aufforderung zu entbinden ist, als nach einem Brief der Herzoglichen Regierung des Forstinspectors Reiffig vom drei und zwanzigsten December 1828, Appellant anderen Geschäfte wegen von dem Forstmeister bestellt wurde;

Auf diesen Gründen

Hat der K. Appellationshof erkannt das Urtheil

Eigentlich			
Hauptsumme	—	4.	29. 3
Zinsen	—	4	06. 3
Gerichtskosten	—	7.	20. —
Zeugen	—	24.	09 —
Taxationskosten	—	7.	00 —
Botenlohn	—	—	16 —
Stempel	—	1.	44 2
	zu	49.	06. 8

Eigentlich

Hauptsumme	—	4.	29. 3
Zinsen	—	4	06. 3
Gerichtskosten	—	7.	20. —
Zeugen	—	24.	09 —
Taxationskosten	—	7.	00 —
Botenlohn	—	—	16 —
Stempel	—	1.	44. 2
	zu	49.	06. 2

2 Ausfertigungen

vorstehende Instanz, in so weit als den Appellanten Peschel Batrick, auch, und spricht sie von der Anschuldigung los;

Verurtheilt die Bezahlung der Appellanten Gerichtskosten und Zehn und zwanzigstel die beiden solidarisch in die Kosten der Appellations Instanz, beziffert mit acht Pfunden neun drei und dreißig Gulden neun und dreißig Kreuzer zum Stamp.

Lemaître

Ansmann.

Schmelzer

J. A. Malitson

Clemen

Schlesmann

Pfersdorf, den 23ten April 1829.

Vor der K. Appellationsgericht der Stadt Luxemburg in seiner Gerichtssitzungen und in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten April im tausend acht hundert neun und zwanzig, sind zugegen erschienen: Lemaître, Director, J. A. Malitson, Rathsherren, Clemen, Schmelzer, Kirsch, Generalprocurator und Ansmann, Obergerichtsschreiber, sind, daß nachstehende Urtheil verlesen:

In Sachen

Lambert Bonbé, 31 Jahr alt, Pächter von Hof Berg, Ackersmann in Bundenhofe im Canton Vianden, der Jagdlust beschuldigt,

Appellanten von einem Urtheil der K. Gerichtshofes zu Luxemburg vom dritten April

Vorsitzender Herr Landgerichtsrat Dr. Hamm,
und verhandelt durch den Gerichtsschreiber Herrn Kaiser

gegen

die Strafsache, Appellantin, verteidigt durch den
gerichtlich bestellten Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Markel.

Nach der vorgenommenen Beratung des K. Appellationsgerichtshofes
gemäß erfolgte Urteilsfällung.

Nach Anhörung und Einsicht der Akten dieser Strafsache
erkennt und urteilt:

1.) Es wird das ergangene Urteil vom dritten April dieses
Jahres, durch welches beschlossen wurde, daß die Berufung
der Angeklagten gegen das vom Schöffengericht
Gaimersheim ergangene Urteil vom dritten April dieses
Jahres, durch welches sie wegen Betrugs im Rückfalle
zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu den Kosten
verurteilt worden ist, dahingehend abgeändert, daß die Strafe von
drei auf vierzig Tage drei und siebzig Kreuzer zum Nutzen
der Staatskasse herabgesetzt wird.

2.) Die Appellantin hat die Kosten ihrer Appellation zu tragen.

3.) Die Appellantin hat durch ihre Berufung Kosten
von fünf Mark und zwanzig Pfennigen zum Nutzen
der Staatskasse verursacht.

Zu Verkündung dieses Urteils, der Beschuldigten
zu Last gelegte Übertretung erwiesen ist;

Urteil
3
a. d. g. a. Mey

Aktenzeichen

Durch Urteil vom dritten April dieses Jahres wurde
die Berufung einer Angeklagten verworfen, und
verurteilt die Person, welche sich die Appellantin
durch den Namen zu nennen, fälschlich dem
Gemeinschuldner wieder zu Unrecht ist.

Durch diese die aufgeschobene Gefängnis-
strafe Jahre zu sehen ist.

In Erwägung, daß der Art. 405 der
Strafprozeßordnung, wonach der Gefängnisstrafe, auf
ein Geldbuße gegen den verurteilenden Ver-
gehen verschuldet, Bezirksgericht oder Landgericht
aufzuerlegen unter Beobachtung Landgerichtsrat, einer
Beisitzer der Strafkammer kann Appellation ein-
gelegt werden, dabei nicht mehr geändert
werden kann:

Aus diesen Gründen

Nachdem der K. Appellationsgerichtshof die ein-
gelegte Berufung und verurteilt die Appel-
lantin in die Kosten der Appellationsinstanz
beschränkt auf die Summe von fünf Gulden zwölf
Kreuzer zum Nutzen;

Andererseits sind auf die aufgeschobene Gefängnis-
strafe auf die Dauer von sechzehn Monaten

Urteil
Ansmann Lemma J. a. Mollath

Schneider

Hofmann

Sitzung vom 30ten April 1829

Der K. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von Zwierlein in seiner Funktionalität als Commissär und in der Sitzung vom dreißigsten April laufenden Jahres Hundert neun und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Conseiller Director, J. A. Molitor, Assessor, Conseiller Schmallar, Kalsa, Schmidt erster, Conseiller und Conseiller Assessor Hellenbrand, Hof Advocat Polizeyanwalt Gerichtsschreiber, hat folgender Urtheil erlassen.

In Sachen

Anton Rödel, 34 Jahre alt, Arbeiter zu Kirchen wohnhaft; der Appellant eines Forstvergehens in seinem Amts Verrichtungen, beschuldigt; Appellanten

gegen einen Urtheils des 1 Bezirks gerichts zu Kirchen Contra vom zwanzigsten März jüngsthin, in Sachen aus Faimund und Verbrechens Klage etc.

Gegen

die Amts Forstbeamte, Appellantin, vertreten durch den ersten Amts Forst Inspector Schmidt:

Nach Anhörung des K. Appellations-Generals Procurator Baruch der Conclusionen

Nach Anhörung des Polizeyanwalts E. A. Molitor

Nach Vorlesung der Gerichtlichen Verhandlungen und Urkunden:

1°) Der angefochtene Urtheils vom 20 März jüngsthin hat verfehlt der Appellant des Englischen Verbrechens überwiesen zu haben und zu einer Gefängniß Strafe von zwei Monaten und zu den Kosten verurtheilt ist, Letzteres hingegen auf die Summa von fünfzig Gulden, drei und dreißig Kreuzer zu Ermäßigung

2°) Der Appellations Entlassung vom 28 März 1829:

3°) Der dem Appellanten Seitz den gemäß Art. 194 zu Gefängniß Strafe von drei und zwanzigsten April 1829 dem Inhalt gegebenen und zu Verbüßung des am 30ten März 1829 rückständigen und Selbst den drei und zwanzigsten April darauf gefolgten eingetretenen Leidens:

Appellant unterwarfen auf Verlesung des Urtheils-Inhalts: zu sagen Anton Rödel, Arbeiter 34 Jahre alt, ledig, wohnhaft zu Kirchen.

Der Amts Forstbeamter trug den Abfall der vom Urtheil vorgeladenen Zeugen vor.

Der Präsident eröffnete diese Zeugen vernehmen zu wollen, da Appellant sich schuldig erkennt und sein das Verbrechen und selbes Zeugen Beweis gemäß Art. 194 dargethan worden: ohne Zeugen Verhör zu ordnen, da gegen Wahrheit und ohne Eid zu ordnen, da gegen Wahrheit und Eid selbst Appellant zu Vergehen Zeugen Verhör abgelehnt, wurden Zeugen, Beschuldigten Barbenhof, Appellanten zu Vergehen, wurden Zeugen Verhör einzeln und einmal abgehört.

6 x 1 Zeuge erschien: zu sagen Carl Marian, Arbeiter 30 Jahre alt,
9. 27. Arbeiter zu Kirchen auf dem Almosen bey Kirchen

9. 27. 2 Zeugen — Adam Marian, 21 Jahre alt, Arbeiter zu Kirchen, auf bey seiner Mutter der Wittwe von Johann Marian, und dem Almosen bey Kirchen wohnhaft.

Über die Aussage dieser Zeugen hält der Gerichtschreiber stenographische Note.

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung und Antrags auf Freisprechung, wegen Zeugen Verhör dem Gerichtshofe durch seinen Vertheidiger Advocat Glasser

Vor Aufforderung der ersten Staatsprokuratorstelle, anstelle
und Abwesenheit der Kanzlei, anstelle, Gerichtsschreiber
Ja Verfolgung, durch den Appellaten gerichtlich
eingeladen in der Sache befindet; nach die Aufforderung der
zwei in der Sache Erörterung abgefassten Fragen
ohne sie anders zu nehmen, endlich zu entscheiden.

Aus diesen Gründen,

Nachdem das K. Appellationsgericht die Staatsanwaltschaft
der Parte in die Erörterung zum neuen und genauen Akten
nächsten vorgenommen Akte aufgefordert, durch die
Staatsbehörde in seine Schrift gerichtlich die beiden gestellte
abgefassten Fragen, als ob die Frauen Carl Theodor
Eidlinger, Wilhelm Franck und Georg Schlumpf
und jeder andere Fragen, anstelle die der zurück-
deutlich Gold, Gerichtskosten
Nachdem durch den Appellaten in seiner Erörterung,
ohne weitere Erörterung zu entscheiden hat,
Inzwischen in seiner Schrift vorbehalten.

Erörterung
J. A. Meister
Ammann.
Schmeller
Ablesmann

Erörterung vom 30. April 1829.

Das K. Appellationsgericht hat Klage nicht zu Genüge
Kenntnis in seiner heutigen Sitzung vom 30. April
Schrift in der öffentlichen Sitzung vom Staatsschreiber Meier
Sitzung vom dreißigsten April, in Gegenwart des Herrn Präsident
und in Genügung, vor Zugegen waren: Erlacher, Direktor
J. A. Meister, Ammann, Ablesmann, Schmeller, Kanzlei

2 Abtheilg

3

Vorlesung
der Parte
Fünf Minuten zu
Ja
a. Meister

Gesucht, unter Staatsprokuratorstelle und Beschwerde, Abwesenheit, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Rauchenstein, der jüngere, 27 Jahre alt, Advokat in Lenzburg, Appellant, der Klage und Beschwerde auf der Widerrufung hat gegen einen Beschluss in seinem Civilrechtsstreit gegen Bezirksschuldrichter, Appellaten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Lenzburg vom zwölften Merz dieses Jahres,

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Gerichts.

Nach vorgenommenen Schriften des K. Appellationsgerichts

E. A. Meister

Nach Anhörung und reiflich vorgenommener Sache Akten

und in Erwägung:

1) Daß der angefochtene Urtheilsspruch vom zwölften Merz dieses Jahres, durch welchen der Appellant Rauchenstein der Vorgefallenheit über seine erklärt, und zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt worden ist, keineswegs eigentlich auf die Summe von drei Gulden Streitzeug gerichtlichen Klage sei

2) der Appellerklärung vom zwanzigsten Merz 1829.

Der Appellant unterworfen durch Vorlegung des Gerichtsprotokolls: er heiße Jacob Rauchenstein, der jüngere von Lenzburg 27 Jahre alt, Advokat, in Lenzburg wohnhaft.

Nach Lesung der Appellantin in seiner Klage Beschwerde und Rechtfertigung und Antwort auf Anschlussprotokoll:

Nach Lesung des ersten Staatsprokuratorstelle, welcher auf Abwesenheit der eingelassenen Appellantin anstelle, indem der Streitpunkt der Appellantin gänzlich übersteigt, ob die angefochtene Gefängnisstrafe auf einen Monat herab zu setzen sei.

Vorlesung
J. A. Meister
a.
Schmeller

Liquidation

Stempel —	2. 36. 1 ✓
Porto —	2. 36. 2 ✓
Gerichtsbot —	1. 26 ✓
Zeugen —	" 96 ✓
Einlie —	1. 66 ✓
	fl 9. 16. 3

In Verfolgung Rechts der Appellantin muß in Abwesenheit, auf die ausgebliebene Klägerschaft Schaldey zu erkennen, auch die ausgelegten Klagespesen Schaldey zu ersetzen sind;

Durch Urtheil in dem eine vorgebrachten Gründe, zur Entscheidung der Streitsache beizutragen zu wurden vorkommen:

Aus diesen Gründen!

Appellantin gewesen ist zwar das K. Appellationsgericht in der Hauptsache die einzelnen Erwägungen unter Abänderung der Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens, hinsichtlich der Summe von 9 Gulden 16 Kreuzer zu bestätigen, Kosten wie auch gemäß Zeugen zu Klagen.

Rücksichtlich aber auf die aufgestellten Beschwerden ist

Commission Erkenntniß

J. A. Mollwo — Schmelle

Ackermann. — Hofmann

Leipzig, den 1ten Mai 1829

Das K. Appellationsgericht des Pleißenkreises hat zu Recht erkannt in seiner Zivilsenatssitzung und in der öffentlichen Sitzung vom 1ten Mai mit folgenden nach Gründen und gemäß, wo zugegen waren: Erkenntniß, Direktor, J. A. Mollwo, Assessor, Ackermann, Schaller, Küttner, Martel, gerichtlicher Aktuar und Protokollant, Abwesenheit halber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Georg Meßner, 47 Jahre alt, Schneidermeister

3

und Actuar Ackermann, substituirt in Vormundschaft in Leipzig, der Kläger, mit Vorladung Entschädigung, Appellantin, wegen Gegenstand des K. Appellationsgerichts Erkenntniß vom 13ten Januar dieses Jahres, in Nichtigkeitsbeschwerde, Gegen

die Kläger-Obrigkeit, Appellantin, vertreten durch Rechtsanwalt Martel

Nach Anhörung der Parteien Vortrag des Appellationsgerichts Referenten

und nachdem

1/ die angestellten Verhöre von Zeugen Meßner, Lange und Hauptmann Mollwo, wie gewiß, wodurch der Appellant Meßner das zu Last gelegten Klagespesen überwiesen erscheint und die Summe in seine Forderung stehende von Neun Groschen, in einen Gulden sechs und zwanzig Kreuzer und in die Kosten des vorherigen Verfahrens, Taxtaxa beizutreten ist die Summe von acht und neunzig Gulden zwei und neunzig Kreuzer

2/ der Appellations-Entscheidung dem zu und gemäß ist

Recht Rechtes Gesetz:

3/ Daß dem Appellanten durch den Gerichtsboten Feindrey Faber von Leipzig den heutigen auf gemäßen April 1829, dem Hause zugebrachten und zu zerreißenden den acht und zwanzigsten April Rechtes Gesetz gemäß ergehenden und registrirenden Urtheil.

Der Appellant unterworfen auf Entscheidung des Urtheilsurtheil: an seinem Georg Meßner, 47 Jahre alt, Schneidermeister und Actuar Ackermann in Vormundschaft Abwesenheit abgefaßt.

Nach Aufforderung der Appellantin in seinem Verfahren gegen und Antwort mit Einreichung vorgetragenen Klage durch gehörig Klage durch Summen Martel gegen Rechtsanwalt Feindrey von seiner.

Nach Anhörung des Herrn Staatsprokurators
welcher dahin antrug: daß das H. Appellationsgericht
wolle, mittelst Reformation des Urtheils des
ersten Richters, und mit Anwendung des Art. 311
des Strafgesetzbuchs, den Appellanten der frei-
willigen Mißhandlung überwiesen erklären
und ihn in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren #
nebst Kosten verurtheilen.

\# in eine Geldbuße von acht Gulden / fünf Worte zu[gesetzt] / lg. / ℓ. J. A. Mol. / Meßm.

In Erwägung, daß es erwiesen ist,
daß der Appellant die Mißhandlung,
woran die Rede [illegible] freiwillig verübte;
daß jedoch nicht hinlänglich erwiesen ist,
daß derselbe mit Vorbedacht [gestrichen] gehandelt hätte,
daß vielmehr aus den Umständen, welche die
Mißhandlung begleiteten, deutlich hervor-
geht, daß in dem Appellanten erst in diesem
Momente die Absicht zu mißhandeln rege wurde;
In Erwägung daß, obschon die Mißhandlung
an und für sich unbedeutend war, dieselbe
dennoch um so mehr geahndet zu werden
verdient, als sie, von erschwerenden
Umständen begleitet, auf öffentlicher
Straße ausgeübt wurde;
daß jedoch derselbe schon seit dem
dreizehnten August letzthin einsitzt;

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Reformation des
angefochtenen Urtheils erklärt das H.
Appellationsgericht den Appellanten der frei-
willigen, jedoch ohne Vorbedacht, verübten

Liquidation

Stempel	2.57.2
Kopist	3.05.1
Gerichtsb.	3.06.
Zeugen	4.12.
Reisekosten	47.36.
für den [illegible] acht Gulden	1.30.
Einschreib.	1.37.
	fl 64.03.3.

Neue 8 fl.

Mißhandlung überwiesen, verurtheilt denselben über die
ausgestandene Strafe auf ein Jahr Gefängniß
und acht Gulden Geldbuße; verordnet im Übrigen
die Vollziehung des vorigen Urtheils und
verurtheilt den Appellanten in die Kosten
der Appellations-Instanz, liquidirt auf die
Summe von fünf Gulden acht Kreuzer zwei Pfennig.

Boeking
ℓ. Ausmann. J. A. Molitor Schmelter
Closmann
Meßmann

Sitzung vom ersten Mai 1829.

Das H. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer
und in der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai ein
tausend acht hundert neun und zwanzig, wobei gegen-
wärtig: Boeking, Director J. A. Molitor,
Ausmann, Closmann, Schmelter, Kräh, Martel
Staatsprocurator und Meßmann Ober-
gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Emil Matusiuss, 40 Jahr alt, Schneider wohn-
haft zu Kleinfrankenthal im Kanton Bergzabern,
des Diebstahls beschuldigt, Appellanten von einem
Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau
vom dreizehnten März dieses Jahrs, in Ver-
haftungsstande vor das Gericht gestellt #

\# gegen die Staatsbehörde Appellantin, vertreten durch den 2. Staats Procurator Martel gebilligt Clos. ℓ. J. A. Mol. Meßm. 2 Art.

Nach vernommenem Berichte des H. Appel-
lationsgerichtsraths Closmann.
Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher
Prozeßschriften und namentlich:
1o des angefochtenen Urtheils vom dreizehnten

März dieses Jahrs, wodurch der Appellant des ihm zu Last gelegten Vergehens überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von sechs Jahren und in die Kosten verurtheilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von acht[?] Gulden vierzig sieben Kreuzer zwei Pfennig.

2o/ Der Appell-Erklärung vom ein und zwanzigsten April 1829.

3o/ Der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Faber von hier, den sieben und zwanzigsten April dieses Jahrs für heute gegebenen und zu Zweibrücken den acht und zwanzigsten April d. J. gehörig visirten und einregistrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heiße Carl Martineau, sey 40 Jahr alt, Schneider in [illegible] wohnhaft.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Antrag auf Freisprechung;

Nach Anhörung des zweiten Staatsprocurators welcher auf Verwerfung der eingelegten Berufung antrug.

Aus den in dem Urtheile des ersten Richters angegebenen Gründen, verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden vierzig Kreuzer.

Liquidation

Stempel	3. 20. 2.
Registrirung	2. 34. 2
Gerichtsboh.	2. 50.
Zeugen	7. " .
Canzlei	1. 42. 2
	fl 17. 27. 2.

Boecking
Lenemann J. A. Molitor Schmuller
Ausmann
Lenz
Wessmann

Liquidation

Stempel	9. 47. 1
Copie	6. 10.
Gerichtsboh.	17. 45.
Zeugen	55. 48.
Botenlohn	3. 46.
Canzlei	3. 16. 2
	fl 96. 32. 3
[illegible]	24. –

Sitzung vom 8t Mai 1829.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom achten Mai ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren Boecking, Director, J.A. Molitor, Aubermann, Clabemann, Schmuller, Kiefer, Marbel, zweiter Staats Procurator und Clausmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

des K. Staats Procurators am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile dieses Gerichts vom vier und zwanzigsten April dieses Jahrs, vertreten durch den zweiten Staats Procurator am K. Appell. Gerichte, Marbel.

Gegen

Jacob Wilander, 27 Jahr alt, Taglöhner zu Rosenthal im Kanton Hasel wohnhaft, der Mißhandlung beschuldigt, Appellaten, in Person erschienen und verbeiständet durch den Rechtscandidaten von Böhme.

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsraths Clabemann:

2 Anzeigen

Nach Vorlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und namentlich:

1o/ des angefochtenen Urtheils vom 24 April 1829, durch welches der Appellat des Vergehens der Mißhandlung überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, in eine Geldstrafe von acht Gulden und in die Kosten der Prozedur und des ärztlichen Berichts verurtheilt ist, erstere liquidirt auf die Summe von neun und achtzig Gulden vierzig vier Kreuzer, letztere zu sechs Gulden

2.) Der von dem Bezirks-Prokurator gemachten Appell-
Erklärung wird Folge gegeben und Appell dieses Theiles.

3.) Der den Appellaten durch den Gemeinde-Rath
Feldkirch am 7ten, dem 9ten Mai 1829 ihnen
Parten zugesendeten und zu Handen genommenen Urtheils-
Ausfertigung gefällige Vernehmung und zugleich Beantwortung
Folgen.

Der Appellat entgegnete auf 1 Vorhalten dass
Klägerischerseits: er finde Gründe Widersprüche, sey ein
Irrthum, Irrgläubigkeit in Vorhalt erfolgt.

Nach Ablesung des gerichtlichen Urtheils-Verfassers
welcher dessen entnehmen, dass K. Appellatsanwalt gegen
welches die von dem Bezirks-Prokurators eingelegte
Appellation als zugewendet anzusehen und mittelst
Prozessmittel des ausgeschriebenen Urtheils, den Be-
schuldigten der Diebstahlen mittelst Vorbedacht und
Einsteigen über Verschließungen, Raub, Leibes durch
die in erster Instanz zuerkannten 1 Jahr und
die Kosten von einem Jahre und
einen Goldgulden einen halb Gulden [illegible]

Nach Ablesung der Appellation in seinen
Abänderungen und Antrags, dessen gesamt, dass
K. Appellatsanwalt wieder wollen die eingelegte Appel-
lation als nicht zugewendet anzusehen und das
Urtheil erster Instanz Bestätigung.

In Erwägung, dass ab auf die Verschließungen
der Fenster und Schneider, so wie auf
den Diebstahl des Beschuldigten Hervorgeht,
dass Letzterer an dem erwähnten Nachmittage
sich mit seinen einigen Gut in Obersteg Gemeinde
bey Bezau zusammen befand.

dass auf die Verschließung eines Gemeine

der Beschuldigte schon etwas alt, als er mit
Abmeidar das Wirthshaus machte;

dass der Gemeinen Absatz gegen seine Alte Abende
den Beschuldigten in das Wirthshaus eine
Person eintrat und dieser an seinem
an der Person entfernt und dieser an seinem Platze
sich Niederlassen, wo Letzterer sich zu dem
Fenster begab, wovon die Person verbei
ging, welche Gemeine mit Schneider zu
gegen sprachen, dass der Gemeine Absatz
Selbst dorfen sieht, dass Niemand
vorwarte;

dass die Gemeine Hirt und Kämmerer
bestimmt angeben, dass der Beschuldigte auf
der Person nach den Kämmerer mit den
Gemeinen Hirten und dem Schall eintreten
sind, den Platz, wo Kämmerer Einsatz ste-
hen, sie Hirt Letzterer;

dass der Beschuldigte sich nicht
gerade nach den Gemeine und Schneider
entfernt, vorsätzlich um seinen Platze
gegen Kirche um so länger aufgehalten,
dass Hirt mit Kämmerer Abgehen,
dass Hirt mit Kämmerer Abgehen
gesehen, dass Derselbe schon damals einige
Gemeinde Theil hatte, mit
dem Wallfahrten zu Bestätigt were;

dass auf die bestimmten Verschließungen
der Gemeine Gemeine und Schneider, der Beschuldigte
schon um dem Letzten Stand, als sie an den
Ort kommen, und weiter auf sie Obsigung,
auf Beide Seiten mit Gemeinen Behandlung
nicht gemerkt wurde.

Der Beschuldigte schon etwas alt, als er mit
Abmeidar das Wirthshaus machte;

dass der Gemeinen Absatz gegen seine Alte Abende
den Beschuldigten in das Wirthshaus eine
Person eintrat und dieser an seinem
an der Person entfernt und dieser an seinem Platze
sich Niederlassen, wo Letzterer sich zu dem
Fenster begab, wovon die Person verbei
ging, welche Gemeine mit Schneider zu
gegen sprachen, dass der Gemeine Absatz
Selbst dorfen sieht, dass Niemand
vorwarte;

dass die Gemeine Hirt und Kämmerer
bestimmt angeben, dass der Beschuldigte auf
der Person nach den Kämmerer mit den
Gemeinen Hirten und dem Schall eintreten
sind, den Platz, wo Kämmerer Einsatz ste-
hen, sie Hirt Letzterer;

dass auf die bestimmten Verschließungen
der Gemeine Gemeine und Schneider, der Beschuldigte
schon um dem Letzten Stand, als sie an den
Ort kommen, und weiter auf sie Obsigung,
auf Beide Seiten mit Gemeinen Behandlung
nicht gemerkt wurde.

3

Daß wenn man diese Umstände unter einander verbindet, es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß diese Mißhandlungen mit Vorbedacht und Auflauern, wie sie die Artikel 297 und 298 des Strafgesetzbuches näher bezeichnen, verübt wurden.

Aus diesen Gründen,

indem das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung annimmt und das erstrichterliche Urtheil zum Theil aufhebt, erklärt es, daß die in dem angefochtenen Urtheile angegebenen Mißhandlungen mittelst Vorbedacht und Auflauern statt gehabt haben; verurtheilt so nach den Appellanten [illegible], statt der von dem ersten Richter ausgesprochenen Strafe, in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren, in eine Geldstrafe von fünfzig Gulden, und zwar in Gemäßheit des zweiten Alinea des Art. 311 des Strafgesetzbuches, welches in dem Urtheile erster Instanz niedergeschrieben ist;

bestätigt im übrigen die [illegible] des besagten Urtheils und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, welche auf die Summe von sechs Gulden acht und zwanzig Kreuzer drei [illegible] liquidirt sind.

No 13977. Registrirt und Ausgefertigt den 30 Juli 1830 für Herrn [illegible]

[illegible] (signature)

Ansmann. [illegible] (signature) [illegible] (signature)

J. A. Molitor

Blessmann

[illegible] (signature)

Liquidation

Stempel —	5.08
Regist. —	6.38
Gerichtsschr. —	8 50
Zeugen —	6 26
[illegible] —	2.45
Reisekosten —	7 . .
[illegible] —	1 . .
	fl 38.07.00

Noch 7 - 23 -
[illegible] " - 45 -
8 - 13

2 Auszüge

Sitzung vom 21ten Mai 1829

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Mai ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: [illegible], Director, J. A. Molitor, Ansmann, [illegible], [illegible], [illegible], Schmitt, erster Staatsprokurator, und Blessmann, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Gerhard Gerick, 55 Jahr alt, Taglöhner zu [illegible] wohnhaft, der Mißhandlung und Verwundung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu [illegible] vom sechsten März 1829, in Person erscheinend:

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staats-Procurator Schmitt.

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsraths J. A. Molitor:

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und mündlich

1o/ des angefochtenen Urtheils vom sechsten März d. J. durch welches Appellant Gerick des fraglichen Vergehens überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von ~~seiner~~ seinem Monat, in eine Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Kosten verurtheilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von drei und dreißig Gulden zwanzig vier Kreuzer.

2o/ der Appell-Erklärung vom sechszehnten März dieses Jahrs.

ge/ den, dem Appellanten durch den Gerichts-Boten Hofer
zu Lenzburg den ersten May 1829 zu Lenzburg den zweiten May d. J.
zu Lenzburg und zu Lenzburg den dritten May d. J.
gehörig insinuirten und zugestellten Ladung.

Der Appellat entschuldigte sich durch Vorlegung
des Friedensbriefes: er heisse Gabriel Hunziker,
sey 55 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft in Villigen.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vorbringungen und Antrags auf Abweisung.

Nach Anhörung des ersten Beamten der Kantonsgerichtskanzlei auf Vorlesung der eingelangten Appellationsakten.

Aus den in dem Aktenstücke des ersten Instanz-Urtheils enthaltenen Gründen, worauf das K. Appellationsgericht die eingelangte Entscheidung und bestätigt:

Den Appellaten in die Kosten der zweitinstanzlichen Appellationsverhandlung, bestehend in Fr. [illegible] Appellationsgebühr, Fr. [illegible] Stempel und Fr. [illegible] Porto, zusammen Fr. [illegible] Franken.

Ackermann. Secretär. Schmuziger

J. A. Mollinger. Bleuler-Haussmann

1 Ausfertigung

Sitzung vom 21. Mai 1829.

Das K. Appellationsgericht des Kantons Zürich in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom 21. und 22. Mai mit neun Mitgliedern und zwei Ersatzmännern versammelt: Landolt, Präsident, J. A. Mollinger, Ackermann, Escher, Pestalozzi, Ritter, Schmid, ersterer Gerichtsschreiber und

Escher, Obergerichtsschreiber hat folgende Akten zu Lesen:

In Sachen

Adam Lenzinger, 47 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Gränichen, im Kanton Aargau, in Haftung = Appellationsgebiete, hat die Obergerichtskanzlei Lenzburg um Ausfolge des Urtheils des K. Bezirksgerichts zu Lenzburg vom dritten April 1829, in Sachen Landvogt Hunziker, Kläger und Appellat gegen Lenzinger, Beklagten und Appellanten vom 21. dieses Monats und verhandelt durch den Advokaten Hunziker von Lenz

Gegen

Die Gerichtsbehörde Appellatorin, vertreten durch den ersten Gerichtsschreiber Schmid.

Nach vorgenommener Einsicht des K. Appellationsgerichtlichen Aktenstücke.

Nach Abwägung und Einsicht der Vorträge, Akten und rechtmässig:

1) Das angefochtene Urtheil vom dritten April dieses Jahres, durch welches Appellat Lenzinger des Hausfriedensbruches gegen Landvogt Hunziker schuldig erklärt und in eine Gefängnissstrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten verurtheilt, bestätigt, dagegen Appellant in die Kosten der zweitinstanzlichen Appellationsverhandlung, bestehend in Fr. [illegible] Appellationsgebühr, Fr. [illegible] Stempel und Fr. [illegible] Porto, zusammen Fr. [illegible] Franken.

2) Der Appellationsbeklagte, Landvogt Hunziker, sey durch den Gerichtsboten Hofer zu Lenzburg den zweiten Mai 1829 der Partei zugebracht und zu Lenzburg den dritten und den vierten desselben Monats vorgeschriebene Ladung.

Der Appellant entschuldigte sich durch Vorlegung des Friedensbriefes: er heisse Adam Lenzinger, sey 47 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Gränichen.

Der erste Beamte trug das obige Gutachten vor.

Der Gerichtsschreiber trug die Akten vor.

und nachdem er sie an ihren Schließ... erinnert und sie auf die Folgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht, die alsdann alsdann den Eid geleistet hatten: "ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen," auch erklärt hatten weder verwandt, verschwägert noch in Diensten des Appellanten zu seyn, wurden dieselben besonders einzeln und mündlich abgehört.

fl. x 5.15. 1ter Zeuge erklärte: er heiße Johann Gärtner, sey 52 Jahr alt, Schuhmacher in Grünbach.

4.50. 2. do. – do. Wilhelm Kreiß, sey 33 Jahr alt, Dreher in Cusel wohnhaft.

4.56. 3. do. – do. Philipp Weimann, sey 19 Jahr alt, Drehergesell bey Dreher Wilhelm Kreiß in Cusel in Arbeit.

4.56. 4. do. – do. Ludwig Hub, sey 16 Jahr alt, Lehrling bey demselben Dreher Kreiß in Cusel.

19..57.

Über deren Aussage hielt der Obergerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Anträgen auf Freisprechung, vorgetragen theils durch ihn selbst, theils durch seinen Rechtsfreund Advokat Kaul. Die Staatsbehörde trug #

\# auf Verwerfung der Berufung angetragen. A. [illegible]

In Erwägung daß zur Verurtheilung eines Beschuldigten, vorzüglich aber wegen eines Vergehens, wie das des Diebstahls, vor allem der Thatbestand selbst unzweideutig hergestellt und sodann hinlängliche Beweise vorhanden seyn müssen, daß der Beschuldigte es war, der das Vergehen beging.

Daß in gegenwärtiger Sache erstlich nicht erwiesen ist, daß die fraglichen Kleider wirklich durch Diebstahl aus dem Besitze des Zeugen Kreiß gekommen seyen, noch

Sitzung vom 22ten Mai 1829

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Mai tausend acht hundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren Bouthing Direktor, Joseph Aloys Molitor, Ansmann, Closmann, Schmeller Räthe, Schmidt, Substitut des Staatsprokurators und Sternfeld Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Moses Blum, Gutsbesitzer in [illegible], Civilkläger und Appellant von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 27ten Februar 1829, erscheinend durch Anwalt Glasser.

gegen

1. Johann Baptist Vantzauf, katholischen Pfarrer und Schulinspektor zu Lindenhard
2. Johann Georg Hautsch, katholischen Pfarrer zu Großfischlingen, Civilbeklagte und Appellaten, erscheinend durch den Rechtskandidaten Pibal

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Closmann

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Prozeßschriften und und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils, welches die Appellaten der [illegible] entbunden, und ihn für Schuld, jedoch die Kosten compensirt

2° der Appellerklärung vom 7ten März dieses Jahres.

Nach Anhörung des Anwalts Glasser, welcher auf Abhör der von seiner Parthei geladenen

Zeugen antrug, ließ der Präsident diese
Zeugen vortreten und erinnerte sie an die
Folgen des Meineides, und nachdem dieselben
geschworen hatten: "ohne Haß und ohne Furcht
zu reden, die ganze Wahrheit und nichts
als die Wahrheit zu sagen", auch erklärt
hatten mit den Partheien weder verwandt,
verschwägert noch in deren Diensten zu stehen,
wurden sie einzeln vernommen wie folgt:

1. Zeuge — Johann Raffel 19 Jahre alt, Ackerbursche in Vorderweidenthal

2. Zeuge — Johann Jacob Vogelin, 24 Jahre alt, Ackerbursche allda.

3. Zeuge — Michel Callert, 23 Jahre alt, Ackerbursche alda

4. Zeuge — Johann Jakob Callert 19 Jahre alt, Ackerbursche allda.

Nach Anhörung des Anwalts Glasser, welcher für den Appellanten dahin antrug: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten der Verleumdung des Appellanten für überwiesen zu erklären, sofort dieselben unter körperlicher Haft zu einer Entschädigung von dreihundert Gulden so wie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch den Appellanten zu ermächtigen das zu ergehende Urtheil auf Kosten der Appellaten drucken zu lassen und in allen Orten des Bezirks Landau und anderen Haupt- und Cantonsorten des Rheinkreises bekannt zu machen.

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Pribal, welcher für die Appellaten dahin antrug: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihrem Gutachten dahin gehend: das Urtheil erster Instanz hinsichtlich des Pfarrers Frantz zu bestättigen, hinsichtlich des Pfarrers Wenkauf zu erklären, daß das Delict der Calumnie nicht vorliege unter dem Vorbehalt für den Civilkläger seine Klage wegen Injurien gegen Wenkauf vor dem einfachen Polizeigerichte vorzubringen.

In Erwägung daß es aus den Verhandlungen hervorgehet, daß es die Absicht der Appellaten nicht war den Appellanten Cluss, welcher bei der fraglichen Unterredung selbst nicht zugegen war, zu verläumden oder nur zu beleidigen

daß vielmehr beide Appellaten sich über ein Vorurtheil unterhielten, welches unter den Juden herrsche, ein Vorurtheil, welches in früheren Zeiten von mehreren Christen für wahr gehalten wurde;

daß sonach die Absicht den Appellanten zu injuriren nicht bestehet, und daher das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu bestättigen ist.

Aus diesen Gründen verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu Gunsten der Appellaten auf die Summe von . . . . .

Lenking

Ansmann. Zeller Fitzmuller

Ln J. A. Molitor

Sternfeld

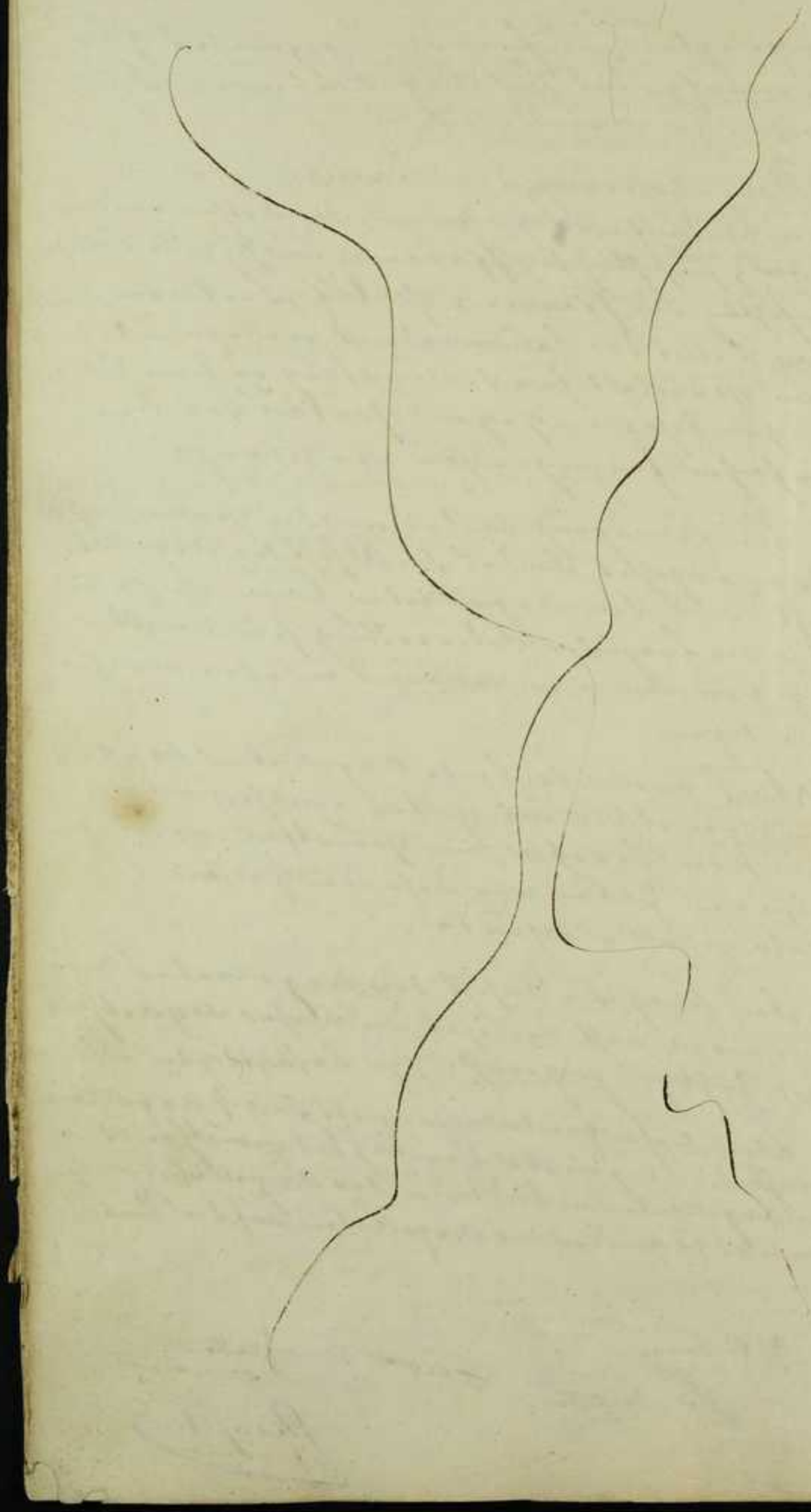

wenigstens wäre, daß Appellant den Vortheil Bezeugen hätte; daß es daß nicht an ihm wäre, den von ihm Bezeugten seinerseits zu Bezeichnen, daß er daß selbst gethan habe, welches seinerseits übrigens auf daß Verlangen Rechtserkennung beruhet:

Auf diesen Gründen

Habet das K. Appellationsgericht das Urtheil erster Instanz auf, verweist den Appellanten von der Anschuldigung Cost und Unkosten, die ihm Fiskalischer Seits verursacht worden.

Vorlesung

Ansmann.

J. a. Molitor

Schmeltz

Klein

Sitzung vom 22ten Mai 1829

Der König Appellationsgerichts Rath Schmitz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer statt in der öffentlichen Sitzung vom Zehnten und Zwanzigsten Mai Tausend achthundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren:

1. Beisitzer

Cöding Präsident, Joseph Molitor Rath, Schmitz Conseiller, Klosmann, Guellard Räthe, Schmitz assessor Procuratorsdienst und Bezenfalvi Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der K. Prokuratur bei dem Criminalgerichte zu Zweibrücken, Appellantin wider meinen Urtheile dieses Gerichts vom 24ten April dieses Jahres, wonach der durch den Prokurator Schmitz.

Zeugen

Gastwirt Schuh, 38 Jahre alt, Ehefrau des Maschinenschmieds Johannes Fischer zu Frauenberg in Frankreich, der Exekution beschuldigt, Exekutantin, ein Vorzugspfandrecht anmeldend;

Nach Anhörung der k. Exekutionsanwaltschaft Exekutionsgesuch und Vorlage der gerichtlichen Prozeßschriften und namentlich

des angefochtenen Urtheils, wodurch die Exekutin von der Beschuldigung der Exekution nicht freigesprochen

In das Exekutionsverfahren der Königl. Bezirksbehörde wegen Zeugenmangels.

Die k. Bezirksbehörde Augsburg hat Exekution des gegen Zeugen verfügt.

Diesem Auftrage zufolge, hat der Friedensrichter Johann Fischer, Landwirth von Frauenberg, den Zeugen No 3. Maria Fällenthal, Exekutantin Frau, befragt: wohin Herr und allen Fleiß zu wenden, die Zeugen Vorgeschrift und nichts als die Wahrheit zu sagen", auch aufklärt hatten mit der Exekutantin worüber vernommen, worauf Pflichtgenannte noch in seinem Dienste zu stehen angeben sie einzeln vernommen wie folgt:

1. Zeugin
ff. 2–6.
Ludwig Fällenthal, 58 Jahre alt, Landwirthsfrau in B. Augsburg

2. Zeugin
ff. 2–6.
Johanna Pfeiffer, 46 Jahre alt, deren Ehefrau bei ihm angestellt ist

3. Zeugin
ff. 2–6.
Maria Fällenthal, 14 Jahre alt, Tochter der Landwirthsleute Ludwig Fällenthal in B. Augsburg.

Diese Zeugin wurde wegen Mangel der gesetzlichen Alters nicht beeidigt.

4. Zeugin
ff. 2–6.
Catharina Ebert, 69 Jahre alt, Witwe des verstorbenen Zimmermanns Adam Ebert dahier

5. Zeugin
ff. 2–6.
Exekutantin Margaretha, 38 Jahre alt, Ehefrau des Schumachers Peter Eyer dahier

6. Zeugin
ff. 2–6
Simon Eyer d. J., 15 Jahre alt, Sohn des Schumachers Peter Eyer dahier

7. Zeugin
ff. 2–6.
Dumenique Michel Leonard, 29 Jahre alt, Taglöhnersmann in B. Augsburg

8. Zeugin
ff. 2–6.
Jacob Zick, 35 Jahre alt, ledig von Hammerau bei B. Augsburg

9. Zeugin
ff. 2–6.
Johann Joseph Braun, 48 Jahre alt Lumpensammler und Landwirth in B. Augsburg

10. Zeugin
ff. 2–6.
Barbara Hagen, 44 Jahre alt, Ehefrau von Peter Hagen, Bäcker und Metzger dahier.

Nach Anhörung der k. Exekutionsanwaltschaft und der Beschuldigten in ihren Einwendungen und Vornahme der Exekution

Vorgestern der k. Exekutionsanwaltschaft nicht die von der Bezirksbehörde Augsburg zu Zeugenbeibringung ertheilte Exekution auf Vornahme der Exekution mit folgenden Entscheidungsgründen aufzuheben.

Ansmann. Bierling

J. A. Molitor

Schmelle

Sternfels

Pesenj dnem 29 maj 1829

Der K. Appellationsrath Herr Ignatz Schneider zu Fraubrunnen in seiner Amtsqualität als Präsident des ordentlichen Gerichts vom 29ten und 30sten Mai dieses laufenden Jahrs, versammelt, erschienen waren: Lorenz, Notar, J. A. Wolter, Assessor, Blaser, Hauptmann, Ruffy, Schmid, Assessor Flora, Prokurator und Neuhaus, Burgerschreiber, sämtliche Beisitzer.

Die Person

Anton Rödel, 34 Jahr alt, Schloss in Bern, wohnhaft, der Mitbeschuldigung eines Forstfrevels in seinem Amte, wovon in Appellat von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Bern, vom 30sten Merz dieses Jahrs, in Contumaz und Abwesenheit und vom 20ten Merz Anwalt Lauterburg, von Bern.

Gegen

Die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsgebührer Schmid

Dieser assistirt von dem Beisitz des K. Appellationsgerichts Herrn Notar J. A. Wolter.

Nach Abklärung und Einsicht der Akten und Urkunden:

1/ Ist von dem K. Appellationsgerichte vom 30sten April dieses Jahrs rechtskräftig erkannt worden: Es sey die Amtsentsetzung des Beklagten von der Forstverwaltung des Amts Bern, wie solche durch das Urtheil des K. Bezirksgerichts Bern vom 20ten Merz dieses Jahrs ausgesprochen worden;

2/ Ist angehobene Appellat vom 20ten Merz dieses Jahrs durch erhalten der Appellant der gänzlichen Wiederherstellung in seine vorigen Rechte und zu seinem Forstdienste wieder erklärt und zu seinen Kosten verurtheilt, so wie auch in die Kosten der gegenwärtigen Instanz, welche Letztere bestimmt sind auf Batzen 33.

3/ Der Appellationsbeklagte sey vom 28ten Merz dieses Jahrs an der Appellant entsetzt auf Begehren des Forstamts: es sey also Anton Rödel, sey 34 Jahr alt, definitiv in Bern seine Forstdienste.

Der erste Staatsgebührer trug auf Absetzung der gegenwärtigen Zeugen an.

Der Gerichtsrath Lorenz stellte diese Zeugen vor und ersuchte den Gerichtspräsident, dasselbe auf das Gelübd abzulegen: Jeder Zeuge und jede Zeugin solle die ganze Wahrheit aussagen und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nichts zu verschweigen, was ihnen bekannt sey in Sachen, worüber sie zeugen sollen.

Hierauf erklärte er jeden besonders Lorenz, Sey 63 Jahr alt, Landjäger, ansässig und Ackersmann in Bern, wohnhaft.

2 D. D. Heinrich Schenk, Sey 64 Jahr alt, Forstknecht auf dem Forstamt Bern, wohnhaft Bey Bern.

3 D. D. Adam Meier, Sey 21 Jahr alt, Ackersmann Bey Bern Mutter auf dem Lande Bey Bern, wohnhaft.

4 D. D. Carl Meier, Sey 30 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft Bey dem Lande Bey Bern dortige Mutter.

5 D. D. Lorenz Schlumpf, Sey 27 Jahr alt, Landjäger Bey dem Lande wohnhaft.

6. D. D. Carl Ludwig Wittelsberg, Sey 69 Jahr alt, Forstknecht Bey Bern wohnhaft.

7. D. D. Carl Theodor Lauterburg, Sey 27 Jahr alt, Fürsprecher und Bey Bern wohnhaft.

Alwo die Aufzeichnung dieser Zeugen Hall der Abgeschworenen Gerichtsschreiber Summarische Worte

Nach Aufforderung des Appellaten in seiner Vertheidigung und Antrage auf Freisprechung, vergegenwärtigen Theils von ihm selbst, Theils durch seinen Vertheidigten Herr alt Rath

Nach Aufforderung des ersten Staatsgebührers, Antrage und Vorbringung des eingelegten Vortrags rathung

In Erwägung daß es durch die Erklärung des Zeugen Dunkelberg hergestellt ist, daß Grach wirklich Spuren von Mißhandlungen an sich trug;

Daß Grach bestimmt und unzweideutig den Appellanten als den Thäter angiebt; daß diese Erklärung von andern in der Untersuchung constatirten Umständen unterstützt ist.

Aus diesen, und den andern in dem Urtheile erster Instanz angegebenen Gründen, verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, welche auf die Summe von [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer [illegible]

Liquidation

Stempel	6.15.3
Copialien	3.36.3
Gerichtsb.	7.15.–
Zeugen	95.33
Einregistr.	2.16
fl	112.56.2

Boeking

J. A. Molitor [illegible] Schmelter

Ansmann Wessmer

Sitzung vom 29. Mai 1829.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wozugegen waren: Boeking, Director, J. A. Molitor, [illegible], Schmelter, [illegible], Schmidt erster Staatsprokurator und Ansmann Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

Liquidation

Stempel	2.18.3
Copialien	2.34.2
Gerichtsbote	1.51.–
Zeugen	3.16.–
Einregistr.	1.15.–
fl	11.15.1

In Sachen

Heinrich [illegible], 37 Jahre alt, Müller auf der [illegible]mühle bey [illegible], im [illegible] Provinz, [illegible] gesetzt zu haben, ohne [illegible] den Bürgermeister die Anzeige gemacht zu haben, Appellant von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten April dieses Jahrs, in Person erschienen und verbeistandet durch Anwalt [illegible]

2 Ausfertigungen

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Schmidt.

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts-Raths [illegible]

Nach Verlesung und Einsicht der Prozeßschriften und namentlich

1.) des angefochtenen Urtheils vom vier und zwanzigsten April dieses Jahrs, wodurch der Appellant des [illegible] überwiesen erklärt und in eine [illegible] von [illegible] zu einer Geldbuße von acht Gulden und in die Kosten verurtheilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von acht Gulden [illegible] Kreuzer [illegible]

2. der Appellations-Erklärung vom fünf und zwanzigsten April dieses Jahrs

3. der, dem Appellanten durch den Gerichtsboten Friedrich Weiland zu [illegible] am dreizehnten Mai dieses Jahrs [illegible] gegebenen und zu [illegible] am [illegible] visirten und registrirten Ladung;

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heiße Heinrich [illegible], sey 37 Jahre alt Müller auf der [illegible]-Mühle bey [illegible], derselbe bat um Abhör der von ihm, zur Rechtfertigung seiner Appellation vorgeführten zwei Zeugen.

Der Präsident ließ diese Zeugen vortreten und nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert, und dieselbe geschworen hatten: "ohne Haß und ohne Furcht zu reden

die ganze Erbschaft und wisse als die Erbschaft zu theilen,
diese anerkannten, wurden angewiesen, sich über die
Theilung der Appellanten zu einigen, widrigen die einzelne
Besitzung öffentlich versteigert

1a Frage entschieden: es fanden Thatsachen Bestätigung in folgendes
Anfangsgerichtsprotokoll vom Friedensgerichte zu
Pirmasens

2 D — D — d. Friedensrichter Besitzer, 42 Jahre alt, Pirmasens wohnend

Actum Pirmasens, Audienzsaal des Friedensgerichtes

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen
Replik und Antwort und Schlußgesuch, vorgetragen
durch Rechtsanwalt selbst, durch seinen genannten
Vertheidiger Liebrecht.

Der erste Staatsprokurator trug als Vertreter
der einzelnen Appellaten an.

In Erwägung, daß Appellant das in erster Instanz
genommene Feststellungsrecht nicht entkräftet hat:

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die ange-
brachte Berufung und verurtheilt den Appellanten
in die Kosten der Appellationsinstanz, welche auf
die Summe von fünf Gulden fünfzig Kreuzer
liquidirt sind.

Ehrmann. Lehmkuhl Clemen J.a. Molitor Schneller W. Hermann

Liquidirte
Stempel — 3.06.1
Kanzleien — 3.05.2
Gerichtsboten — 2.22.
Zeugen — 1.52
Ersatzeid — 1.40.3
12.06.2

Speyer, den 19ten Juni 1829.

Im Namen

Des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seiner Sitzung für Civilsachen und
in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni
tausend acht hundert neun und zwanzig, wo
gegenwärtig waren: Lehmkuhl, Präsident, J. Molitor
Mollitor, Ackermann, Clemen, Schneller,
Richter, Hermann erster Staatsprokurator und
Ehrmann, Kanzleiassistent, hat folgendes
Urtheil erlassen:

Im Namen

1 Johann Heinrich Klein 49 Jahre alt, Bürgermeister
zu Kirrweiler erschienen;

2. Elisabetha Klein, 48 Jahre alt, Frau des genannten
Joh. Heinrich Klein, Ackersmann, beide Bürger
genannten Orts zu Kirrweiler Eheleute,

Der 1ste in eigenem Namen, die 2te in Vormundschaft
Namens ihrer noch unmündigen Kinder:

Wilhelm Klein, Johann Klein, Elisabetha Klein,
Heinrich Klein, Philippina Klein, Friedrich Klein,
Christian Klein, Jacob Klein, Georg Klein, Carl Klein
und Ludwig Klein, sämmtliche Kinder des
Heinrich Klein, Ackersmann und der Elisabetha
Klein, Eheleute zu Kirrweiler Erstere
Ehefrau Letzterer, Ackersmann, Beide
Eheleute wohnhaft zu Kirrweiler, Beide
Appellanten von einem
Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Kirrweiler Cantons
vom Juni und ganz eigenen Appell Acten Faszes,
in Person erschienen und vorbringend durch
Anwalt Stumpf von hier.

Gegen

Die K. Forstverwaltung, Appellatin vertreten durch den ersten Staatsprokurator
Hermit.

Nach vorgenommenen Berichten des K. Appellationsgerichtlichen Referenten.

Nach Anhörung und Feststellung sämmtlicher
Vorträge, Schriften und Aktenstücke:

In Ansehung des angebrachten Nullitäts und

zwanzigsten April dieses Jahres, und zwar die beiden
Appellanten das Herzoglichen Landgericht über verschiedene
verklagt und schuldig zu jeder derselben in einer
Geldstrafe von 6 Reichsthaler und beide
solidarisch zu den Kosten des Prozesses verurtheilt
sind, Kosten Liquidat auf die Summe von 6 Reichs
Gulden neunzehn Kreuzer (19 Kreuzer) Pfennig.

2ter) Der Appellat-Fiskus auf den Appellanten von gemeldten
dieses Reichs Gesetz.

3ter) Der den Appellanten durch den gemeldten Rathe Schelsen
Pösneck in dieser Instanz, am zweiten Juni 1829.
Fünf Tauler gegebenen und zu dieser Instanz den
zweiten Juni dieses Jahres gefällig zu leistenden und
registrierten Endung.

Die Appellanten verklagten auf Bestrafung
des Hausirantens, der erste: an Gehalt Jahren Pfennig
Klein, sag 49 Jahre alt, Tagelöhner zu Dieselbe Klein,
der zweite: an Gehalt: Christina Klein, sag
18 Jahre alt, Tochter von der gemeine Vater Johann
Pfennig Klein zu Dieselben Landgericht verhaftet.

Durch Absprechung der Appellanten in ihrer
Unschuldigung und Antwort auf Vorbringen
vorgebrachten, vorgebrachten Schuld durch die Schuld
Schuld ihrer gemeinschaftlichen Unschuldigung
Anwalt Bunz.

Durch Absprechung des ersten Beweisthemas
Beweises, welcher durch Vernehmung der
Appellanten verlang

In Verfolgung sind die in den Akten
ersten Instanz vorgebrachten Schuldhandlungen

in ihrem Zusammenhang und so weit der Ver-
gehen der Widerrechtlichkeit in Sinne der
Artikel 209 und 212 des Strafgesetzbuches be-
gründen, als der zum Beschuldigten Thatsachen
Klein mit der Art auf die zum Forsten
Verfügung und den Bau Motor ihn beziehen
bey der Verth gehabten Vorstellung entsprechen

Aus diesen Gründen,

Verwerfen des B. Appellant eingelegte die
eingelegte Berufung und verurtheilen die
Appellanten solidarisch in die Kosten der
Appellanten-Instanz, liquidirt auf die
Summe von fünf Gulden zwanzig Kreuzer Pfennig.

Coburg

Ehrmann. Schmutter

L. R. Mollitor Lehmann

Urtheil

Urtheil vom 19ten Juni 1829.

Des B. Appellanten gegen das Strafurtheil
zu Fortsetzung in seinen Instanz eingelegte
und in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten
Juni im tausend acht hundert neun und
zwanzig, wobei zugegen waren: Coburg.
Director, J. A. Mollitor, Assessor, Ehrmann
Referent Lehmann, Gerichtsschreiber Pfennig
Prokurator und Advokat, aber
gerichtsschreiber, sind folgendes Urtheil gefasst:

2 Ausfertigt

In Person

Gastwirth Johann Peter, 42 Jahre alt, Ehemann der Antragstellerin Fanny Friederike Strathmann in Marktsulza, die Partei Klagtheil, der Rechtsstreit betreffend Appellation gegen Urtheil des Bezirksgerichts zu Finkenstein vom ersten Mai Achtzehnhundert Neunzig, in Sachen entscheidend, vorderhand:

Gegen

die Privatbeklagte, Appellantin vertreten durch den ersten Privatzprocurator Schmidt.

Nach erfolgter Einsicht der Appellationsgerichtlichen Edictalcitation

Nach Anhörung und reiflicht rechtlicher Erwägung

erkennt und rechtsprechen:

1/ Der angefochtene Urtheilsspruch vom ersten Mai Achtzehnhundert Neunzig der Bezirksgerichtlichen Finkenstein wird bestätigt.

2/ Der Appellantin werden die Gerichtskosten über zweihundert Gulden auferlegt.

Gründe

Der Appellant hat mit seiner Appellationsschrift vom ersten Mai Achtzehnhundert Neunzig, vorgebracht, dass er in Finkenstein gegen die Appellantin eine Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruch eingebracht habe, worüber die Verhandlung für den 25ten April Achtzehnhundert Neunzig angeordnet worden sei, dass aber die Appellantin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sei, weshalb der Appellant die Bestätigung des angefochtenen Urtheilsspruches beantrage.

Die Appellantin hat trotz ordnungsgemäßer Ladung weder in der Verhandlung vom 25ten April Achtzehnhundert Neunzig noch in der Tagsatzung vom 30ten Mai Achtzehnhundert Neunzig sich vertreten lassen und auch keine Vertheidigungsschrift eingebracht.

Es ist daher nach der Bestimmung des §. 462 der Civilprocessordnung, wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §. 41 der Civilprocessordnung.

Landgericht Finkenstein, am 30ten Mai 1890.

Der Präsident:
Dr. Julius Hirsch

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber:
Ferdinand Bruckner

Liquidation

Stempel —	2. 27. 1
Register —	2. 05. "
Gerichtsb —	3. 32. "
Zeugen —	8. 10. "
Einzelne —	1. 26
	17. 39. 1

vorzuladen, worüber die Parteien sich nicht einigen können.

Dieser gegen den Beschluß Conrad eine Beschwerde eingelegt hat, welche dem Kassationshofe vorgelegt worden ist; daß derselbe gestattet habe, daß der Advokat Fuhrmann bei Vermeidung Strafe, Verfall der Pfandsumme und Kostenersatz

bemerkt werde:

Es fortzufahren, daß Maria Fuhrmann ungleichgültig wieder eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Appellation muß sein die Einleitung bringen solle, ansonsten sie, das gelöschte, in Abschrift gänzlich fort, das gelöschte zum Vorschein des Original müssen dasselbe zu erfüllen:

Aus diesen Gründen,

Verwirft der K. Appellationsgerichtshof die ungegründete Beschwerde und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von Gulden acht und neunzig Kreuzer in Folgen.

Ehrenberg

Ehrmann. Schmelzer

Cloos

J. A. Molitor

Ulrichsmann

Pfalzburg, den 19ten Juni 1829.

Der K. Appellationsgerichtshof des Departements der Zwischenbrücken in seiner Zivilgerichtssammer und in öffentlicher Sitzung, wovon letzterer Juni zu dem auf Freitag, den zwanzigsten, anberaumt worden:

1 Aktenstück

Nach Anhörung Herrn Vicedirektor, J. A. Molitor, Referenten, Ehrmann, Prokurator, Kniffler, Advokat an der Gerichtshofe, wovor erschienen und Ehrmann, Adjunkt-Schreiber, sich folgendes Urtheil unterschrieben:

In Betracht

Katharina Schmidt, 29 Jahre alt, Eigentümerin, in Pfalzburg wohnhaft, durch den zum Beistande ernannten Eigentümer in Pfalzburg wohnhaft, den Friedensrichter des Kantons Pfalzburg, Appellantin, gegen den Urtheilsspruch des K. Zivilgerichtshofes zu Zweibrücken vom achten Juni des laufenden Jahres, in Anwesenheit zwischen der Appellantin einerseits, und Jakob Fuhrmann, Eigentümer, wohnhaft in Pfalzburg, Appellaten, andererseits, wurde

Der erste Beschluß des Friedensrichters erklärte, daß der Appellat Beweis zu liefern habe, daß er sich in Folge Krankheit oder Unfall in der Unmöglichkeit befunden, vor Gericht zu erscheinen.

Urtheil

Dieser K. Appellationsgerichtshof hat diese Sache auf die Sitzung vom heutigen zwanzigsten Juni laufenden Monats anberaumt und verwiesen, daß der Appellant, so wie die Friedensrichter, Zeugen zu stellen, welche sich über gemeldete Ursachen

Ehrmann. Schmelzer

Cloos

J. A. Molitor

Ulrichsmann

Sitzung vom 19t Juni 1829.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Boxberg, Director J. A. Molitor, Aulenbach, Eschmann, Schmalter, Kräffe, Schmidt erster Staatsprocurator und Glasdorn Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Adam Hauenstein, 38 Jahr alt, Ackersmann wohnhaft in Mittelbrunn, der Mißhandlung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom zehnten April 1829, in Person erschienen und verbeiständet durch den Licentiaten Anwalt Geib.

1 Anlage

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Schmidt.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Schmalter.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und vornemlich:

1tl) des angefochtenen Urtheils vom 10t April dieses Jahrs, wodurch der Appellant des fraglichen Vergehens überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Kosten verurtheilt ist, Geldbuße und Kosten solidarisch mit dem mitverurtheilten Friedrich Wolrad (der aber nicht appellirt hat.)

2tl) der Appellationserklärung vom zehnten April dieses Jahrs.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heiße Georg Adam Hauenstein, sey 38 Jahr alt, Ackersmann, wohnhaft in Mittelbrunn.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Anträgen auf Freisprechung, vorgetragen theils von ihm selbst, theils durch seinen genannten Vertheidiger.

Der erste Staatsprocurator trug auf Verwerfung der eingelegten Appellation an, der Weisheit des Appellationsgerichts überlassend, in wiefern die ausgesprochene Strafe zu mildern sey.

In Erwägung, daß die Erklärung des mißhandelten Johann Dexheimer mit sich selbst in Widerspruch steht, indem er, nach der Aussage mehrerer Zeugen, alsbald nach dem Vorgange erklärte, nur den Wolrad erkannt zu haben;

Daß die Aussage des Zeugen Müller schon aus dem Grunde keinen vollen Glauben verdient, weil er auch der Angabe von drei andern Zeugen nach der Mißhandlung behauptete, während derselbe auf der Wachtstube geschlafen zu haben.

Daß daher nicht dargethan ist, daß Appellant an der vorerwähnten Mißhandlung Theil genommen hätte.

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen

Ur

Urtheil, so weit es das Appellationsgericht bestätigt, Gegenstand der K. Appellationsgerichtlichen Beschwerde.

Ausmann: Thomas Schneller

J. A. Molitor

Ehrmann

Verkündet den 25 Juni 1829.

Liquidation

Stempel — 7. 04. 1
Register — 3. 36. 1
Gerichtsb — 8. 26 "
Zeugen — 30. 13 "
Copialb — 2. 42 "
Weisbothe — 23. 20 "
Einsatz — 2. 27. 1
M. 77. 48. 2

2 Ausfüge

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in peinlicher Polizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom Heut und zwanzigsten Juni, an welchem: Vorsitzung, Director, J. A. Molitor, Assessoren, Schneller, Hellmuth, Nützel, Marbel, geprüften Procuratoren und Ehrmann Adjunctsführer, sich befindet Urtheil wolgefaßt.

In Sachen

Peter Schmidt, 29 Jahre alt, Schmied zu Bous wohnhaft, des Diebstahls beschuldigt, Appellanten eines Urtheils des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom ein und zwanzigsten Mai dieses Jahres zu Vernehmen stehend, vertreten durch den K. Appellationsgerichtlichen Vertheidiger und verbeistandet durch den seinigen Rechts Beistand Peter Ehrmann von Essen.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatinn, vertreten durch den gerichtlichen Staatsprocurator Marbel

Nach vernommenen Conclusen des K. Appellationsgerichtlichen Vertheidigers.

Nach Vorlesung und sämtlicher Schriftlicher Verhandlungen und Urkunden sind

1.) Der angeschuldigte Urtheil gegen einen Tag gegen eines Mai dieses Jahres, wodurch das Appellant Schmidt des Diebstahls Angeschuldigt worden ist und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und zu den Strafkosten verurtheilt, Letzterer Appellant auf die Dauer von fünfzig zwei Jahren fünfzig drei Tagen der Ehrenstrafe, auf den Gefängnißstrafen, auf den gestandenen Pferde, während fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Polizei gesetzt

2. Die Appell-Einlegung gegen gemeldtes Urtheil

3.) Der von dem K. Appellationsgerichte eine einzige Sache Urtheil dieses Tages in seiner Person verlesenen Urtheil wodurch dasselbe auf die heutige Sitzung verlegt wurde.

Der Appellant unterwerfen auf Befragen der Herr Präsident: er heiße Peter Schmidt, sey 29 Jahre alt Schmied von Profession, wohnhaft in Bous

Die Staatsbehörde trug auf Abfuhr der von gelobenen Zeugen an.

Gegen Aussage der Zeugen erzeigt sich daß der von der Staatsbehörde gelobene Zeuge Lorbeer der von Gutsbesitzer Benedikt selben nicht erschien

Die Staatsbehörde verlesete, die von auf der Appellant, daß sie auf die Abfuhr dieses Zeugen verzichten

Der Präsident auch hiesige die zugegen gewesenen Zeugen vorstehen und machen an sie den Befehl einmahl auf die Sache genau Acht zu geben, diesfalls aufmerksam gemacht worden, sodann hat er folgendes Urtheil gefället: "Peter Schmidt und Peter Schmidt
" zu ordnen, die gegen Urtheilspruch auf nicht ab da

" Beschwerde zu Protokoll " durch den Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten innerhalb der Frist des Appellationsgesetzes, ausgenommen die Fälle, in welchen das Gesetz eine mündliche Verhandlung vorschreibt.

Es wurden vorgeladen:

2.06 (1" Frau Katharina: an Zeugin Johannes Ehefrau Frau 33 Jahre alt, Landwirthin zu Pfaffenberg.

Bei der Sitzung erschienen Friedel den Appellaten persönlich, und da der Appellant trotz gehöriger, rechtzeitig vorgenommener Zustellung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, so hielt der Gerichtshof dafür, es habe Friedel auf seine Berufung verzichtet, und da Appellat den Antrag auf gänzliche Verwerfung der Appellation und Bestätigung des Urtheils erster Instanz stellte, so wurde nach gehörter Parteien Anhörung

Recht erkannt:

Die Appellation des Friedel wird als unbegründet verworfen, und das Urtheil erster Instanz vollinhaltlich bestätigt.

Dieses Urtheil wurde verkündet: an Zeugin Katharina Ehefrau Frau 57 Jahre alt, Landwirthin in Pfaffenberg, Zeuge Michael Ehemann, Frau 54 Jahre alt, Landwirth in Pfaffenberg, Appellat Friedel Johann, Frau 54 Jahre alt, Landwirth in Pfaffenberg.

2.06. 2.St. - St.

1.24. 3 St. St - St. Zeuge Johann Klein, Frau 38 Jahre alt, Feldschütz in Pfaffenberg,

1.24 4 St. St - St. Zeuge Johann Heim, Frau 30 Jahre alt, Landwirth in Pfaffenberg,

1.24. 5 St. St - St. Zeuge Johann Müllner, Frau 30 Jahre alt, Landwirth in Pfaffenberg,

1.24. 6 St. St - St. Zeuge Johann Ehemann, Frau 49 Jahre alt Landwirth in Pfaffenberg.

1.24. 7 St. St St. Zeuge Johann Postbote, Frau 27 Jahre alt, Landwirth in Pfaffenberg.

11.12

Fortsetzung folgt.

+.2n 8 St. St St. Appellat Friedel, Frau 60 Jahre alt; Landwirth in Pfaffenberg:

über die Kosten der Appellationsinstanz sind der Abwesenheitsgesetze Vorschriften Kosten.

Dieses Ausschreiben des Appellationsamtes in Sachen Gerichtsbezirk und Gemeinde Pfaffenberg, Forstgesetzes, wegen Abholzung eines Waldes, Theil Dieses Amtes gehörigen Waldes, Theil Dieses Amtes gehörigen Parteien Sitzung.

Dieses Ausschreiben des zweiten Theil Dieses Amtes welches auf Verordnung des Appellantes ordnet

Zu Feststellung, dass Zeugen Aussagen die Richtigkeit der Angaben des Klagers vollkommen bestätigen, zeugen des Klagers vollkommen bestätigen, zeugen mit einander verbindet, so kommen Zweifel entbehrlich, dass Appellant den Klagers Waldstreif Abholzung ist;

Zu Feststellung, dass die Aussage des Zeugen Johann Ehemann, Besitzer in Pfaffenberg, über die Zeugen Eigenschaften des Friedel des Appellanten, in Klage Sache mit den nachstehenden Zeugen, den Beschwerden Aussagen nach deutlicher und unzweideutiger Inhalt.

Aus diesen Gründen.

Verordnet des k. Appellationsgerichts die eingelangte Appellation und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellations-Verfahrens, festgesetzt mit die Summe von drei und zwanzig Gulden dreissig Kreuzer

Ehemann.

J. a. Molitor

Schmeller

Müssmann

Juli

Sitzung vom 2ten Juli 1849

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Gerichtsbezirk in seiner Hauptsitzung und in der öffentlichen Sitzung vom zweiten July zu Landshut nach Anhörung, und genauer, der gepflogenen mündlichen Verhandlung, Vortrag, J. A. Molitor, Assessor, Ehemann

Pfarrer Lütke, Markt zweiter Bezirks-Vorsteher und Beisitzer, Obergerichtsschreiber Hof Holzwarth Urkunds-Person.

Je Person

Mary Gujanasiew, 26 Jahre alt, Gerichtsschreiber zu Friedbrücken, der Anklägerin und Gerichtsschreiber der Friedensgerichtsschreiberei in seinem Dienstverrichtungen beschäftigt, Appellatrix eines einen Urtheils des K. Bezirksgerichts zu Friedbrücken vom Dreißigsten Mai dieses Jahres, in Person erschienen und vom Beisitzer dieses das Gerichtes Advokaten Friedrich Schäfer.

Gegen

die Strafbehörde, Appellatrix, vertreten durch den zweiten Strafbezirksvorsteher Martel.

Nach vorgenommener Verlesung des K. Appellationsgerichts Acts

Nach Anhörung und gerichtlich-ämtlichen Vorschriften und namentlich:

1°) des angefochtenen Urtheils vom Dreißigsten Mai d. J. durch welches der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Vergehens überwiesen erklärt und zu einer Geldstrafe von Zehn Gulden und in die Kosten verurtheilt ist, bestehend in Fünf Gulden Strafe, eventuell auf die Dauer von drei Gulden gemäß §. 7 des Strafgesetzes;

2°) der Appellationserklärung vom Dreißigsten Mai 1829.

3°) der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Huber zu Friedbrücken den siebenzehnten Juni 1829 des Vormittags zu Handen seiner Frau Maria geborig gewesten und angenommenen Zustellung;

Den Appellaten verurtheilt durch Erkenntniß des Friedensgerichts: der Friedensrichter Mary Gujanasiew sey 26 Jahre alt, Gerichtsschreiber zu Friedbrücken verfaßt.

Nach Anhörung der Appellatrix in ihrer Vertheidigung und Antwort auf Frage genommen

Nach Anhörung des Advokaten Friedrich Schäfer, Vertheidiger des Appellaten, welcher Recht antrug: das K. Appellationsgericht wolle die Berufung als ganz unbegründet erachten, so weit mittelst Verwerfung des angefochtenen Urtheils die Klage des K. Strafbezirksvorstehers zu Friedbrücken für ungültig zu erklären; somit Bestätigung desselben als angegriffenes erkennen und der Appellatrix alle Kosten auferlegen

Nach Anhörung des zweiten Strafbezirksvorstehers, welcher Antrag, das K. Appellationsgericht wolle mittelst Beschlußnahme Verwerfung des angefochtenen Urtheils und mit Verurtheilung des Art. 191 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, so wie des Art. 671 N° 11 des Strafgesetzbuchs, den Appellaten zu einer Geldstrafe von zwei Gulden gemäßigter Strafe und in die Kosten erkennen.

In Erwägung, daß ab erwiesen ist, daß an der Eintretung des Friedensgerichts zum Friedbrücken zum erst und ganz letzten Januar dieses Jahres der Appellat Gujanasiew dem Gerichtsschreiber, auf vorgängig eingenommene Lokalaugenschein, bemerkte: daß er sich mit solchen Verrichtungen gerichtlich nicht befassen könne;

Daß sich der Gerichtsschreiber an den Friedensrichter wendete und ihn ersuchte, dem Mary Gujanasiew zu bedeuten;

Daß der Friedensrichter dem Gerichtsschreiber befahrete, eine Vorladung [illegible]

Daß der Friedensrichter, worüber er von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt wurde, mit

Contra Nimmo, so dass ab Judicium Forum Comitis, dem Gastgeber, sein anderer Entwurf vorgelegt;

In Erwägung, dass aus diesem allen hervorgeht, dass der Friedensrichter, auch Prozessleiter der Gerichtsbarkeit, mit der Partei, bestreitet wurde, wirklich Untersuchung vorgenommen, und hierauf nicht Comitis.

In Erwägung, dass die zur Comitis Gemeinschaft ist, dass eine zuvor bestrittene Handlung nicht zum gerichtlichen gestempelt werden darf;

Dass die Beschwerde, welche die Art 10 und 11. der Civil-Prozess-Ordnung aufstellen, keine Solidarische Bestimmungen sind, sondern als Vorschrift, das richterliche Gewalt, als aufgefordert anzusehen ist, angesehen werden müssen;

Dass auf den Art. 505 der gemeine Prozessordnung, der Friedensrichter competent war selbst jede Art von Klagesache alsbald zu bestrafen und dass, wenn er ein gegenwärtiges Falles nicht ordnen, als die Sache vorgenommen, Strafe nicht ausgesprochen hat, über die Person erkannte, und Klagesache beim Instanzmittel angestellt werden ist;

Dass Sache, im gegenwärtigen Falle, auf dem Grundsatze von der in dem, die Zeugen anhalten gestalten Klage nicht anzunehmen war:

Aus diesen Gründen,

mittelst Aufhebung des Urtheils des Friedensgerichts von Brzostek vom 30ten May 1829, erkennt der K. Appellationsrath

nach dem Art: 505.

j. a. Moltony

Meßmann

Nr. 1085. Urtheil zu Abänderung

genehmigt die angestellte Klage nicht annehmbar.

Lewakowicz

Ansmann.

J. A. Moltony

Schmeller

Ehrmann

Blessmann

Urtheil vom zweiten July 1829.

Liquidation

Stempel	2. 35. 00
Kopialien	2. 03. 3
Gerichtsb	2. 01. "
Zeugen	6. 18 "
Kanzleitaxe	7. 00. 0
Canzlei	1. 42. 1
Fl.	21. 40. 0

Das K. Appellationsgericht des Czortkowskie Zirkels zu Zamborzebad in seiner Gerichtssitzung vom 2ten July am Tage:

Der öffentlichen Sitzung vom zweiten July am Tage auf Handrecht anher und genauer, wo zugegen waren:

Lewakowicz, Vorsitzer, J. A. Moltony, Ansmann Blessmann, Assessor, Kolpa, Marchal, gewesten Protokollisten und Klagsmann, Obrigkeitlich Gerichtsbar, Gerichtsbarkeit Urtheil verkündet.

In Sachen

Josaphat Fruchtmann, so jetzt alt, Tagelöhner in Czortkowskie, des Beklagten Beschwerdeführer, Appellanten

von einem Urtheil des K. Czortkowskie Zirkelgerichts zu Zamborzebad vom ersten May dieses Jahres, einer Appellanten

gegen

die Bezirksbehörde, Appellaten vertreten durch den gewesten Bezirks-Obrigkeitlich Marchal

Kanzleitaxe des K. Appellationsgerichts Advocaten.

Nach Vorlesung und gerichtlicher Untersuchung der vorgelegten Akten

1°) der angefochtenen Urtheils vom ersten May dieses Jahres

erwähnte Der Appellant des Diebstahls und
Korn- und Erbsen-Stroh überwiesen worden
und in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen
und in die Kosten verurtheilt ist, letztere Strafe
auf die Summe von sechzehn Gulden, einzig Neun
Kreuzer drei Pfennig

2. der Appellationsklägerin zum Ersatzgehalte Mai dessen Gesetz.

3ten Der dem Appellanten durch die gänzliche Retour
seiner Schmid Pillet zu Ostermundigen, den zweiten
Juny dieses Jahres für Fuder gegebenen und zu
Klammerlaz den siebten Juni d. J. existirten und
deßhalb den Kriegsstatus Juni gesetzwidrig exportirten
Erdäpfel.

Durch Aufhebung des zweiten Urtheil-Theiles, welches auf Wiedervergütung der einzigen
Kosten, welches auf Wiedervergütung der einzigen
beyden Appellanten erkennt.

In Erwägung daß weder der von dem
Gemeinds Rathe Pillet zu Ostermundigen, dem
Appellanten Leist den siebten gegenwärtigen
Monats Juni gegebene und ohne
vorläufige Endung ausfallende, daß deßhalb
gesetzwidrig gehalten werden, Fuder Fuder muß,
vorsätzlich von seinem Appellanten zu
straffbarlichen;

In Erwägung, daß die dem Appellanten
zum Last gelegte Contravention er-
wiesen ist und daß die aufgestellten
Strafe der Gesetzgebung angemessen ist.

Hat Recht erkannt,
und dem in dem Urtheil des vorigen
Instanz angegebenen Grunde, indem

Der K. Appellationsgericht Bern hat gegen den zwischen
vorliegenden Appellanten gefällt, vorgestellt das die von
ihm eingelegten Berufung auf vollständig Bestätigung
in die Kosten der Appellationsinstanz, welche sogar die
Kosten der Aufforderungen und Zustellung der
gegenwärtigen Urtheils, auf die Summe von zwei Gulden
sechzig fünf Kreuzer zu Pfennig — — — — liquidirt sind.

Bern den 31ten

Ansmann. J. a. Molitor

Schmidt

Wehrmann

Nro 10854. Registrirt zu Ehrsam den 4ten July 1829. Debet. 31 ra

Bern den dritten July 1829.

Liquidation

Depot	—	3.20.2
Kopie	—	3.36 "
Gerichtsb.	—	2.16 "
Zeugen	—	" 49 "
Einsatz	—	2.35 "
	℔	14.36.2

Das K. Appellationsgericht hat gegen den zwischen
Gerichtsräthen in seiner Polizeikammer und in
der öffentlichen Sitzung vom dritten July zwischen
Rauch und Rath Leuenberger namens und zwischen, wo gegen
wärtig: Vorsitzung, Präsident, J. a. Molitor, Appellationsrichter,
Ehrsamen, Schmidt Kilchherr, Marthal Gerichtsschreiber und Ehrsamen, Abwesend
Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Ehrsamen Leuenberger, als Fürsprech und Gerichtsrath Ehrsam, Fürsprech in Bern, Appellant, der
Diebstahls beschuldigt; Appellant in einem gegen
das K. Bezirksgericht zu Gerichtsräthen zum Fürsprech
Mai daselbst gefällt, in Sachen entgegen

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatinn, vertreten
durch den zweiten Staatsgerichtsschreiber Marthal

2 Abtheilungen
10 Seiten

Urtheil vom 9ten July 1829.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Criminalsitzung vom 9ten July 1829 an welchem Tage die öffentliche Sitzung vom 4ten July ihren Anfang genommen hat, und wo zugegen waren: Vorsitzender, Director, J. de Molitor, Appellationsrichter, Schmeller, Kopp, Merkel, sämmtlich Mitglieder des Appellationsgerichts und Oberprocurator Hepp, hat folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

des K. Staatsprocurators, Appellanten, und Appellaten, gegen einen Urtheil des K. Criminalgerichts zu Kaiserslautern vom 24ten May 1829, wodurch Staatsprocurator gegen

1. Anton Mercier von Pirmasens, 69 Jahre alt, Bürgermeister in Pirmasens, und
2. Philipp Clemens, 64 Jahre alt, Beigeordneter daselbst, wegen Amtsverbrechen der Amtsanmaßung, Amtsverletzung und Verletzung der Vorschriften über die Gemeindeverwaltung, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindegüter, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeschulden, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeausgaben, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen, Obrigkeitsverbrechen und Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen

Nach vorgenommener Berathung des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises, dem einigen Urtheil des K. Criminalgerichts zu Kaiserslautern vom 24ten May 1829, wodurch Staatsprocurator gegen

1. Anton Mercier von Pirmasens, 69 Jahre alt, Bürgermeister in Pirmasens, und
2. Philipp Clemens, 64 Jahre alt, Beigeordneter daselbst, wegen Amtsverbrechen der Amtsanmaßung, Amtsverletzung und Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeschulden, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeausgaben, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen, Obrigkeitsverbrechen und Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen

Nach Anhörung des Staatsprocurators, Appellanten, und Vernehmung der Angeklagten, Appellaten, in ihren Vertheidigungen und Antworten auf Fragen

Nach Anhörung des Staatsprocurators, Appellanten, und Vernehmung der angeklagten Appellaten in ihren Vertheidigungen und Antworten auf Fragen

Auf den in der Urtheilsformel des ersten Urtheils vorgetragenen Grunden, wodurch das K. Appellationsgericht die angeklagte Handlung und verurtheilt die angeklagten Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, hat Recht erkannt auf die Nullität des Urtheils vom 24ten May 1829, soweit dasselbe

1. Anton Mercier von Pirmasens, 69 Jahre alt, Bürgermeister in Pirmasens, und
2. Philipp Clemens, 64 Jahre alt, Beigeordneter daselbst,

wegen Amtsverbrechen der Amtsanmaßung, Amtsverletzung und Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeschulden, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeausgaben, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen, Obrigkeitsverbrechen und Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen

freigesprochen hat, und auf die Nullität des Urtheils vom 24ten May 1829, soweit dasselbe

1. Anton Mercier von Pirmasens, 69 Jahre alt, Bürgermeister in Pirmasens, und
2. Philipp Clemens, 64 Jahre alt, Beigeordneter daselbst,

wegen Amtsverbrechen der Amtsanmaßung, Amtsverletzung und Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeschulden, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeausgaben, Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen, Obrigkeitsverbrechen und Verletzung der Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen

freigesprochen hat, und auf die Nullität des Urtheils vom 24ten May 1829, soweit dasselbe

Die Appellantin verurtheilt auf Entlassung des Angeklagten: die fiscalische Entlassung Colet soll die Hälfte, Pfahlbaum die Zugleichung Hälfte zu bezahlen.

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Vertheidigung und Antwort auf Fragen

Nach Anhörung des zweiten Staatsprocurators, welcher auf Verwerfung der eingelegten Appellation antrug.

Auf den in der Urtheilsformel des ersten Urtheils vorgetragenen Gründen, wodurch das K. Appellationsgericht die angelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, hat Recht erkannt auf die Nullität des Urtheils vom 24ten May 1829, soweit dasselbe

Die Appellantin verurtheilt auf Entlassung des Angeklagten: die fiscalische Entlassung Colet soll die Hälfte, Pfahlbaum die Zugleichung Hälfte zu bezahlen.

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Vertheidigung und Antwort auf Fragen

Nach Anhörung des zweiten Staatsprocurators, welcher auf Verwerfung der eingelegten Appellation antrug.

Auf den in der Urtheilsformel des ersten Urtheils vorgetragenen Gründen, wodurch das K. Appellationsgericht die angelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, hat Recht erkannt auf die Nullität des Urtheils vom 24ten May 1829, soweit dasselbe

Schmeller

J. de Molitor

Clemens.

Pfahlbaum

Nach Vorlesung des Protokolls der Akten auf
Anordnung:

1/ Der angesetzte Termin zur mündlichen Verhandlung
gegenwärtiger Appellationssache, welcher Appellant von
Petersburg aus zu Lust galenstaa Klagepunkt
abwesenheit vertreten und derselben in seine
Gerichtsstände zum gesetzmässigen Termine;
Appellant Clemens abwesend ist, so wird
/Geldstrafe in Klagepunkt abwesenheit verkannt
und in seine Gerichtskosten zu sein beurtheilt
Gelder, verurtheilt ist, so wird auf Partei
Antrag in die Kosten, welche durch die
Contumazirung des Klagepunkt der gegenwärtigen
erwachsen verurtheilt worden sind: Appellant
Clemens gründet die Appellation zu Lust galenstaa
Klagepunkt. Der Vorladung (als nicht abwesend)
ist nicht abwesenheit Lol zu/grossen ist; die
/ergl. Kosten Liquidirt sind: die Summe von
Achtzig und [illegible] Gulden [illegible] Kronen ##

Fr 64.20

2. Der Appell= Forderung des Rathsherrn zu
Aachen vom [illegible] Dezember 1828.

3. Der Appell= Forderung des Beschuldigten von Petersburg
vom [illegible] Mai mit gerichtlichen Dezember vorigen Jahres,

4. Der Appell= Forderung des Beschuldigten Clemens
von Wien mit gerichtlichen Dezember Laufenden

5. Der Herr Appellaten gibt Vollmacht an Herrn
Rathsherrn Rathsherrn zu Aachen
Herr Brettner Mai Laufenden Jahres für die Pflege des
Appellaten mündlich [illegible] vom ernannten Mai des
Vorgehen Jahres gerichtlichen weisenden und registrirten

[illegible] Ladung.

6. Der Herr Appellant Clemens gibt den Gerichts=
Boten Köllerad zu Aachen den neuen und
gegenwärtigen Appell Laufenden Jahres für die Pflege des
Appellatenmündlichen vom ernannten Mai 1829; zur
Hören einsichtlich registrirten, gegebenen Ordnung
Klagepunkt der Parteien, nach Aufforderung der
Parteibasirte, durch den Präsidenten der
Hauptabgabe Commer des Appellatenmündlichen vor
Contumaz Verfahren angab, ei Gestalt dessen der
Partei endlich ei die Pflege zum Hauptcodex erwirkte.

Der Präsident befragte Jemand den
Beschuldigten Clemens; derselben verklärte
vor Gerichte Abwesenheit Clemens, dass [illegible] Jahre alt
Bevollmächtigter und Wirth zu Aachen,

Was den erneuten Forderungen des Appellaten
Clemens, sondern der Abgegangenheit Sprechen
Summarische Kosten.

In die Mittwochstunde Fortsetzung des
erwähnten des 2. Appellatenmündlichen die erneute
Verhandlung Mai 20 Tage des Juni Nachmittag
drei Uhr.

Also geschehen und verordnet dem Eingang
gemeldet.

Lentzen

Clemens Schmeller

J. A. Molitor

Ansmann.

Blessmann

Öffentliche Sitzung vom neunten Tage des
Monats Novembers.

Gegenwärtig die ernannten Beamten des Gerichts,
die ernannten Geschworenen und Assessoren.

Nach Aufforderung des Anwalds des Königs für
den Departementen von Pescara, in Gemäßheit
Verfügung und seinem Antrage folgendes
Urtheil:

Es gehalte dem K. Appellhofe gemäß.

I. Betreff die gegründeten 6% augesetzt.

Daß Appellant Ehe Leinder zu Fünfhundert verpflichtet, Dorot gütlich; wechselseitig und die
Zinß und Nutzgenuß Dorot zu Heirathsstellung der
Kinder zum Theil; daß derselbe Theil in Summa
Contract wegen Abwesenheit, der Übereinkunft
gesetzt vom 1807 Nichtsdestoweniger werden Summa
selbst vom in dem objectiven Gesetzbuche der
Begriff des Gemeinschaft verfasst zu finden werden
könnte, daß dem Appellanten der Heirathsgut in
seinen älteren und spezialisirten Vermögensstand in
Betreff der Zinß verfasst # gegen # könnte, dessen
und nicht wirklich war, wenn Rat als ver-
wirksame Thatsache darstellt;

daß Gegner vorgebracht ungenommen wird
daß die Pfand verschreibungen dienstlich nicht ge-
nommen; daß Appellant die Gesetze kennen
müßte; daß nach seinem System, die Gesetze
über Zinß daß allerdings sagen

Grund
gültig
der
g. a. Rat
A.
Colleßen

weil die Ansprüche der Pfand verschreibungen
Akte Nichtheit als Folge der gerichtlichen Con-
tracten muß entschieden, daß diese und die
Regulation das Verlassen in Frauenstand
stellt hatte, daß Urtheil muß durch die Ansprüche

des Königs Akte Gerichts gemäß, wenn über-
haupt, diese Zinsen regiert und bezogen wird.

Weil von den Appellanten als Ausländer wegen
der Kenntniß der allgemeinen Statt unwandelbar wenn
Zweifel und Gesetzt, muß aber wenn vorausgenommen
mit dem allgemeinen Gesetze Selbst der
Einbürgerung Landes in Widerspruch stehenden
Bestimmung verlangt werden kann;

Wenn endlich zwischen der criminellen Urtheil
Verbrechen wenn Person und den civilrechtlichen
Verhältnissen wenn Akte auf die Einzugnahme
Urtheil stehe verschieden und das anstatt muß
nothwendiger Folge der Unzurechnungsfähigkeit wenn
ungesetzlichen Akte ist;

In Erwägung, daß Selbst vom Königlichen
Vormundschaft nicht bestreitet, die Einrichtung der
Appellanten Rat Vormundschaft des Gemeinschaft verfasst
muß verbietet - daß Appellant zum Kauf
Einzahlung zu 6% aufgelegten, die Zinsen
aber nicht, bezogen sind und Rat Gesetz den Übereinkunft
der Contract muß kennt. Code pénal Art 8. Gesetz
vom 3ten September 1807 Art. 2 und 3.

In Betreff daß gegen die Begründung der
Contract Rente die Klage Pfandrechten in den Akten
gestanden, die Einwände der Verjährung Frist und
Betrug. Code d'instr. Crim. Art 637 und 638;

daß endlich alle gerichtliche Umstände gegen
die Annahme des Gemeinschaft verfasst Statuten.

II. In Betreff des entsprechenden Zinst Capital

In Betreff, daß diese Pfandrechten ganz
unterliegt dem Gebrauch zum Besitz und gegen-
gebracht, so wie einzeln und der Abgenommen Urtheil
seinen Grund sowie hatte, daß Akte Ursachen
als die Pfandrechten Einzahlt gesetzlich
wurde, das Geld zu Frauenstand

Capital zugesprochen und zu verzinsen mit 5% Usanzen
der Klägerin nun.

III/ Im Betrag der 2% Abzug bei Galle und der
Klägerin zum Betrag der Klage günstigen
Zinsen:

a/ wird die 2% angesetzt

In Erwägung daß Kläger einzelne und besonders
Summe ein unterschiedender Faktum nicht Gläu-
biger, sondern in Frankfurt auf dem Sortiger an
Gebrauch gewöhnlich, Usancelle zu Lasten der An-
Capital erlegt werde; daß übrigens Ap-
pellat nicht vor der Untersuchung auf Klägers
Vorschuß verzichtet, abgesehen davon; daß er
nicht unverbrieft, den Empfang der Summe
schuldig, Verkaufgelder zu Negotiation und
Kosten Klägers verkommend wie A oder B. Ge-
schäfte Klägers bezieht.

b/ wird die Klägerin eigenen Zinsen angesetzt.

In Erwägung daß Kläger Faktum in seinen
Einsatz als bedeutsam geeignet erachtet kann
auf Gesetz vom 3ten Septembr 1807, daß Ge-
schäfte in Frankfurt auf Rechnung, Gefahr Galle
zu stehen und die Kontrakte Mißverstellung
von Parteien Klage nicht geeignet wäre,
den Appellanten als das Gegentheil anfech-
schuldig darzustellen, auch so wenig an
als Klägerin dem Galle einen Befehl über die
Zahlung der Klägerin eigenen Zinsen Kauf
Wechsel zu ziehen und contrahiren 2/00 ab zu
stellen auf Galle sich angewiesen hat;

mithalb Kostenbau / der angefochtenen / das
angefochtene Urtheil die gegen den Appellanten auf-

gegossene Verurtheilung aufzuheben und denselben von der
gegen sie erhobenen Beschuldigung der Gaunerschaft
zu entbinden.

Nach Anhörung des Anwalds Klägers für den
Beschuldigten Klägerin, in seiner Wortschreibung auf
seinen Antrage, welcher dahin geht: das Königl
Appellationsgericht wolle die Berufung von Klägerin als
ungegründet verwerfen, so wie unter Verurtheilung der von
der Staatsbehörde eingelegten Berufung, das ver-
urtheilende Urtheil Civilsache aufheben und den
Beschuldigten Klägerin von der gegen sie erhobe-
nen Gaunerschaft entbinden

Nach Anhörung des gerichtlichen Staatsprokurators
Hrn Kal, welcher dahin antrag: das k. Appel-
lationsgericht wolle die Appellation der Staats-
behörde in Betreff der dem Beschuldigten Klägerin
zur Last gelegten Handlung zum Nachtheil des
Gastes Galle für begründet erklären, demnach
die gemeinten Klägerin mit Anwendung der
Art. 405 und 463 des Strafgesetzbuchs zu einer
Gefängnißstrafe von einem Jahre und einer Geld-
strafe von 500 Gulden, also ein in die Kosten der
Untersuchung verurtheilen.

Die Appellation der Staatsbehörde
Inhalts des eines übrigen dem gemeinten
Klägerin zur Last gelegten Handlung so
wie die Appellantenin der Beschuldigten
und des Antrag Klägers von Besserungar
als ungegründet verworfen und
Verurtheilung dieser Letzteren in die
Kosten.

Worauf des K. Appellationsgerichts

Die Ausfertigung des Urtheils in öffentlicher Sitzung vom Montag Nachmittag Uhr verlesen.

Ansmann. Schmeltz

J. A. Molitor

Blessmann

Sitzung vom 10ten July 1824

Vor K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom siebenten July des achtzehnhundert vier und zwanzig, wo Sitzung waren: Ebert, Director, J. A. Molitor, Ansmann, Eberhard, Schmeltz, Köhler, Merkel, Assessoren, Blessmann, Procurator und Schreiber, Abwesenheits halber sind folgendes Urtheil erlassen

In Betreff

des K. Procurators beständig zu Kaiserslautern, Appellanten und Appellaten, vom ersten Urtheile des K. Bezirksgerichts daselbst, vom eilften Dezember 1823, gemeinten Urtheilsbeschwerden vertretten durch den gemelten Procurator des K. Appellationsgerichts gemeldt, Merkel

Gegen

1/ Anton Meyer von Obermoschel, 69 Jahre alt, Taglöhner, erschienen in Person mit Beistand des Anwalts Bergog

und

2/ Philipp Lehmann, 66 Jahre alt, Leinweber und Wirth, erschienen in Person,

den zweitens des Hauptverbrechens, des gemeldten

Der Präsident Ebert, so wie der Procurator Blessmann, Appellaten, vom oben erwähnten Urtheil vom eilften Dezember 1823, mit Appellaten; ~~gemeldte Cleanthe in Person, gegenwärtig und vertheidigt durch den einstigen Anwalt Bergog~~.

In Fortsetzung, durch die Appellation vom Vertheidigung angelegt:

Daß es nothwendig ist, daß die Abgeschiedenheit, welche den verschiedenen Verbrechen von mehreren in Spießheim ganz fremden wurden; daß alle notarische Urkunden über diese Verbrechen in Spießheim verwahrt werden, daß selbst mit Ausnahme des Bezirksgerichts von Halle, alle übrigen in demselben aufbewahrt werden sind;

Daß aber auch bey dem Bezirksgericht von Halle eine Summe von 992 Gulden in diesem Briefe auf andere diesseits angewiesen wurde;

Daß selbst der Wagen, worin die Akten ist, in diesem Briefe bezeugen wurde und daß auf dem Inhalte des Art. 3 des bezeichneten Gesetzbuchs und Art. 23 der gemeinen Gerichtsordnung auf den Beschuldigungen Gesetzen zu besonders ist.

Daß Akten unverrichtet unverhaft nicht erscheinen ist, andernfalls aber die Verfügung bestätigt worden könnte, als wo die Appellaten gewesen wären, sich vorher auf die Besonderen Gesetzen zu verbinden.

In Verfügung, daß alle Gold der beiden und Zeugnissen verschieden zu verschiedenen Zeiten Akten stellten, ohne daß zwischen der einen oder der andern der einzelnen Zeugenaussagen zur Zeit eines Briefes verübt gegangen wären,

" Schmeltz

" Eberhard

J. A. Molitor

Merkel

Blessmann

Dass dasjenige der Gemeinde der Verfassung, oder dem Verfügungen des Art. 638 der Gemeindeordnung zuwider, nicht berücksichtigt worden kann.

In Erwägung dass der Klagepunkt des Widerspruchs nicht in der Reklamation angebrachten Gründen besteht, dass nämlich die Zahlung derselben den Genuss des Anspruchs begründet, indem die Unbescholtenheit selbst nur als ein natürlicher Verzug anzusehen sey, abgesehen der Verfügung des Gesetzes vom dritten September 1807 und dem Art. 3 des gemeinsamen Gesetzbuchs nicht zu beachten ist;

Dass Vorgaben einer Reinigung und Verbesserung in Zusammensetzung der Klagepunkte des Forderungsbetrags nicht begründen können, um endlich zu erweisen ist, dass Beschwerden eingegangene Zinsen einzunehmen sind;

In Erwägung, dass sich aus den Akten und namentlich aus einem Briefe von Beschwerden vom acht und zwanzigsten Oktober 1825, einer Anweisung vom dreyzehnten Februar 1826 und den verschiedenen Quittungen von den Jahren 1823. 1824 und 1825, vorzüglich mit den Aufschriften der Zinsen, bestimmt und unzweideutig hervorgeht, dass folgende jährliche Zinsen zu sechs Prozent, theils von Beschwerden selbst, meistens aber von den Rechtsvorgängen Klagers mit Anstreng mit Genehmigung und Autorisation von Beschwerden, für Einigung mit Einigung Zeit, bezahlt sind, und zwar:

1°) Peter Gilles, nachdem den Abzug seiner Summe von zwei Hundert einzig Gulden als

Provision, mittelst Anweisung der nämlichen Zinsen zu sechs Prozent von einem Kapital von fl. 10,000 "

2°) Georg Pesaro jährlich von einem Kapital von . . . . 2000 "

3°) Michel Bernard jährlich von einem Kapital von . . . . . 2000 "

4°) Jacob Blickenbürger jährlich von einem Kapital von . . . . . 1000 "

5°) Theodor Jung jährlich von zwei Kapitalien zusammen . . . . . 1800 "

6°) Wilhelm Simonal jährlich von einem Kapital von . . . . 2000 "

7°) Ernst Wenz jährlich von zwei Kapitalien zusammen von . . . . . 3500 "

8°) Jacob Pfannenstiel jährlich von zwei Kapitalien zusammen . . . . . 2500 "

24,500

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderath verschiedenen Zinsen von mehr als fünf Prozent in ihrer Zusammensetzung der Klagepunkte des Forderungsbetrags bilden, und als durch den Artikel 4 des Gesetzes vom dritten September 1807 abgeschafft ist.

In Erwägung und die Aufrechnung der Klage angesetzt, dass der Klagepunkt vorzüglich auf darin besteht, dass derselbe die eingeforderten Zinsen zu sechs Prozent berechnet und sie verlangt; dass die zugestandenen Abzüge, welche vom Vater Viktor und namentlich von Eleonore zum Ausgleich der Forderung gemacht worden, demselben auch zu Recht gestellt kommen.

Dass vom Beschwerdeführer von den aufgeführten Kapitalien die Zinsen einem verstorbenen Ehegatten oder Wittwe von Abgabe des Kapitals

† Zeuge
gelesen.
J.v. Molitor
a.

Wessenberg

anerkannte, daß der Klagstand Forderung in einem
mildern Lichte erscheint, daß derselbe Verein
Gelder von der Lage der Verhältnisse Gebrauch
gibt, daß derselbe von dem Einspruch des gü Für-
sprechenden Schadloshaltung und der einseitigen Ver-
handlung nicht Kenntniß haben wollten.

In Erwägung Dessen, daß nicht aber so wird
zu bemerken ist, daß Verpflichtung zur Lei-
stung des Verhältnisses an Gelder von † Verein
Gelder dem Letztern entweder mit Einlas
von acht und zwanzigsten October 1824, die Zinsen
des jungen Capitals von 10000 Gulden in dem
Betrag von sechs hundert Gulden, wovon die Früchte
noch nicht einmal vorhanden waren, auf das Capi-
tal anerkannte, wodurch nicht allein der Zins-
fuß zum Theil noch mehr steigend, sondern
auch diese Zinsen von 600 Gulden ganz mit in
gerechnet wurden.

In Erwägung, daß die Appellantin dann
Clemens sagt:

Daß der Vergleich ist, daß Clemens den
Appellanten Verpflichtung Forderung Capitalien
übung der Verwaltung des Fabrikamtes
Verhältnis unterstützt, daß er unentdeckt
daß Verpflichtung die Summen zu seinen Höfen
als zum gewerblichen Zinsfuße mit Lasse,
nicht um die Geschäfte desselben besorgte,
sondern auch die Capitalien unentdeckt
selbst benutzte, selbst Vermögen anerbotenen
Zinsen einnahm. Und den bestimmten Verpflichtungen

in allem Fürbringen Grund existirte;

Daß er sich dabei zugebrachte Abzüge unter ver-
schiedenen Benennungen verbrauchte und zu seinem
Nutzen verwendete;

Daß Letzteres ist erwiesen ist, daß Clemens mit vollem
Bewußtsein den Besitzstand Verpflichtungen unterstützt, ihm
thätige Hülfe geleistet und ihn bei der Verwal-
tung und Vollendung der abgemachten Zinsen als
Gemeldungen, welche den Klagstand des Fabrikamtes
Verhältnis begründen, bezeugt worden sind.

In Erwägung, daß aus den Bestimmungen des
Artikel 69 das gemeinschaftliche Gerichtsstand nicht allein der
Verpflichtung, sondern auch der Theilhaber zu bestimmen ist;

Daß diese Erwägungen auf alle Klagpunkte
anwendbar sind, wenn nicht specielle Verfügungen
das Gegentheil bestimmen;

In Erwägung und die Appellantin der Verur-
theilung sagt:

Daß die Verschuldigung, welche dem Clemens
gegen Vater Gallen zu Last liegt, darin be-
steht; daß derselbe, als er das Capital dem
Gallen übergab, einen Theil von zwei hundert
Gulden unter dem Vorwand zurückbehalten habe,
daß er sich dem Clemens Gutheißen in Gemeinschaft
gegeben hätte.

In Erwägung, daß das Gutheißen in gemeinschaft
den Verschuldigten auf dem einzigen Grunde
vorgeschrieben ist, daß derselbe bei Angabe
dieses Vorwandes sich in Besitz des Gelder

gaveson Haya, und soward des Pfarrgehen dar
Hallerazy mit Hilfe entzahlt worden können;
Dass aber diese Bestimmung weder in der Art. 35
des Gesetzes vom 19ten July 1791 noch in der Verfügung
der Art. 405 des gerichtlichen Gesetzbuches liegt, indem
das Pfarrgehen der Hallerazy eben so gut der eigentlichen
wegfallen kann, wenn auch der Pfarrmeyer einen
andern Beruf vorzuziehen, dessen sich durch
beträchtlichen Unterhalt von der Gemeinde gibt
einen Grund zur Beschwerde leistet.

In Erwägung indessen, dass wenn auch einen
einverstanden will, dass über diesen Punkt nicht Recht
durch die Verleihung des Gesetzbuches vom
zwanzigsten Juni 1826 entschieden worden, dass auch
weder betreffende Artikel über Pfarrgehen,
noch eine gültige Gewohnheit angenommen werden,
dass Clemens weder einen ehemaligen Besitz
noch einen ehemaligen Fond, aber einzig einen
eingebildeten Gewalt oder Eigentum vorgeschützt
hat, und dass dieser der Pfarrgehen, weil
durch die Art. 35 des Gesetzes vom 19ten July 1791
und die Art. 405 des gerichtlichen Gesetzbuches eingeschränkt
ist, nicht so ausgelegt oder Erstattung angesehen
ist, als ob dem Gerber seine Einkünfte, die
der Pfarrgehen seiner Besitzung zugehörig seyen,

Dass es mit dem übrigen demselben zu Last
gelegten Pfarrgehen der Hallerazy sich ausdrücklich
Einverstanden hat, so wie dem nach die Kr.

Kreisbehörde selbst in Hinsicht dieses Punktes auf
die Verwerfung der Appellation antrag:

Auf diese Gründe

mittelst Theilweiser Aufhebung des angefochtenen
Urtheils, verklärt das K. Appellationsgericht dem
beschuldigten Pfarrer in der Appellationsgerichtlichen
Verfügung über, dass Pfarrgehen
Clemens auf seinem ehemaligen Fonds, dem
noch als Pfarrgehen zu Eisel-Brücken, zum Urtheil
der aber angegebenen Entschädigung von dem aber
Pfarrgehen Erzieher, des Pfarrgehen des
Gebäudlichen Pfarrgehen beizumessen zu haben;

verklärt den beschuldigten Clemens der
civilrechtlichen Theilnahme auf die aber angegebene
Art an dem beschuldigten Pfarrgehen über, weiter

Warrichtlich Pfarrgehen in seine Gehaltsstufe von,
Zwei hundert Gulden; Clemens in seine Gehaltsstufe
von fünf Hundert Gulden; warrichtlich Pfarrer in die
Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die
Summe von achtzig sechs Gulden dreißig Kreuzer zwei Pfennige.
K 86.37.2. Pfarrer auf Kosten solidarisch; Endlich das
Urtheil in der Forderung in Bezug auf die solidarische Warrichtlichung derselben in die Kosten.

Warrichtet die von der K. Kreisbehörde zu-
gelegte Verfügung in Bezug auf die dem
Clemens zu Last gelegten beschuldigungen der
Hallerie.

Also Recht in Gemäßheit der Art. 1. 3. und 6
des Gesetzes vom 3ten September 1807; Art. 59 und 60
des gerichtlichen Gesetzbuches und Art 194 und 211 des

gemeinen Strafgesetzordnung, welche Artikel von dem
Friedensrichter vorgelesen worden und also lautet:

Artikel 1. Bei Gefängniß von 3 Tagen bis 1 Monat
" die Zeugen, welche vorgeladen worden, bis zu Einen Thaler
" den Zeugenstab von 5% und in Handels-Sachen gegen von
" 6% vom Hundert nicht übersteigen. "

Artt. 3 desselben. Ebenso soll vorgegangen werden, wenn
" Zeugen das im Art. 1 festgesetzte Maaß übersteigen, jedoch der Thaler
" dasselbe nicht um den Betrag desselben, den Maße Betrag zurück-
" zu erstatten, oder demselben auf das Vorschuß zu ergänzen, und Einen
" demselben selbst in geeigneten Falle, von der Zuhaftnahme
" verordnet werden, den nach dem folgenden Artikel verfahren
" zu werden."

Artt. 4. Desselben.
" Jeder gegen welchen gegründeter Verdacht obwaltet, sich
" entfernt und auf Vorladung dem Gerichte zu vorgeben,
" soll von der Zuhaftnahme befreit und, an
" Stelle der Verhaftung zu einer Geldbuße ver-
" urtheilt werden, welche die Größe der Geldstrafe
" nicht übersteigen darf, welche auf denselben Fall auf
" gelegt worden sein."

Artt. 5. des gemeinschaftlichen.
" Die Rechtsfolgen einer Vorladung, die ohne
" Vorgesetzt, sollen mit der gemeinen Strafe von Ver-
" weisen, Geld-Strafe oder Gefängniß selbst
" belegt werden, die Fälle zusammen, wenn der
" Fall in andere vorgesehen sind.

Artt. 6. desselben.
" Alle Rechtsfolgen einer Vorladung, die ohne
" Vorgesetzt oder ein Vorgesetzter verblieben ist, sollen
" dieselben zugezogen werden, die Kosten der Vorladung,
" Vorschuß, Strafe, Nicht-Kosten von Vorladen
" oder Arrest, Auflösung oder Strafe Kosten

zu einer Entscheidung gewonnen oder Anweisung zu zahlen
" sehen, wie sie zu bezahlen

Artt. 196 der gemeinschaftlichen Vorladungsordnung
" jeder Gerichtsfall, der entweder gegen den Beschuldigten und
" die Anwesenden, welche für die Folgen der
" Strafgesetze verantwortlich waren, oder wider die Civil-
" Klagen erhoben, entweder den unterliegenden Theil zugleich
" in die Kosten, Zeugen in jenen, welche der mit der offentlichen
" Klage beauftragte Beamte Gebühren bestimmt:
" Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Verfahren,

Art 211 desselben
" die Bestimmung der vorher gehenden Artikel, welche
" die Zuständigkeit der Untersuchung, die Gültigkeit der
" Entscheidung, die Form, die Aufbewahrung und
" Controle-Mittel, die Form, die Aufbewahrung und
" Unterschrift des Gerichtsfalls in der ersten Instanz, die
" Abfassung der Appellation = Schrift, sind auf
" Artikeln vorhergehend Strafen Gesetzbuch, sind auf
" die in der Appellation = Instanz vorgenommen Verfahren
" ebenfalls anzuwenden."

Nr. 11658 Registr. Insinuirt Aachen 6 Aug. 1829 fl. 1 x n

Liquidation

Stempel	—	12. 55 "
Zeugen	—	79. 07 "
Gerichts	—	16. 31 "
Zeugen	—	32. 36 "
Porto	—	16 "
Copien	—	2 . 32. 2
		= 190. 57. 2

Lennartz Schmeltzer

J. A. Molitor

Ansmann

Bleymann

No 1100. Registrirt zu Gemeinden den 12ten Juli 1830 fol. 28 ro Empfang: J. Simmler acc.

Verhandelt zu Aachen den 16ten July 1829

Vor dem Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Gerichtshofe und in seinem Gerichtszimmer und in der öffentlichen Sitzung vom festgesetzten Tag von beiden resp. Hundert und zwanzig, wo zugegen waren: Lennartz, Director, J. A. Molitor, Assessor, Elsbusch, Schmeltzer, Hüffer, Schmidt Secretair

2 Augusti
21 July

Provis Procurator und Advocat Burgain Wahl
hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Anna Maria Ottinger, 47 Jahr alt, Tochter des
Johannes Ottinger, Landmann zu Hard,
Appellantin durch Fürsprech Salzgeber zu Hard,
und Friedrich Ottinger, Appellatum durch
seinen Beistand des H. Bezirksgerichts zu Bregenz
seinen Beistand Herr Anwalt Hämmerle.

Gegen

die Provisorische, Appellatum, vertreten durch
den ersten Provisorischen Procurator Hämmerle.

Nach geschehener Einsicht des H. Appellationsgerichts
gemeinschaftl. Abschrift
Klage, Vorladung und sonstigen den Akten Einsicht betreffenden
und ermittelt:

1.) Daß zwar sothanen Urtheils vom ersten Mai d. Jahrs
Johannes, erstbesagte Appellantin Ottinger des Klägers
Vorgehen über meisten abschlägig und zu einer Ge-
fängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten
verurtheilt ist, Letztere liquidirt auf die Summe von
sieben und dreißig Gulden fünfzig Kreuzer

2. das Appell = Erkenntniß vom vierzehnten Mai 1829.

3. der, der Appellantin durch den Gerichtsboten
Adolf Zumbach zu Fußstaben, den dritten July 1829,
seine Instanz vorgebrachtermaßen aufgekündet
Klage beigetheilten und den sechsten July besagten
Jahres zugestellten Urtheilung.

Die Appellantin entschuldigte sich Contumaz des
Nichterscheinens: sie seye Anna Maria Ottinger, sey
47 Jahr alt, Tochter von weiland Johannes Ottinger

verehelicht in Hard; derselbe hat eine Appellation wegen sey, und stelle
dessentwegen ihren Appellationem, vorgetragenen Gründen

Der Präsident sieht diesen Gründen entgegen, zumalen
sie an seiner Gültigkeit und Verbindung gegen den Main sich und
ansonsten er den sich gutmüthigst finden, diesen Fürsprech zu
wollen die ganze Widersprechen nicht müsste als die Widersprech zu
sagen, durch zwei Boten wurde vorgemacht, beschwindet auf sie
diesenthalben der Appellantin zu sagen, worüber es nämlich obigen
Spruch.

Derselben erklärte: sie stehe Johann Ottinger Vater, sey
67 Jahr alt, Bürger und Landmann zu Hard.

Aber sie nun Antwort Seitl der Gerichtsschreiber
seine nachstehende Note;

Nach Ansicht der Appellantin ein schon 4 Tag
Frist ergehung und Antwort durch Einsprechung, vor-
gebrachten Gründen durch sie selbst, Gründe durch schon Ver
theidigen Anwalt Hämmerle.

Nach Ansicht der ersten Provisorischen Procurator erlassen auf 9 Ver
nehmen der Appellantin Antwort

In Erwägung daß die Widersprechende einzig Recht an den Bürg
gewesen zu sagen und die Pflicht an den Grund gehabt zu sprechen;

Daß dieses Urtheil in Verbindung mit der Aussage
unsprachen Zeugen über die Identität derselben Person zureichend
erwiesen ist:

Auf Dieses und das in den Akten befindliche erste Urtheil erge-
hen, wonach das H. Appellationsgericht die angelaufene
Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der
Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von Fünf sechs
Gulden, dreißig sechzig Kreuzer zu stehen.

Liquidation
Honorar — 4.44.1 / gebauen Gründen, worüber das H. Appellationsgericht die angelaufene
Depesche — 4.37.3 / Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der
Gemälde — 6.19 / Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von Fünf sechs
Zeuge — 34.39 / Gulden, dreißig sechzig Kreuzer zu stehen.
Lange — 1.09.2 /
fl 51.26.2

Clemmann. Tonsberg

J. a. Mulitor

Clemmann Schneller

Bleßmann

Sitzung vom 16ten July 1829.

Liquidation
Rempel — 3.37.1
Klopfer — 2.36.3
Gerichtsb. — 1.57.
Zeugen — 51.13.
Landwachtgeld
Dr. Neuthe — 1.30
Einzelne — 1.45.
Total 64.37.0

Heute der k. Appellationsrath gemäß der Ernennung zum Präsidenten, in seiner stellvertretenden Eigenschaft die ordentliche Sitzung vom 16ten July eröffnet und aufgehoben, und zugegen waren: Conseiller, Director, J. A. Molitor, Assessor, Edelmann Hallas, Klein, Präsident erster Instanz Edelmann Clostermann, Ersatzrichter Gerichtsschreiber Hochstuhl und Landbau

In Sachen

Der Staatsprocurator, Appellant, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Schmitz

Auf der einen Seite der k. Appellationsgerichtshof Präsident J. A. Molitor

Auf Klagen und Beschwerden, Vertheidigungsschriften und Antworten

1°/ der angeschuldigte Urtheils vom ersten Mai dieses Jahres, wodurch Appellant Krieg der Vergehung der Diebstahlung über einen Knecht und zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, zu einer Geldbuße von acht Gulden und zu den Kosten verurtheilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von dreizehn Gulden und einigen drei Heller

2°/ der Appellations-Erklärung vom zweiten Mai dieses Jahres, wodurch den Appellanten durch den genannten Notar Gillet zu Bitburg, den zweiten July 1829 die Haupt-Sache und zu Prümerbach den ersten July zugestellt und den zweiten darauf vor-gerufen worden,

3°/ der Appellations-Vorladung vom zweiten July 1829, wodurch den Appellanten zu Prümerbach den ersten July zugestellt und den zweiten darauf vor-gerufen worden,

4°/ der Appellations-Vorladung vom zweiten July 1829, wodurch den Appellanten zu Prümerbach den ersten July zugestellt und den zweiten darauf vor-gerufen worden,

und mündlich abgehört.

H. Zeugen von der Staatsbehörde gehört.

Ob 8.45	1r Zeuge erklärte: er heiße Nicolaus Joseph Klein, 17 Jahre alt, Schneiderlehrjunge zu Prümerbach.	
8.45.	2 dr — ter	Joseph Klein, 25 Jahre alt, Conseiller daselbst
8.45.	3 dr — ter	Christian Gerard, 44 Jahre alt, Einsasser daselbst
8.45.	4 dr — ter	Jacobina Gerard, 30 Jahre alt Ehefrau von Clemens Christmann, Einsasser daselbst;
8.45	5 dr — ter	Anna Maria Gerard, 17 Jahre alt, Tochter des Landwirths Christian Gerard zu Prümerbach.
43.45.		

Die Appellanten sind in der Person des Appellaten-Contrahenten-Factors, bei welchem sich die Waaren vorfinden, Gefahr, Schaden, Verlust, Kosten und Unannehmlichkeiten aller Art zu vermeiden.

Ansmann. Lewerking
J. A. Moldow. Schmeltzer
Wiesmann.

Urtheil vom 17. July 1829.

Das K. Appellationsgericht, das Handelsgericht zu bestätigen, in Betracht, daß Appellat mit seiner Appellation in der festgesetzten Frist von sieben Tagen nach Publication des Urtheils vom 14. July, welches am 15. July publicirt worden, eingekommen: Lewerking, Procurator J. A. Moldow, Ansmann, Elsmann, Schmeltzer, Kossa, Schmidt, sowie Handlungsprocuratoren und Claassen, Bürgermeister Schröder, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

des K. Fiscal-Amts-Gehülfen von Kügelgen zu Fellin, Appellanten eines unter dem 1. July 1829 (1 July) daselbst gefällten und sieben und zwanzig Tage (21 July) darauf publicirten Urtheils des dortigen Handelsgerichts, an einem,

gegen

Morris Faibisch, 20 Jahre alt, Sohn von Henry Faibisch, Cassirer der Creditbank, des Gemeinschuldners, Appellaten, an andern Theile,

Nach vernommenem Vortrage des K. Appellationsgerichts-Secretairs J. A. Moldow.

Ist Appellant mit seiner Appellation zu verstehen, daß das Handelsgericht zu Fellin, wie geschehen, nicht hätte verfahren sollen, sondern daß Appellat mit seiner Klage abzuweisen gewesen wäre, und

Ist Appellat schuldig, die Kosten der Appellation zu tragen.

Von Rechtswegen.

Publicirt vor dem Rathe des K. Appellationsgerichts, den 22. July 1829.

Secretair J. A. Moldow.

Nach Verlesung und Genehmigung des vorstehenden Protokolls wird erkannt:

1. Das angefochtene Urtheil vom 5ten d. Mts. ist ganz in seinem Inhalt dahin abzuändern, daß die Appellantin mit ihrer Klage abzuweisen, die Kosten beider Instanzen aber gegeneinander aufzuheben sind.

2. Der Appellationsstempel von 27½ Thlr. ist zurückzuerstatten.

3. Der, der Appellantin durch den Gerichtsboten Lorentzen zu Hanerau, den zehnten July d. J. für Costa gezahlten und zu Gerichten im letzten Verfolgungs-Termin gehörig liquidirten und angesetzten Kosten wird hierdurch Exekution.

Die Appellantin entrichtet das Erkenntniß der Herrschaft, die Beklagte Maria Dahlmann, Frau Hofbesitzer Jürgen Dahlmann zu Ostenfeld, Kosten der Instanz Jürgen Dahlmann zu Ostenfeld.

Nach Anführung der Appellantin weitere Beschwerden und Abänderungsanträge, auch Verlesung der vorstehenden Urtheils-Entscheidung.

Nach Anführung der ersten Prozeßgeschichte, welche dahin entweder: daß das K. Appellationsgericht gewünscht wolle die von der Vorinstanz angesetzte Appellantin annehmen und, mit Kosten-Condemnation der ersten resistirenden Beklagten, die Beschuldigte bei ihrer gestern Eingestandenen Aussage überweisen und demnächst von der Vorinstanz ein neuer Justizspruch gewärtigen dürfen.

In Erwägung daß jener Abänderungsantrag Bestehen, daß die Beschuldigte die fortgesetzte Unzucht verübt habe, daß aber auch Abänderungen [illegible] einer Strafurtheil gebraucht werden kann.

Daß die Gerichtszeugen Marcus Nau und Jürgen Jacobsen, welchen der Eid gestattet worden, ihre Aussagen Eidlich bestätigen, die Appellantin aber ihre Behauptung, daß sie von der Beklagten zu ihrer Niederkunft verführt worden, durch Eidesdelation zum Beweis der Beschuldigten, daß sie mit keinem andern Manne Umgang gehabt habe, nicht erhärtet hat,

Liquidation	
Rumpf	2. 50. 2
Hansen	2. 03. 3
Feddersen	4. 14. -
Jürgens	14. 10. -
Amtsvogt Hattesen	4. 30. -
Lorentzen	1. 96. -
	30. 44. 1
Porto	8. - " -
2 Ausfertigungen	

Urtheil und Recht ist:

daß die Beklagte Maria Dahlmann, Frau Hofbesitzer Jürgen Dahlmann zu Ostenfeld, mit der Klage zu entlassen, die Kosten beider Instanzen aber gegeneinander aufzuheben sind, und daß der Appellantin ihr Appellationsstempel von 27½ Thlr. zurückzuerstatten ist.

Publicirt in Gegenwart des K. Appellationsgerichts durch die K. Amts-Behörde mündlich verlesen.

Lorentzen
Ansmann.

p. a. Molitor

Schmeltz

Hellmann

Urtheil vom 30. July 1849

Das K. Appellationsgericht gewünscht die Thatsache zu Recht und in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten July mit versammelten Gerichten unter Zuziehung von zwölf Geschworenen, wozu ernannt waren: Lorentzen, Vorsitzer, P. A. Molitor, Ansmann, Clausen, Hellmann, Kortsen, Schmidt, ersten Protokollführer und Clausen Adjunct-Schreiber, sind folgende Urtheil erkannt:

In Sachen

Jacob Johannsen, 24 Jahr alt, Knecht zu Kleinbrarup wie Beklagten Contrahenten, erstes Instanz,

der Nichtschuldigkeit Erkenntniß, Appellatus seine
einzige Appellation der Erkenntniß zu Einsiedel
Contumax seine einzige Jahre 1829, zu Warschau
verschwiegen und verbeschendet durch Anwalt Hensel.

Gegen

die Staat-Behörde, Appellatum, wegen der
ersten Staatsgerichts Urtheil.

Nach vorgenommene Lesung der Appellationsein-
reichungs Schrift.

Nach Anhörung und reiflich Berathschlagung
Erörterung und zusammen:

1) daß angefochtene Urtheil vom 19ten Juni 1829, erkennt
Appellant Falschmünzer daß Anzeigung der Nicht-
handlung der Karolina Kleinberg, abzuweisen ist Recht
und in seine Forderung Kosten in
einen Geldstrafe von acht Gulden und in die Kosten
verurtheilt ist, Kostenbetrag Eingedenk auf die Summe
von drei und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer
zu stehen.

2) daß Appellations-Erklärung vom dreizehnten zwanzigsten
Juni 1829.

3) daß, dem Appellanten durch den Gerichtsboten Anton
Hengel zu Einsiedel den dreizehnten zwanzigsten Juli
1829 dem Inhalt zugestanden und zu Einsiedel den
26ten Juli verfertigten und den 27ten d. Monats
registrirten Urtheil

Der Appellant entgegenhaltet, daß Entfernung
des Zeugen: es seiner Inhalt Falschmünzer 24
Jahre alt, Mutzgasse in Neustadt wohnhaft.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner
Wortschreibung und Antrag auf Freisprechung, auf
jeden Fall auf Milderung der Strafe, endlich Aber-

Handlung und Antrag Seite von dem Appellanten selbst
Seite und seinem Vertheidiger Anwalt Hensel vorge-
tragen wurde.

Nach Anhörung des ersten Staats-Procurator, der
auf Abweisung der eingelegten Appellation antrag
gab das Urtheil seit des Appellationseingereichte übers
Ganze, sie erweist die ausgesprochene Strafe nicht
streng genug gefaßt erachtet müßte.

In Erwägung daß erwiesen ist, daß
der Appellant wirklich die eingegebene Nicht-
intelligenz Anzeigung zurück hat;

Daß es indessen abermalen erwiesen ist,
daß die erste Anzeigung folgen eine
vorsätzlichen Verbrechens auf die erlassen
Folgen auf die Anzeigung Klagung auf den
Appellanten mit einem Betrag bestehen;

Daß es auch nicht hinlänglich ist, daß Appel-
lant den Falschen in der Absicht verfolgt worden
wäre, sei zu Anzeigen, indem sie eine Pflicht
in Landrichter Innen Strafen, die bei dem
Einzelnen vorhanden in Ausübung verfolgen, und
zu Beschuldigt und Personen ihre verfolgungen
zu lassen, um sie Sache abzuhalten, und dem
mit sie in Streit gerathen wären;

Daß Anzeigen die Anzeigungen in einer Sache
Handlungen bestehen, die eine Person strafbare
Folgen wären;

Daß es dieses der Person angenommen ist, die
das geschehene Handlung mit Strafe sonstige Folgen

Aus diesen Gründen

Wurde das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Abänderung des

Appellatum in Nr. 1. Appellatum [illegible] Justiz
Collegium [illegible] Bauernsache [illegible] Kindesmord
[illegible] Untersuchung [illegible]
[illegible] Urtheil

Lecture Rm
Protocoller
J. Dr. Molitor
Assessor
Assmann.
Klossmann

Sitzung vom 30ten July 1829.

Da der Appellationsgerichtsrath Schmitz zu Trier wegen
Krankheit in seiner Zuchtpolizeikammer und in
der öffentlichen Sitzung vom 30ten July 1829,
zu zugegen verhindert: Präsident, Director, Ritter
Molitor, Assessor, Assmann, Referendar, Kölsch
Schmitt, und der Protokollführer und Obergerichtsschreiber
Lecoq folgendes Urtheil erlassen

Im Namen
Andreas Hansen, 33 Jahre alt, Schneider und
Verheirathet in Trarbach wohnhaft, beschuldigt und
beschuldigt und ohne Gewerbsbefugniß (gewerbsmäßig) Verfertigung des Feuer-
zeugs zu haben, Appellanten von seinem Ur-
theile des k. Criminalgerichts zu Trier vom
sechs und zwanzigsten Juni 1829, Appellation nicht
verfolgend.

Gegen
die k. Ober-Procuratur-Commission des Appellationsgerichts,
vertretend durch den ersten Procuratorgerichts-
Schmidt, Appellatin.

Wegen Aufhebung dieser Urtheilung der ersten
Instanzgerichtes und Wiederherstellung derselben wegen

1 Auflage
3. August

weil der Appellant nicht gehörig gehört worden sey

In Erwägung daß der Appellant nicht zu-
gestanden, weil er nicht gehörig geladen worden
ist.

In Erwägung daß der heute verstorbene Zeuge Hansen
seine Aussage nicht abgegeben konnte.

Aus diesen Gründen

10 Bg. 30 ℔.

verwirft das k. Appellationsgericht gänzlich diese Sache
in die Sitzung zum Endurtheile gewiesen auf
den ersten Tag Monates, und verordnet daß die
Gerichtsbehörde die Zeugen, so wie die Beschuldigten
vorladen solle.

Lecture
Protocoller
J. a. Molitor
Assmann.
Klossmann

Sitzung vom 31ten July 1829.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Schmitz
zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer
sitzt in der öffentlichen Sitzung vom ein und
dreißigsten July achtzehnhundert neunzehn und zwanzig, ordentlich
vorsitzend: Loring Director, Justiz Ritter
Molitor, Assessor, Assmann, Referendar
Kölsch, Schmitt unserer Gerichtsschreiber
und Protokollführer Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen
Nicolaus Herrmann, 19. Jahre alt, Metzger-
bursche zu Wiesenthalerhof wohnhaft

1 Auflage

Exzellenz man einem Urtheil des königl. Landgerichts zu Kiel in Kriminalsachen vom 6ten Januar, wodurch Maurer, der öffentlichen Bekanntmachung beschuldigt, in Person verschiedener, und verbrieft durch den Advokaten Hübl

gegen

die Staatsbehörde, Exzellenz vom Amt und durch den Rechtsprokurator Heinrich

Nach vernommenem Bericht des K. Exzellenzministeriums Hannover

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Exzellenz der obengenannte Angeklagte über seine Anklage freigesprochen und in seine Gefängnißstrafe von acht Monaten, in eine Geldbuße von acht Gulden und in die zu ein und siebzig Gulden sieben und zwanzig Schilling drei Pf. liquidirte Kosten verurtheilt

2. der Exzellenzerklärung vom 8ten April

Nach Erwägung, daß Advokat Hübl namens, unter Vorbehalt seiner weitern Vertheidigungsmittel in Bezug auf den Grund der Klage, dahin anträgt: daß K. Exzellenzministerium wollen die vorliegende Beschwerde in ihrem ganzen Umfang als unbegründet verwerfen und die Exzellenzerklärung vom 8ten April dahin erklären, daß Kläger durch Veröffentlichung der Beschuldigungsschrift nicht gegen Ehre und Leumund des Exzellenz gehandelt habe

Nach Erwägung, daß K. Exzellenzministerium wollen dem Antrage gemäß, daß K. Exzellenzministerium wollen die vorgebrachten Anzeigegründe

Urtheil

Gründe

Die Anklage, welche Exzellenz gegen den Kläger wegen Beleidigung durch Veröffentlichung der Beschuldigungsschrift vom 6ten Februar 1829, wirklich, in strafbarer Absicht erhoben hat, ist durch die Verhandlungen und durch die Urtheilsfällung über den Grund der Klage gerechtfertigt.

In Erwägung, daß Exzellenz durch seine Beschwerdeschrift, Verbesserung des bezirksgerichtlichen Urtheils und Verurtheilung des Klägers in die Kosten der Instanz, wegen Beleidigung der Anklageakten des K. Exzellenzministeriums des Innern, beschuldigt worden, daß jedoch die Anklageakten durch Urtheil vom 14ten Mai 1829 erklärten, daß keine weitere Verfolgung Statt haben solle

In Erwägung, daß durch den angefochtenen Urtheilsspruch des Landgerichts Kiel Exzellenz der öffentlichen Bekanntmachung für überwiesen erklärte, und daß in einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, in einer Geldbuße von acht Gulden und in die Kosten erkannt hat,

In Erwägung, daß die Beschwerdeschrift, welche das angefochtene Erkenntniß zum Inhalt hat, deutlich die Absicht ist, welche der Anklageakten bei Erlassung ihres Urtheils war,

daß Klage des Landgerichts über die unrichtige Benennung der Anklageakten, worüber die Anklageakten schon entschieden hat, und gegen den angeschuldigten Beschwerde anbringen, also über eine Beschwerde entscheidet, welche ausserhalb unter die Bestimmungen des Art. 331 des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren ist, und auf den Lauf des Falls den Einfluß des Rathgebers haben könnte

In Erwägung, daß die Beschwerdeschrift den Gesichtspunkt, worauf eine Erörterung ankommen kann, zu keiner weitern Entscheidung benutzt, indem nicht das angeführte der bekannte Grundsatz, von Eid in jedem Verfahren, welches schon einmal angegangen

III somit Hermann, welcher seit dem 6ten Februar 1829, wirklich, in strafbarer Absicht sey.
Königl. Mandat
by
d. a.
Steinfeld

einer Thathandlung freigesprochen wurde, gegen jede weitere Verfolgung sichert (: Sirey 1813. I. p. 454. — Merlin quest. d. Droit tome 6. verbo Delit §. 6. p. 133. — Repert. non bis in idem, tome 15. § 12. p. 104.)

Daß es nach den Verfügungen der art. 229 und 230 der peinlichen Prozeßordnung, der Anklagekammer allein zukam zu entscheiden, ob der erste Richter die Thathandlung gehörig qualifizirte, und im geeigneten Falle, dieselbe als ein Vergehen der Aburtheilung eines Zuchtpolizeigerichts zuzuweisen.

Daß daher das Zuchtpolizeigericht, indem es ohnerachtet der bestehenden Entscheidung der Anklagekammer die nämliche Tha~~t~~handlung als Vergehen bestrafte nicht nur dem Grundsatze non bis in idem zuwiderhandelte, sondern auch die Verfügungen des art. 246 der peinlichen Prozeßordnung umging, nach welchen nur die Auffindung neuer Beweise zu einer weitern Verfolgung berechtigt; ein Umstand welcher um so mehr zu berücksichtigen ist, als ~~durch~~ eine ähnliche Entscheidung, wenn sie in Rechten bestehen könnte, jeder andern Verfolgung vor dem peinlichen Gerichte, im Falle der Findung später entdeckter Beweise, im Wege stehen würde.

[Margin: -handlung / J. A. Molitor / Sternfeld]

In fernerer Erwägung, daß wenn nach dem Inhalte des art. 230 der peinlichen Prozeßordnung die Anklagekammer im Falle der Verweisung einer Untersuchung vor ein Zuchtpolizeigericht, das letztere zu bezeichnen hat, der Grund dieser Verfügung auf der, in der peinlichen Prozeßordnung durchgängig angenommenen legislativen Ansicht beruht, daß ein Gericht, welches einmal eine Entscheidung gegeben hat, nicht mehr mit der nämlichen Sache befaßt werde (: art. 214. 427. 428. 429 der peinlichen Prozeßordnung. — Merlin repert. T. 15. Renvoi après Cassation. §. 3. p. 588.)

Daß daher auch in dieser Hinsicht das Zuchtpolizeigericht incompetent war in der Sache zu entscheiden.

In Erwägung, daß es demnach der Fall nicht ist in die Hauptsache einzugehen und die von der Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen Franziska Baumgärtner, Jacob Müller und Nicolaus Berger zu vernehmen

A. d. G.

mittelst Vernichtung des angefochtenen Urtheils erklärt das k. Appellationsgericht die angestellte Klage, so wie sie angestellt wurde, nicht annehmbar

Lenking

Arnmann. Clomes J. A. Molitor Schmetter

Lu

Sternfeld

Liquidation	
Stempel —	2.35.0
Register —	2.3.3
Gebühr —	2.1.0
Zeugen —	8.24.0
Kosten erst. Inst. in Vorkasse —	1.30
Canzlei —	2.09.3
	fl 18.43.2

2 Ausfertig.

Sitzung vom 13. August 1829.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Cortaing, Director, J. A. Molitor, Aulmann, Clemens, Schmeller, Räthe, Schmidt, erster Staatsprocurator und Blaßmann Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Lorenz Eisenlauer[?], 64 Jahre alt, Ziegler zu Mittweiler-Katzenbach der Mißhandlung mittelst Aufreizung ... beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom dritten July dieses Jahres, Appellant erschienen und verbeistandet durch Anwalt Kuhl

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Schmidt

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Clemens

Nach Verlesung und Einsicht der Prozeßstücken und namentlich:

1o/ des angefochtenen Urtheils vom 3. July 1829, wodurch Appellant Eisenlauer des peinlichen Vergehens überwiesen erklärt und in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre und in die Kosten verurtheilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von dreizehn Gulden, vierzehn Kreuzer drei Heller.

2o/ der Appellerklärung vom siebten July dieses Jahres.

3o/ der, dem Appellanten durch den Gerichtsboten Schröter zu Kaiserslautern den dreißigsten July dieses Jahres für heute gegebenen und zu Kaiserslautern den dreißigsten Juni d. J. visirten und den dreißig July darauf daselbst registrirten Ladung

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heiße Lorenz Eisenlauer, sey 64 Jahre alt, Ziegler in Mittweiler=Katzenbach wohnhaft

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung und Anträge auf Freisprechung, vorgetragen theils durch ihn selbst, theils durch seinen Vertheidiger Anwalt Kuhl, welcher subsidiarisch auf Milderung der ausgesprochenen Gefängnisstrafe antrug

Nach Anhörung des ersten Staatsprocurators welcher auf Verwerfung der Appellation antrug

Aus den in dem Urtheile des ersten Richters angegebenen Gründen, verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche auf die Summe von fünf Gulden zwanzig acht Kreuzer drei Heller sind.

Cortaing. J. A. Molitor. Schmeller
Aulmann. Clemens
Blaßmann

Sitzung vom 13. August 1829.

Liquidation	
Stempel —	3.06
Register —	3.06
Gebühr —	5.18
Zeug. —	1.52
Canzlei —	1.51
	15.13.1

Zeugen n. 373.30.

2 Ausfertig.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer und in seiner öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren: Cortaing, Director, J. A. Molitor, Aulmann, Clemens, Schmeller, Räthe, Schmidt erster Staatsprocurator und Blaßmann Obergerichtsschreiber hat folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

des k. Kreis-Landgerichts zu k. Bezirksgerichts zu Feuchtwangen, Appellantin wegen einer Urfehde bestrafter Gefangenschaft vom aufgehobenen Juli 1829, wortführer Herr des ersten Kreis-Fiscus-Advocaten bei k. Appellationsgerichts, Beschwerdt

Gegen

Margaretha Gerstlauer, 20 Jahre alt, gebürtig von Gerbleingen ehelicher Tochter des Korbmachers Georg Conrad von Gerbleingen, Beschwerdtin, in Nahmen obrigkeitlich Kreis Appellationsgerichts bestellter Curator

des Landgerichts zu Gerbleingen

Kreis Appellationsgerichts k. Appellationsgerichts Assessor v. Meister.

Nach Anhörung des Referenten und reiflicher Erwägung sämmtlicher Akten

und nachdem:

1/ die angefochtene Urfehde vom aufgehobenen Juli dieses Jahres, wodurch Appellantin Gerstlauer die Landgerichts Gerbleingen in ihre Heimathsstrafe von zwey Jahren und so lediglich (mit dem Mitangeschuldigten Georg Conrad, der aber nicht appellirt hat) in die Kosten, liquidirt auf die Summe von sechs Gulden zwanzig Kreuzer, verurtheilt ist.

2/ der Appellations-Erklärung des Kreis Advocaten vom 20ten July 1829;

3/ der, dem Appellanten Kraft des Hausarrest Patents zu Zuchthausen vom siebenten August 1829 zum Termin gegebenen und zu Handen desselben Tag gefertigten zitirtation und registrirten Ladung.

Die Appellantin erster Instanz durch Vertretung des Fiscalats: die Tochter Margaretha Gerstlauer, von Gerbleingen, 20 Jahre alt, gebürtig in Gerbleingen, Landgerichts Feuchtwangen Evangelischer Religion

Nach Anhörung die Appellantin in ihren Vertheidigungen und Antworten auf Constituirung des neuen Vertheidigers

Nach Anhörung des ersten Kreis Fiscus Advocaten, welcher auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils und auf Verurtheilung der Appellantin zu zwey Jahre Zuchthausstrafe und Kosten antrug.

In Erwägung, daß die k. Kreis Regierung, von dem Urtheile vom Juny Jahres, durch Vorlage eines Urtheils, vom Juny und zweyten Oktober 1827, das k. Bezirksgericht zu Feuchtwangen, wegen einer Urfehde, daß Appellantin sich in Urfehde gesetzt hatte, verurtheilt hatte.

Auf, diesen Gründen

In dem das k. Appellationsgericht das Urtheil vom Juny Jahres in so weit bestätigt, als die Appellantin die angefochtene Urfehde erklärt und sie in die Kosten verurtheilt:

Für Recht erkannt:

Erklärt es dieselbe, jedoch mit Falle der Verweigerung, von Urfehde und Aufgabung des vom Juny Jahres mit gefertigten Strafurtheils in ihre Heimathsstrafe von zwey Jahren, in einen Gefängnißstrafe von sechs Jahren, in einen Geldbuße von zwey Hundert drey und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer;

Verklärt sie dem in dem Art. 42 des gemeinschaftlichen Gesetzbuchs angegebenen Falle, ersterem gegen Jahren vom Tag, an welchem sie ihre Strafe wird angetreten haben wird, dem Landgericht:

Legt sie für die gemeldeten Zeit unter die Aufsicht der Ortspolizei und verurtheilt sie in die Kosten des Appellationsinstanz, liquidirt

[illegible] auf die Summe von [illegible] Gulden [illegible] drei Kreuzer ein [illegible]

In Anwendung des Art. 58 des peinlichen Gesetzbuchs, welcher von dem Präsidenten verlesen worden und also lautet:

„Den zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von mehr als neun Jahren Verurtheilten Schuldigen, sollen aber sie im Falle eines neuen Vergehens zum höchsten Grade der durch das Gesetz verhängten Strafe verurtheilt, und diese Strafe kann bis auf's doppelte erhöhet werden. Sie werden überdies wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die besondere Aufsicht der Regierung gestellt."

Bonking. J. A. Molitor Aumann.
Eloesser Schmeller
Blessmann

Sitzung vom 20. August 1829.

Liquidation	
Stempel	3. 6.
Register	3. 37.
Gerichtsb.	4. 58.
Zeugen	17. 30.
Copialien	1. 14.
	fl 30. 25.

Strafe { 23 – 20 –; 14 –; 23 – 20 –
Pfand geb. 22 – 30 –

2 Ausfertig.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, und in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten August ein tausend acht hundert neun und zwanzig, wozu zugegen waren die Herren Bonking, Direktor, J. A. Molitor, Aumann, Eloesser, Schmeller, Rüthe, Schmidt erster Staatsprocurator und Blessmann Obergerichtschreiber hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas Gerhard 33 Jahre alt Schreiner und Wirth zu Frankenstein wohnhaft, des Jagdfrevels beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom sechs und zwanzigsten Juni 1829, erscheinend und vertheidigt durch Anwalt Glasser.

Gegen

die k. Oberforstverwaltung des Rheinkreises, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Schmidt.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts Rathe Eloesser.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und vernehmlich

1o/ des angefochtenen Urtheils vom 26 Juni letzthin wodurch Appellant, des Vergehens unterdrückt und ohne Genehmigung während der Hegezeit gejagt zu haben überwiesen erklärt, und ihn verurtheilt hat wegen des Jagdfrevels in eine Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, zu einer Pfandgebühr von zwei Gulden zwanzig Kreuzer, wegen Mangels eines Waffenscheins, zu einer Geldbuße von vierzehn Gulden und wegen der Hegezeit zu einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden 20 Kreuzer und zu den Kosten, liquidirt auf die Summe von zwölf Gulden vierzig neun Kreuzer.

2o/ der Appell=Erklärung vom dritten July 1829.

3o/ der, dem Appellanten durch den Gerichtsbote Reich zu Kaiserslautern den achten August 1829 [illegible] gegebenen und zu Kaiserslautern am nämlichen Tage [illegible] und desselben den gesetzten registrirten Ladung.

4o/ des von dem k. Appellationsgerichte in seiner Sitzung vom 30. July letzthin erlassenen Urtheils, wodurch diese Sache auf heute vertagt wurde.

Appellant erklärte auf Befragen des Vorsitzenden:
er heiße Andreas Hofmann, wohne Linden, Amt 33 Oberamts, Oberamts
und Regierungs-Bezirk Frankenstein.
Derselbe hat eine Abschrift der von ihm zur Rechtfertigung seiner
Appellation vorgelegten drei Zeugen.
Die Staats-Behörde trägt auf Abhörung der von ihm gestellten
Zeugen an.
Der Vorsitzende heißt diese Zeugen vereidigen und anhören
und fügt zu dem Protokoll nunmehr auf sein und die Folgen
einer falschen Zeugen-Aussage nachdrücklichen genauest und deshalb
gesetzmäßige Lehre: "ohne Furcht und ohne Scheu zu reden, die
ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen
nach bestem Wissen und Gewissen, zu Protokoll zu geben
und nichts zu verschweigen".
Nach Ablegung des Appellanten zu Wahrheit
und mündlich vernommen.
10/8.30 Erster Zeuge, erklärte: er heiße Carl Franz, Alt 42 Jahre alt, Tor-
feier, gesinde zu Lindau.

Zeugen zur Gebührenfrage.

2. ad 1. Christoph Gallmeyer, Alt 49 Jahre alt, Lazareth zu
Frankenstein
3. ad 1. Barbara Ludwig, Alt 17 Jahre alt, Tochter eines Bauern
Ludwig Lindau zu Frankenstein
4. ad 1. Elisabetha Fischer, Alt 42 Jahre alt, Ehefrau des
Buchdruckers Conrad Ludwig zu Frankenstein
Alle diese Zeugen sollen der Wahrheit gemäß Aussagen
zu machen haben.
Nach Ablegung des Appellanten zu Wahrheit Ver-
pflichtung und Belehrung auf Befragen, ob sie
Verwandte oder in der Verhältniß eines Dienstboten
stehen zu dem Appellanten, Nein.
Nach Aufforderung des ersten Staatsprocurators

welches Recht antwortet: daß der Appellant gemäß
der vorliegenden Verhandlungen, seine Beschwerde
gegen die Abschätzung sämmtlicher Zeugen-Gebühren
heute weiter ausgeführt.
In Erwägung daß auf den Bestimmungen des
Artikels 164 der gemeinschaftlichen Verordnung
vom 30ten July 1814 und 82. der Verordnung
vom 21ten Februar 1819, das Protokoll
und Verstand Treue und Glauben hat,
bis zum Beweis des Gegentheils;
daß aber die isolirte Behauptung des einzigen Zeugen
Gallmeyer, welche gegen den, mit den Aussagen
der übrigen Beschwerden übereinstimmt, nicht
genügend ist, den Glauben des Protokolls zu ent-
kräften;
daß daher die Belastung der vom Appellanten
Zeugen, welches erwies, des Vorhaltes ihrer Aussagen
wegen nöthig, deshalb Damit sie sich nicht da
gegen weiter Entschädigung haben können
Aus diesen Gründen,
Verweist der K. Appellationsgerichts-Rath den, dem
Vorschlage gemäß eingelegte Beschwerde und wiederholt
denselben in die Kosten der Appellations-Instanz
Und Ausspruch gegen welche durch die Einlegung der
Klage vom 30ten July d. J. entstanden sind, welche Kosten
der Appellant gegen Erlegung gesetzlicher Gebühren binnen
drei Tagen zu bezahlen sind.

Frankenstein d. 2. Augst 1830

Ansmann

Hofmann

Beylagen

Bogen	3. 06. 0	
Stempel	2. 35.	
Gebühr	6. 11.	
Zeugen	3. 09.	
Einlage	2. 02. 1	
	17. 03. 1	

Bogen 3-20

Erkenntniß vom 27ten August 1829.

In der k. Appellationssache des Handelsmanns Herrn Leonhard in Hammelburg gegen Herrn Heinrich Hellwig daselbst, Appellaten, wegen Zahlung von Fünfzig und zwanzigsten August zu Hundert und acht Gulden und zwanzig, von Zeugen vernommen: Bernkopf, Director, J. A. Molitor, Advocaten, Eberhardt, Hirsch, Schmidt erster Staatsprocurator hierher und Eberhardt Obergerichtsschreiber, sind folgende Verhandlungen

In Verhaft

des k. Staatsprocuratorats und Civilgerichts zu Kissingen Appellanten, Appellat dem seinem Verhalt dieses gemäß vom ersten März 1829, genommenen Staatsprocurator vertreten durch den ersten Staatsprocurator Schmidt.

Gegen

Philipp Leonhard Hellwig, Handelsmann zu Hammelburg vertreten durch Advocat Hirsch, den Beklagten und Civilgerichts Beklagten, Appellaten anderseits, und vorbesagten Herr Advocat Hirsch

Hat vor gegenwärtiger Gerichte des k. Appellationsrichter zu wissen erkannt J. A. Molitor

Nach Vorlesung und Einsicht der Vorgangsschriften und zusammen:

1) die angefochtene Verfügung vom ersten März dieses Jahres worinnen der Beschuldigte Philipp Leonhard Hellwig von der Zeugen vernehmung und von der Eidesleistung entbunden und verordnet wurde, daß vorerst zu seiner Verhaftung die Autorisation der hohen Administrativen Behörde eingeholt werden solle.

2) der Appellationsbericht des Staatsprocurats vom 16ten May d. J.

3) der dem Appellaten durch den Gensdarmen Joh. Friedrich

Kund zu Kissingen Civilgerichts dem vierten und zwanzigsten August

desselben Jahres gegebenen und zu Kissingen Civilgerichts dem vierten und zwanzigsten desselben Monats gefertigten vidirten und ratificirten Vorladung.

Der Appellat unterstützt seine Vertheidigung auf Vorzeigung der Urkunden: an Eidesstatt Philipp Leonhard Hellwig, Negotiant allhier Hammelburg

Anwalt Hirsch, Vertheidiger des Appellaten, trug diesen an, daß der k. Appellationsrath gemäß sich für incompetent erklären wolle: alle weiteren Einwendungen vorbehaltend.

Nach Anhörung des ersten Staatsprocurators wurde dieser mit Annahme der Appellationsschrift, auf Kassirung der angefochtenen Verfügung und auf Fortsetzung der Verhandlung der Sache, verfügt.

Der k. Appellationsrath hat ganz Folgendes Erkenntniß

In Erwägung daß aus den Bestimmungen des Art. 16 der gemeinschaftlichen Strafverordnung die Verhaftung nicht vom Forstamt auf das hier angewiesen Distrikt das Gericht sind;

daß diese Verfügung dann die §. 30 der forstamtsverordnung vom 28ten May und die Verordnung vom 10ten August 1814 entschieden beibehalten wurde;

daß die Verordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte nicht derogirt;

daß der Beschuldigte selbst wohnhaft, nicht in seinem amtlichen Distrikt gewesen zu sagen;

daß dieser derselbe nicht in Amts Handlungen betroffen und daß nicht Gefahr im Verzug war;

Aus diesen Gründen,

mittelst Abänderung des Urtheils erster Instanz erkennt der k. Appellationsrath weiter, indem es sich competent erklärt, daß selbiges mit der Wiederholung der Sache fortzufahren erwarte.

Der Appellat hat die Kosten der ersten zur Vertheidigung seiner Behauptung verursachten Tagfahrt

Der Friedensrichter Eberhardt seine Zeugen vorbehalten

und unverdaut aus der Hand schließt verwundet und sie auf die Folgen einer solchen Gewaltthat aufmerksam gemacht hatte und derselben gesetzwidrig sich weigerte, die Hand zu öffnen, die genaue Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen" und zwar sie sich ausdrücklich auf die gesetzmäßig abgelegte Zeugen-Aussage berufen hat und in Hinsicht des Beschuldigten zu sagen, wurde derselbe mündlich abgehört:

Zeuge erklärte: er heiße Martin Brunner, sey 25 Jahr alt, Handelsmann und sey dem Kreuzthaler Burg Gemeinde.

Über dessen Aufforderung stellt der Obergerichtsschreiber seine gerichtliche Rede.

Nach Anhörung der Appellaten in seiner Vertheidigung und Antwort auf Frage, ergiebt sich, daß sie selbst, statt seine Vertheidiger,

Nach Anhörung der ersten Staatsprokurator-Adjunkten, welcher dessen Antrag den Beschuldigten der Vorsatzes für überwiesen zu erklären und sie in eine Geldbuße und Kosten zu verfällen

11 zu 34 Thlr

statt Zeugnis verurtheilen

In Erwägung, daß er erwiesen ist, daß der Beschuldigte den vorliegenden Fund todt geschossen hat.

Daß das auf gleiche Thatsachen unter die Verfügungen der Artikel 456 und 459 des peinlichen Gesetzbuches zu subsumiren ist;

Daß gleichwohl die Gerichtsbehörde dabei stehen bleiben muß, sie von der Anklage, daß der Beschuldigte wissentlich und böswillig und boshaft handelte die Pferde zu beschädigen, freizusprechen ist:

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht den Beschuldigten überwiesen, am zwanzigsten May laufenden Jahres vorsätzlich und böswilliger Weise und boshafter Weise einen fremden todt geschossen zu haben;

Wahrscheinlich sie dafür in eine Strafe von zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die Kosten beider Instanzen zu verfällen sey und die Frage, ob die Strafe dreißig Gulden oder drei Thaler sey,

Nach Anwendung der Art. 454. 455. 463 des peinlichen Gesetzbuches und Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, endlich vorläufig von dem Präsidenten erledigt werden, und also lautet:

Art. 454.

Wer am Freudtage oder Hof an einem Orte tödtet, wovon der Herr dieses Hofes Eigenthümer, Miethsmann oder Pächter wäre, soll mit wenigstens sechstägigem und höchstens sechsmonatlichem peinlichen Gefängniß bestraft werden; ist eine Feindseligkeit vorher verabredet worden, so soll der höchste Grad der Strafe erkannt werden.

Art. 455.

In den Fällen, wovon die Art. 446 und folgende bis zum vorhergehenden Artikel einschließlich handeln, soll eine Geldbuße erkannt werden, die nicht weniger als ein Viertel des zu verschuldenden Betrages und nicht höher, als zwanzig Gulden betragen soll."

Art. 463.

Die gemeinen Feld-Polizeigesetze, in allen Fällen, wo der zugefügte Schaden die Entschädigungsklage nicht übersteigt, sollen auch wenigstens als sechs Tage und die Geldbuße wenigstens als 16 Kreuzer zu bestimmen, wenn der verursachte Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Kreuzer beläuft und die Umstände des Thatsache zu schonen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder die andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch dort sie in diesen Fällen zu wenigen als die Hälfte des niedrigsten Strafsatzes sagen

Art. 194 der gemeinen Prozeßordnung
sagt Gerichtsfall, der entweder gegen den Beschädigten
auf die Haupsache, entweder für die Einzuklagenden Folgen des
Eigenthums verurtheilt worden, oder wieder den Eigen-
thümer erkannt, oder wenigstens die unter Eingeklagte Sache zugleich an
den Kläger ausgeliefert, vorausgesetzt den unter Eingeklagte Theil zugleich an
den Kläger, Sequester in seinen, entweder über mit den Streitenden
Klage beurtheilte Summe fest vorliegenden Theil.

Art. 211.
Die Entscheidungen der vorhergehenden Artikeln, welche die Exis-
tenz der Urtheilsfällung, die Zuständigkeit der Sache mittel
Art der Urtheilsfällung, die Zuständigkeit der Sache mittel
der Form, die Aufforderung und Unterschrift des Gerichtsfalls
in der ersten Instanz, die Abwesenheitsfällung in die Kosten Sache
die in diesen Artikeln vorgeschriebene Strafen Betreffen, sind
auch die in der Appellations-Instanz angenommene Urtheile
absolut einzuhalten.

Ewerkinq Ansmann.
J. a. Mollerus Schmeltzer

Bleßmann

Pöhlen am 17ten September 1829.

Das k. Appellationsgericht zweite Abtheilung, zu Fellin, in Sachen
Gerichtsfall, in Sachen Justizbeamten und in der öffentlichen
Sitzung vom siebenzehnten September tausend achthundert
neun und zwanzig, an gegenwärtig waren: vom Gerichtsamt,
Vorsitzender, J. A. Mollerus, Assessor, Elersmann, Schmeltzer,
Kiesse, Schmidt unter Gerichtsgebietern und Edelmann
Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil wahrgenommen.

2 Bogen

Im Namen

Entscheidung Urtheil, 32 Jahre alt, Ehefrau des Einwoh-
ners Jaunsem Marie zu Pallenhof, im Kirchspiel
Kusal, der Rechtsforderung wegen Ehrenbeleidigung in Sachen
Amts wegen Anklage vorgefallen ist, Appellantin von einem
Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Kusal Erachtens vom
31ten July 1829, Appellantin wohnhaft und vertheidigend
durch Advocat Glesser;

Gegen
die Ehefrau Gastwirthin, Appellatin, wohnhaft hier
am Ort Gastgebers Schmidt.

Auf vorgenommene Examina des K. Appellationsgerichts-Ge-
richtsfalls Schmeltzer.

Auf Abstattung und schriftlich Rechtlichen Vortrag Urtheil
und nunmehr:

1) das angefochtene Urtheil vom 31ten July 1829, wodurch
Appellantin Entscheidung Kiebel der zu Recht gelachten
Abtragung über genügen erklärt, und zu neuer Ge-
richtsinstanz vom erst Ingrossa und zu den Kosten
zurückgewiesen worden ist, hiermit abgeändert und die
Sache vom neuen Gehör, Rede und Antwort hierüber
Sache Statt;

2) der Appellations-Forderung vom zehnten August dieses
3) der der Appellantin durch den gerichtlichen Boten Einwei-
sung in Kusal, den dritten September dieses Jahres
durch Insta zugekommen und zu Kusal den dritten Sep-
tember versichtnen und den zweiten Pallenschen Monats
zugestandene Ladung.

Die Appellantin naturvertreten und Besorgen
der Priesidantum: sie sei die Entscheidung Kiebel der
32 Jahre alt, Ehefrau des Jaunsem Marie, Zei-

Liquidation
Stempel —— 2.42.2 ₰
Zeugnisse — 2.36.3 ₰
Gerichtsbot — 1.50 ₰
Zeugen — 5.50 ₰
Canzlei — 1.23 ₰
₰ 14. 21. 0

[illegible] [illegible]

Auf Anfordern des Appellanten zu Ihrer Wahrhaftigung und Antrag auf Fortsetzung, vorgetragene Acten von Ihr selbst, Auf Ihren Eid Ihrer Aussage Glauben

Auf Anfordern des ersten Praesidii Protocollum, worinn auf Warnehmung der ungelegten Berufung Antrag

Auf den in dem Urtheile des ersten Richters angegebenen Gründen, warinnen sich der Appellatum gantz die ungelegte Berufung und vernichtet die Appellatum Entsprechen Zuhalt in der Acten der Appellant — Forderung, liquidirt auf den Termin von drey Gulden sieben und zwanzig Kreuzer mit

[illegible] v. Steinmann

J. A. Moltkau — Steinmann. — Schmeller

Lehmann

Ratzeburg den 5ten November 1829.

Vor dem Herzoglich Obergerichte der Vogtei Ratzeburg zu Ratzeburg in seiner Gerichtsstube Termino ist in der öffentlichen Ratzeburg gewöhnlichen Audienz erschienen: Cörding Director, Jacobs Moltkau, Siegel Claudius, Casimir Nölte, Mandel Zeugnitz, Rauterzwickmann, und Rosenfeld Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil wie[illegible]

Liquidation der Kostenforderung
Stempel ... ₰ 6 — 44 — 3.
Briefe ... 7 42 —
Gerichte 18 54 — 2
Zeugen 1 24 43 —
Canzlei ... — 37.
₰ 158 41 1

Liquidation der Executorium
Stempel ₰ 4 — 29 — 3.
Briefe ... 1 17 — 1
Gerichte ... — 42 —
Canzlei ... 1 — 59
₰ 8 28 —

2. ausfertigen

In Sachen
der Staatsbehörde und K. Herzogthum Lauenburg Obergerichten zu Ratzeburg, Appellantin und Appellatin wider einander Endurtheils dieses Gerichts sowie der Acten dieser Sachen, specialiter Protocollum Ratzeburg, den Bauerrichter Marcus

Gegen
1. Nicolaus Boethel, 32. Jahre alt
Erdarbeiter und Pächter in Saltenhagen
2. Franz Schaedle, 24. Jahre alt
Erdarbeiter in Saltenhagen, Appellaten
und Appellanten, in Person Inquisitum und specialiter durch den Advocaten [illegible]
Ebenfalls

Ferner gegen
3. Martin Reber, 30. Jahre alt,
Tagelöhner zu Linau wohnhaft
4. Johann Reber, 38. Jahre alt,
Tagelöhner in Linau wohnhaft
5. Johann Geib, 30. Jahre alt,
Tagelöhner, früher in Linau, jetzt
auf dem Schlagbrückhof bei Ratzeburg
wohnhaft, Appellaten in Inquisitum
wegen Diebstahl, Gantlich der Letztern
beschuldigt;

Nach geschehenen mündlichen Vortrages des K. Appellationsgerichtlichen Siegel

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Inquisitionsacten und namentlich

1. der angefochtenen Urtheile, wodurch die Beschuldigten von Diebstahls Anklage und Inquisitionskosten und Strafe freigesprochen und

Johannes Geib zu einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Monaten, den Martin Weber zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und alle fünf solidarisch zu den auf die Summe von hundert acht und fünfzig Gulden neun und vierzig ein Pfennig liquidirte Kosten verurtheilt.

2° der Appellerklärung der beschuldigten Bödel und Schädle vom 3ten # dieses Jahres

September geschrieben

3. der Appellerklärung der k. Staatsbehörde vom nemlichen Tage.

R. Dz J.a. m. Staudt

Die k. Staatsbehörde sowohl als der Appellant Schädle trugen auf Gehör der von ihnen vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident ließ sonach die Zeugen vortreten, und nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert und sie geschworen hatten: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch erklärt hatten weder verwandt noch verschwägert noch in Diensten der Beschuldigten zu seyn wurden sie einzeln und mündlich abgehört wie folgt:

A. Belastungszeugen

1. f 10–30 Carl Philipp Huber, 41. Jahre alt Wirth und Handelsmann in Gernsheim

B. Entlastungszeugen

2. Zeuge Jacob Hauck, 43. Jahre alt, Tagelöhner zu Dieselswiler wohnhaft Holzhändler in Güntelberg.

Beinzung per vier Stunden gefertigt J.a. m. Dz f Staudt

3. Zeuge Adam Petri, 48. Jahre alt, Taglöhner zu Dieselswiler

4. Zeuge Peter Bödel, 39. Jahre alt, Schreiner in Haltersberg.

5. Zeuge Elisabetha Krämer, 53. Jahre alt, Ehefrau des Zimmergesellen Johannes Burkart zu Haltersberg

Nach Anhörung der Beschuldigten Bödel und Schädle so wie ihrer Vertheidiger in ihrem Antrage auf Freisprechung

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche dahin antrug die Appellation der Bödel und Schädle zu verwerfen hingegen diejenige der Staatsbehörde anzunehmen, sonach jeden der fünf Beschuldigten in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren in eine Geldbuße von fünfzehn Gulden und sämtlich solidarisch in die Kosten zu verurtheilen

Nach Anhörung der Appellaten Martin Weber, Johann Weber und Johann Geib, welche auf Verwerfung der von der Staatsbehörde eingelegten Appellation antrugen.

In Erwägung daß die in dem Urtheile des k. Bezirksgerichts angegebenen in der heutigen Sitzung nicht entkräfteten Motive die ausgesprochene Verurtheilung vollkommen rechtfertigen, daß auch die darin zuerkannte Strafe dem Verhältniß und der Schwere der Handlung angemessen ist;

A. d. G.

verwirft das k. Appellationsgericht

die von der K. Bauamtsgehülfe je
einen die von Cöthal und Bürsten
eingelegten Berufungen, und
verurtheilt die beiden letzteren
solidarisch in die Kosten der
Exekutionsinstanz, welche ihre
Berufung verworfen hat und
welche Letzteren auf die Person
von nicht gleichen mehr als Fünfzig
Thalern liquidirt sind.

Lemkuhl J. a. Molitor
Hansen.

Sternfeld
vidimus

Sie

Sitzung vom 5ten Nov 1849

1. Sitzung

Der K. Appellationsgerichts-Rath Reinhardt
zu Hadersleben in seiner Zuchtpolizeikammer-
sitzung in der öffentlichen Sitzung vom fünften
November achtzehnhundert neun-
und vierzig, wobei gegenwärtig waren:
Landing Director, Justiz-Rath Molitor
Vogel, Referent, Assessor Rätz, Mendel
Zeuthen Protokollführer und Rechtsfreund
Peters, nachstehendes folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

des Bauerknechts vom K. Bezirksgerichts-
in Lowland, Appellatin von einem
Urtheile dieses Gerichts vom 5ten Juli
dieses Jahres, vertreten durch den
Rechtsgelehrten Mendel

gegen

Moritz Thomsen, 48. Jahre alt, Handels-
mann in Lowland wohnhaft, Appellaten
der Diebstahls beschuldigt, in Person erschienen
und vertheidigt durch den Advokaten Hansen

Nach vorgenommenem berichte des
K. Appellationsgerichts-Raths Clausen

Nach Vorlesen und hinlich sämtlicher
Prozeßschriften, und namentlich

1° der vorgebrachten Beschwerde, welche
der Appellatin Mamsen von der
Verfügung der Untersuchungsrichterin
2° der Appellatenklärung der K. Amts-
vogtei vom 20. desselben Monats

Nach Anhörung der Vertheidigung
seiner Vertheidigung in jetzter
Instanz auf Verwerfung der von
der Amtsgehülfin zu Lowland
eingelegten Appellation

Nach Anhörung des Amtsgehülfen
welche auf Verwerfung der
Appellatin lautet

Das K. Appellationsgericht verwirft,
nach dem in dem Urtheile erster Instanz
aufgeführten Gründen, die von der
Amtsgehülfin eingelegte Berufung.

Lemkuhl J. a. Molitor
Hansen.

Sternfeld
vidimus

Sie

Sitzung vom 6ten Nov. 1849

Zeugenkosten
Bauern .. 1 2-26 2
Knechte 3 35 3
Gensdarmen 3 53-4
Zeugen 6 4 "
℔ 15 59 1
Porto " 2 30
℔ 18 29 1

Das K. Appellationsgerichts-Raths Reinhardt
zu Hadersleben in seiner Zuchtpolizeikammer-
sitzung in der öffentlichen Sitzung vom fünften
November achtzehnhundert neun-
und vierzig, wobei gegenwärtig waren:

Landing Director, Joseph Edler Maltan,
Pingel, Ökonom, Klausner Rätz
Mandel Zeugnitzer Bezirksprokurator und
Bernfried Gutenzeitgeschworener,
folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der Bezirksbehörde am k. bayerischen
Landgerichte, Appellation von einem
Urtheile dieses Gerichts vom 10ten Juli
dieses Jahres, wortretend durch den
Bezirksprokurator Mandel

gegen

1. Georg Gruber, 32 Jahre alt, Müller
in Hirtenmühle. —
2. Gabriel Gruber, 24 Jahre alt, Müller
in Hirtenmühle. —

beide Appellaten, der Widerhandlung
und Übertretung beschuldigt, in Person
erschienen

Nach vernommener Aussage des
k. Appellationsgerichtsrathes Klosterer.

Nach Einsicht und Prüfung der gegen
Prozessschriften, und insbesondere

1° der angefochtenen Urtheils
welches die Appellaten der zugemessenen
Übertretung überwiesen erklärt und
einen jeden in eine Geldstrafe
von acht Tagen, in eine Geldbuße von
sieben Gulden achtundzwanzig Kr.,
und beide solidarisch in die zu achtzehn
Gulden neun und zwanzig Kr. an Pfennig
liquidirte Kosten verurtheilt.

2. der Appellationserklärung der k. Bezirks-
behörde vom 26ten des laufenden Monats.

Nach Ergänzung der beschuldigten
Appellaten auf Übertretung der von der
Bezirksbehörde niedergelegten Appellation
rationem.

Nach Ergänzung des Bezirksprokurators Mandel, welcher dahin
lautete, die von der Bezirksbehörde
niedergelegte Appellation zu verwerfen
sofort jeden der beschuldigten zu
einer Geldstrafe von einem
Monate, zu einer Geldbuße von
17 – 28 Kr. und beide solidarisch
in die Kosten zu verurtheilen

Nach k. Appellationsgerichtlich genehmigter
und den in dem Urtheile erörterten
Gründen, aufgenommene Gründe, die
von der Bezirksbehörde niedergelegte
Appellation.

Landrichter
Amtmann.
J. A. Melchior

Sternfels

Pitzung vom 6ten Nov. 1829

Das königl. Appellationsgericht der Rheinkreise
zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer
hat in der öffentlichen Pitzung vom
sechsten Novembar nächstlaufend recht
beurtheilt nach und zu Recht,
gegenwärtig waren. Landrichter
J. Dr. Melchior, Pingel, Ökonom, Klausner
Rätz, Mandel Zeugnitzer Bezirksprokurator
Schreiber und Bernfried Gutenzeitgeschworener
Schreiber folgenden Urtheil erlassen.

2. Urtheilsfrage

Aufhebung 1/2 Bogen

In Sachen

Jenny Danner, 24 Jahre alt, Dienstmagd in Herrenbrunn, angeklagt, der Kindesmordes beschuldigt, Exekutionsakt von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zornigbrunn vom 24. Juli 1829, nicht erscheinend

Gegen

die Staatsbehörde, Exekutantin, vertreten durch den Rentzahlamtsverwalter Mandel

Nach vorgenommenem Verhalte des königl. Exekutionsgerichts Herrschaftsgerichts Maltern

Nach Einsicht und Würdigung sämmtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1. der rechtskräftigen Urtheile, wodurch die Angeklagte wegen Kindesmordes schuldig erkannt und in eine öffentliche Strafarbeit von sechs Jahren und 200 Gulden subsidiarisch mit sechzehn Tagen Schärfung in die Kosten verurtheilt

2. der Exekutionsklärung vom 31. Juli dieses Jahres

3. der dem Exekutionsakte durch den Gerichtsakten Gärtler in Finsterbrunn unter dem 31. Juli vorigen Monats kundschaftlich gepflogenen Erhebung missfallen und sogleich Verfügung

Nach Vernehmung des Rentbeamten, welcher auf Vollstreckung des Exekutionsurtheils antrug.

In Erwägung, daß der Exekutant in der heutigen Sitzung nicht erschienen

Nr. 1180 Rescript v. Rentamt zu Zornigbrunn vom 26. Aug. 1829 Delikt.

In Erwägung, daß die Angeklagte zur Vollstreckung Exekutionsurtheils anzuweisen ist

Exekutionsgesetz

Cr. d. g.

gibt das k. Exekutionsgericht nicht Defekt gegen den nicht erschienenen Exekutanten, sondern hebt die eingelegte Exekution und spricht den Exekutanten in die Kosten des Exekutionsverfahrens, liquidirt über die Ausfertigung mit Zustellung des gegenwärtigen Urtheils auf Ein Pfund neun Gulden sage fünf neun Pfennig

Exekution

Kr. ... f 4 – 45 –
R. ... 4 – 37 – 1
g. ... 6 – 35 –
Arzt ... 10 – –
Zeugen ... 5 – 8 –
Canzlei ... – 59 –
f 32 4 – 1

Exekutionsgericht

Sternfels

Ausfertigung

Ausfertigung heute 19. November 1829

Das k. Exekutionsgericht der Rentämter zu Zornigbrunn in seiner Zuständigkeitsnummer hat in der öffentlichen Sitzung heute Montag, den 16. November nächsthin, wobei gegenwärtig waren der Bezirksrichter Mathias Sternfels, Beisitzer, Landwirth Johann Mathias Maltern, Beisitzer, Landwirth Johann Mandel, Rentamtsverwalter und Kanzlist Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. Rentbeamten Mandel, als Exekutionsgerichtsexekutanten, wohnhaft zu Zornigbrunn, Exekutionsakt von einem Urtheile des Exekutionsgerichts vom 4. September 1829, vertreten durch den Rentzahlamtsverwalter Mandel

Gegen

Margaretha Keller, 40 Jahre alt, Witwe des verstorbenen Bauern Johann Georg Keller, Exekutantin, der Tödtung ihres unehelichen Kindes, Exekutionsakt von einem Urtheile des Exekutionsgerichts vom 4. September 1829, vertreten durch den ungefährlichen Beistand dieses Kindes

beschuldigte, in Hinsicht verschiedener und
mannichfaltiger Lügen des Inquisiten

Nach vernommener Aussage des
K. Appellations-gerichtlichen Anwalts Engel

Nach Einsicht und Erwägung sämtlicher
Prozeß-Schriften, und namentlich

1.) des angefochtenen Urtheil, wodurch
die Appellatin von der Beschuldigung
der Tödtung ihres Kindes aus Verletzung
und Nachlässigkeit freigesprochen — sie jedoch
der ungesetzmäßigen Verheimlichung dieser
Kinder über vernommen und klärt und sie in
eine Ordnungsstrafe von sechs Thalern
in eine Geldstrafe von sieben Gulden
acht und zwanzig Kreuzer und in die Zu-
gnis und Tragung drei Viertel und
Hinrichtung liquidirten Kosten verurtheilt

2.) der Appellat-Klärung vom 4ten
September 1829.

Verurtheilung genehmigt

J. A. Stenfels

Nach Anhörung des Anwalts,
welcher allein auf Bestätigung die beschuldigte der
ungesetzmäßigen # Tödtung angeklagten Kinder-
Verheimlichung zu verklären und sie in der
Mehrsumme der in dem Art. 358 der Prozeß-
Ordnung enthaltenen Strafe zu verur-
theilen, im übrigen aber das angefochtene
Urtheil zu bestätigen.

Nach Anhörung der beschuldigten und
ihres Vertheidigers, in ihrem Antrage
auf Freisprechung; insbesondere auf Ver-
werfung des von der Anwalts-
vertretung eingelegten Appellation

In Erwägung daß im gegenwärtigen
Falle es sich von der Verheimlichung neuer
verborgenen Kinder handelt; daß daher
der Hülfspolizeigesetz die Verfügungen
des Art. 358 der peinlichen Gesetzbuches nicht

Recht darauf angewendet fort, sowie der Antrag
auf Freisprechung von Seiten der Appellatin
angewendet ist.

Daß die von ersten Richter ausgesprochene
Strafe durch die Umstände gerechtfertigt ist.

Es. D. G.

verwirft den K. Appellationsgerichtl die
von der Rentherey angelegte
Berufung

Durch Urtheil
Ausmann. J. A. Molitor

Verkündet den 20. Nov. 1829

Auf heute angesetzte Appellationsgerichtl der Rentherey zu Trier-Saarlouis in Criminal-Polizei-Sachen hat in der öffentlichen Sitzung vom Vorgenannten Vormittag neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter Jacobi, erster Molitor, Engel, Beisitzer, Klosmann, Richter, Wandel, Greffier, Rentherey-Prokurator und Barrister Antragsgerichtsherr über folgendes Urtheil erlassen:

B.	19	6	3
R.	10	47	—
G.	15	96	
Z.	14	35	
Exp.	11	—	—
Enregist.	1	5	2
	62	30	1

In Sachen

1.) Johann Guhmann der alte, 42. Jahre alt, Ringmacher in Gladbach erhaftet
2.) Simon Kreutz, 25. Jahre alt, Reingemachter
3.) Andreas Schoensiegel 21 Jahre alt, Bäcker alle
4.) Friedrich Weisbrodt, 34 Jahre alt, Metzger alle
5.) Louise Orth 28. Jahre alt, Spinnerin alle,
6.) Johann Georg Klaus, 21. Jahre alt, Spinner alle
7.) Johann Guhmann der junge 32. Jahre alt, Spinner alle, — sämtlich der Mißhandlung

von einem Gerichte der P. Herrschaft zu Landau vom 11ten September dieses Jahres genehmigt

gegen die königl. Landesregierung, Appellation von Landau wegen Landtagsrepräsentation

genehmigt

Heyse

a.

Schmitz

j.a.

Herrlein

beschuldigt, der gedachten # in Frage stehenden und wahrheitsgemäß durch den Advokaten

Glossner.

#

Nach genommener Einsicht der königl. Appellationsgerichts-Akten

Nach Einsicht und Anhörung gütlicher Anträge Parteien, und nachdem

Sie der vorgeschriebenen Förmlichkeit, inhalts der Appellanten der Nichtzulassung über die appellirten verklärt und die nicht erschienenen, nämlich den Hofgerichts-Beisitzern dem alten, Simon Franz Andreas Pfeuffer, Friedrich Mühlbrodt zu einer Ergänzungsbeisitzerstelle von zwölf Mannern, die drei letztern, nämlich den Joseph Adolf Johann Georg Schaub und Johann Baptist den jungen zu einer Ergänzungsbeisitzerstelle von neun Mannern, sodann zu den sieben beschuldigten in mit Gerichtsbuße von sieben Gulden zehn und zwanzig Kreuzer, solidarisch in die Hälfte der Prozeßkosten und in die Gebühr der liquidirten Kosten verurtheilt.

2ᵒ der Appellatenklärung der Hofgerichts-Beisitzer dem alten, und dem Simon Franz vom 17ten September 1829.

3ᵒ der Appellatenklärung der fünf übrigen beschuldigten vom 18ᵗᵉⁿ desselben Monats.

Die Appellanten Kreuzer und Consorten vom Landtage

Der Präsident hat die Zeugen vorgerufen, und nachdem sie vor ihre Pflichten ermahnt worden waren, und sie ihre Aussagen gethan hatten: "ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze "Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen" und nach Vorlesung der Zeugen Verhöre Mühlbrodt erklärt hatten mit den Appellanten nicht

vorgerufen ist, vorgefragt und in deren Gegenwart zu sagen, worüber sie einzeln mündlich abgehört worden sind folgt:

1. Zeuge — Simon Jacob Lengel, 62. Jahre alt, Bürger in Frankenmeilen

2. Zeuge — Conrad Martin Mayer, 23. Jahre alt, Sattler der Mayer Georg Jacob Mayer'schen Eheleiblichen

3. Zeuge — Conrad Hertel, 21. Jahre alt, Leder in Kleinmeilen

4. Zeuge — Peter Döll, 24. Jahre alt, Bürgerssohn in Eheleiblichen

5. Zeuge — Martin Görg, 20. Jahre alt, Bürgersohn ledig.

6. Zeuge — Michael Burkhof, 35. Jahre alt, Zeugbeschauer ledig.

7. Zeuge — Jacob Heindel, 21. Jahre alt, Bürger in Frankenmeilen

8. Zeuge — Simon Eckert, 21. Jahre alt, Bürger in Eheleiblichen

9. Zeuge — Bernhard Mühlbrodt, 33. Jahre alt, Bürger und Bäcker auf dem Bürgerhofe.

Nach Anhörung der Appellanten und seiner Vertheidigung in ihrer Antwort auf Hauptsache

Nach Anhörung des Landesanwalts, inhalts der Antwort auf Hauptsache

In Erwägung, daß die Appellanten gar Simon Franz vorgibt, daß dem Hofgerichtlichen Beisitzer vorkommen sei, daß derselbe bei der Abstimmung absichtlich mitzustimmen gehabt, indem der einzige Zeuge Appellant selbst nur angeben konnte: er glaube, daß Franz zu beiden gehörigen worden zu sein.

In Erwägung, daß die Exekutionsakten vom Johann Hüsemann dem Akten beigelegt, daß wenn der Zeuge Horst angiebt, derselbe habe den Zeugen Hoyerschürgen gesprochen, letzterer mündlich bestätigt, von diesem Gespräch nichts gesprochen, sondern zugesagt; - daß die Erklärung der mitbeurkundeten Zeugen Meyer in ihrem Inhalte durch die Aussage des Zeugen Engel widerlegt wird.

daß somit nichts gegen diesen beim Friedensgerichte Lemgo beschworen ist.

In Erwägung, daß die übrigen Beschuldigten geständig, daß es Zeugen verspeisen ist, daß sie die Mißhandlungen, wegen die Akten, wirklich begangen haben; daß es aber ebenfalls aus den Aussagen und namentlich aus den Erklärungen der Leute übereinstimmenden Zeugen, insbesondere Johann Hoyerschürgen, daß sie zu diesen Mißhandlungen in keinem Falle durch Trotz und Widerspenstigkeit der Leute veranlaßt worden. - daß sie daher, da die Mißhandlungen keine rechtmäßige Folgen sind, die mildernden Umstände in Gemäßheit des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuches hinzuzufügen sind.

Cr. d. g.

Hebt das K. Appellationsgericht das Urtheil der Zuchtpolizeikammer zu Lemgo vom 11ten September 1829 in Bezug auf Johann Heinrich den Alten und Simon Heinz auf und spricht dieselben von der Anklage und den Kosten los.

Verwirft die Appellation der übrigen

beschuldigten und verurtheilt sie solidarisch in die Kosten und den Appellationszug liquidirt auf die Summe von Zwei Gulden Zwei und Zwanzig Kreuzer drei Pfennige.

Hebt jedoch die gegen die verhängte Geldstrafe auf und reducirt gegen diese jedoch die Strafe auf die Summe von vierzehn Talern.

Verkündet
Ackermann.
J. A. Molitor

Für
Gleichlautend
Sternfeld

Lemgo, den 20ten November 1829

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Ackermann zu Herford hat in seiner öffentlichen Sitzung vom Zwanzigsten November achtzehnhundert neun und zwanzig in der Zuchtpolizei-Kammer, wobei gegenwärtig waren: Landrichter Director, J. A. Molitor, Assessor, Appellationsgerichts-Referendarius Kürtz, Notar Zumbrock Protokollführer und Beisitzer Urtheilsverkündiger folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1. Strafsache

des Heuerlings Mehn, 18. Jahre alt, Dienstknecht, Sohn von Andreas Mehn Einsassen zu Hasselbrink wegen Mißhandlung beschuldigt, Appellanten gegen sein Urtheil des K. Landgerichts zu Lemgo vom 21ten Oktober 1829, in Person erschienen

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Staatsprocurator Mundt

Nach vorschriftsmäßigem Vortrage des K. Appellationsgerichts-Referendarius Klostermann

Nach Einsicht und Würdigung sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

des von angefochtenen Urtheils vom 21ten

Oktober dieses Jahres, welches den Appellanten der Verwundung überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Prozeßkosten (: liquidirt zu einem Gulden acht und dreißig Kreuzer zwei Pfennige) ferner zu den Curkosten und den Kosten des ärztlichen Berichts verurtheilt, ersterer liquidirt zu f13 - 36 Kr, letztere zu einem Gulden dreißig Kreuzer

2° der Appellerklärung vom 26ten Oktober 1829.

Der Appellant trug auf Verhör der von ihm vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident ließ die Zeugen vortreten und nachdem er sie an ihre Pflichten erinnert hatte und sie geschworen hatten: "ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen" auch erklärten mit dem Appellanten nicht verwandt, verschwägert noch in dessen Diensten zu seyn wurden sie einzeln mündlich abgehört wie folgt:

1. Zeuge — Carl Grob 17. Jahre alt, Taglöhner in Hermersberg.

2. Zeuge — Peter Scherer, 24. Jahre alt, Schaafhirt auf der Steinalbermühle bei Hermersberg.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Antrage auf Freisprechung.

Nach Anhörung der Staatsbehörde welche auf Vertagung der Sache antrug um sämtliche Zeugen nochmals vorzuladen.

In Erwägung daß die Verhör aller Zeugen zur Entscheidung der Sache nothwendig ist.

A. d. G.

verordnet das Königl. Appellationsgericht daß auf betreiben der K. Staatsbehörde folgende Zeugen beigeladen werden, nämlich:

Die in erster Instanz schon abgehörten Zeugen Johann Nicolaus Neumeier, Johann Adam Rahn und Georg Färber. —

Die heute abgehörten Zeugen Carl Grob und Peter Scherer —

ferner Catharina Klug, Ehefrau von Adam Klug zu Weselberg

Heinrich Hüther von da.

Heinrich Hammer und Johann Hammer beide Ackersleute zu Weselberg.

Peter Rathgeber, Schäfer zu Weselberg, so wie alle andere Zeugen welche die K. Staatsbehörde für nöthig erachten wird.

Bestimmt zur Verhör der Zeugen die Sitzung vom 17ten Dezember dieses Jahrs Anfangs 9. Uhr. — und verordnet daß der Beschuldigte in jener Sitzung ohne weitere Ladung zu erscheinen hat.

Cording — Siegel

Ansmann

J. A. Molitor — Clemm — Sternfeld

[illegible]

Sitzung vom 21ten November 1829

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hielt in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und zwanzig wobei gegenwärtig waren: Cording Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Assessoren Räthe, Mandel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Zu Sachen

1. Jacob Wetzler, 17. Jahre alt, Sohn von Jacob Wetzler, gegenwärtig als Bäckergeselle bei Johann Hitzinger zu Zweibrücken in Arbeit stehend, der Verwundung aus Unvorsichtigkeit beschuldigt —

2. Jacob Wetzler, 44. Jahre alt Bäcker in St. Ingbert, als bürgerlich verantwortlich für seinen obengenannten Sohn —

1. Auszug

Beide Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 6ten dieses Monats in Person erscheinend und verbeiständet durch den Advokaten Kurz

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Staatsprokurator Mandel

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes J. A. Molitor

Nach Anhörung der Appellanten, welche durch ihren Vertheidiger auf Vertagung der Sache und nochmaligen Abhör aller Zeugen antragen.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche erklärte, daß sie gegen diesen Antrag nichts zu erinnern habe.

In Erwägung daß der Abhör aller Zeugen nothwendig wird

vertagt das K. Appellationsgericht die Sache auf den siebenten Januar 1830 morgens 9. Uhr, und wird die K. Staatsbehörde diejenigen Zeugen, welche in erster Instanz bereits abgehört wurden so wie alle andere ihr nöthig scheinenden Zeugen vorzuladen hat. — verordnet, daß die Appellanten am genannten Tage ohne weitere Vorladung zu erscheinen haben.

J. A. Molitor Sternfeld

Sitzung vom 21t. November 1829

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober eintausend achthundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Cordier Direktor, Johann Aloys Molitor, Siegel, Ackermann, Klasmann Räthe, Mandel zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Zu Sachen

1. Auszug

Ernegard(?) Sutter, 20. Jahre alt Wagner in Lebenbach(?) wohnhaft, der Holzentwendung beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des K. Bezirksgerichtes zu Landau vom 18ten September 1829 in Person erscheinend und verbeiständet durch den Advokaten Glasser.

Gegen

Die Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Staatsprokurator Mandel

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Klasmann

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher Prozeßschriften, und namentlich

1o des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des genannten Vergehens überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und solidarisch mit Philipp Peter Guld(?) Sailer(?) von Lebenbach: in die zu zwanzig Gulden ein und vierzig drei Pfennige liquidirte Kosten verurtheilt

2o der Appellerklärung vom 28t. September dieses Jahrs.

Der Appellant trug auf Abhör der von ihm vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident ließ die Zeugen vortreten und nachdem er sie an ihre Pflichten erinnert und sie geschworen hatten: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch erklärt hatten

mit dem Exekutionsakt nicht vorgenommen, vielmehr
festgehalten noch in dessen Diensten zu stehen,
während sie einzeln nämlich abgehört wurden
folgt:

1. Zeuge Peter Bauch, 49. Jahre alt, Feldschütz in Schönbusch.

2. Zeuge Johannes Wolff, 30. Jahre alt, Büttelknecht ebenda.

3. Zeuge Andreas Bäumer, 39. Jahre alt, Zimmermann ebenda.

Nach Ablegung des Exekutionseides und
seiner Wahrheitsbelehrung in ihrem Amtseide
auf Befragen:

Nach Ablösung der Brandschätzung, welche
abzuführen auf Befragen der Beschuldigten
antwortet:

Die Ablösung der Brandschätzung, welche
Herr Exekutionsakt mit dem Angeklagten
vereinbart hat.

A. d. G.

Liest der Vorsitzende Exekutionsamtsgerichts den
vorgetragenen Urtheil in Bezug auf den
Exekutionsakt Pelikan nach und spricht denselben
nach der gegen ihn verhandelten Anschuldigung los.

Comstein

Axmann.

J. A. Molitor

Steinfeld

Urtheil vom 26ten November 1829

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrück
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen

Sitzung von sechs und zwanzigsten November im Jahre
tausend acht hundert neun und zwanzig, wo gegenwärtig waren:
Bruning, Direktor, J. A. Molitor, Fingul, Assessoren
Eberhard, Kölsch, Schmidt und der Staatsprokurator
und Eberhard, Obergerichtsschreiber, folgendes
Urtheil verlesen.

In Sachen

des Johann Schmidt, 43 Jahr alt, Feld- und Waldschütz in Wallhalben, des Lesens und Schreibens unkundig, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 21ten August 1829, in Vertheidigung durch Anwalt Kühl.

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Schmidt.

Auf vorgenommenem Einrufe des K. Appellationsgerichts
mittels J. A. Molitor

Auf Abwesen und sämtliche Zeugen Urtheil
in nachstehender:

1°) Das angefochtene Urtheil vom 21ten August 1829, durch welches der Appellant des Frevelthat übersprochen worden, und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten, liquidirt auf die Summe von sechs und zwanzig Gulden, neun und dreißig Kreuzer zum Theil, verurtheilt ist

2°) Der Appell-Erklärung des Beschuldigten vom 4ten Dezember 1829

3°) Der neuen Appellantin Akte den Herrn Landgerichtsrath Carl Schreiber zu Waldstein, den vorgenommenen November 1829 dem Akte zugegeben und zu Protokolle der angefochtene Urtheil und zu Protokolle gegeben worden ist

2 Anzeige

Appellant erhielte auf Befragen des Vorsitzenden:
an seine Adresse Herrn Schmidt, Esq 53 Jesse Alt, Falls-
ville Adresse zu Adolfstein.

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vorbringen
Appell und Antrag nach Inaugenscheinnahme, vorgelegte
Akten von dem Gericht, Akten von seinem Vorbringen,
Anwalt Kiel.

Nach Anhörung des ersten Beamten Gerichtsbeschlusses,
nach Vernehmung der angeklagten Appellanten entweg-

Der Königl Appellationsgerichtshof erkennt nicht auf
den in den Akten ersten Instanz aufgeführten
Gründen, die von den Appellanten angeklagte
Entscheidung und demzufolge denselben zu den Kosten
der Appellantenanstalt-Instanz, beziffert auf die
Summe von sechs Gulden einzig Kreuzer.

Vorsitz. J. A. Moltke

Chairman.

Beisitz

Clerk

Pleasman

Urtheil vom 26 November 1829.

Das K. Appellantengericht zu Hannover hat
Recht zu erkennen in der Hauptsache Berufung
öffentlicher Sitzung vom fünf und zwanzigsten No-
vember ein tausend acht hundert neun und zwanzig,
wo zugegen waren: Vorsitz, Richter, J. A. Moltke
Beisitz, Assessor, Clerk, Kläger, Schmidt

2 Bände

Liquidation der Kosten

Manigal	3. 29. 0.
Registrirung	3. 05. 2
Gerichtsbote	3. 32.
Zeugen	11. 12.
Advocatenrechnung Dr	
Vertheidigung in	
Instanz	21. 10.
Copialien	16.
Reisekosten	7.
Einzahl	3. 05. 0
	49. 2

vor der Stadtgerichtsbeamten und Vice Beamten, Ober-
gerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen

Im Namen

Johann Heinrich Müller, 20 Jahre alt, Advocat wohn-
haft bey seinem Vater Heinrich Conrad Müller, Advo-
caten zu Bissendorf, der Rechtshandlung Beschuldigt,
Appellanten von einem Urtheil des L. Gerichts
gerichtet zu Hannover Canzlei vom vierzehnten
Januar dieses Jahres, in Sachen wegen Beschuldigung
verbrechlicher Handel Anwalt Kiel von Hier

gegen

die Stadtbehörde, Appellatorin, vertreten
durch den ersten Stadtgerichtsbeamten Schmidt.

Nach vernommener Canzlei des K. Appellantengerichts Advocaten;

Nach Durchsicht und reiflicher Überlegung
der Sache

1) Das angefochtene Urtheil vom vierzehnten
Januar Laufenden Jahres, durch welches der Appellant
Johann Heinrich Müller der Anzeige des Meineides
Eines überwiesen erklärt, und zu einer
Gefängnißstrafe von einem Monate, zu einer
Geldbuße von acht Gulden und zu den Kosten
verurtheilt ist, Kosten liquidirt auf die Summe
von ein und zwanzig Gulden, zwanzig Kreuzer 2 H.

2) Die Appellations-Gebühren sind der Appellantin vom ange-
fochtenen Vorgerichte Niederschlagen.

3) Daß dem Appellanten Müller durch die gerichtlichen
Instanzen Gerichtskosten des verflossenen November
1829 ihres Inhalts zugesprochen und zu Recht sein das
verflossene November erkannten und die ausgesetzten Kosten
registrirten Endes.

Liquidatus

Pfungst	2.42.2
Engelhardt	2.06.
Gerichtsb.	2.22.
Zeugen	12.50.
Kantonsarmenpflegeamt in Winterthur	4.30.
Canzlei	2.34.3
	fl. 27.03.1.

Liquidatus / Cantonskasse

Pfungst	3.29.
Engelhardt	3.05.2
Gerichtsbote	3.32.
Zeugen	11.12.
Kantonsarmenpflegeamt in Winterthur	21.19.
Rothe Kasse	" 16.
Canzlei	3.05.
Reise des Präsidenten	7. "
Baumann	
	fl. 52.49.2

Appellat wegen der gerichtlichen Bestrafung, verübten: an seinem sechsten Lebensjahr Adolph Müller, sog 20 Jahre alt, Actuarscandidat, Sohn des Actuarscandidaten Adolph Conrad Müllers zu Fischenthal, Bezirk Hinwil vorgefallen.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Antworten auf Befragungen, sowie der Schlußnahmen beider Theile von dem Vertheidiger Baumann Namens

Nach Anhörung der ersten Rechtsfrage, nahm auf Verwerfung der eingelangten Berufung statuirt.

Auf die in den Akten des ersten Instanz angegebenen Gründen, erkennt das K. Appellationsgericht die eingelangte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden zwanzig Kreuzer Zürcherwährung.

Der Aktuar
J. C. Meister

Appellation.
Baumann
Pfungst
Engelhardt
Bezirksamt

Liquidatus

Pfungst	2.05.1
Engelhardt	2.03.3
Gerichtsb.	2.11.
Zeugen	18.12.
Instruktion	7. "
Canzlei	2.39.2
	fl. 2

Urtheil vom 26 November 1829.

Das K. Appellationsgericht des Kantons Zürich zur Hauptsitzung in der Hauptstadt zusammen und in der öffentlichen Sitzung vom Sechs und zwanzigsten November, an welchem Tage acht Glieder stark und zwanzig, versammelt waren: Präsident, Vicepräsident, J. C. Meister

Pfungst, Engelhardt, Bezirksamtmann, Kölliker, Pfenninger als Stimmsprotokollator und Bezirksamtsgerichtsschreiber, sich folgendes Urtheil abgefaßt haben.

In Betreff

Adam Ludwigs, 56 Jahre alt, Maurer, verheirathet in Embrach im Kanton Zürich, des Brandstiftungsverbrechens, Appellanten vom ersten Urtheilen des K. Bezirksgerichts zu Embrach vom achtzehnten September dieses Jahres, in Betreff an-

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Schmid.

Nach vorgenommenem Vortrag des K. Appellationsgerichtspräsidenten Pfungst;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher Prozeßverhandlungen und nemmentlich:

1°) des angefochtenen Urtheils vom 18 September dieses Jahres, wodurch der Vorsitzende Ludwig des ihm zum Last gelegten Verbrechens verklärt und zu einer Gefangenschaftsstrafe von neun Jahren und zu den Prozeßkosten verurtheilt ist, Letztere liquidirt auf die Summe neun und zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer Zürcherwährung.

2°) der Appell-Erklärung des Appellanten vom drei und zwanzigsten September 1829.

3°) der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Bosshard zu Bülach dem achtzehnten November 1829 zu Handen gegebenen und zu Handen des Letztgenannten November Monats dieses Jahres wiederholten und den ersten Januar vorgetragenen Vorladung

Der Appellant unterwarf sich der Strafe

des Präsidiums: zu seiner Linken Landgerichtsrath Dr. Hesse alt, Merkbar, angesetzt an Beisitzern:

durch Aufforderung des Appellanten an Namen des Herrn Gerichtsvollziehers Ackermann durch Schreiben

durch Aufforderung des ersten Rechtsprokurators, welches durch Vorzeigung des eingelaufenen Briefes

constatirt;

in Erwägung daß zwar die dem Appellaten zu Last gelegten Handlungen zwar in Gemäßheit Zeugnisses der unterm 22ten Januar d. J. wie die Akten des Untersuchungs die Beweis zu

bestehen gezeigt sind

sie jedoch dem Art. 163 des peinlichen Gesetzbuchs, welches dem Beschuldigten zugelegt werden

und also lautet:

„Die Gerichte sind verantwortlich, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Bestrafung eines Verbrechens, Vergehens oder Übertretung ausspricht, wegen Verweigerung oder Verzögerung, auf die Beschwerde, so von den Parteien, zu Recht erkennen, oder die verurtheilte Person die Strafe aber dennoch zu

wenig Gnaden erstreckt und die Umstände der Handlung zu schwerer Strafe Grund; auf sich sein bezieht, die eine oder die andere Strafe

Personen ganz allein zu verkennen, jedoch dort die in denen Fälle geringer als die Strafe der

angedrohte Polizei Strafe."

Aus diesen Gründen

Nachdem der K. Appellationshof gänzlich die angehörte Vertheidigung unter Verurtheilung des Appellaten in die Kosten, welche der die Appellation=

Liquidation

Bezirksgericht		2. 40. 1	
Kreisgericht	—	2. 03. 3	
Generalstaatsprokuratorat	—	2. 41. —	
Hofgericht	—	28. 12. —	
Kassationshof	—	7. —	
Canzlei	—	2. 34. 2	
		16. 34. 22. 2	

Liquidation

Bezirksgericht	℔ 5	—	10
Kreisgericht	5	— 9	— 2.
Generalstaatsprokuratorat	7	35	— "
Hofgericht	8	20	— "
Kassationshof	1	30	— "
Canzlei		35	
	℔ 28	9	2

L. Auszüger

Justizes und die Taxen und Sportel gezogen sind, die Erkennung vorgelesen sind;

Indem sodann die mitgetheilten Gesetzes Stücke und die Taxen und Sportel angemerkt.

Cornelius

Jr. Medicus

Kirchhoff

Clonna Ackermann.

Ph. Hesse

Erkennt zu Kassel den 27ten Nov. 1839

Daß K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zweigabtheilung Kassel in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten November und Zwanzig, wobei gegenwärtig waren, Edelherr Vicepräsident, P. Dr. Medicus, Hesse, Landrichter, Klippstein, Rätze, Assessor Rechtsgelehrten und Beamten, Rechtsgelehrten Beamten folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

(1.) Alexander Schiffer, 36 Jahre alt, Müller zu Kleinaubach angeschuldigt,

(2.) Elisabetha Rudolph, 27 Jahre alt, Ehefrau Hantzen —

beide der Mißhandlung beschuldigt,

Appellant von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Kirchheimbolanden vom 24ten Juli 1839, in Betracht

Anhängigkeit und Appellationsakt

durch den Vertheidiger Rätze

Gegen

die Königl. Staatsbehoerde, Appellatin
gerichtsrathe Jung den Vicedirektor
Herrn Pfeiffer

Nach geschlossener Sitzung des
K. Appellationsgerichts-Rathes
H. Dr. Malcher

Nach Einsicht der gerichtlichen
Prozeß-Schriften, und namentlich

des angefochtenen Urtheils,
welches die Appellaten der
Mißhandlung schuldig
erklärt und jeden in eine Geldbuße
Strafe von vierzig Franken, in eine
Geldbuße von acht Tagen
Gefängniß in die zu bezahlenden
Gelder, Kosten und vierzig Tage
im Betrag liquidirte Taxe an
gerichtlich

2. den Appellaten Klägers
Alexander Pfeiffer von hier 24 Jahr
Alt 1829.

3. den Appellaten Klägers
Friedrich Rudolph von 31 Jahr
Gleichfalls Maurer

Nach Anhörung der Appellanten
und ihrer Vertheidiger in ihren
Antworten auf Freisprechung

Nach Anhörung des Staatsbehörde
welche auf Abänderung des
Appellaten Urtheil dahin
Antrag ist, daß die Appellaten
zu überweisen sind, die gegen Friedrich
Rudolph Antrag gestellte Gefängniß
Strafe in einen Geldbuße zu verwandeln

In Erwägung, daß der Zuchtpolizei-
gerichts Art. Aufhebung der Gefängniß
Strafe gegen Alexander Pfeiffer

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 27ten November 1829

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Berichterstatter in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 27sten November nachstehendes Urtheil verkündet, nachdem gegenwärtig Landrichter Hirsauer, H. Dr. Malcher, Vogel, Beisitzer, Klosemann, Rüttz, Friedr. Ersatzrichter Kraft, Friedr. Ersatzrichter Kraft, Gerichtsschreiber Schaltenbrand folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Schaefer, 54 Jahre alt, Taglöhner in Herschelmagen wohnhaft

2. Ludwig Schaefer 24 Jahre alt, dessen Sohn,

3. Ludwig Schaefer 24 Jahre alt, dessen Sohn — beide der Mißhandlung angeschuldigt sind — beide der Mißhandlung und Widersetzung beschuldigt, Civilklägern und Appellaten gegen ein Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Hagenau vom 26ten Oktober dieses Jahres, in Folge welchem und worin erkannt wurde, daß die Appellaten Gefängniß Strafe in Geldbuße zu verwandeln sind

1 Gulden

Gegen

die Staatsbehoerde, Appellatin, gerichtlich durch den Vicedirektor Herrn Jung

und gegen

Johannes Jaeger, 26 Jahre alt, Soldat im Königl. Bezirksgerichten 58ten Linien-Infanterie Regimente zu Landau in Garnison, dermalen in Urlaub bei seinem Vater auf der Mayenmühle sich aufhaltend, Civilklägers und Appellatem, nicht erschienen

Nach Abwesenheit des Bezirksstaatsanwalts Vogel

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Antworten, so wie der Königl. Staatsbehörde.

In Anregung, ob es in seiner Pflicht
liege, der seinem Hause zugefallenen
Erbschaft nur zu dem Zwecke förmlich Erbe zu
werden.

A. d. G.

Antrag der K. Oberamtsbeamtung, nicht die
Verhandlung in die Sitzung vom Ersten
Januar 1830. mangelhaft annehmen.

Anwendung der Oberamtsbeamtung
mündliche Fortung in dieser Sitzung zu
verfügen haben;

Anwendung seinen der Herr Vizil-
Pflegen seinen Zeugen auf Entreichen
der K. Finanzkammer Rentpraktikation vor-
gelesen werden soll in seinem
Entscheidungen förmlich zu nehmen.

Ansmann.

J. A. Molitor

Steinfels

die Angelegenheit den Rath gehörig vorbereitet hat.

Der Ausschuß trug die Excellenzen Herr Bürgermeister Heise, Herr Senator Schmidt, Herr Senator Hudtwalcker und Herr Syndicus Sieveking vor, daß Dieselben zu der Mitabsendung der Herren Deputirten mitgewirkt hat; daß sie jedoch dringend darum ersuchten und gebeten hätten, denselben in einem Hause Quartier anweisen zu lassen, und somit die Frage zu sich ausgesprochenen Befremdens aufzugeben und in eine Erörterung der Sache selbst zu willigen sei.

Cr. v. G.

Nachdem der Excellenzen Ansuchen die nöthige Berücksichtigung und Genehmigung gefunden hatte, so wurden Dieselben in die Curie von Excellenzen geführt, auf die Bürgere mit Gegenwart Herren Deputirten zwei und zwanzig dem Rathe

hat sodann die Herren Bürgermeister Heise, Senator Schmidt, Hudtwalcker und Syndicus Sieveking auf die Bürgere mit Gegenwart Herren Deputirten zwei und zwanzig

No 1200 b. Registrirt auf der Rathsstube den 18 Dezbr. 1829 fol. 314 a.

Lewerkühn J. A. Molle
Ansmann.

Sternfeld

Petschirt vom 17 Dezember 1829

2. Ausfertigung

Das Excellenzen Collegium der Ehrsamen Brüderschaft zu Gemeinem Besten gelegen Beschluß, wie der Rathlichen Petschirt vom Siebenzehnten Dezember tausend achthundert neun und zwanzig, wo

zeugen waren: Lorbeer, Privatier, J. A. Mahler. Vogel, Ratsmann, Eckmann, Reiß, Marshal zweiter Ratsgerichtsbeamter der Klägerin, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urteil erlassen.

In Sachen

Johann Mayer, 18 Jahre alt, ledig, Sohn des Leinenwebers Adam Mayer zu Ebersalbach einerseits, der Klägerin und Appellantin wider den Beschluß des K. Bezirksgerichts zu Hainbuchen vom 21. Oktober dieses Jahres, in Klagsachen andererseits.

Gegen

die K. Ratsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Ratsgerichtsbeamten Marshal.

Nach vorgenommener Verlesung der Akten des K. Appellationsgerichts, nach Eidesablegung der Zeugen, nach Abhörung der Parteien, nach gepflogener Beratschlagung erkannt:

Da laut Zeugnis der Akten und unwiderlegt durch das angefochtene Urteil vom 21. Oktober 1829 ordnungsmäßig der Appellant des Hauptbeschuldigten überwiesen erklärt und zu einer Geldbuße von zwei Louisdor, in eine Geldbuße von sechs Gulden 28 Kr. und in die Kosten verurteilt ist, Letztere, insoweit sich die Summe über einen Gulden auf dreißig Gulden zwei Kreuzer; ferner in den kurzbesagten und den Kosten des nächstinstanzlichen Verfahrens

Als der Appellationserkennung vom 26. Oktober 1829.

Wird das Urteil des K. Appellationsgerichts in diesen Punkten vom gestrigen November Lagtages insoweit durch dasselbe auf die Hauptsache Klagung verfügt ist, zum Abhören der zu Gebenden Zeugen von Seiten der Ratsbehörde, und zur weiteren Verhandlung

Der Appellatin antwortete auf Ablegung des Hauptbeschuldigten: er heiße Johann Mayer, sey 18 Jahre alt, Lediger auf Bey Namen Vaters Adam Mayer in Ebersalbach.

Die K. Ratsbehörde trug auf Abhörung der vorgeladenen Zeugen an.

Der Vorsitzende ließ diese Zeugen vortreten und ermahnte sie zu ihre Pflicht zu nehmen und sie auf die Folgen einer falschen Zeugenschaft aufmerksam machen, hierauf vernahm sie jeden besonders wie folgt: (mit Ausnahme des Zeugen Peter Adam Ruß, welchen wegen Mangel an genügenden Alter nicht beeidigt werden konnte) über Frage und ohne Frage zu reden, die Zeugen belehrte und ermahnt als die Wahrheit zu sagen, dann entfernte sie einzeln und nimmt Aussage.

2.06 1. Zeuge, erklärte: er heiße Johann Nicolaus Baumeyer, sey 18 Jahre alt, Weber zu Ebersalbach;

2.06 2 h. h — h. Adam Baumeyer, sey 16 Jahre alt, Bruder des vorigen Zeugen und Bey Namen Peters Johann Baumeyer zu Ebersalbach;

2.06 3" h — h — h Adam Rösch, sey 28 Jahre alt, Posamentier in Hammerthal;

2.06 4' h — h h Johann Förster, sey 16 Jahre alt, auf Bey seiner Mutter Namen Förster, Taglöhnerin zu Ebersalbach.

2.06 5 h — h — h Karl Krapp, sey 26 Jahre alt, Taglöhner in Hammerthal;

2.06 6" h h h Michael Ruß, sey 18 Jahre alt, bey Namen Stiefvater Johann Müller, Ackersmann in Ebersalbach;

2.06 7 h — h — h Peter Adam Ruß, sey 14 Jahre alt bey Namen Peters Adam Ruß zu Ebersalbach; (Zeuge wurde wegen Mangel an gesetzlichen Alter nicht beeidigt)

2.06 8 h — h h Peter Rösch, sey 24 Jahre alt, Posamentier wie Vorgelaber wurde.

16.48

16.48
2.06. 9h Zeugen erklärten auf Befragen: Leibsperson Klägerin 60 Jahre alt Hebamme
der Entbindungsanstalt Adresse Klägerin in Wasserburg.

2.06. 10h V. B. — B. Johannes Hilbert, 26 Jahre alt, Taglöhner allhier
in Wasserburg

2.06. 11h V. — B. — B. Johannes Hammer, 40 Jahre alt, Bäckermeister in
Wasserburg

2.06. 12h V. — B. — B. Johannes Hammer, 37 Jahre alt, Bruder des
vorigen Zeugen Bruder des vorigen Zeugen.

2.06. 13h V. — B. — B. Peter Kalkstein, 62 Jahre alt, Privatier in
Wasserburg.

fl 27.18

Über die Ablegung dieser Zeugen fertigte den
Obigen unterschriftlich vorgelesen Protokoll.

Nach Aufforderung des Appellaten in Sachen
Wasserfeigerung und Autorisation auf Fortsetzung.

Nach Aufforderung des zweiten Rechtsbeistandes, welcher auf Verwerfung des ein-
gelegten Appellantens antrag.

In Erwägung daß die in der Fortsetzung
Lösung vorgekommenen Zeugen, weil nachstehende
die einzelnen Aussagen zu begründen, der
Artikel der Hilfsgebärin-Familie sein, voll-
kommen gerechtfertigt haben;

daß ferner die Verurtheilung des Appel-
lanten in die Kostkosten erwägen der fort-
gesetzten Verhandlung des Hauptsachen
zu dreißig Gulden sechs und dreißig
Kreuzer festgesetzt ist, indem erachtet der
unterzeigt Appell auf einen Fremd der
Civil-Klagen nothwendig.

Aus diesen Gründen

verwirft der K. Appellantwalt gänzlich die ein-

Liquidation

Stempel	—	4.39.1
Porto	—	3.05.2
Gerichtsb	—	5.37.
Zeugen	—	33.36.
Kanzleigebühr für		
Verwaltung		
Schreibergebühr	—	1.30.
Einsicht	—	1.23.2
fl		49.51.1.

gelegten Einwendungen und erkennt demnach den Appellanten in die Kosten der Appellantwalts-Instanz
Liquidirt auf die Summe von fünf und vierzig Gulden
einundzwanzig Kreuzer (fl 45.21.) ; hebt jedoch die Verurtheilung
in die Kostkosten mit dreißig Gulden sechs und
dreißig Kreuzer zur Gunsten des Hebammen-Appell zu Gunsten des Hebammen-Appell
zu vermindert und, alle Civil-Kosten in
dieser Hinsicht vorbehaltend. /.

Lorenz Ring

Axmann. f. oc. Mobitor

Axmann

Hessmann

Ausgefertigt

Ausfertigung vom 18ten Dezember 1829

Das k. b. Appellationsgericht des Rezatkreises
zu Ansbach in seiner Zweitzahlung
Kammer hat in der öffentlichen Sitzung
vom 18ten Dezember nachstehend
Urtheil und Erkenntniß: Dezember
nachstehend Urtheil und Erkenntniß,
wobei gegenwärtig waren: Landrichter
Director, Joseph Edler von Mobitor
Ringel, Ehrenheim, Assessor Köstler
Mendel Zugeordneter Rechtspraktikant,
und Bernhard Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hermann Hoegel, 24 Jahre alt, Zimmer-
mann in Wolfratshausen wohnhaft,

Exzellenz von einem Urtheil des K. Bezirks-
Gerichts zu Landau vom 16ten Oktober
dieses Jahres, in Person erschienen und
vorbeizeichnet durch den Advokaten
Hirsch

Gegen

die Beklagten Exzellenzin vertreten
durch den Rechtsanwalt Mendel.

Nach vernommenem Berichte des
K. Exzellenzvorsitzenden Abschnitte
Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher
Prozeßschriften, und nachdem klar

1° daß vorgeschriebene Urtheil vom
16ten Oktober dieses Jahres, welches den
Exzellenzen den Holzdiebstahl übernommen
anerkennt und ihn in einen Gefängnißstrafe
von sechs Monaten und in die Kosten
verurtheilt

2° die Exzellenz Klägerin vom 16ten
Oktober dieses Jahres

den K. Rechtsanwaltskosten Krug auf
Erlaß der von ihm vorgelegten Zeugen
an.

Der Präsident hat die Zeugen vorgerufen
und nachdem sie ihre Pflicht
nimmert und sie gefragt worden sind: ob sie
sich und ohne Furcht zu wahren die Zeugen
Wahrheit zu sagen", und nichts als die Wahrheit
zu sagen", auch vorläufig über die Exzellenzen
Beziehungen und ihr Verhältniß zu den
Streitsachen sich in dessen Diensten zu sein
befinden sie einzeln und mündlich
folgendes aus:

1. Zeuge — Anton Müller, 35 Jahre alt, Ackermann in Edesheim

2. Zeuge — Valentin Müller, 48 Jahre alt, Feldhüter allda

3. Zeuge — Franz Schneider, 48 Jahre alt, Ackermann allda

4. Zeuge — Franz Heinrich Bein, 40 Jahre alt, Zimmermann in Edesheim

5. Zeuge — Philipp Braun, 35 Jahre alt, Zimmermann in Maikammer

6. Zeuge — Peter Müller, 46 Jahre alt, Waldhüter in Edesheim

7. Zeuge — Franz Hilary Kügel, 49 Jahre alt, Zimmermann allda.

8. Zeuge — Peter Adam Kügel, 17 Jahre alt, Zimmermann Sohn von Franz Hilary Kügel allda

9. Zeuge — Jakob Löser, 25 Jahre alt, Ackermann in Göcklitz

Nach Ablegung der Exzellenzen
und seiner Zeugnißpflichtigkeit in ihrer
Entlassung auf Ehrenpflichtung

Nach Anhörung der Rechtsanwälte,
welche auf Abweisung der
eingeklagten Forderung klagen.

In Erwägung daß Thatsachen
bewiesen worden sind, daß der
Exzellenzen — den Forstgesetzen zuwider
handlungen, aber auf eigenmächtige
Absicht Theil daran genommen hätte.

Aus diesen Gründen

hat der K. Appellationsgerichtshof nicht für
ungerechtfertigt erachtet, auf
Verwerfung der Appellation wegen der ihnen zur
Last gelegten Nichtigkeitsgründe zu
erkennen.

Verurtheilung

J. A. Molitor Assmann.
Sommer

Siegel

Sternfels

Urtheil vom 19ten Dezember 1829.

Der K. Appellationsgerichtshof des Kantons zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei Sitzung und in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember ein tausend acht hundert und neunzig, versammelt; bestehend; Herr Präsident, Herr J. A. Molitor, Richter, Assmann, Sommer, Siegel, Schmidt ersten Staatsprokurator und Herr Sternfels Gerichtsschreiber; hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Matthias Dorn, 19 Jahre alt, Tagelöhner wohnend in Ottweiler, des Diebstahls beschuldigt, Appellanten einer Urtheils des K. Bezirksgerichts zu Kusel vom dreizehnten November laufenden Jahres, Appellant durch die K. Generalprokuratur in Vertheidigungszustande vor den Gerichtshof gestellt.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatrin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Schmidt.

Nach vernommenen Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Herrn J. A. Molitor.

Nach Ablesung und reiflich pflichtlicher Erwägung,

Gesetze und erwägende:

1°/ daß nirgends Verletzung eines Vorschriftes vom dreizehnten November laufenden Jahres, enthaltend das Strafgesetzbuch mit den darin ohne das Diebstahls Übertretungen verbunden und zu einer Gesetzgebung Strafe von einem Jahr und zu den Kosten verurtheilt ist, Letzteres hingegen auf die Zeit von Dreißig drei Tagen zurückgesetzt kommen

2°/ der Appellations-Erklärung eines dessen Datum den dreizehnten laufenden Jahres.

3°/ daß, dem Appellanten durch den Gerichtsboten Friedrich Faber zu Zweibrücken, den sechzehnten Dezember 1829 seine Sache gegebenen und zu Zweibrücken den siebenzehnten Dezember dieses Jahres gehörig visirten und registrirten Urtheil

Der Appellant antwortete auf Befragen des Präsidenten: er heiße Matthias Dorn, sey 19 Jahr alt, Tagelöhner, wohnhaft in Ottweiler.

Nach Ablesung der Appellantenakte in seiner Abwesenheit und Anhörung des Berichterstatters

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators, welcher auf Verwerfung der Appellation antrug

Aus den in dieser Akte des K. Bezirksgerichts zu Kusel enthaltenen Gründen, worauf sich der K. Appellationsgerichtshof bei dem Appellanten einzig zur Last

Eigentlich
Kapital — fl. 22.3
Zinsen — 3 ofl. 3
Gerichtskosten — f. 32 "
Zeugen — 16.06 "
Reise-Kosten — fl. 00 "
Einzeln — fl. 16 2
fl. 69. 23 "

Davon bezahlen die 3 ofl
die Staatskasse bestens.

und namentlich derselben in die Kosten der Appellantinn-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden achtzig und Neunzig Kreuzer

Loewenberg

J. A. Moleton Assmann.

Bleesmann

Beylage vom 31ten Dezember 1829.

Vor k. Appellationsgericht des Mühlkreises zu Gmundenn, als hiesiger Zuchtpolizei-Gerichtshof und in der öffentlichen Sitzung vom neun und dreißigsten Dezember wie gestern, wurde nach Anhörung der Vorträge, Vertheidigung, Urtheilsfällung, Verkündigung und Unterschrift des Protokolls, Appellantinn vom k. Landgerichte wegen Verunstaltungsversuch des k. Appellationsgerichts gerichtet.

Gegen die Marktgasserin, vertreten durch den ersten Prokurator Schmidt.

2 Beilagen

In Sachen

Elisabetha Gmeinederin 21 Jahre alt, Kätzlerinn zu Lederbüssy und Landmüssy in Hausnummer 17 daselbst wohnhaft, ledig, katholisch, der Landstreife und des Landstreifens beschuldigt, Appellantinn vom Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserstein vom zwanzigsten Dezember dieses Jahres, Appellantinn vom k. Landgerichte in Verunstaltungsversuch vom k. Appellationsgerichte gerichtet.

Gegen die Marktgasserin, vertreten durch den ersten Prokurator Schmidt.

Liquidation

Stempel	—	5. 17. 3
Zeugen	—	4. 09. 3
Gerichtsbote	—	8. 30.
Zeugen	—	10. 16.
Kanzleitaxe	—	11. 12.
Einlage	—	2. 46.
	fl	42. 11. 3

Nach vorgenommener Einsicht des k. Appellationsgerichtlichen Zeugnisses.

Nach Anhörung und sorgfältiger Berathschlagung und Abstimmung wird:

1/ Der angebrachten Berufung vom ersten Abgrabermeister Joseph, wegen die Schuldigkeit der Zeugschaft Verbrechens und der Landstreifung abzuweisen und zu erkennen und zu einer Zuchtpolizeistrafe von einem Jahre und zu den Kosten, liquidirt auf die Summe von dreißig, sechs Gulden dreyßig Kreuzer, vorläufig und die Exekution der gestossenen Sache an die Gegenpartey zuvorderst wird.

2/ Der Appellantinn Entlassung vom zwölften Dezember dieses Jahres.

3/ Der Appellantinn Auf den Gerichtskosten Haber zu Gmeinederin vom acht und zwanzigsten Dezember dieses Jahres für heute zugegeben und zu Gmeinederin der Landstreifung gehörig richterlich und angestrichenen Tage gehörig richterlich und angestrichen Leistung.

Appellantinn vom dem Abgeschiedenen Bezirksgerichte, vollständig als Gmeinederin Elisabetha Gmeinederin, 21 Jahre alt, Kätzlerinn aus Lederbüssy, wegen Diebstahl.

Nach Anhörung der Appellantinn in ihrer Vertheidigung und Antrage des Vertheidigers.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Verurtheilung der Beschuldigten.

Auf den in dem Verfahren des ersten Richters vorgenommenen Gründen vorzüglich der k. Appellationsinstanz wird die eingelegte Berufung und vorläufig der Appellantinn in die Kosten der Appellantinn-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden dreißig Kreuzer in Haft.

Loewenberg

Assmann.

J. A. Moleton

Bleesmann

1830

Sitzung vom 7ten Januar 1830.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei Kammer und in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar ein tausend acht hundert dreißig, wo zugegen waren: Fonking, Direktor, Siegel, Ackermann, Ebermann, Schmoller, Kirsch, Mertel, Zweiter Staatsprocurator und Glasbrenner, Obergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Wetzler 18 Jahr alt, Sohn von Jacob Wetzler, gegenwärtig als Bäckergesell bei Johann Zilius zu Zweibrücken in Arbeit stehend, der Verwundung durch Unvorsichtigkeit beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom fünften November 1829, und
2. Jacob Wetzler, 44 Jahr alt, Bäcker in St. Ingbert, Vater des genannten Jacob Wetzler, als bürgerlich verantwortlich; ebenfalls Appellant von demselben Urtheil;

1 Auszug

beide in Person erscheinend und vertheidigt durch Advokat Sturtz

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Mertel.

Auf Anhörung des Direktors des k. Appellationsgerichts als Referenten, indem der frühere Referent Appellationsgerichtsrath J. A. Molitor, verhindert ist.

Nach Verlesung und Einsicht der Prozeß= schriften und namentlich:

1) des angefochtenen Urtheils vom fünften November vorigen Jahrs, wodurch Jacob Wetzler, Sohn, des ihm zur Last gelegten Vergehens für über-

wiesen erklärt, sohin zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, zu einer Geldbuße von acht Gulden und zu den Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichts, verurtheilt, der Vater Jacob Wetzler für Geldstrafe und Kosten als bürgerlich verantwortlich erklärt ist; die Untersuchungskosten liquidirt auf die Summe von zwei und zwanzig Gulden vierzig drei Kreuzer.

2) der Appell= Erklärung vom sechsten November vorigen Jahrs.

3) der, den Appellanten # durch die Gerichtsboten Johann Baptist Marotte zu Blieskastel den sechszehnten November jüngsthin für die Sitzung vom ein und zwanzigsten desselben Monats gegebenen und zu Blieskastel den siebenzehnten November 1829 gehörig visirten und registrirten Ladung, so wie der durch den Gerichtsboten Friedrich Gerber zu Zweibrücken den sechszehnten November jüngsthin dem Appellanten Jacob Wetzler, Sohn, für die Sitzung des ein und zwanzigsten November d. J. gegebenen und zu Zweibrücken am achtzehnten desselben Monats gehörig visirten und registrirten Ladung.

\# Jacob Wetzler, Vater gebilligt bey [illegible]

4) des in dieser Sache vom k. Appellationsgericht am ein und zwanzigsten November jüngsthin erlassenen Urtheils, wodurch dieselbe auf die Sitzung vom siebenten Januar dieses Jahrs vertagt wurde.

Die Appellanten antworteten auf Befragen des Präsidenten, der erste: er heiße Jacob Wetzler, sey jetzt 18 Jahr alt, Bäcker, in Arbeit in Zweibrücken stehend; der zweite: er heiße Jacob Wetzler, sey 44 Jahr alt, Bäcker wohnhaft in St. Ingbert.

Die Staatsbehörde trug auf Abhör der vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident ließ drei Zeugen vor-

					Fortsetzung und Schluss der Liste der Gemeinderäthe und Ausschüsse, welche in der Sitzung vom 28. Juli d. J. zu Ersatzmännern gewählt wurden.
k	kr				
"	28	1			1ter Zeuge verbleibt: an Stelle: Peter Hennenhofer, Zeug 68 Jahre alt, Kaufmann in Bleibuschtal.
"	28	2			Jakob Engroner, Zeug 40 Jahre alt, Maurer daselbst.
"	28	3			Ehefrau Barbara, Zeug 17 Jahre alt Tochter des Adolf Berger Maurer in Bleibuschtal.
"	28	4			Ehefrau Margaretha, Zeug 34 Jahre alt, Gattin des Johann Mertz, daselbst.
"	28	5			Michael Fuchs, Zeug 10 Jahre alt, Sohn des Maurers Jakob Fuchs, daselbst. (mit Vormund)
"	28	6			Esther ein Jahr, Zeug 27 Jahre alt Ehefrau des Zimmermanns Franz Berninger, daselbst.
"	28	7			Martin Adolf, Zeug 27 Jahre alt, Schneider daselbst;
"	28	8			Margaretha Metzger, Zeug 16 Jahre alt, Tochter des Maurers Johann Metzger, daselbst.
"	28	9			Peter Gerhard, Zeug 60 Jahre alt, Maurer daselbst.
"	20	10			Esther Michaeli, Zeug 47 Jahre alt, Ehefrau des Joh. Adam Zimmermann in Kindsrevierung Bleibuschtal.
"	28	11			Franz Cronenberg, Zeug 23 Jahre alt, Schreiber in Bleibuschtal.
6	00				

					Fortsetzung und Schluss der Liste der Gemeinderäthe und Ausschüsse, welche in der Sitzung vom 28. Juli d. J. zu Ersatzmännern gewählt wurden.
k	kr				
6	00				
"	28	12			12ter Zeuge verbleibt: an Stelle Emanuel Collisi, Zeug 21 Jahre alt, Schmied in Bleibuschtal
"	28	13			Lorenz Reiser, Zeug 20 Jahre alt, Schreiner daselbst
"	28	14			Johann Ritzler, Zeug 40 Jahre alt, Zimmermann daselbst.
"	28	15			Karl Jungmann, Zeug 21 Jahre alt, Maurer dto.
1.	20	16			Johann Schmitz, Zeug 31 Jahre alt, Zimmermann in Kirchenwerzberg
"	28	17			Ehefrau Roger, Zeug 21 Jahre alt, Ackersmann wegen in 1ter Zeugenstand zu Feindschaften.
"	28	18			Magnus Hertz, Zeug 18 Jahre alt Sohn des Schuhmachers Schreiner in Bleibuschtal;
"	28	19			Ehefrau Heinzmann, Zeug 20 Jahre alt, Metzger in Bleibuschtal;
1.	20	20			Franz Zimmermann, Zeug 66 Jahre alt, Ackerbürger und Ackersmann in Kirchenwerzberg.
1.	20	21			Marcus Kinder, Zeug 16 Jahre alt, Taglöhner des Wallburg Hertz Kinder, in Kirchenwerzberg
1.	20	22			Joseph Groß, Zeug 28 Jahre alt, Müller in Kinder erwerzberg
2.	00	23			Michael Abel, Zeug 47 Jahre alt, Dorfmeister in Feldheim;
1.	30	24			Elisabetha Heinz, Zeug 14 Jahre alt, Tochter des Ackersmanns Nikolaus Heinz in Hellingen.
1.	30	25			Peter Eisenbeißer, Zeug 34 Jahre alt, Fremden und Wirth auf der Hellingen wegen Hellingen
1.	20	26			Johann Anton, Zeug 14 Jahre alt, Sohn des Johann Anton, Gelbgießers in Kinder erwerzberg
1.	20	27			Marcus Jemek, Zeug 16 Jahre alt, Taglöhner des Burkard Joh. Jemek in Kinder erwerzberg
8.	15	28			Nikolaus Ingroner, Zeug 24 Jahre alt, Soldat im 2ten Infanterie-Bataillon in Neuenhausen

"	28	29	"	Jung,	Johann Klung, Alter 29 Jahre alt, Ackerbauer in Klein Kastel;
"	28	30	d.	— d.	— d. Jakob Klung, Alter 29 Jahre alt, Ackerbauer in Klein Kastel;
"	28	31	d.	— d.	— d. Georg Rath, Alter 21 Jahre alt, Bäckergeselle in Klein Kastell;
"	28	32	d.	— d.	— d. Peter Ebner, Alter 40 Jahre alt, Bäckermeister daselbst;
"	28	33	d.	— d.	— d. Nikolaus Lahnert, Alter 21 Jahre alt, Gärtner daselbst;
8	15.	34	d.	— d.	— d. Philipp Ehrenzweig, Alter 26 Jahre alt, Soldat im 6ten Infanterie Regiment in Temesvar;
8	15.	35	d.	— d.	— d. Johann Pommerein, Alter 23 Jahre alt Soldat im 2ten Jäger-Bataillon in Temesvar

Zeugen zur Festnahme des Appellanten Jakob Klingel gehörig

"	"	36	d.	— d.	— d. Peter Brunner, Alter 24 Jahre alt, Ackermann in Klein Kastel.

Über die Aussage dieser, sowohl schriftlich abgehörten Zeugen, stellte der Abgesandte Schreiber Temesvarischen Acta.

Der K. Appellationsgerichts Vorsitz verlangte hierauf die weitere Verhandlung dieser Sache auf heute um 9 Uhr Vormittags

und

heute den 9ten Januar 1830 um 9 Uhr Vormittags, zugegen die obgenannten Glieder des Gerichts, so wie die abgehörten Zeugen, die genannten beiden Appellanten und deren Wahlfreytag Advokat Klauß.

Nach Ablesung der Appellaten in ihrer Wahrheitsbejahung mit Beitritt der Beweisführung, verlangten Theile den Herrn Präsident, Theile Beisitzern gemeinten Vortrag.

Nach Aufforderung des gemeinten Präsidenten ergriff der Vertheidiger der von dem Criminalgerichte Jakob Klingel, Peter, eingelangten Appellation antwortete, jedoch da von dem Appellanten Herrn Präsident, Beisitzern, eingelangten Bemerkung selbe gänzlich zu Protokoll genommen und denselben Inhalt zu Herzen

In Erwägung daß es nicht zweifelhaft ist, daß der, auf dem Wege von Weidenheim nach Klein Kastel, Mord gesuchte Thurfall in Folge eigener seiner Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit von Partey selbe Erschossene gemacht worden;

Daß erwiesen durch den Inhalt der Aussage seiner Begleiter, welche in der Lage waren, den Vorfall von Anfang bis am Ende wahrzunehmen, die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß der Thurfall die Musik und besonders seine Frau wahrlich gröblich gekränkt worden ist, und wegen Zurechnungsfähigkeit, ohne weiteres allen von ihm Erschossene angewendete Mühe, nicht mehr zurückgehalten werden konnte;

Daß sich in seiner Gemüthsart dem Erschossene nichts zur Last gelegt werden kann, indem sein Weg schnurgerade war und derselbe nur der Gefälligkeit für die Familie Zurückkunft vorsah die Entfernung der Pferde

übernommene Sache, daß jemand ein 16 ordinäres
Stempel Papier verwenden könnte, als das
Stempel wesentlich den gemeinen Werth dasselbe ge-
genüber wäre;

daß sonach unter diesen Umständen der
Cassationsgrund von der Klage zu entbehren ist,
und daher auf die Verwerfung der Nullitäts-
als Cassationsklage anzutragen ist, wie sich selbst
zu verstehen:

Aus diesen Gründen,

Habe der K. Appellationsgerichtshof das Urtheil
des ersten Richters dahin entscheidet
die Appellanten gegen den gegenwärtigen Be-
klagten Klage mit den Kosten.

Lewitzky
Thomas Ansmann.
Schmeller
Bleßmann

Sitzung vom 8ten Februar 1830

Der königl. Appellationsgerichtshof des
Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner
Zuchtpolizeikammer hat in der
öffentlichen Sitzung vom achten
Februar eintausend achthundert
und dreißig, wobei gegenwärtig
waren: Lorsbach Director, Josef
Erlon, Molitor, Pirzel, Grubenmann,
Hoffmann, Rüttz, Mandel Assessor
Staatsprocurator und Ramsel

1. Sitzung

der Anzeige folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Jacob Dahl, 32. Jahre alt, Taglöhner
in Oberrothbach wohnhaft, Appellant
von einem Urtheil der k. Polizeigerichts
zu Landau vom 2ten October vorigen
Jahres in Person erscheinend und
vertheidiget durch den Advocaten
Glessner;

gegen

die Staatsbehörde Appellatin
vertreten durch den Staatsprocu-
rator Mandel

Nach vernommenem Vortrage
des K. Appellationsgerichtsrathes
Josef Erlon, Molitor

Nach Einsicht und Vorlesung sämtlicher
Prozeßschriften und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils
welches den Appellanten der
Widerhandlung überwiesen erklärt,
und ihn in eine Geldstrafe von
einem Monate in eine Geldbuße
von sieben Gulden acht und zwanzig
Kreuzer und in die Kosten verurtheilt.

2. der Appellationserklärung vom
nächsten 6ten October vorigen Jahres

Nach Anhörung des Appellanten
und seines vertheidigenden Advo-
caten auf seine Vorstellungen.

Nach Anhörung des Staatsbe-
amten auf seine Antwort und
einzelnen Bemerkungen darüber

In Erwägung daß es nicht hinlänglich erwiesen ist, daß der Beschuldigte es war, der Heinz und Walter verwundete, indem die Aussagen dieser beiden übrigens betheiligten Zeugen durch die anderen Zeugen entkräftet werden.

A. d. G.

Hebt das k. Appellationsgericht das angefochtene Urtheil auf und spricht den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung los.

J. A. Molitor

Sternfeld

Sitzung vom 8. Januar 1830

[illegible]

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert und dreißig, wobei zugegen waren Cording Direktor, [illegible] Molitor, Siegel, Assmann, Closmann Räthe, Marchal zweiter Staatsprokurator und Sternfeld Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. General Staatsprokurators am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19ten November vorigen Jahres vertreten durch den Staatsprokurator Marchal

Gegen

Johann Niederlaender, 27. Jahre alt, Sohn des Hofbeständers Nicolaus Niederlaender zu Gräfenthal, gegenwärtig beurlaubter Soldat im k. b. zehnten Linien-Infanterie-Regimente, der Mißhandlung beschuldigt, Appellat, in Person erscheinend.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths Closmann

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher Prozeßschriften und namentlich des angefochtenen Urtheils welches den Appellaten von der Beschuldigung der Mißhandlung freispricht.

In der Appellerklärung des k. General-Staatsprokurators vom vierten Dezember vorigen Jahres

Nach Anhörung des Appellaten welcher erklärte, daß er wirklich Soldat sei.

Nach Anhörung der Staatsbehörde,

Sitzung vom 8ten Januar 1830

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Das königliche Inquisitionsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 8ten Januar mittelst Zuschrift vom 4ten Dezember 1829 gegenwärtig waren: Landrichter Klostermann, Präsident, Molitor, Vogel, Klostermann, Jos. Erler, Rüffer, Mandel, Zweiter Beisitzer, Klostermann, Inquisitor und Benedict Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation

Stempel 18–21
Porto 6–39–2
Gebühren 8 59–
Zeugen 15–3.
Copien 1 55–2.

f 39 58

2. Ausfertigung

39 58
8 13
48 11
1 4
47 7

In Betreff

1. Heinrich Schaefer, 24 Jahre alt, Bäcker in Rohrbach wohnhaft —

2. Ludwig Schaefer, 24 Jahre alt, dessen Bruder, beide der Mitschuldigung bezüchtiget, Civilbeklagte und Inquisitaten

gegen

die königliche Staatsbehörde, Inquisitionsklägerin durch den Inquisitionsprokurator Mandel

und gegen

Heinrich Jaeger, 26 Jahre alt, Soldat im königlichen 10ten Linien-Infanterie-Regimente zu Landau in Garnison, derzeitlen in Urlaub bei seinem Vater auf der Mosermühle sich aufhaltend, Civilklagter und Inquisitat, in Person anwesend und Vertheidigt durch den Advokaten Heinrich Peter

Vorstehen auf Ausfertigung des ausgefertigten Urtheils unterm

In Anwendung des an den Assessor dieses Tribunals Herrn Landgerichts zu Zweibrücken ist unter der N. Inquisitionsgerichtsschreiberei zu Landau in der Pfalz zu erkennen.

Ch. d. G.

Inhalt des N. Inquisitionsgerichtsschreiberei des ausgefertigten Urtheils prüft.

Inquisitor

Ansmann.

J. Ch. Molitor

Ansmann

Vergleichen

Stempfle

Nach gnadenamtlichem Berichte des
k. Bezirksamtsassessors Bingel

Nach Anhörung und sonstiger sämtlicher
Prozessakten, und insbesondere

in der heute abgehaltenen Verhandlung, welcher
ein Bezirksamtsrat der Widerbeklagten über
seinen Antrag und den Ladungsbefehl
zu einer Beweisaufnahme nun sechs
Zeugen und einen Sachverständigen, und sieben
Gulden acht und zwanzig Kreuzer, dem Friedrich
Bäuerle zu einer Beweisaufnahme neun
sechs Zeugen und beide zu einer Entschädigung
gegen den Einzelklagen Heinrich Bürger neun
hundert neunzig Gulden sind Gerichtskosten
der Klägerin zu hundert sind und dreißig
Gulden sind so weit beide solidarisch in die
Kosten des Verfahrens gegen den Beklagten
verurteilt sind die Summe von dreißig
Gulden fünfzig Kreuzer sind gegen den Einzelklagen — endlich
in die Kosten der Vernehmung des Sachverständigen
Zimmermann zu vierzehn Gulden wovon Hälfte

Der Beweiserklärung vom 26ten
Oktober wenigen Jahres

Nach Anhörung des Verteidigers Justiz
welcher seine Antrag der k. Bezirksamtsassessor
gemäß wollen die Verhandlung der wegen vertagt
werden werden.

Nach Anhörung des Advokaten Gnädig, welcher auf
Freisprechung der Beklagten, und Gerichtskosten
auf Herabsetzung der Beweisaufnahme und der
Entschädigung antrug

Nach Anhörung der Widerbeklagten,
welcher auf Abweisung der eingelegten
Berufung antrug.

Der k. Bezirksamtsassessor nicht indem
er die Gründe des neuen Rechtes in
seinem ganzen Umfang annimmt, gemäß
die eingelegte Berufung und demnach hält
die Beklagten solidarisch in die Kosten
des Berufungsverfahrens gegen den
Beklagten Einzelklagen — endlich
in die Kosten der Vernehmung des Sachverständigen
Zimmermann zu vierzehn Gulden wovon Hälfte

Zu . . . . . .

Verkündet

J. Cr. Mailänder Ammann. Bingel

Lutz

Sternfeld

Sitzung vom 14. Januar 1830

Liquidation.

Pfingst —	3.37.2
Pfingst —	2.36.3
Gerichtsb —	4.36.
Zeiger —	28.
Fortsetzung	
Schlegel —	1.30.
Curtius —	1.34.1
	41.49.2

2 Abzüge

Vor K. Appellationsgericht der Rheinprovinz zu Trier
beantragt in seiner heutigen öffentlichen Sitzung vom einzigen.
Februar achtzehnhundert dreißig, wo zugegen waren
Vorsitzer, Direktor, J. a. Molitor, Pingel, Assessoren,
Elvenich, Hirtz, Martel zweiter Staatsprokurator
und Blasius, Obergerichtsschreiber, sind folgende
Urtheil erlassen

In Sachen

Adam Ulborgaux, 20 Jahr alt, Taglöhner erst-
fasst in Urbosweiler, der Pittanzerlaubniß be-
schuldigt, Appellanten von einem Urtheile des K.
Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4ten
November 1829, in Sachen erschienen und vertei-
digt durch Anwalt Kühl.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den zweiten Staatsprokurator Martel.

Auf den mündlichen Vortrag des K. Appellations-
Generalstaats Elvenich.

Nach Anhörung und reiflicher gemeinschaftlicher Berath-
schlagung und nemmentlich

1°) Da angefochtenen Urtheile vom 4ten November
Laufen, durch welches der Appellant der vorgelesenen
Anklageakte übereinstimmend erklärt, und zu seiner
Vertheidigung anführt, er sey Mennonite, er habe
etwas von fest Geldern und zu den Kosten zusammen
ist, Letztere liquidirt auf die Summe von zusammen
Sechzig vier Franken neun Centimen.

2°) Der Appell-Erklärung vom dritten darauffolgenden
Januar.

Verhandelt vor dem
Appellations Gericht
des Kantons
Neufchatel

Den 11ten Januar 1830

Vor J. A. Molitor
Präsident
Bleesmann
Actuar

In Sachen, dem Appellanten Heinrich Gottlieb Ludwig Schnyder zu Cressier, dem Appellaten Friedrich Wilhelm Schnyder zu Cressier, und dem Appellaten Johann Heinrich Schnyder zu Cressier, den beiden letztern Beklagten und Appellaten, Rechtsvorschlag betreffend.

Der Appellant erklärte auf Befragen des Präsidenten: er halte seinen Appel, wie seine Appellationserklärung solche enthalte, aufrecht.

Die Rechtsbeistände beyder Theilen, Advokat Bovet, für den Appellanten, und Advokat Wavre, für die Appellaten, erschienen.

Der Präsident hieß diese Zeugen vortreten und ermahnte sie, die Wahrheit zu sagen und sich der Folgen eines falschen Zeugnisses bewußt zu halten, worauf sie nacheinander, jeder insbesondere, mündlich vernommen wurden.

1ter Zeuge erklärte: er heiße Louis Müller, sey 36 Jahre alt, Bürger und Ackersmann allhier, habe keine Leibes Erben, sey

2 dr - dr - dr Philipp Müller, sey 39 Jahre alt, Bürger und Ackersmann allhier, habe keine Leibes Erben,

3 dr - dr - dr Friedrich Gilles, sey 28 Jahre alt, Ackersmann allhier, habe keine Leibes Erben,

4 dr - dr - dr Christian Metzger, sey 30 Jahre alt, Bürger und Ackersmann allhier, habe keine Leibes Erben,

Auf Anfragen des Appellanten in seinem Namen, Appellationserklärung und Rechtfertigung nach seinem gegenwärtigen Inhalt.

Auf die in dem Verhöre des ersten Zeugen angebrachten Gründe, warum der Appellant gegen den Appellaten gerichtlich Bezahlung und verurtheilt werden solle in die Kosten der Appellationsinstanz, welche auf die Summe von einundzwanzig Gulden 15 Batzen 1 Rappen hinaufgetrieben sind.

Verklagter
Appellant
J. A. Molitor
Commun

Bovet

Bleesmann

Den 11ten Januar 1830

Der Appellationsgerichtshof des Kantons Neufchatel zu Zweibrücken in seiner ordentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Januar ein tausend acht hundert und dreißig, wo gegenwärtig waren, Verklagter, Präsident, J. A. Molitor, Kanzler, Abwesenden, Colomieu, Ritter, Marschall gewesener Rentkammerverwalter und Claudinon Rangierhauptmann, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Schnyder, 26 Jahre alt, Cressier, wohnhaft in Eggenbrunn, des Verklagten, Appellanten, einer,

und

des h. Appellationsgerichtshofs zu Zweibrücken, wie auch zwischen den beiden letztern Beklagten und Appellaten, andern Theils.

2 Antworten

Verhandelt vor dem
Appellations Gericht
des Kantons
Neufchatel

Den 11ten Januar 1830

Vor J. A. Molitor
Präsident
Bleesmann
Actuar

Nach Anhörung der Rechtsbeistände beyder Theilen, nebst Einsicht der Verhandlungen der bezüglichen Untersuchung

Verklagter
Appellant
J. A. Molitor
Commun

Bovet

Bleesmann

Notariebar vorliegen Instanz, verdient die
Berücksichtigung der Beschwerdeführer gegen den Beschluß
Urtheil des Bezirksgerichts vorzuziehen und
Bestand gegen denselben, als nicht zurückgenommen, zu-
gelassen worden ist, Appellant und Opponent in
der heutigen Sitzung erschienen und vorbe-
standen Herr Anwalt Pfeuty.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatorin und Oppo-
sitionsbeklagte, vertreten durch den
ersten Staatsprokurator Wanckel.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellations-
gerichtsrath F. A. Molitor

Nach Abhörung der heutigen Anwaltsvorträge
verschiedener Appellant

10) daß angefochtene Urtheil vom 24 July 1849
und daß Appellant der Wiederherstellung abzuweisen
erkannt sei zu seiner Haftung und stehende Kosten
Haupt und solidarisch mit mehreren Consorten
in die Kosten verurtheilt ist, letztere beigerechnet
nach die Summe von ein Hundert Drei und neunzig
Gulden Dreyßig Kreuzer zwei Pfennig

2. der Appell- Forderung von ein und Dreißigste
July vorigen Jahres.

Der Appellant und heutiger Opponent Klagte
entwortete nach Erörterung der Hauptsache
zu finden Herrn Damian, Tag 24 Juli alt
Curiatum, verlesen in Abwesenheit

Nach Abhörung der Appellantin in Namen
Forderungen und Antrags auf Hauptsache.

Nach Abhörung des Staatsanwalts Anwalt
Pfeuty erklärt dahin Antrag: das k. Appellations-
gericht wolle das angefochtene Urtheil seine
formell richtig zu klären, vorerst mittelst
Interlocution des Gerichts den Parteien den
Appellantin von der Klage notbindend.

Indemselbe mittelst Interlocution das nach-
stehende Urtheil desselben Antrag
zuzusprechen.

Nach Abhörung des Staatsanwalts welche
auf Verwerfung des Antrags des Anwalts
Pfeuty antrag, vorerst die eingeklagte Oppo-
sitionsforderung.

In Erwägung, daß die von den Appellatorin
den Urtheile vorher Instanz gegen verordnete
Kaution

daß einmal Theil dessen auf Dreißig be-
merkt worden, daß der Präsident des k.
Bezirksgerichts zu Landau gänzlich
verschieden wäre, und andern Theils die Gerich-
tigung des Gerichts bei Prüfung der
Zulässigkeit für sich haben; daß auf die
Zurückweisung des Appellantin Instanz zu
dem vorigen Urtheil als Regel gestattet
angenommen werden muß;

In Erwägung die Einzelsache Beschwerde,
daß der Gerichtsrath selbst einzustehe in
dem Betrage von fünfzig Gulden dessen
Ersatz sein Vorsatz gegeben zu
haben;

Daß jedoch diese Forderung Zweifel
kaum Folge hatte auf Grund des vorher-
gehenden Einspruchs von Rechts in seinem
mildernden Sinne entschieden.

Verwerfung
Abweisung und Forderung
gebilligt.

Hez J. A. Molitor

Pfeuty

3

In Berufung steht auf der Appellantenseite
welche die Wiederherstellung des ersten Urtheils
Appellat beglaubigten, ab erwiesen ist, daß der
Beschuldigte sich im Besitze der Waffen
befand;
daß er aber nicht Inhaber ist erwiesen
ist, daß demselben die Strafen des Waffen
abzusprechen seien;
daß schon in seiner Einrede, daß Urtheil
des Friedensgerichts abzuändern ist,

Aus diesen Gründen

und ohne Rücksicht auf die neu vorgebrachten
Nullitäten zu nehmen, bestätigt das k.
Appellationsgericht das Urtheil erster Instanz
in Betreff der Schuldigsprechung des Wirth-
handlung des Johann Rölsch vom Dienstag April
über weisen und bestätigt es daher Einrede
in die Kosten verurtheilt, und ändern ab in Absicht
die eingelegte Berufung, so weit die eingelegte
Appellation vom Urtheil und gerichtlichen Verfahren
bestätigt, sohin ab in Bezug auf
die Wirthshandlung vom zweiten
April vorigen Jahres, das Urtheil
erster Instanz, so weit das das k.
Appellantenanwaltschaft vom Verfahren ab-
weichen findet; verurtheilt den Appel-
lanten wie der in seiner Berufung
gegen ihn Statt gehabten Verfolgung
und den Kosten Loß.
Verfügt die im Allgemeinen gegen

Liquidation

Stempel —	5.94 2
Register —	3.05.
Gerichtsb —	2.44.
Zeugen —	0.00 -
Einzel —	2.49.2
	14.33.0

Liquidation

Stempel —	1.55 2
Register —	2.01.3
Gerichtsb. —	3.31. -
Zeugen —	9.41 -
Reise —	14 - -
Einzel —	0 0 0
	30.09.1

Summe
fort also zu setzen
1/ 14.33.0
2/ 30.09.1
fl 44.42.1

Liquidation

	fl x kr
Stempel —	5.24 00
Register —	4.06.03
Gerichtsb —	9.41. -
Zeugen —	15 09 -
Einzel —	2 06 -
	fl 36 26 3

2 übrig
1 ung

ihn auf gerichtlichen Verfahrungskosten
auf die Summe von drei Kreuzer und
zwanzigstel ihn in die Kosten der
Appellantenseite verurtheilt, welche auf die
Summe von (sechs gulden einzig drei Kreuzer ein Pfennig)
liquidirt sind, sohin Neunzehn Gulden dreißig drei Kreuzer.

Verkündet
Ansmann.
J. A. Molitor
Clemm
Blechmann

Sitzung vom 15ten Januar 8.30

Vor d. Appellantenanwaltschaft des Herrn
Ernster zu Fernbrücken in seinem Gerichts-
polizeizimmer und in der öffentlichen Sitzung
vom fünfzehnten Januar ein tausend acht
hundert und dreißig, vor zugegen ernannte
Beisitzer, Vorsitzer, J. A. Molitor, Beigabe,
Ansmann, Elbinger, Kölsch, Wendel, gerichts-
Acts Protokollführer und Oberfeuer, Obergerichts-
schreiber, sind folgende Urtheil verlesen.

In Sachen

Johann Georg Pinkert, 26 Jahr alt, Bierbrauer
wohnhaft in Rottenberg im Kreise Neuenberg,
der Wirthshandlung beschuldigt, Appellanten von
einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu
Fernbrücken vom zwölften November dieses
Jahres verbeistandet durch Anwalt Glöckner

gegen

die Staats Prokuratur, Appellatin, vertreten durch
den ersten Staatsprokuratur Wendel.

Auf der anberaumten Sitzung des K. Appellationsgerichts

Auf Verlesung und gerichtlich vernommener Vortrag

Urtheilen und erwägt:

1) Der angefochtene Urtheil vom zwölften November 1829, der Klagepunkt der Widerhandlung überwiesen erklärt und Angeschuldigte zu einer Haftung mit Strafe von zwei Monaten und solidarischer mit seinen Mitverurtheilten Johann Jakob Schenkel zu Bottenbach in die Kosten der Untersuchung, liquidirt auf die Summe von vier und zwanzig Gulden 43 Kr. 2 Hl. und in die Kosten der jetzt laufenden Berufung, liquidirt zu sieben Gulden dreißig Kreuzer, verurtheilt ist.

2. Der Appellationserklärung vom zwanzigsten November 1829.

3) Der, dem Appellanten durch den Gemeinderath Bottenbach, den neunzehnten Dezember 1829 ins Haus gegebenen und zu Protokoll genommenen Vorladung zu dem auf gestern angesetzten Vortrag erschienen und zu Protokoll gegebenen Vertheidigung.

Der Appellant erklärte auf Befragen der Präsidentur: er heiße Johann Georg Pfister, sey 26 Jahr alt, Landbauer, wohnhaft zu Bottenbach.

Appellant bat um Abhör der zur Hauptbestätigung seiner Appellation vorgeschlagenen Zeugen.

Der Präsident heißt diese Zeugen vortreten und ermahnen sie zu der Pflicht erinnert sind sie auf die Folgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht hatte, hierüber auf den sie geschworen Eid: "diese Zeit und diese Sache zu wahren, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen," auf erklärten weder verwandt, bestraundet noch in Diensten der Appellanten zu sein, worauf sie einzeln und mündlich abgehört.

1) Zeuge Gottlieb Heinrich Hüsser, sey 32 Jahr alt, Taglöhner zu Bottenbach;

2 Hr — Hr — Hr Zeuge Heinrich Hüsser, sey 19 Jahr alt, Arbeiter zu Bottenbach;

3 Hr — Hr — Hr Adam Schmid, sey 38 Jahr alt Arbeiter daselbst;

4 Hr — Hr — Hr Zeuge Jakob Kunz, sey 46 Jahr alt, Schuhmacher daselbst

Alle drei Aussagen hielt der Gemeinderath Bottenbach für übereinstimmend.

Nach Abhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung und Aussage auf Frageformen, wovon sonst Gegenstand selbst, Inhalt dieses Protokolls gemachte Vermerkung gibt;

Nach Abhörung der gestrigen Parteien und Vortrag, welches auf Verwerfung der Appellation ertheilt.

In Erwägung, daß Appellant die eingelegte Berufung nicht weiter gerechtfertigt und das Hauptgericht die dort getroffene Strafe auf den Umständen basirten Fall.

Auf diesen und den andern vom ersten Richter angenommenen Gründen, vorzüglich das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche auf die Summe von sechs Gulden vierzig drei und 3/4 Kr. sich belaufen.

Zweikirch

Ammann.

J. A. Molitor

Schmid

Bleesmann

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuzer

Sitzung vom 15ten Januar 1830.

Vor d. Appellationsgericht des Kantons Zürich zu Zürich in seiner Zunftgelegenheit und in der ordentlichen Sitzung eines fünfzehnten Januar im Tausend acht Hundert dreißig, wo zugegen waren, Landvogt, Präsident, J. A. Escher, Vogel Amtmann, Escher, Präsident, Meyer, Statthalter, Präsident des Civilgerichts und Escher, Obergerichtsschreiber, sind folgende Urtheil erlassen worden.

In Sachen

1. Herrn Landschreiber Escher als Vormund
Landvogt Hausheer
2. Johann Ruppi, Bauer zu Rüschlikon, wohnhaft daselbst
klagt und Appellant, gegen selbst Abwesenden
beide Theil-Klagen und resp. Appellaten von
einem Urtheil des B. Bezirksgerichts Horgen, vom
vom 3ten und zwanzigsten November 1829, beide
erschienen und vertreten durch Anwalt Keller

Gegen

1. Heinrich Leuw, 32 Jahr alt, Abwesenden,
2. Heinrich Leuw, 37 Jahr alt, abwesenden
3. Adrian Meyer, der alte, 56 Jahr alt, Abwesenden und
4. Adrian Meyer, dessen Sohn, 24 Jahr alt, sämtlich
sämtlich in Rechtsfragen erachtet, der Theilung Verschuldigt Theil-Beklagte und
Appellaten, erschienen und vertreten durch
Anwalt Fierlet.

Nach vor versammtem Gerichte des B. Appellationsgerichts Kant. Zürich
nach Einsicht und Einsicht sämtlicher

2 Abzüge

Hauptschrift und nemmat lis

1. Das angefochtene Urtheil [illegible] Hannig Klein
übrigen erklärtlichen Lail-Klägers Hann-
Ehefrau mißfreudell zu haben, und zu einer Gelt-
strafe von acht und zwanzig Kreuzer und zu einer
Entschädigung von acht und zwanzig Kreuzer gegen
Hanns Ehefrau verurtheilt ist, soweit Klägers
aber mit seiner Civilklage abgewiesen und
(verurtheilt ist) die beiden Civilklägers so-
lidarisch in die Kosten gegen den Fiscal,
als gegen die Civil-Beklagten verurtheilt sind
erstere Eigenthum zu sechs Gulden und zwanzig
Kreuzer, letztere zu fünfzehn Gulden dreißig zwei
Kreuzer, dem Hanns Ehefrau jedoch vorbehalten
mit Antheil derselben gegen Hannes Klein
wieder in Anspruch zu nehmen.

2) der Appell-Forderung der Appellanten eben
erstens Ingrossen vorliegen haben.

3) die den Appellanten und den Appellaten Hanns
den Gemeindeboten Hänggi zu Hombürg, dem
erst und zwanzigsten Dezember 1829 zugefertigten
gegebenen und derselbst den elf und dreißigsten
desselben Monats gehörig insinuirten und
rapicirten Endung.

Die Appellanten und Civil-Kläger erklärten
auf Ingrossen des Vorsitzenden: der erste
ist Hanns Ehefrau Hanns Ehefrau ist
wohnen in Hombürg; der zweite: ist Hanns
Johann Hänggi, dessen Aufenthalt und nach Be-
sonnen Wanderung dem Gerichtsbezirk Hombürg
in Hombürg.

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuzer

Die Appellaten und Civil-Beklagte erklärten
auf Ingrossen des Vorsitzenden:
der erste: ist Heinrich Hannig Klein, Alter 32 Jahr alt,
Aufenthalt in Hombürg;
der zweite: ist Heinrich Karl Klein, Alter 37 Jahr alt, Aufent-
halt in Hombürg;
der dritte: ist Hanns Adam Martin, der alte, Alter 76 Jahr
alt, Aufenthalt in Hombürg;
der vierte: ist Hanns Adam Martin, Hofer, Alter 21 Jahr
alt, Knecht in Hombürg.

Anwalt Karl Hänggi trug auf die Abfassung des von den Appellanten
zur Rechtfertigung ihrer Appellation vorgelegten Zeugnis an.

Anwalt Friedrich Hänggi trug auf Abfassung des von den Appellaten
vorgelegten Zeugnis an.

Der Vorsitzende hielt [illegible] Zeugen vorlesen
und nachdem nun [illegible] sie an ihre Pflicht erinnert und sie auf die Folgen
einer falschen Zeugenaussage aufmerksam gemacht hatte und die-
selben auf [illegible] gelobt hatten: ihre Sache und ihren Beweis zu
führen, die ganze Verhandlung und insbesondere die Wichtigkeit zu
prüfen, die ganze Verhandlung und insbesondere, [illegible] auf
die Aussagen der Beweisführung zu legen, entweder die selben
einzeln und mündlich ablegen ließ:

1. Zeugen der Civil-Kläger und Appellanten

1° Zeuge erklärte: ist Hanns Magdalena Brunnenmeyer, Alter 42 Jahr alt, Hofbau
des Jacob Weber, Zieglers in Hombürg.

2 d — d — Magdalena Schneider, Alter 18 Jahr alt, Dienstmagd bey
Jacob Hänggi, Aufenthalt in Hombürg.

3 d — d Theresia Schneider, Alter 16 Jahr alt, Magd bey
Johann Adam Ehefrau zu Mühlberg.

4ter Zeuge verbleibt: ex facto Adam Zimmermann, Zeug 68 Jahre alt, Ackermann und vorgenannt Appellat zu Bindersleben.

5 Th — Gr — Hl Adam Zimmermann der jüngere, Zeug 22 Jahre alt, nach Ablegung seines Eides Adam Zimmermann in Bindersleben, Sohn des vorgenannten Zeugen.

6 Th — Gr — Hl Heinrich Pfeiffer, Zeug 20 Jahre alt, Handarbeiter Knecht Gotts zu (Kleinhausen) Obersömmern

7 Th — Gr — Hl Johann Christian, Zeug 50 Jahre alt, Ackermann zu Kannawurf;

8 Th — Gr — Hl Peter Hutzsching, Zeug 30 Jahre alt Tagelöhner zu Bindersleben

B. Zeugen der Appellaten.

1ter Zeuge verbleibt: ex facto Adam Martin, Zeug 30 Jahre alt, Ackermann zu Bindersleben.

2 Th — Gr — Hl. Michael Pfeiffer, Zeug 48 Jahre alt, Ackermann zu Bindersleben.

3 Th — Gr — Hl Christiane Pfeiffer, Zeug 25 Jahre alt, Ackermann daselbst.

4ter Th — Gr — Hl Adam Pfeiffer, Zeug 19 Jahre alt, Schneider daselbst

5 Th — Gr — Hl Jacob Hopf, Zeug 39 Jahre alt, Ackermann daselbst;

6 Th — Gr — Hl Peter Adam Hopf, 24 Jahre alt, Schullehrer daselbst;

7 Th — Gr — Hl Adam Hopf, Zeug 43 Jahre alt, Ackermann daselbst und

8. Th — Gr — Hl Hannß Martin, Zeug 16 Jahre alt aus Bindersleben Vater Adam Martin, Ackermann daselbst

Über die Beschwerde Appellatin Zeugen Fällt der Obergerichtliche Sämmerische Rath

Auf Ansuchen des Anwalts Beck in Namen Vertheidigung und Antwort für die Beklagten und Appellaten, Ansuchen gefunden: Da die Appellantin behauptet wollen, mittelst Vorweisung des angelassenen Urtheils, den Appellaten unbegründeten Eides-Belegung, ohne in vorher Zeugen gemeinsamen Antrag zu nehmen, Ansuchen gefunden: die Appellaten für die, mit Appellantin verübten Mißhandlung, Schadenersatz und weitere Genugthuung, in einer Civil-Entscheidung von Drei Hundert Goldgulden-Rheinisch, so wie zu den Kosten Beider Instanzen.

Auf Ansuchen des Anwalts Friedel in Namen Vertheidigung und Antwort für die Appellaten und Civilbeklagten, Ansuchen gefunden: die gestellte Beweis B. Appellaten gemeinsten die Bezeichnung des Zeugen mangelnden zu verwerfen mit Schuldigen Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten

Der zweite Obergerichtsrath unter Zuziehung gütlichen mit Abwesenheit der angelassenen Appellantin etc.

In Erwägung daß die Appellantin in der Zeugenfrage den Grund der Appellation daß sie nicht genugthuung gehabt, und daß das Urtheil erster Instanz

zu consideriren ist.

In Erwägung; dass das, was von Seiten der Appellatin Heinrich Klein dar- gestellt, dass Heinrich Klein das einzige Kind der Kostin, welches das ungetheilte Vermögen der ganz verstorbenen Mutter zu Theil geworden, ohne Testament zu Tode sey:

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die ange- zogenen Einwendungen und verurtheilt die Appellatin die Kosten der Appellationsin- stanz, liquidirt zu Gunsten der Parteien mit Fünf und zwanzig Gulden nebst Interessen und zu Gunsten der Civil-Parthey- mit Fünf und zwanzig Gulden . . . . . .

Erklärt endlich das Appellatum Heinrich Klein schuldig und gefallen, das in angesprochenen Vermögen zu Gunsten der Herrn Beschwerdeführer ausgesprochene Urtheil der Kostin, hiermit zu vollziehen.

Urtheilung

J. A. Molitor

Assessor.

Bleßmann

Liquidation
der Kosten gegen die Parth

Papier	—	"	46. 2
Schreiben	—	3.	4. 3
Gerichtsboth	—	1	67. "
Einzeln	—	"	23. "
		fl. 6.	11 1

10. 29
31
17. 11. 1

Abtheilung vom 16ten Januar 1830

Der Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Rath Heinrich zu Hoyerswerda im Falle Hoyerswerda contra Hoyerswerda in der öffentlichen Abtheilung vom heutigen Tage nicht theilnehmend, erklärt und verabredet mit den Herren Präsident Bolthorn, Vice-Präsident, Hofrath Nelson, Mahlow, Hoyer, Kuhlmann, Hofmann, Pätz, Schmidt, Rechts-Praktikanten und Protokollführer Schreiber folgendes Urtheil zu fällen:

In Sachen

des Bürgers Franz Schröter

wider

den Bürger Franz Fischer

Rechtsgelehrter Herr Ober-Appellations-Gerichts-Rath Heinrich zu Hoyerswerda, Ober-Appellations-Gerichts-Rath Nelson zu Hoyerswerda, Ober-Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zu Hoyerswerda

Kanzleyen von Hoyerswerda

Liquidation

Stempel	₰ 9	16
Porto	3	6
Briefe	₰ 25	
Zeugen	₰ 57	
Conzepte	2	7
	₰ 21	₰ 1

Zu Urkunde

Sternfeld

Kanzleyen von Senftenberg

Liquidation

Stempel	₰ 9	16
Porto	3	6
Briefe	₰ 25	
Zeugen	₰ 57	
Conzepte	2	7
	₰ 21	₰ 1

Zu Urkunde

Sternfeld

Kanzleyen von Senftenberg

Liquidation

Stempel	₰ 9	16
Porto	3	6
Briefe	₰ 25	
Zeugen	₰ 57	
Conzepte	2	7
	₰ 21	₰ 1

Zu Urkunde

Sternfeld

Widerhandlung übernommen erklärt und hat zu einer Ordnungsstrafe von fünfzig Gulden und in die zu fünfzig Gulden umzusetzende Ersatzstrafe von sechs Tagen rechtskräftig und zwar Ziffer 2 der Urteilserklärung des k. Bezirksgerichts vom 5. Januar 1900 Nr. 1.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators erkennt der Einzelrichter auf Grund der Verhandlung und der Aussage des Beschuldigten in einer Ordnungsstrafe von einem Monat in einer Geldstrafe von acht Gulden und in die Kosten zu verurteilen, zugleich die Polizeihaft hinsichtlich der Geldstrafe und Kosten gegen die Beschuldigten aufzuheben.

Nach Anhörung des Beschuldigten und eines Sachverständigen, sowie auf Verlesung des eingelegten Strafantrags

in Erwägung, daß es als selbstverständlich anzusehen ist, daß die drei Beschuldigten in der Spinnerei von Georg Nordel und Genossen, der Arbeiter, zusammen eben mit Genossen;

daß Christian, obwohl er sich noch nicht gemeldet hat, um sich noch Zeugen zu begeben, mit Gewissheit in der Hauptverhandlung der Hauptsache nicht vernommen werden, weshalb sie sich von ihm nicht bestimmt hatten; daß sie die Listen durchlesen und die freiwilligen Mitglieder, sowie die Arbeiter,

welche Lohn und Löhnung und Zuwendungen der Vorsteher der Hilfskassen und anderen Hilfszusatzkassen ausübten.

Daß dagegen die beschuldigten Mitglieder Hauptbeamten sind, weil die beschuldigten der Absicht, absichtlich in die friedliche Absicht einer Strafe einzugreifen und ohne einen Grund der formlosen Haft.

Daß sich in der Hauptverhandlung mit Rücksicht die Bestimmungen des Art. 463 der Strafgesetzbuch in Anwendung gebracht.

Gr. d. G.

Daß der k. Bezirksamtsgericht das Urteil in Bezug auf die ausgesprochene Strafe auf Ordnungshaft sowie das Gericht in einer Geldstrafe von sechs Tagen in einer Geldbuße von acht Gulden, im Falle der Nichtbeitreibung einer Strafe von fünf Tagen in einer Geldbuße von acht Gulden, so wie alle in die Kosten der Berufung, einschließlich auf die Summe von sechzig Gulden zehn und dreißig der Geldstrafe und Kosten solidarisch.

Verkündet

Ehrmann. J. V. Mahlow

Sternfeld

Sitzung vom 16. Januar 1830

Der königl. Oberlandesgerichts-Rath Krause zu Bromberg ist in seiner Functionszeichnung bei der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nicht zugegen und ersucht um Urlaub, wobei zugegen waren: Landrichter Director, Justiz-Rath Molitor, Siegel, Buchholz, Klusemann, Röthe, Schmidt als Referendarien und Bureaubeamte Gutzeit und Hellwig.

In Sachen

des Bauerbesitzers Jos. Schwedrzynski zu Friedenthal, Appellanten von einem Urtheile dieses Gerichts vom 11. Dec. v. J. wegen Mandats durch den Rechtsanwalt Schmidt

gegen

1) Joseph Mohr, 22 Jahre alt, Tagelöhner in Pniewo wohnhaft

2) Elisabeth Mohr, 17 Jahre alt, Mädchen in Pniewo wohnhaft

Appellaten, in Betreff des Verbrechens der Nothzucht an der Ehefrau Marianne Gerschewski, beide in Haft befindlich,

nach geschehener Anhörung des Referenten

des Königl. Oberlandesgerichts-Raths Justiz-Rath Molitor

und des Vortrages

des Rechtsanwalts Schmidt als Vertheidiger der Appellaten,

des Königl. Staats-Prokurators Assessor Hellwig

Recht gesprochen und Einstimmig

für Recht erkannt:

1) daß die ungehorsam ausgebliebenen Appellaten in die Appellationskosten zu verurtheilen;

2) daß die Appellationsklägerin der Königl. Staatsbehörde zum Ersatz wegen Mandats

Recht Ungehorsam der Appellaten, welche in ihrer Verantwortung auf die Vorhaltung ihrer Schuld nur so viel zugestanden haben, daß sie in Gemeinschaft mit einander die Ehefrau des Bauerbesitzers Schwedrzynski, Marianne, geb. Gerschewski, auf dem Felde, wo sie mit Heuarbeiten beschäftigt gewesen, angefallen, sie zu Boden geworfen und sich an ihr vergangen haben, wobei sie sich jedoch nicht für schuldig erkennen wollen, daß sie aber, nachdem sie sich an ihr vergangen, sie mit Gewalt festgehalten haben, damit sie nicht entfliehen könne, und daß sie sich dadurch des Verbrechens der Nothzucht schuldig gemacht haben, welches durch die Aussagen der Zeugen Gerschewski, Schwedrzynski, Schwedrzynska, Gutzeit, Hellwig, Schmidt und Bureaubeamten Gutzeit und Hellwig, sowie durch die Aussage des Sachverständigen Wundarzt Dr. Lange vollständig bestätigt wird.

Demnach

hat der Gerichtshof zu Recht erkannt, daß die Appellaten mit ihrer Appellation von dem Urtheile dieses Gerichts vom 11. Dec. v. J. wegen Mandats durch den Rechtsanwalt Schmidt

gegen

1) Joseph Mohr, 22 Jahre alt, Tagelöhner in Pniewo wohnhaft

2) Elisabeth Mohr, 17 Jahre alt, Mädchen in Pniewo wohnhaft

Appellaten, in Betreff des Verbrechens der Nothzucht an der Ehefrau Marianne Gerschewski, beide in Haft befindlich,

nach geschehener Anhörung des Referenten

des Königl. Oberlandesgerichts-Raths Justiz-Rath Molitor

und des Vortrages

des Rechtsanwalts Schmidt als Vertheidiger der Appellaten,

des Königl. Staats-Prokurators Assessor Hellwig

Recht gesprochen und Einstimmig

für Recht erkannt:

1) daß die ungehorsam ausgebliebenen Appellaten in die Appellationskosten zu verurtheilen;

2) daß die Appellationsklägerin der Königl. Staatsbehörde zum Ersatz wegen Mandats

Recht Ungehorsam der Appellaten, welche in ihrer Verantwortung auf die Vorhaltung ihrer Schuld nur so viel zugestanden haben, daß sie in Gemeinschaft mit einander die Ehefrau des Bauerbesitzers Schwedrzynski, Marianne, geb. Gerschewski, auf dem Felde, wo sie mit Heuarbeiten beschäftigt gewesen, angefallen, sie zu Boden geworfen und sich an ihr vergangen haben, wobei sie sich jedoch nicht für schuldig erkennen wollen, daß sie aber, nachdem sie sich an ihr vergangen, sie mit Gewalt festgehalten haben, damit sie nicht entfliehen könne, und daß sie sich dadurch des Verbrechens der Nothzucht schuldig gemacht haben, welches durch die Aussagen der Zeugen Gerschewski, Schwedrzynski, Schwedrzynska, Gutzeit, Hellwig, Schmidt und Bureaubeamten Gutzeit und Hellwig, sowie durch die Aussage des Sachverständigen Wundarzt Dr. Lange vollständig bestätigt wird.

Demnach

hat der Gerichtshof zu Recht erkannt, daß die Appellaten mit ihrer Appellation von dem Urtheile dieses Gerichts vom 11. Dec. v. J. wegen Mandats durch den Rechtsanwalt Schmidt

Laurisch

Ausmann.

p. d. Molitor

Hellwig

Stempel

Sitzung vom 21ten Januar 1830

Ausgeschrieben
Stempel — 6.02.1
Zeugen — 4.37.3
Gerichtsk. 6.49.
Zeugen 16.42.
Einzahl 2.06.
K 36.16.0

Das k. Appellationsgericht gerichtlich des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner peinlichen Sitzung zu öffentlicher Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar, im tausend acht hundert dreißig, wo zugegen waren: Lonsberg, Director, J. B. Molitor, Siegel Assessoren, Clostermann, Nüßle, Haertel zweiter Staatsprokurator und Christmann Vorgerichtsschreiber, sich folgendes Urtheil erlassen;

In Sachen

1. Jakob Müller, 25 Jahre alt, Ackersmann,
2. Peter Müller, 24 Jahre alt, Ackersmann,

beide der Mitschuldigung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des 5. Correctionalgerichts zu Zweibrücken vom vierzehnten November 1829 laut dessen mit Hundert neun und zwanzig, in Vollzug vorgenommen und verbeschiedendes Urtheil Raul, Appellaten wohnhaft in Kusel.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Marshal.

Nach vorgenommenen Berichte des B. Appellationsgerichts-Raths Siegel;

Nach Vorlesung und Einsicht sämtlicher Protokollen und verhandlungen

In Erwägung

1°/ der angefochtenen Urtheils vom 14ten November 1829, wodurch die Appellaten des ihnen zu Last gelegten Mordversuch übereinstimmend erkannt und von Urtheil sind, nämlich Jacob Müller zu seiner Gefängnißstrafe von sechs Jahren und zu einer Geldstrafe von hundert Franken, Peter Müller zu einer Gefängnißstrafe von sechs Jahren, zu einer Geldstrafe von acht Franken, beide in die Kosten der Untersuchung

und der öffentlichen Sitzung beider zu einer in Betreff der Geldstrafen solidarischen. die Kosten der Untersuchung beigetheilt und die Summe von acht und zwanzig Franken zwanzig Centimen.

2°/ der Appell-Erklärung vom siebten und zwanzigsten November 1829.

3°/ der dem Appellaten Jacob Müller durch den Gerichtsvollzieher Lemmer zu Zweibrücken, den acht und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, dem Inhalt gegebenen und zu Handen des ein und dreißigsten Dezember jüngsthin gehörig visirten und registrirten Ladung

die Appellanten vorbringen nach Vernehmung der Herrn Assessoren: in Hinsicht der ersten: er sei Jacob Müller, sey 25 Jahre alt, Ackersmann in Kusel wohnhaft; der zweite: er heiße Peter Müller sey 24 Jahre alt, Ackersmann in Kusel wohnhaft.

Appellantin beharrt auf Abfassung der von ihrer zur Kassirung Ihrer Appellaten vorgelegten Gründen.

Der Herr Präsident heißt die Herrn Zeugen vortreten und unterrichtet sie sie an ihren Eydschwur erinnert und sie auf die Folgen einer falschen Zeugnißabgabe aufmerksam gemacht hatte, dieselben auch zu schwören hatten: "ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr sie verbunden, Gott und unsere Heiland Jesus Christus verordnet, Betreffend sey in seiner Sache der Appellantin die Zeugen, einzeln und einzeln abgehört.

J. A. Molitor

Siegel

1ter Zeuge aussagte: er heiße Johann Caspar, sey 31 Jahre alt katholisch und Ackersmann in Kusel;

2 dr — dr — dr. Georg Hildebrand, sey 36 Jahre alt, Pfarrer ebendaselbst

3 dr — dr — dr Abraham Müller, sey 52 Jahre alt, Ackersmann in Kusel.

Über die Aufbewahrung dieser Zeugnisse sollte der Obergerichtsschreiber summarische Note.

Nach Aufforderung der Appellanten in ihrer Vertheidigung und Antwort auf Anklagsakte

Nach Anhörung des gerichtlichen Staatsprokurators endlich auf Warnehmung der eingelaufenen Appellanten erkannt.

In Erwägung daß die in der heutigen Sitzung abgehörten Zeugen die eingelaufene Anklage nicht vollständig bestätigt haben, daß sie zum Theil gegen Einander widersprechende Aussagen gemacht haben und daß diese Widersprüche nicht durch Vorhalt der früheren Aussagen gehoben werden können.

Aus diesen Gründen

Wahrnehmt des k. Appellationsgerichts die eingelaufene Anklage und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, soweit auf die Summa von sieben Gulden, wie auf Staatsbürgerlohn taxirt sind.

Leonhardi
Ammann. J. A. Molitor
Vogel
Klesmann

Verkündet den 21ten Januar 1830.

Liquidation

Brunzel	6. 32. -	
Bayerle	4 06. 3	
Gerichtsbote	7. 30. -	
Zeugen	16. 34.	
Kanzleibote	22. 24.	
Summa	2. 50. 2	
	59. 58. 1	

Zu Bürgen

Im Namen

1. Michael Kastner 21 Jahre alt, dermalen in Arnstein
im Hause Kastner in Mariendorf
2. Franz Kastner, 30 Jahre alt Ackersmann
daselbst.
3. Heinrich Weissmann, 42 Jahre alt, ledigen
standes daselbst und
4. Adrian Weissmann, 30 Jahre alt, ledigen
standes daselbst.

sämtlich der wissentlich bestochenen und Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Hammelburg zum Schaden und Verweigerten Verurtheilten vorigen Jahres, in Verbau nothsammend und verbeistandet durch Anwalt Glaser.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatorin, vertreten durch den gerichtlichen Staatsprokurator Markel.

Nach vernommener Vorträge des k. Appellationsgerichts Landrichter J. A. Molitor

Nach Abhörung und sämtlich sonnetlicher Vorgesetzten und einmüthig:

1. Die angeschuldigten Artikel vom sieben und zwanzigsten November 1829, worüber die Appellanten Michael Kastner, Franz Kastner, Heinrich Weissmann und Adrian Weissmann des vorgelesenen Klagsakts abwesend und verklärt und jedem zu seiner gesetzmäßigen Stunde und Klagsakte Zeugen und Solidarschuldigkeit dem Nichterscheinenden Michael Kastner, Bürgen in Arnstein, Bürgschaft in Anspruch, in die Kosten der Untersuchung und der ordentlichen Gerichtsordnung erstatten Liquidirt zu acht und zwanzig Gulden 12½ Kreuzer, Taxirten zu acht Gulden verurtheilt sind.
2. Der Appellationserklärung vom sieben und zwanzigsten November vorigen Jahres.

3/ Der Herr Appellant [illegible] Das Gericht Bottom
Wahlstatt Hamburg zu Hamburg, das Dreißigste
Jahrgang vorigen Jahres [illegible] Hier nicht zugelassen
und zu Hamburg am 4ten Januar des Balthasar
Manuel geboren worden und zugehörten Hedwig

Die Appellanten erklärten auf Befragen der
Gerichtsstelle und zwar der erste: er heiße Daniel
Balthasar Jay 21 Jahre alt, kurz in Dienste der
ganz Balthasar Adamsmann in Blankenhof; der
zweite: er heiße Hans Balthasar, Jay 30 Jahre alt.
Adamsmann in Blankenhof; der dritte: er
heiße Hamburg Christophorus Jay 42 Jahre alt,
Adamsmann daselbst und der vierte: er heiße
Adrian Christophorus Jay 20 Jahre alt, Adamsmann
daselbst

Nach Ablesung der Appellanten in ihrer Gerichts-
Jayung und Abtragung der Verhandlung, vorgebrachte
Gründe von ihnen selbst Gründe von ihren Beschwerden
Anwalt Glockenthal.

Nach Ablesung der gerichtlichen Protokolle der
und Vernehmung der Appellanten entweg:

Auf den in dieser Angelegenheit der vorliegenden Gerichtsakt
angenommenen Gründen, vorzüglich daß der Appel-
lation Gericht die angeklagte Verurtheilung und
verurtheilt die Appellanten zu den Kosten
der Appellationsinstanz, liquidirt auf Ja
Thaler zwey Groschen vierzig Pfennig Courant
Ja Gebühr.

Hamburg
Adamsmann
Blankenhof

J. A. Mathesius
Hamburg

Gegenwärtig
Blankenhof
Hamburg